Zur Geschichte

der

römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Dritter Theil.

Negociationen deutscher protestantischer Staaten in Rom 1819—1830.

Freiburg i. B. 1885.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Inhalt.

Fünftes Buch: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1820. 1821.

Sechstes Buch: Ausgang der hannoverschen und der oberrheinischen Verhandlung: 1822—1830.

Zur Geschichte
der
römisch-deutschen Frage.

Von

Dr. Otto Mejer.

Dritter Theil.

Erste Abtheilung: Negociationen protestantischer Staaten in Rom
1819. 1820. 1821.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Freiburg i. B. 1885
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Inhalt.

Fünftes Buch.

Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1820. 1821.

In den bisherigen Abschnitten dieser Schrift ist die Darstellung der Verhältnisse, mit welchen sie sich beschäftigt, bis in den Anfang des Jahres 1819 fortgeführt worden: bis zu einem Augenblicke, in welchem die bayrische Regierung ihre Antwort auf die curialen Fogli dottrinali vom 13. Januar sich überlegte[1]), die hannoversche Verhandlung, wegen Vacanz des Gesandtschaftspostens, ruhete, der französische Gesandte zu Rom nicht vorwärts kam, der niederländische nach einem ersten Verhandlungsversuche seit Monaten ohne neue Instructionen, der preußische überhaupt noch nicht instruirt war, die von den Höfen von Stuttgart und Carlsruhe im Namen des Frankfurter Vereines nach Rom abgeordneten Bevollmächtigten aber daselbst soeben anlangten. Am 23. März 1819 hatten sie ihre Antrittsaudienz.[2])

Ihre durch diese Audienz eingeleitete Verhandlung mit der römischen Curie erfüllte den Sommer des Jahres; dann verließen sie Rom Anfang Octobers, erstatteten indeß erst im November 1819 ihren Committenten den Schlußbericht.

Neben ihrer Negociation hatte um Mitte Julius eine neue Concordatsverhandlung Hannovers angefangen, zog sich — mit Pausen, welche bald in Einholung hannoverscher Instructionen, bald in Erwägungen der römischen Unterhändler ihren Grund hatten — durch den Rest des Jahres und durch das ganze Jahr 1820 hin,

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 191 fg.
[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 241.

und endete im April 1821 mit entschiedenem Mißerfolge; worauf Hannover sich für 1821 still hielt.

Unterdeß aber war endlich der preußische Gesandte instruirt worden. Nachdem seit dem Spätsommer 1819 in Berlin die Ausfertigung seiner Vollmachten neu angeregt, der Dotalpunkt ernstlich erwogen und zuletzt erledigt worden war, kam um Mitte Julius 1820 die Instruction in Niebuhr's Hände. Schon Anfang Octobers 1820 war er mit Consalvi in den meisten Punkten einverstanden, hinsichtlich der unerledigten kam man im Laufe des Winters sich beiderseits näher, und die Unterhandlung war materiell so gut wie erledigt, als zuletzt im März 1821 der Staatscanzler Hardenberg selbst vom Laybacher Congresse nach Rom reis'te, und sie abschloß. Die Ausfertigung der vereinbarten päpstlichen Erlasse dauerte noch ein paar Monate: die Bulle ist vom Julius 1821. Im August wurde sie zu Berlin veröffentlicht; dann entstand auch hier eine Pause.

Neben diesen Verhandlungen Preußens und Hannovers her liefen zu Frankfurt ein volles Jahr lang — März 1820 bis März 1821 — Berathungen der oberrheinischen Regierungen darüber, daß und wie sie die von Consalvi schon im August 1819 ihnen angebotene Circumscriptionsbulle acceptiren wollten. Nachdem sie sich dazu bereit erklärt hatten, erhielten sie die römische vier Wochen später als die für Preußen erlassene Circumscriptionsbulle zugesandt, nahmen demgemäß im October 1821 ihre Berathungen wieder auf und erledigten das Geschäft in den ersten Februartagen 1822. Ihre früheren Frankfurter Conferenzen, und hierauf die Negociationen ihrer Gesandtschaft hatten, ähnlich wie die hannoverschen, indirect gedient, den Gang der preußischen Unterhandlung vorzubereiten; jetzt handelten wiederum die in Frankfurt Versammelten unter dem Einflusse Dessen, was in Preußen fertig geworden war.

Die hier angedeuteten Vorgänge der Jahre 1819, 1820, 1821 bilden solchergestalt ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Sie enthalten die Hauptarbeit der protestantischen Verhandlung mit Rom; denn in Preußen blieb bloß noch auszuführen, in Hannover das von Preußen Vorgethane nachzuthun, in der oberrheinischen

Kirchenprovinz das Erreichte — was nicht wenige Schwierigkeiten einschloß — soweit nöthig, zu ergänzen. Auch Bayern wickelte im Laufe des Jahres 1821 ab, was in der Execution seines Concordates noch schwebte. Jene Vorgänge eignen sich daher, bei der Darstellung zusammengefaßt zu werden.

In der Politik bezeichnen die Jahre 1819 bis Ende 1821 die Umkehr vom Aufschwunge der Freiheitskriege zu den ängstlichen und engen Anschauungen Metternich's, die Beugung Deutschlands und Italiens unter Oesterreichs Leitung. Der Tag, an welchem zu Rom die oberrheinische Gesandtschaft ihre Antrittsaudienz hatte, und mit welchem die folgende Darstellung also beginnt, war in Deutschland der Tag der Ermordung Kotzebue's. Es folgte im August desselben Jahres der Carlsbader Congreß, im November und den Winter hindurch jene Ministerconferenz, aus welcher im Mai und Junius 1820 die Wiener Schlußacte hervorging. Unterdeß war im Februar der Herzog von Berry ermordet, im März die spanische Revolution ausgebrochen, im Julius folgte die neapolitanische, im August die portugiesische Revolution. Dann trat im Herbste der Troppauer Congreß zusammen, wurde im Januar nach Laybach verlegt, und leitete die Schritte ein, in Folge deren in Neapel und bald darauf in Piemont, wo sie erst jetzt hervorgetreten war, die Revolution militairisch niedergeschlagen ward; während in Deutschland die Thätigkeit der Mainzer Untersuchungscommission und die Maßregelung der Universitäten sich zu entfalten begannen.

Die Frage liegt nahe, ob dieser politische Umschwung auf den Gang der kirchlichen Verhandlungen, mit denen wir uns beschäftigen, und auf die Art, wie sie geführt wurden, einen Einfluß geübt habe? — Aeußerlich allerdings werden wir dieselben von den politischen Vorgängen mehr als einmal berührt, insbesondere von ihnen aufgehalten finden: ein innerlicher Einfluß dürfte in diesen Jahren noch nicht nachweisbar sein. Möglich, daß er hin und wieder nichtsdestoweniger vorhanden gewesen ist; aber er läßt sich nicht greifen.

Ebensowenig liegt vor, daß der Erlaß neuer Verfassungsurkunden in den um jene Zeit dem Beispiel Bayerns von 1818

folgenden deutschen Einzelstaaten — Baden 22. August und 23. December 1818, Württemberg 25. September 1819, Hessen-Darmstadt 17. März 1820, Sachsen-Coburg 8. August 1821 — auf die Verhandlungen, von denen hier die Rede sein soll, eingewirkt hätte.

Betrachten wir diese Negociationen jetzt im Einzelnen.

1. Die oberrheinische Gesandtschaft.

23. März bis Ende 1819.

Ueber die Vertreter des Frankfurter Vereins, welche am 23. März ihre Antrittsaudienz beim Papste hatten, den württembergischen katholischen Gesandten Freiherrn von Schmitz-Grollenburg und den badischen protestantischen Gesandten Freiherrn von Türkheim, ist früher die Rede gewesen[1]. Letzteren nennt Niebuhr „alt und ehrwürdig"[2], der preußische Gesandte in Darmstadt von Otterstedt bezeichnet ihn[3] als verständig, kenntnißreich, erfahren, zuverlässig, offen, wohlwollend, was Alles Schmitz-Grollenburg nicht sei, vielmehr verschlossen und kleinlich; beiderlei Schilderungen dürften sich parteiisch verstärkt ausdrücken. — Die Gesandten wurden vom Papste freundlich aufgenommen, überreichten die ihnen von Frankfurt mitgegebene Declaration und mußten hierauf zunächst zwei Monate warten.

Ihre Stimmungen, Bemühungen und Erfahrungen während dieser Zeit ergeben sich aus einer Uebersicht ihrer Gesandtschaftsberichte. Die ersten vier zwar habe ich nicht gesehen[4], und finde nur, daß der dritte die Antrittsaudienz und die Uebergabe der

---

[1]) Ueber Schmitz s. oben Th. 1. S. 381. u. Th. 2. Abth. 2. S. 176, 187, 201, 218. 236. Ueber Türkheim s. Th. 1. S. 482. Th. 2. Abth. 2. S. 236.

[2]) Lebensnachrichten 2, 396. (26. März 1819).

[3]) In einem bei Abgang der Gesandtschaft an Niebuhr gerichteten Schreiben vom 6. Febr. 1819.

[4]) Die oldenburger Acten beginnen mit dem fünften Berichte; zu den schweriner Acten bemerkt Bundestagsgesandter von Plessen (Postscript zum Berichte vom 25. Septbr. 1819), die ersten acht Berichte seien nicht von der Bedeutung geachtet, zur Vorlegung an die Höfe gedruckt zu werden. Seine Acten fangen erst mit dem neunten Berichte an.

Declaration meldete und vom 16. März war, der vierte von günstiger Stimmung der österreichischen Diplomatie erzählte. Der fünfte (17. April) zeigt an: Leist, der die hannoversche Gesandtschaft augenblicklich vertrat und von seiner bevorstehenden Abberufung damals noch Nichts wußte[1]), hoffe in etwa drei Wochen über „weitere Einleitungen" zum Zusammenwirken mit den frankfurter Abgeordneten Instruction zu erhalten, während der niederländische Gesandte Reinhold in dieser Hinsicht noch immer nicht instruirt sei.[2]) Im Uebrigen stehen jetzt, wegen Anwesenheit des Kaisers von Oesterreich, die curialen Geschäfte still: man habe nur Zeit für Festlichkeiten. Da der Kaiser, welcher eben nach Neapel ging, über Rom zurückkomme, so habe Consalvi in Betreff ihrer Anträge nicht mehr zusagen können, als sich wenn der zweite kaiserliche Aufenthalt vorüber sein werde mit ihnen zu beschäftigen.

Kaiser Franz hatte für dieselben (Sechster Bericht, 24. April) sein Interesse ausgesprochen, und Metternich sich Consalvi zu versichern erboten, daß der Kaiser großen Antheil daran nehme, und darauf rechne, bei dem allgemeinen Bedürfnisse nach Befestigung sittlicher Zustände werde der römische Hof eine Vereinigung zu beschleunigen suchen. Mehr also nicht. Der siebente Bericht (15. Mai) zeigt an, in Hannover sei gleich nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Ompteda's Herr von Reden zum Gesandten ernannt[3]), Leist abberufen, Kestner einstweilen als Geschäftsträger bevollmächtigt worden; Leist rüste sich zu gehen.[4]) Da er die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in Hannover zu

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 261.

[2]) Dies war kein Zufall. Der württembergische Geschäftsträger in Berlin berichtete seiner Regierung am 30. Mai 1819, daß die Niederlande, nachdem sie den Anschluß an den Verein schon früher abgelehnt, jetzt auch die Unterstützung der Gesandtschaft durch Mittheilungen ablehnen, „weil sie die Basis des französischen Concordates, in Betreff deren sie in Besitz seien, auch für Luxemburg nicht aufgeben wollen." Dies hält er indeß nur für den ostensibeln Grund: der eigentliche sei, Luxemburg mit den Niederlanden gleich zu behandeln. Anscheinend traute man in Württemberg Reinhold nicht völlig.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 263.

[4]) Anscheinend rechnete er damals auf die Weisung, Reden abzuwarten; denn der Bericht fügt hinzu, daß er dieselbe „bis jetzt" noch nicht habe.

begutachten haben werde, so wollen die Gesandten ihm von ihren Aufträgen Mittheilung machen [1]). Ompteda sei zuletzt beauftragt gewesen, seine Unterhandlung so einzurichten, daß sie der ihrigen nicht irgend hinderlich sei [2]); jetzt — da Reden kam und Leist ging — bleibe für einen erfolgreichen Verlauf der hannoverschen Negociation keine Aussicht. Consalvi stelle ihnen eine Verbalnote in Aussicht, und zwar wolle er, da er vom Willen des Papstes und der ihm noch unbekannten „Ansicht der Congregation" abhänge, zunächst bloß seine private Ansicht über die Declaration aussprechen; worauf dann mündliche Conferenzen würden statthaben können. Für jene Congregation habe, „dem Vernehmen nach, Monsignor Sala die Sache in Arbeit", Sala's Ansicht werde daher wohl schon in der Verbalnote zu erkennen sein. Die Gesandtschaft aber wolle auf Conferenzen dringen.

Consalvi's angekündigte Note (übersendet mit dem achten Berichte, 22. Mai) ist vom 21. Mai.

Sie giebt, nachdem sie im Eingange ihren privaten Character betont und den Cardinal als „aufgefordert" zu dieser Geschäftserleichterung bezeichnet hat, zu der überreichten frankfurter Declaration eine Anzahl Randbemerkungen, wie sie beim Durchlesen ihm in den Sinn gekommen seien [3]). Die aus dieser Behandlungsweise sich ergebende lehrreiche Lebendigkeit des Gegeneinander der beiderseitigen Standpunkte zeigt sich am besten, wenn ich die

---

[1]) Das heißt wohl: sie haben ihm die Mittheilung schon gemacht.

[2]) Diese Notiz, die nur von Leist stammen kann, ist der Ausdruck einer subjectiven Auffassung. Ein unten zu erwähnendes hannoversches Ministerialschreiben vom 15. Mai sagt: auf die württembergische Aufforderung, dem frankfurter Unternehmen beizutreten (7. Febr.), habe Hannover nicht geantwortet, weil ihr Empfang fast gleichzeitig mit der Nachricht von Ompteda's Tode gewesen sei. Jetzt sei Reden ernannt: man sei indeß schon zu weit in eigener Verhandlung mit Rom, um sich noch anzuschließen. Doch sei auch Reden die bereits Ompteda ertheilt gewesene Weisung zugegangen: den oberrheinischen „Gesandten so weit thunlich nützliche Dienste zu leisten, und sich gefällig zu beweisen." Dies ist weniger, als das im Text Gemeldete.

[3]) . . . si limita ad accenare . . . con pochi tratti di penna al margine della dichiarazione stessa le principali osservazioni, che gli si sono presentate alla mente nel leggerla.

Declaration mit Consalvi's Bemerkungen hierunter einrücke[1]); in Betreff ihres Inhaltes genüge an dieser Stelle die solchergestalt

---

[1]) Declaratio: Pace tandem recuperata, rebusque publicis in Germania restabilitis Imperantium in id praecipue studium coaluit, ut Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica regitur, opportunis sedibus et terminis dotationibusque adsignatis constituerentur.

> Essendo per lo meno inesatta la proposizione „ut Episcopatus, quibus Ecclesia Catholica regitur", senza fare alcuna menzione del Romano Pontefice, potrebbe sostituirsi la seguente: „Ut opportunis sedibus et terminis dotationibusque adsignatis constituerentur Episcopi, qui Catholicis praeessent."

Cum vero dioeceses et dioecesium partes in Regno Würtembergico, Magno Ducatu Badensi, utraque Hassia, Ducatu Nassovico et Territorio liberae civitatis Francofurtensis fere omnes ad eandem provinciam ecclesiasticam, scilicet Ratisbonensem pertinere constet, istius autem sedis auctoritas metropolitica decreto Summi Pontificis suppressa fuerit, id potissimum agendum erat, ut conservata unione provinciali nova dioecesium circumscriptio, soluto priore nexu, substitueretur.

Quem in finem Rex Würtembergiae, Magnus Dux Badensis, Elector Hassiae, Magnus Dux Hassiae, Dux Nassovicus et Libera Civitas Francofurtensis, quorum in Terris Episcopatus noviter ordinandi sunt, una cum Magno Duce Megalopolitano, Ducibus Saxoniae, Duce Oldenburgensi, Principe Waldecensi ac Liberis Civitatibus Hanseaticis Lubecensi et Bremensi, qui Terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendos censent,

> Nelle cinque Diocesi descritte all' articolo II. non si fa menzione di tutti i territorii appartenenti ai Sovrani dei quali ora si dice che: „terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censent." Converrebbe determinare con precisione a quali diocesi dovrebbero appartenere i territorii, che non sono stati nominati, per poter eseguire la circoscrizione delle diocesi medesime.

per legatos Francofurti ad Moenum congressi sunt, et re saepius ac diligenter pensitata sequentes articulos ad Suam Sanctitatem perferendos censuere

I. Ecclesia romano-catholica et apostolica

> Per evitare la novità dell' espressione dovrebbe dirsi: „Ecclesia Catholica Apostolica Romana."

in terris Principum cum Liberis Civitatibus ad constituendas res ecclesiasticas confoederatorum, pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publicum exercendi, secundum principia suae Religionis fundamentalia,

> Le parole „secundum principia suae Religionis fundamentalia" dovrebbero togliersi, siperche principii della Religione Cattolica considerati come principii della stessa Religione sono tutti fondamen-

gegebene Uebersicht; näher auf ihn einzugehen, wird sich weiterhin Anlaß finden. — Die Gesandtschaft, indem sie die Verbalnote über-

---

tali, si per il vasto campo, che nell' atto prattico si aprirebbe a non riguardare per fondamentale tuto ciò, che non si volesse ammettere come tale.

non solum ubi illo jure hucusque gavisa est gaudebit et in posterum, sed etiam in iis regionibus et locis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia libero Religionis exercitio adversantia, secundum suprema, quae imperantium sunt, protectionis jura, removebunt confoederati Principes ac Liberae Civitates,

Le parole: „secundum suprema quae imperantium sunt protectionis jura" non potrebbero ritenersi senza riconoscere nei Principi Protestanti „suprema protectionis jura" verso la Religione Cattolica come diritti ad essi inerenti.

ejusque in usum suppeditabunt neccessaria, quae ad securitatem et commoda, praesertim vero ad fundandos Episcopatus, conferre poterunt.

II. Constituendas igitur duxerunt in una eademque Provincia quinque Dioeceses, et quidem:

a) unam pro omnibus Regni Würtemburgici subditis catholicis cum sede episcopali in civitate Rottenburgensi ad Nicarum stabilienda, ubi ecclesia rectoralis et parochialis ad S. Martinum ecclesiae cathedralis dignitate decorabitur,

b) alteram pro Magno Ducatu Badensi, cum cathedra episcopali in civitate Rastadiensi in ecclesia parochiali ad S. Alexandrum Papam constituenda,

c) tertiam cujus sedes in Magno Hassiae Ducatu et quidem in civitate Moguntiae jam exstat, pro singulis Hassiae Magnoducalis subditis catholicis.

d) quartam pro catholicis terras Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis incolentibus, cujus cathedra episcopalis in ecclesia parochiali olim collegiata ad S. Georgium in civitate Limburgensi ad Lahnam stante, et in cathedralem evehenda, erigatur.

e) pro singulis Hassiae Electoralis incolis, qui Religionem profitentur christiano-catholicam

„Catholicam" in vece di christianocatholicam.

quintam cum sede episcopali in urbe Fuldensi ita constituendam, ut aedes, quam dicunt Basilicam, ecclesiae cathedralis dignitatem, quam obtinuit antea, in posterum quoque retineat.

III. In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus Ecclesiastici constituetur capitulum canonicorum, quorum muneris est, praeter ea quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, episcopum in administranda dioecesi adjuvare.

Per evitare le questioni, che insorgerebbero fra i Vescovi e i Ca-

sendet, berührt, wie Consalvi in der Conferenz, in welcher sie überreicht und durchgesprochen worden war, ernstlich bestrebt ge-

---

pitoli sulla parte, che questi debbono prendere nell' amministrazione delle diocesi, alle parole: „Episcopum in administranda diocesi adjuvare", si dovrebbe aggiungere: „juxta ea, quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo."

Quodlibet capitulum sufficiente numero canonicorum,

Il numero dei Canonici stabilito al numero „VIII." potrebbe sembrare insufficiente al meno por la diocesi dell' Elettorato di Assia, ove non sono che quattro.

quorum unus dignitate decani ceteros antecedet, erit constitutum; adjunctis aliquot praebendatis seu sacellanis.

IV. Seminaria episcopalia quae Rottenburgi, Marisburgi, quod Rastadium transferendum est, ac Moguntii jam exstant, ad instituendos adolescentes statui clericali se dedicantes, conservabuntur; ubi vero seminaria necdum exstant curabitur, ut vel nova constituantur, vel juvenes in aliud intra provinciam seminarium episcopale jam fundatum recipiantur.

Secondo lo spirito del Concilio di Trento ogni diocesi dovrebbe avere il suo seminario.

In seminario non admittentur ab episcopis nisi qui morum probitate conspicui ac examine publico tentati et probati receptione digni fuerint reperti. Admissis titulus mensae ad suscipiendos ordines majores necessarius, a territorii Principe adsignabitur.

E necessario conoscere, se il „Titulus mensae" escludera i beneficii e specialmente il patrimonio dall'essere titolo dell' ordinazione.

Neque deficient provinciae instituta academica, ut ii qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur.

La direzione degli studii teologici appartiene al Vescovo. Nei Seminarii debbono essere le scuole di Teologia.

V. Ad antiquam Ecclesiae Germanicae disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopalem etiam in posterum per viam electionis fiet.

Ut autem simul cum canonicis Cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros moribus et doctrina insignes eligent numero legali canonicorum pares et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres e clero dioecesano eligantur viri

La novità d'introdurre nella Elezione del Vescovo il basso Clero, e il non-riconoscere che il solo metodo dello scrutinio sono cose contrarie alla disciplina, che prima delle ultime vicende era in vigore in Germania.

eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate cano-

wesen sei, das Geschäft zu Stande zu bringen: indeß widerspreche er der Declaration allerdings in Hauptpunkten. „Wir wollen die

---

nica constituti, qui praeterea per octo ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico, aliisve negotiis ecclesiasticis, cum laude versati sunt.

Il complesso di queste condizioni non si esige dai sagri Canoni, e restringe forse soverchiamente il numero delle persone eligibili.

Ex his summus territorii Princeps eum designabit,

Non professando i Sovrani la Religione Cattolica, la Santa Sede non potrebbe convenire in questa forma di elezione.

qui fiat episcopus. Hic proin processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo

Non si ravvisa alcuna neccessità per deviare dalla vigente disciplina della Chiesa circa il metodo di fare i processi stabilito dei Sommi Pontefici Gregorio XIV. ed Urbano VIII.

a summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas intra terminum sex mensium, ultra quem juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur.

La Santa Sede non potrebbe consentire alla limitazione di tempo per dare la conferma. E rimarcabile su questo punto il Concordato di Nicolo V., ove si dice: „Si canonicae fuerint (electiones) eas confirmabimus, nisi ex rationabili et evidenti causa de dictorum fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerimus providendum."

VI. Confirmatus episcopus, antequam a Metropolitano consecretur,

La vigente disciplina della Chiesa portando che il vescovo istitutio sia consegrato o dal Romano Pontefice, o da quel Vescovo, a cui con una delle bolle apostoliche il Papa commette la consegrazione, sarebbe un alterare una tale disciplina coartando la consegrazione al Metropolitano.

supremis Territoriorum potestatibus fidelitatem et obedientiam jurato promittat, atque spondebit, se nil acturum, quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut, si quid hujusmodi sibi innotuerit, se istis manifestaturum.

Converrebe precisare la formola del giuramento, riportandola per esteso.

Episcopus consecratus, omni exemtione per dioecesin suam sublata, libere ac pleno jure fungetur munere episcopali, praesertim ipsius erit:

„Episcopus consecratus." Il vescovo confermato, sebbene non consegrato, purche abbia ottenuto le bolle apostoliche e preso il possesso, puo esercitare l'ufficio episcopale in ciò, che riguarda la giurisdizione.

„Omni exemtione sublata." Queste parole non possono ammettersi, opponendosi alla vigente disciplina della Chiesa sulle riserve

Bekämpfung aus dem canonischen Rechte vorbereiten, dann mündliche Conferenzen verlangen; wo sich sogleich zeigen wird, ob der römische Hof nachgeben will, oder nicht."

---

della Santa Sede e sulle legittime esenzioni dei Regolari. „Libere ac pleno jure." Conviene aggiungervi: „juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam."

a) Clerum in synodum congregare, dioecesin visitare, ordinationes circa res ecclesiasticas ferre, et cum Sede Apostolica, nec non cum Clero ac populo, quae officii episcopalis sunt, libere communicare.

b) In clericos reprehensione dignos animadvertere; ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, Principum ac Magistratuum opem, si visum fuerit, implorare;

„Ad corrigendos quoque Laicos." Non deve omettersi la menzione delle censure. Potrebbe dirsi per esempio: „ad corrigendos quoque Laicos admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere, et Principum ac Magistratuum opem etc."

c) Parochias legali modo constituere, dividere et unire,

d) Clericos, qui in examine pro obtinendis paroeciis concurrentium digni reperti sunt, in beneficia illis collata canonice instituere,

Sembra che si parli delle soli parrochie di gius-patronato ecclesiastico. I patroni non hanno che il diritto di presentare, e debbono uniformarsi a cio, che prescrive il Concilio di Trento sess. 24. de Ref. c. 18.

e) invigilare, ne quid in scholis catholicorum tradatur fidei puritati ac doctrinae catholicae adversum,

Non dovrebbe essere ammesso alcun professore, contro di cui il Vescovo abbia delle eccezioni riguardanti la dottrina cattolica o la morale, e dovrebbe essere rimosso, quando il Vescovo giudichi, che il professore cierchi di corrompere la fede o i costumi dei suoi discipoli.

et usum librorum iisdem contrariorum in ecclesia et scholis, adjuvante potestate civili, interdicere,

Anche fuori della Chiesa e delle scuole debbono i Vescovi proibire ai Cattolici la lettura di tali libri, onde invece delle parole: „In Ecclesia et scholis" potrebbe sostituirsi la parola: „Catholicis."

f) curare, ut Theologiae candidati in fidei catholicae disciplinis bonisque moribus, quales Clericum decent, instituantur ac educentur.

g) Seminarii episcopalis curam gerere, ejusque praesidem nominare,

Secondo il Concilio di Trento dovrebbe aggiungersi: „Magistros ceterosque officiales nominare, iis tamen accurate servatis, quae de duobus canonicis senioribus et deputatis capituli et Cleri in consilium adhibendis statuta sunt a Concilio Tridentino sess. 23. c. 18. de Ref."

h) preces publicas pro necessitate et ex principum voto indicere;

Der Cardinalstaatssecretair wünsche, meldet der neunte Gesandtschaftsbericht (5. Junius), mittels bloß vorbereitender, confiden-

---

i) in rebus spiritualibus, praecipue in quibus de sacramento agitur, cognoscere, non autem in causis clericorum civilibus, quippe quae ad judicem civilem spectant.

Oltre le cause spirituali i Vescovi debbono giudicare le cause ecclesiastiche, e specialmente le matrimoniali. Quanto alle cause civili dei Chierici non si potrebbe ammettere l'articolo come giace. Potrebbe sostituirsi il secondo paragrafo dell' articolo XX del Concordato di Terracina, o altra forma che più piacesse; per esempio: „de causis ecclesiasticis ac speciatim de causis matrimonialibus, prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est, cognoscere et judicare, exceptis causis mere civilibus clericorum, quas laici judices definient."

VII. Canonici cathedrales eodem modo sicut et episcopi eligentur et designabuntur, quotiescunque canonicatus in capitulo vacans fuerit; decanum vero e gremio capituli Princeps designabit.

Ha luogo la medesima osservazione fatta relativamente alla elezione dei Vescovi. La Santa Sede non riconosce diritto di nominare ai beneficii ecclesiastici in persone non cattoliche. Secondo il Concordato di Nicolo V. la prima dignità, che ora corrisponderebbe al decano, era riservata alla Santa Sede.

Ad canonicatum autem cathedralis Ecclesiae promoveri nemo potest, nisi qui dioeceseos clericus, presbyter, 30 annos natus, moribus integer, eruditione theologica clarus, et in munere publico Ecclesiae vel academiae sex saltem per annos cum laude versatus fuerit. Episcopus ex canonicorum numero vicarios tam in spiritualibus, quam in pontificalibus, ubi necessarii fuerint visi, et officiales eliget.

Dovendo il vicario generale essere una persona di piena fiducia del Vescovo non potrebbe obbligarsi a sceglierlo fra i canonici. Il Vescovo inoltre non puo che proporre alla Santa Sede il Vicario in pontificalibus. Perciò converrebbe dire: „Episcopus si indigere se Vicario in pontificalibus putaverit, supplicabit Sanctitati Suae, ut aliquem ex canonicis, quem ipse designabit, ad illud munus destinet, eumque Episcopum creet, assignato aliquo titulo in partibus.

Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere statu, permanebunt: episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere, patroni privati, si legitimus illis titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt, reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius extantes praesentabant, summus Princeps conferet.

Ha luogo nuovamente la osservazione fatta all' articolo VII. §. 1. e. relativamente alla parola „conferet" è da avertirsi, che ai Laici, anche cattolici, non puo convenire il diritto di collazione.

tieller, für beide Theile unverbindlicher Noten und Besprechungen die Sache zu betreiben; hierauf sei die Gesandtschaft aber nicht

---

VIII. Bona ecclesiastica omnia, beneficiorum quorumcunque: item et seminariorum, fabricarum, fundorum ecclesiasticorum, generalium, particularium et localium, tam ea quae exstant, quam quae acquirentur in posterum, semper et integre conservabuntur, nec ad alios fines, salvis tamen canonum praescriptis, impendi aut immutari poterunt.

Episcopatibus vero, capitulis cathedralibus ac Seminariis fundationes per Summos Imperantes adsignabuntur, et quidem in bonis ac fundis immobilibus, aut ubi omni ex parte id fieri nequit, in redditibus stabilibus sufficienter tutis.

Hae dotationes a bonis domanialibus separatae, in Ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur. Eorum vero bonorum ac proventuum, qui certis beneficiis annexi sunt, administratio penes ipsorum beneficiorum possessores remanebit.

Quantitas autem redditaum annuorum sequenti modo determinabitur:

a) Pro dioecesi in regno Würtembergico percipient: Episcopus fl. 10,000, vicarius in pontificalibus (suffraganeus) fl. 3000, Vicar. in spiritualibus fl. 2500, aut si una eademque persona utroque fungatur munere 3500, decanus cathedralis capituli fl. 2400, quilibet e sex canonicis 1800, primus e praebendatis 900, quilibet reliquorum quinque praebendatorum fl. 800.

b) Pro dioecesi in Magno Ducatu Badensi Episcopus 12000, decanus vel Vicarius generalis 4000,

> Conviene stabilire la prebenda anche nel caso, che il decano non sia il Vicario generale. La stessa osservazione ha luogo più sotto, alla lettera e.

quilibet e sex canonicis capitularibus 1800, quilibet e sex praebendatis 900.

c) In dioecesi Moguntina Episcopas ad minimum 8000, Vicarius in Pontiff. 3000, Vicar. in spiritual. 2500, aut si una eademque persona utroque fungatur munere 3500, quilibet e sex canonicis capitularibus 1800. Primus e praebendatis 900, quilibet reliquorum praebendatorum 800.

> Tra i membri del Capitolo di questa diocesi non si fa menzione del decano.

d) In dioecesi Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis Episcopus 6000,

> La mensa di questo Vescovato e dell'altro nell' Elettorato di Assia potrebbe sembrare insufficiente.

decanus cathedralis capituli 2400, vicarius seu officialis 2300, quilibet e sex canonicis 1800, quilibet sacellanus 800.

e) Pro diocesi in Electoratu Hassiae Episcopus 6000, Decanus vel

eingegangen, verlange vielmehr amtlich verbindliche Geschäftsbehandlung, und dergleichen Conferenzen habe auf eine desfallsige

---

Vicarius Generalis 2400, quilibet e quatuor canonicis 1800, quilibet e quatuor praebendatis 800.

Praeter haec in unaquaque dioecesi singulis habitatio dignitati et statui respondens adsignabitur.

Huic perpetuae et stabili dotationi addentur etiam salaria et expensae pro episcopalis cancellariae officialibus et administratione.

Denique clericorum illorum cura habebitur, qui senio fessi aut morbo fracti, commissis sibi officiis praeesse nequeunt.

IX. Ad confirmandum cum Sede apostolica tanquam unionis catholicae centro nexum visum est, ut dioecesibus supra enumeratis vinculo metropolitico inter se porro junctis archiepiscopus praeponatur: hic antequam jurisdictionem metropoliticam juxta canones ei competentem exerceat

> Conviene limitare le prescrizioni dei canoni a quelli, che sono in vigore. Potrebbe dirsi: „Juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam."

singulis imperantibus quorum per ditiones provincia metropolitica extenditur in scriptis fidem dabit, se munere suo ad promovendam incolarum catholicorum salutem esse functurum, neque attentaturum quidquam, quod in detrimentum jurium principum et episcoporum ullo modo vergere possit.

> Questo giuramento, oltre l'essere una novità, è anche inutile per la parte che riguarda i Vescovi suffraganei, mentre il Capo della Chiesa sarà sempre in grado di porre un freno all'intraprese dall' Arcivescovo contro i diritti dei Vescovi, quando queste avessero luogo.

Archiepiscopo praeter episcopalem congruam in annum tria millia florenorum ex fundationibus dioecesium provinciae solventur.

Sede autem archiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas Episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur.

Capita hujus declarationis in forma pragmaticae sanctionis promulgandae

> Non potrebbe convenirsi, che Principi laici e non cattolici promulgassero una legge, che regoli la disciplina ecclesiastica.

uniti Principes ac Liberae Civitates ad Summum Pontificem perferunt, spe freti, fore ut Sua Sanctitas pro singulari paternaque in Ecclesiam Catholicam sollicitudine iis annuere et secundum ea, quae sacri supremique sui muneris sunt, benevole providere velit.

> Essendosi omesso in questa dichiarazione di parlare di molti oggetti necessarii alla canonica sistemazione delle Chiese esistenti nei dominii dei Principi confederati, come per esempio la libera commu-

Note vom 2. Junius[1]) der Cardinal nun zugesagt. Anlage dieses Berichtes bildet Schmitz-Grollenburgs „Darstellung der Unterredung mit Cardinal Consalvi am 21. Mai 1819, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr, wo derselbe seine in einer Note Verbale", nämlich der erwähnten, „enthaltenen und daraus vorgetragenen Bemerkungen über die Declaration der vereinten Staaten auseinandersetzte": von ihrem Inhalte wird unten zugleich mit dem der Declaration und der Verbalnote zu handeln sein. Eine zweite Anlage zeigt, daß die beiden Gesandten in ihren Meinungen auseinanderzugehen anfingen: Türkheim stellt mittels Separatberichtes vor, die Declaration sei nicht auszuführen, werde vielmehr, wenn man etwas erreichen wolle, nach Form und Inhalt zu verändern sein. Man möge die der Gesandtschaft instructionsgemäß bestimmte dreimonatliche Frist, die der früher erwähnten unausweichlichen Hindernisse wegen, durch welche der Beginn der Verhandlungen hinausgeschoben worden sei, ohnehin erst mit dem Monat Mai laufen dürfe, eventuell verlängert werden

---

nicazione dei fedeli con la Santa Sede, il giudizio di tutte le cause maggiori riservate al Romano Pontefice, il diritto a Lui appartenente di ricevere le appellazioni, dovra aversi ragione anche di cio nelle negoziazioni, come anche dovrebbe aggiungersi un articolo generale, che dichiari, che tutti gli oggetti non contemplati espressamente nella dichiarazione, debbano regolarsi secondo i canoni vaglianti e la vigente disciplina della Chiesa.

Quandoquidem Würtembergiae Rex Augustissimus et Magnus Badarum Dux Princeps Augustissimus, sunt rogati, ut Instrumentum hoc, tanquam communem nominatorum in illo Principum Liberarumque Civitatum declarationem conscribi sancirique juberent: ex mandato Regis Magnique Ducis nos nominibus subscriptis sigillisque additis eam quam par est sollemnitatem huicce Instrumento imposuimus, ita ut illud omnium consociatorum Principum Liberarumque Civitatum nomine sit habeaturque conscriptum.

Actum Stuttgartiae 14. Januar. 1819.	Actum Carlsruhae d. d. 30. Januar. 1819.
Minister Relatt. externarum in Regno Würtembergico	Minister relatt. extern. in Magno Ducatu Badensi
Comes a Zeppelin.	S. L. B. a Berstett.

[1]) Die Gesandtschaft überreicht Abschrift.

könne, zu wirklichen Unterhandlungen in diesem Sinne benutzen. Im zehnten Berichte (12. Junius) fügt die Gesandtschaft hinzu, ihre Note vom 2. Jun. sei wegen erneuter Anwesenheit des österreichischen Kaisers, auf Wunsch des Cardinals, erst am 12. Junius übergeben worden. Der soeben von Frankreich, welches Suspension des Concordates von 1817 erlangt hatte, erreichte Erfolg [1]) lasse hoffen, der römische Hof werde „die Ordnung der Diöcesen und die Besetzung der Bisthümer" eventuell auch „abgesondert zu behandeln geneigt sein." Auch hier also schon jetzt die Eventualität der Circumscriptionsbulle.

Am 18. Junius (elfter Bericht) zeigt die Gesandtschaft den Empfang einer Antwort Consalvi's vom 13. an, worin er die verlangte officielle Meinungsäußerung der Curie, wenn auch nicht ohne den Ausdruck der Verwunderung, daß man sie fordere, in Aussicht stellt. Daran hatte sich bei dem allgemeinen Empfange beim Cardinal am 15. Jun. zwischen ihm und Schmitz-Grollenburg ein Gespräch angeschlossen. Dieser hatte bemerkt: instructionsmäßig dürfe die Gesandtschaft nicht anders als sich mit Einem Male über den Gesammtinhalt der Declaration erklären; da Consalvi bis jetzt bloß als Privatmann und ohne Garantie gegen weitere Anstände rede, müsse sie daher die verheißene Erklärung der Congregation abwarten. Worauf der Cardinalstaatssecretair den Verzug mit den Umständen entschuldigt hatte, derentwegen der Papst nicht im Stande gewesen sei, ausführlichen Vortrag über die Sache zu hören, und eine Congregation dafür zu ernennen: eventuell werde derselbe allerdings sich erklären müssen, wie er könne, und abzuwarten haben, was der Staat hierauf werde thun wollen, und was Rom in protestantischen Ländern so wenig wie in der Türkei zu hindern vermöge. „Uebrigens seien es nicht die protestantischen Fürsten und nicht die protestantischen Rathgeber, welche in diesen Dingen antikatholische Grundsätze aufstellten, sondern die übelgesinnten katholischen Rathgeber, welche weit nachtheiliger wirken, als die Protestanten." Das ging an Schmitz-Grollenburgs eigene Adresse, und wenn er es mit der Erwiede-

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 156.

rung abzulehnen suchte, die meisten Theilnehmer der frankfurter Berathungen seien doch Protestanten, so war das, wenn die vorzugsweise von Einfluß gewesenen Conferenzglieder in Betracht kamen, nicht richtig. — Der Cardinal, bemerkt er, habe sich durchweg entschiedener gegen die Declaration ausgedrückt, als in dem ersten Gespräche (21. Mai), was um so auffälliger sei, als unterdeß „eine wiederholte Verwendung für die Sache insbesondere und für die schnelle Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland im Allgemeinen von Seiten des Kais. Oesterreichischen Hofes eingetreten", auch russischerseits ähnlich durch Capodistria intercedirt sei. Vielleicht daß Consalvi, trotz seines Versprechens der Beschleunigung, zu temporisiren suche, bis v. Reden angekommen sei, dessen Ernennung neben der Zurückberufung Leist's von „Einigen" so angesehen werde, als komme jener lediglich um zu unterschreiben.

Unterdeß waren aber auch in Frankfurt wieder Beschlüsse gefaßt worden.

Als man sich dort im October 1818 trennte, war ausgemacht worden, daß während der Dauer der römischen Gesandtschaft, was an Berathungen und Beschlußnahmen nöthig werde, durch die Bundestagsgesandten der betheiligten Staaten vorzunehmen sei. Demzufolge traten sie zu einer „ersten Conferenz", nach Eingang des achten Gesandtschaftsberichtes, am 17. Junius, zu einer „zweiten Conferenz", nach Eingang des neunten bis elften Gesandtschaftsberichtes, am 20. Julius 1819 zusammen. — Baden hatte (am 22. Mai) beantragt, man möge bei der Gesandtschaft keinerlei Zögerungen zulassen, sondern gemäß der ertheilten Instruction auf schnelle Entscheidung der Curie dringen. Sobald also Consalvi's Note vom 21. Mai eingegangen war, wurde ein von Koch gearbeiteter Conspect derselben, in welchem das in ihr herrschende „absolute Papalsystem" hervorgehoben wird, zu den Acten genommen, und beschlossen, dem badischen Antrage gemäß die Gesandtschaft anzuweisen: sie solle, wiewohl nur mündlich, betonen, ihre Auftraggeber seien als protestantische Fürsten vor einem Schisma nicht besorgt, der Zustimmung ihrer katholischen Unterthanen sicher, der katholischen Kirche ihrer Gebiete eine voll-

ständige äußere Verfassung zu geben befähigt; die Declaration sei unabänderlich; nehme der Papst also nicht an, so möge er die Schuld des Bruches sich selbst beimessen.[1]) So in der ersten Conferenz. In der zweiten, nachdem man auch die weiteren Berichte und Türkheim's Mahnung empfangen hatte, zeigt sich eine minder entschiedene Stimmung. Jetzt erklärt Württemberg in Uebereinstimmung nicht bloß mit Hessen-Darmstadt, sondern auch mit Baden, zwar habe man wiederholt obigen Beschluß „vollständig zweckmäßig gefunden", indem allerdings „von den wesentlichen Bestimmungen der Declaration in keinem Falle abgegangen werden könne. In Erwägung aller Umstände halte man aber doch dafür: 1. daß es . . . . . räthlich sein möchte, in den Inhalt der römischen Aeußerungen einzugehen, und . . . . . zu bestimmen, ob und wie man diesseits durch Modificationen die Sache fördern könne"; die Gesandtschaft werde für demnächstige definitive Erklärungen dadurch instruirt, und die Schuld etwaigen Mißlingens werde abgewiesen. 2. Ebendeshalb erscheine es auch nicht rathsam, in irgend einer . . . . . Erklärung auf die Möglichkeit eines Schisma und . . . . . selbst nicht einmal auf den zwischen katholischen und protestantischen Fürsten stattfindenden Unterschied anzuspielen." In diesen beiden Rücksichten möge daher der vorige Beschluß „modificirt", das heißt zurückgenommen werden. Dem trat die Conferenz jetzt bei, und faßte zu den materiell in Betracht kommenden Punkten Einzelresolutionen, aus denen eine Nach-Instruction formirt wurde. — Außerdem ward erörtert, ob man sich mit einer Circumscriptionsbulle[2]) begnügen solle: Württemberg ist nicht dafür; es werde schwerer zu erreichen sein, als daß der Papst die Declaration annehme; indeß werde

[1]) Außerdem werden zu Protocoll genommen: 1. der im Texte berührte badische Antrag, 2. die Gesandtschaftsberichte V. bis VIII., 3. das oben S. 9. Note 2. berührte hannoversche Schreiben, 4. der Conspectus Koch's, 5. der oben S. 8. Note 2. berührte Bericht der württembergischen Gesandtschaft in Berlin.

[2]) Oder, wie man annimmt, einem Breve über Circumscription, Bischofssitze, Domcapitel, Seminarien, Dotationen, Bischofswahl und provisorische Administration des Erzbisthums durch den Bischof von Rottenburg.

man es eventuell immerhin versuchen müssen. Dem treten die Anderen bei.

Diese Instruction vom 20. Julius kam der Gesandtschaft schon am 31. zu, blieb aber zunächst ohne Folge, da sie Schmitz-Grollenburg krank fand. Er hatte, nicht ganz getreu seiner mündlichen Aeußerung gegen Consalvi, über eine Anzahl Punkte der Note desselben vom 21. Mai doch zu Anfang Julius eine Verbalnote vorbereitet, der Cardinal ihm aber erklärt, sich darauf nicht mehr einlassen zu können, da die geforderte officielle Aeußerung der Curie jetzt dem Abschlusse nahe sei. Die Gesandtschaft fügt dieser Nachricht hinzu (zwölfter Bericht, 3. Julius), bei Consalvi sei eine Congregation, an der Fontana und Di Pietro theilgenommen haben, wahrscheinlich hierüber gehalten worden.[1]) Indeß hatte er etwas später (dreizehnter Bericht, 17. Julius) wieder weniger bestimmte Aussicht ertheilt: die Curie sei seit vier Wochen eifrig mit der Angelegenheit beschäftigt, Papst und Cardinäle, denen sie bisher fast unbekannt gewesen sei, müßten sich erst hineinfinden, und dies sei wegen sonstiger Geschäftslast nicht leicht. Wahrscheinlich, meint die Gesandtschaft, warte er Reden's erste Eingabe[2]) ab, „und läßt man uns auch fürchten, daß die Antwort sehr weitläufig und gelehrt werde ausgearbeitet werden." Der vierzehnte Bericht meldet von neuer Vertröstung, der funfzehnte (14. Aug.) endlich reicht die curiale Antwortsnote ein: es ist die bekannte Esposizione dei sentimenti vom 10. August 1819. Schmitz-Grollenburg, der den Uebersendungsbericht allein unterzeichnet, hält für „sehr wichtig", das Actenstück in Händen zu haben, in welchem „das deutsche Episcopat in seinen Grundfesten zerstört, und versucht wird, statt des deutschen Kirchenrechtes das Concilium Tridentinum aufzudrängen, und eine absolute päpstliche Herrschaft in den deutschen Bundesstaaten festzustellen." Hiernach sei jetzt noch Eine Conferenz, dann die Abreise übrig. Türkheim behält sich besonderen Bericht vor.

---

[1]) Auch sei aus Hannover v. Reden angekommen und habe sich freundlich gezeigt.

[2]) Dieselbe ist vom 16. Julius.

Die Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica ist wiederholt gedruckt[1]), und dadurch sowie vielleicht durch ihren die Auffassung, daß der Papst sich an sämmtliche protestantische deutsche Fürsten wende, zulassenden Titel berühmter, als andere ähnliche Erlasse geworden. Sie ist eine einfache Erwiederung auf die in der frankfurter Declaration[2]), an deren Ordnung sie sich Punkt für Punkt, auf Grund von Consalvi's Verbalnote vom 21. Mai, anschließt, dem Papste gemachten Anträge, ganz in der Art der an Hannover erlassenen Note vom 2. Sept. 1817[3]). Nur ist sie im Ausdrucke gemäßigter als diese; denn über den Entwurf hatte Consalvi das Gutachten Niebuhr's erbeten, der Alles, was ihm verletzend erschien, beseitigte, und von dem Cardinale die Versicherung erhielt, daß seine Monita berücksichtigt seien. Materiell veranlaßte er — jetzt zurückgekommen von der Idee eines zu schließenden preußischen Concordates, und auch für Preußen den Gedanken erfassend, eine bloße Circumscriptionsbulle sei vorzuziehen — daß Consalvi in der Esposizione eine solche lediglich Circumscription eventuell anbot[4]). — Die Begleitnote, mit welcher der Cardinal die Exposition übersendet, sagt bloß: seiner Zusage vom Junius gemäß habe er die frankfurter Declaration dem Papste vorgelegt, und sei von demselben mit dieser Antwort beauftragt; er bedauere, daß sie mit der Declaration nicht durchaus übereinstimme, hoffe indeß, man werde sich noch verständigen.

---

[1]) Zuerst, aber nicht öffentlich, als Anlage zum XV. Gesandtschaftsberichte in Frankfurt, dann in (Paulus) Die neuesten Grundlagen der deutschen katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und echten Notizen. Stuttgart 1821. S. 332 fg. (italienisch und deutsch), hiernach bei Münch, Concordate 2, 378 (deutsch) u. ö.

[2]) Oben S. 10. Note 1.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 134 fg. 301.

[4]) Niebuhr bemerkt: J'ai eu quelque difficulté à faire adopter la proposition d'accorder séparément la circonscription des diocèses; mais enfin j'y ai réussi, et je crois avoir fait une chose utile pour les intérêts de la Prusse, s'il parait plus sage de s'épargner un Concordat. Bericht vom 14. Aug. 1819.

Ueberblicken wir jetzt den Inhalt der curialen „Darlegung", indem wir, soweit es zur Erläuterung dienen kann, unter dem Texte vergleichend berücksichtigen, was über die von ihr besprochenen Punkte einerseits in der vorausgegangenen römischen Verhandlung schon vorgekommen, andererseits in der fast gleichzeitigen frankfurter Instruction vom 20. Julius enthalten war.

Die Exposition beginnt mit der Bemerkung, daß im Concediren dem Oberhaupte der katholischen Kirche gewisse Grenzen der Möglichkeit gesetzt seien; nämlich theils das Dogma, theils in Betreff der Disciplin Das, daß er keine Abänderung der mit dem Dogma unmittelbar zusammenhängenden, der von Christo selbst herrührenden, der von den Nichtkatholiken grundsätzlich bekämpften Vorschriften, oder endlich solcher gestatten könne, deren Modification fühlbare kirchliche Nachtheile mit sich bringen würde. Andere Abänderungen von Disciplinarvorschriften zu gestatten, stehe ihm zwar frei, er gestatte sie indeß nur wenn sie nöthig und nützlich seien. So vermöge er keinen Ausdruck in der Declaration zu erlauben, der das Kirchenregiment als wesentlich bischöfliches[1]), principiell den Papst ausschließendes, zu bezeichnen scheinen könnte; ebenso keinen, der zwischen fundamentalen und nicht fundamentalen Dogmen, oder zwischen wesentlichen und accidentellen Principien unterscheide[2]): denn die Dogmen seien sämmtlich wesentliche, und keines könne „bestritten oder geleugnet werden", ohne

---

[1]) Auf desfallsige Bemerkung Consalvi's vom 21. Mai (s. oben S. 10. Note) hatte die frankfurter Conferenz v. 20. Julius beschlossen, daß die Worte quibus ecclesia catholica regitur aus der Declaration wegbleiben können.

[2]) Schmitz-Grollenburg in seinem Berichte über die Conferenz vom 21. Mai hatte gesagt, dieser Widerspruch der Curie entspringe aus ihrer „eigenen Ueberzeugung von der Verschiedenheit" ihrer „Grundsätze und der Fundamente der katholischen Religion", und man sehe daraus, wie wichtig es sei, den Punkt beizubehalten. Dennoch hatte die frankfurter Conferenz die betreffenden Worte (oben S. 10. Note) aus der Declaration wegzulassen beschlossen.

Ebenso war die verlangte Umänderung der Worte Ecclesia Romano-Catholica et Apostolica in Ecclesia Catholica Apostolica Romana zu Frankfurt bereits nachgegeben. Consalvi hatte am 21. Mai gesagt: er wisse, auch die Protestanten nennen ihre Kirche catholica.

daß der Bestreitende „aufhöre Katholik zu sein"; die Unterscheidung von wesentlichen und nichtwesentlichen Sätzen aber gehe auf Nichts als darauf hinaus, die gesammte Kirchendisciplin der weltlichen Gewalt zu unterwerfen: und „daß der Papst selbst mitwirke, die Kirche unter das Joch der Staatsgewalt zu bringen, kann von ihm doch nicht verlangt werden." Er vermöge deswegen die Erwähnung eines Supremum jus protectionis Imperantium in Betreff der Kirche nicht zuzugestehen, weil man daraus ein „den göttlichen Vorrechten der Hierarchie zuwiderlaufendes jus circa sacra" würde ableiten können.[1]) — Hierauf verlangt er in Betreff der Domcapitel eine Formulirung, nach welcher der Bischof nicht über die Grenzen des canonischen Rechtes hinaus gezwungen werde, sich ihrer Hülfe bei der Diöcesenverwaltung zu bedienen.[2]) Seminare will er in jeder Diöcese eines errichtet wissen, völlig abhängig vom Bischofe, dessen gottgeordnetes Recht es sei, nicht bloß den Director, sondern alle Lehrer anzustellen, zu beaufsichtigen und wenn nöthig abzusetzen. Die Einrichtung, daß der katholische Clerus auf Universitäten studire und in den Seminaren nur das Practische seines Amtes lerne, sei völlig verwerflich; derselbe müsse vielmehr nach dem Tridentinum von frühester Jugend an (pueri, fanciulli, tenera età) in aus-

---

[1]) In Consalvi's Bemerkungen vom 21. Mai (s. oben S. 11.) und auch in der mündlichen Erörterung von damals war eine andere Motivirung: daß nämlich die katholische Religion von nichtkatholischen Fürsten nicht geschützt werden könne. Die frankfurter Conferenz hatte beschlossen, den Passus nicht zu opfern; denn in diesen suprema protectionis jura sei das Placet begründet. Im Uebrigen versprechen sie ja Schutz.

[2]) S. oben S. 11. 12. Note. Der zuerst von Consalvi und jetzt von der Exposition verlangte, das Capitel beschränkende Zusatz juxta ea quae canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo war von Schmitz-Grollenburg in der Besprechung vom 21. Mai mit aus Wessenberg, Werkmeister und Koch (s. oben Th. 1. S. 238. 451. Th. 2. Abth. 1. S. 39. 45. f. 68. 137. u. ö.) entnommenen Gründen bekämpft, und dabei der technische Ausdruck, die Capitel müssen „der Senat" des Bischofs sein, gebraucht worden: der eigentliche Grund von Consalvi's Widerspruch, meint er, sei, daß man die Geistlichkeit vermehren wolle. Die frankfurter Conferenz war ihm beigetreten: indeß könne man cum debita subordinatione hinzufügen, und die Versicherung geben, daß über das innere Verhältniß des Bischofs zum Capitel Nichts habe bestimmt werden sollen.

schließlich bischöflicher Erziehung ausgebildet werden.[1]) Wenn der Papst hinzufügt, auch dürfe man nicht den titulus mensae als einzigen anerkennen wollen, so zeigt sich hierin die Besorgniß, der gesammte katholische Clerus könnte auf landesherrliche Besoldung gesetzt werden. Für die Bischofswahl will er zulassen, daß von den Domcapiteln stets nur per scrutinium gewählt werde: nicht hingegen, daß auch Pfarrer außer dem Domcapitel mitwählen; denn das sei democratisch-tendenziös.[2]) Die für die Bischöfe zu fordernden Wählbarkeitseigenschaften dürfen nicht so bemessen sein, daß vornehmen und wohlhabenden Leuten dadurch der Zugang zum Episcopate erschwert werde.[3]) Hinsichtlich des

---

[1]) Die ersten Anmerkungen Consalvi's (s. oben S. 12.) faßten sich hier kurz. Was die Exposition bringt, ist größtentheils Berücksichtigung Desjenigen, was jenem in der Conferenz vom 21. Mai seitens der Gesandtschaft entgegnet war, indem sie sich hinsichtlich des Studiums auf Universitäten und der Beschränkung der Seminarien auf das Practische der Sache, namentlich auf württembergische, mit Einverständniß der Bischöfe und unter Gestattung des Papstes bestehende Einrichtungen berief. Der Cardinal hatte dawider die schlimmen Erfahrungen, welche mit Universitätsprofessoren gemacht worden seien, und sonst Dasjenige angeführt, was jetzt auch die Exposition sagt. Außerdem war dabei wiederholt von dem bayrischen Concordate (Art. 13.), als Beispiel der zu treffenden Verabredung, die Rede gewesen. Schmitz-Grollenburg machte gegen die Berufung auf das Tridentinum geltend, in demselben (sess. 23. c. 13 richtiger c. 18. de Ref.) stehe überhaupt nicht, was der Cardinal daraus ableite. Dem schloß die frankfurter Commission sich an, und gab in diesem Punkte durchaus ablehnende Instructionen.

[2]) Gegen Consalvi's Bedenken wider die Zuziehung von Decanen zur Bischofswahl (oben S. 12. Note) hatte Schmitz-Grollenburg in der Conferenz vom 21. Mai bemerkt: „daß so wie die Domherrn den Clerum, als von demselben gewählt, repräsentiren, so die Decane die Pfarrer, ihre Gemeinden und das Volk.“ Consalvi hatte das der neueren Uebung widersprechend gefunden. Die frankfurter Instruction hatte die Zuziehung von Decanen festgehalten: doch könne man ein für alle Mal die ältesten Decane zuziehen, und hierüber einen Zusatz formuliren; nur der Titel Honorardomherren dürfe den Zuzuziehenden nicht ertheilt werden, „weil sie sonst nicht mehr, wie sie sollen, die Gemeinde repräsentiren würden.“ Ein solcher Vorschlag werde daher „mit der Bemerkung, daß dieser Titel nur Eifersucht erregen würde, abzulehnen“ sein. In der Sache tritt hier die von Wangenheim (3. Nov. 1818) oben Th. 2. Abth. 2. S. 233 an Altenstein mitgetheilte Intention hervor.

[3]) Bei Gelegenheit der in der Declaration geforderten Qualification des Bischofs hatte Consalvi in der Besprechung vom 21. Mai gesagt: „wenn Sie

Wahlactes selbst will er erlauben, daß das Domcapitel drei Candidaten für den erledigten Stuhl bezeichne; aber denjenigen unter ihnen, welcher dann Bischof werden solle, habe nicht der Landesherr[1]), sondern vielmehr der Papst zu bestimmen; obwohl

---

solche ausgezeichnete Männer in Deutschland haben, so wünsche ich Ihnen Glück." Auf die Bemerkung seiner Verbalnote erwidert die frankfurter Instruction: an Bischöfen werde kein Mangel sein; die geforderten Bedingungen müssen bleiben.

[1]) In seiner Verbalnote vom 21. Mai (oben S. 13. Note) hatte Consalvi sich bloß auf die protestantische Confession der betreffenden Landesherren bezogen, welche dergleichen Concessionen an sie verbiete; in der mündlichen Besprechung von jenem Tage war der Punkt ausführlicher zur Sprache gekommen, und Schmitz-Grollenburg berichtet, er gehöre „unter die wichtigsten, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann": — „Hier zeigte sich nun eine der größten Schwierigkeiten. Vorerst, sagte der Cardinal, ist das keine Wahl mehr, sondern eine Nomination, die den protestantischen Landesherren von dem Papste nicht zugestanden wird, und wenn Er auch, wie in England, ein Veto zugestehen wollte, so gehört sodann entweder dem Papste die Auswahl aus den übrigen Candidaten, oder das Capitel wird dann erst aus den auf der Liste nicht gestrichenen Personen den Bischof zu wählen haben, aber nie der Landesherr." Ueber dies sg. Irische Veto s. meine Schrift: Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen (Rostock 1866) S. 3 fg. und über das betreffende Anerbieten an Hannover oben Th. 2. Abth. 2. S. 154. 162. 248. 253. 255. Wir werden auf diese Wahlart unten zurückkommen. Der Versuch der Gesandtschaft, Consalvi zu überzeugen, daß „die vereinten Fürsten hier auf das Nominationsrecht, welches Ihnen als souverainen Chefs der Länder und als Dotatoren im Grunde nicht streitig gemacht werden könne", bloß „verzichtet", und Etwas proponirt haben, das mit dem Irischen Veto in der Sache identisch sei — „denn ob der Landesherr vor oder nach der Capitelwahl sein Veto einlege, müsse einerlei bleiben" —, wurde zwar „mit vollster Aufmerksamkeit" vernommen, überzeugte aber den Cardinal selbstverständlich nicht. Die Berufung darauf, daß bei den württembergischen Concordatsverhandlungen von 1807 dem protestantischen Könige die „Nomination" eingeräumt gewesen sei, wies er, wie alle anderen Folgerungen aus della Genga's Unterhandlungen zurück, „weil dieselben in die Gewalts-Epoche des Napoleon's gehörten." — Consalvi hatte sich außerdem auf das Aschaffenburger Concordat bezogen, nach welchem der Papst in Deutschland das Recht habe, „ex rationabili et evidenti causa et de fratrum consilio" auch „einen anderen, als den" vom Capitel „gewählten" Bischof „zu ernennen", und die Gesandtschaft hatte hierauf erwidert: dies päpstliche Recht sei erstens in der Folge beschränkt worden, zweitens niemals in Ausübung gekommen, drittens könne es nicht jetzt anerkannt werden, wo es sich keineswegs um die alten Bisthümer, sondern um neue Begründung der katholischen Kirchen in Staaten

er auf die Wünsche der Fürsten Rücksicht nehmen will. Ein landesherrliches Recht der Auswahl hingegen hänge weder der Krone an, noch sei es aus dem Patronate, den übrigens ein Nichtkatholik gar nicht besitzen könne, abzuleiten. Eventuell schlägt er Capitelwahl aus einer landesherrlich vorher purificirten Candidatenliste vor, ähnlich wie dies Hannover gegenüber proponirt war (sg. Irisches Veto). — Den canonischen Proceß, der dem Erzbischofe keineswegs zukomme, will der Papst zwar durch einen deutschen Bischof erheben lassen, sich aber nicht absolut hierin binden; einen Termin für Ertheilung der canonischen Institution einhalten zu sollen, lehnt er ab. Wegen der Consecration, bei der er voraussetze, daß eine Aenderung des Glaubensbekenntnisses nicht intendirt sei[1]), will er dem Neuerwählten erlauben, sich den Consecrator auszusuchen; im Uebrigen gebühre jetzt die Consecration dem Papste, nicht dem Metropoliten. — Endlich verlangt er, daß der bestätigte, aber noch nicht consecrirte Bischof das bischöfliche Kirchenregiment schon müsse übernehmen können.[2]) Hin-

---

handle, die protestantischen Landesherren gehören. — Die frankfurter Instruction besagte dann: die in der Declaration geforderte Einwirkung der Souveraine auf die Bischofsernennung sei festzuhalten; die angezogene Bestimmung des Aschaffenburger Concordates habe niemals in Deutschland Geltung gehabt, und sei, wie ausführlich, aber ungenügend ausgeführt wird, im Grunde auch niemals recht anwendbar. — So lag die Sache, als sie in der Exposition jetzt behandelt wurde.

[1]) In der Declaration stand Nichts davon. S. aber oben Th. 2. Abth. 2. S. 251.

[2]) In Consalvi's Verbalnote v. 21. Mai kamen diese Punkte nur kurz vor: s. oben S. 13. fg. Note; in der mündlichen Verhandlung desselben Tages waren sie ausführlicher behandelt worden. Zwar der Informationsproceß hatte keine besondere Schwierigkeit gemacht. Gegen den Confirmationstermin hingegen hatte sich Consalvi „mit besonderer Wichtigkeit und Anstrengung" geäußert. Es sei dies, meint die Gesandtschaft, „der zweite wichtige Punkt, woran die ganze Unterhandlung scheitern kann." Consalvi habe gesagt: es sei erstens falsch, daß für die päpstliche Bestätigung das Kirchenrecht einen Termin bestimme; „zweitens sei es arithmetisch unmöglich, daß die päpstliche Bestätigung innerhalb sechs Monaten erfolgen könne", weil den für die vorhergehenden Acte bestimmten Fristen gemäß der Proceß dann noch nicht einmal in Rom sei. Drittens sei es „unschicklich, dem Kirchenoberhaupte einen Termin vorzuschreiben, um Etwas zu thun, was ohnehin in seinem Interesse aber auch in seiner Willkür liege", da er nach dem Aschaffenburger Con-

sichtlich der bischöflichen Befugnisse werden episcopalistische Formeln zurückgewiesen. Vielmehr seien päpstliche Reservationen nützlich und nach dem Tridentinum positiv berechtigt, und dürfen nicht ausgeschlossen werden; „denn in dieser bösen Zeit, wo man die Bande zwischen Haupt und Gliedern zu lösen beflissen ist, soll man diese Bande vielmehr enger knüpfen". Andererseits dürfe unter

---

cordate ja auch einen ganz anderen Bischof noch würde ernennen können. „Sehr lebhaft mußte natürlich hier die Unterhaltung werden." „Die Curie weiß wohl, daß die Fürsten, welche 1803 zu Regensburg ohne alle Mitwirkung des Papstes eine neue Organisation des deutschen Metropolitanverhältnisses vorgenommen und eine neue Bisthumseintheilung sich allein vorbehalten haben, auch die Bestätigung der Bischöfe ihren Metropoliten überlassen können, zumal die Baseler Decrete Tit. II. dieses Confirmationsrecht keineswegs dem Papste zutheilen" ꝛc. — Auch habe der Papst im Decrete von Savona (oben Th. 1. S. 355. 359 f.) selbst es den Metropoliten überlassen. Der römische Hof wisse unzweifelhaft, daß die Absicht der vereinigten Fürsten auf eine ähnliche Einrichtung, wie die von Savona gehe, „denn der Cardinal sagte einige Male ganz offen, daß er die frankfurter Protocolle gelesen habe": was übrigens im Mai 1819 nicht mehr etwas Besonderes war; denn sie waren eben damals, wohl um die Gesandtschaft Rom gegenüber in Verlegenheit zu setzen, in der katholischen Kirchenzeitung von Mastiaux veröffentlicht. — Die Gesandten erwiderten: „unbezweifelt seien die Kirchensatzungen über die Zeit, über welche hinaus die Kirchenstellen nicht erledigt bleiben sollen"; sich an sie zu binden, könne auch für den Papst nicht „empfindlich" sein: die der päpstlichen Bestätigung vorhergehenden Schritte könnten schneller geschehen, dann reiche ein Termin von sechs Monaten für dieselbe aus. „Der Cardinal sagte hierauf selbst: ich weiß wohl, was man uns vorwirft, daß nämlich der Papst aus politischen Gründen die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle verzögert habe; allein man hat Unrecht, immer seien die Fürsten selbst daran Schuld gewesen", was er historisch in Betreff Frankreichs so umständlich erörtert habe, daß man ihn unterbrechen müssen. — Als bei Gelegenheit des für den Metropoliten beanspruchten Consecrationsrechtes die Gesandtschaft darauf hingewiesen hatte, der Erzbischof sei ja selbst ein vom Papste als zutrauensvoll bestätigter Mann, hatte Consalvi eingewandt: es könne sich das ändern: „nehmen wir einmal an, der Herr v. Wessenberg sei Erzbischof ꝛc. sollte der Papst so gebunden werden können?" Die übrigen Auseinandersetzungen sind untergeordnet. — Hierauf lautet die frankfurter Instruction: der „Confirmationstermin" möge gefälliger und einigermaßen zweideutig formulirt werden; der Sache nach müsse er bleiben. Ebenso sei das Consecrationsrecht der Metropoliten als ein wichtiges und altdeutsches, wenn auch außer Gebrauch gekommenes, festzuhalten. Daß der Gewählte die Bisthumsverwaltung auch noch vor der päpstlichen Confirmation führen könne, sei nach c. 41. de electt. kein Zweifel; „wobei es sich von selbst versteht, daß ihm die

den Rechten des Bischofs das Recht der Kirchenstrafen auch über Laien (ad corrigendos quoque laicos admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere) nicht ungenannt bleiben; wie nicht minder ausgedrückt werden müsse, daß der Bischof es sei, der die geistlichen Pfründen vergebe, während Andere bloß dazu präsentiren. Ebenso müsse der Bischof die Aufsicht über die katholischen Schulen und das Recht besitzen, schlechte Bücher bei kirchlicher Strafe auch außerhalb der Kirchen und Schulen zu verbieten. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Bischofs habe die Declaration sich zweideutig ausgedrückt (spirituales res statt causae ecclesiasticae gesagt), weil man, namentlich in den Ehesachen, sie ihm entziehen wolle: man dürfe aber nicht verlangen, daß durch Einwilligung dazu der Papst ein kirchliches Dogma umstoße. Ebenso könne, daß die Geistlichkeit in Civilsachen unter den weltlichen Gerichten stehen solle, vom Bischofe zwar geduldet, aber nicht anerkannt werden; man möge daher den Punkt wie im neapolitanischen, oder wie im bayrischen Concordate formuliren.[1]) Bei der

landesherrliche Bewilligung nicht fehlen darf." — Hinsichtlich des Treueides, der vom Bischofe dem Landesherrn geschworen werden soll, hatte Consalvi Vorlegung der Formel gefordert, und die Esposizione wiederholt es: die frankfurter Instruction war damit einverstanden. Consalvi hatte sich mit der in Frankfurt entworfenen Formel damals einverstanden erklärt.

[1]) Ueber diese bischöflichen Rechte s. oben S. 14. f. Note die Verbalnote Consalvi's vom 21. Mai. Die dort erwähnten festzuhaltenden Exemtionen der geistlichen Orden sind jetzt nicht berührt. In Schmitz-Grollenburg's Bericht über die mündliche Erörterung vom 21. Mai erzählt er, auf die Bemerkung, die Mönchsklöster existiren nicht, können also auch nicht mehr eximirt werden, habe Consalvi gesagt: „das hänge von den Fürsten ab; wolle man keine Mönchsklöster mehr, so habe er Nichts dagegen; „Rom" werde sie nicht verlangen." In mehreren Punkten enthält der Bericht nichts Selbständiges, über die Ehejurisdiction aber sagt er: „Hier zeigt sich ein dritter Hauptanstand, an welchem die Unterhandlung scheitern kann. Aus bekannten wichtigen Gründen wurde in der Declaration das Wort spiritualibus dem hier verlangten ecclesiasticis vorgezogen, und die Ehesachen darunter begriffen, indem man beifügte in quibus de sacramentis agitur. Eines muß mit dem Andern hier stehen oder fallen; der verlangte Zusatz prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est kann nie zugegeben werden; denn in Rom sagen diese ordinationes canonicae, daß gemischte Ehen im Grunde verboten sind, und nur dann per modum dispensationis zugegeben werden können, wenn der katholische Theil reversirt, alle Kinder katholisch erziehen zu

Besetzung der Domherrnstellen könne der Papst dem nichtkatholischen Landesherren nicht mehr als das purificirende Veto an einer Candidatenliste einräumen, wolle dann aber die nach canonischem Rechte allein ihm, dem Papste, zustehende Ernennung zur ersten Dignität (Decanat) sowie zu Vergabung der Pfründen in den päpstlichen Monaten, dem Bischofe überlassen.[1]) Letzterer müsse sich den Generalvicar, als seine Vertrauensperson, völlig frei ernennen können; doch möge dabei zugestanden werden, daß, so oft er ihn nicht aus dem Capitel nehme, er ihn selbst besolde. Die Ernennung der Weihbischöfe gebühre ausschließlich dem Papste, sodaß dem Bischofe nur ein Vorschlagsrecht einzuräumen sei. Bei seiner Pfründenverleihnng könne diesem nicht mehr auferlegt werden, als daß er keine, außer dem Gouvernement genehme (gratas) Personen ernenne: der sog. landesherrliche Patronat wird aus-

---

lassen, und sich alle Mühe zu geben, den nichtkatholischen Theil zum Uebergang zur katholischen Kirche zu bewegen. Alle Dispense, die zeither hier und besonders nach Neapel, und dies nur sehr schwer und nach jahrelangem Aufenthalt, ertheilt wurden, enthalten diese Bedingungen. Wo wäre hier die bezweckte Ruhe in den gemischten Staaten? Wie könnte hiermit die in dem Wiener Congreßact sanctionirte Gleichheit der Rechte aller Religionstheile vereinigt werden? Welche Störungen empfindet nicht soeben Preußen, besonders in den Rheinprovinzen, durch ein ähnliches Benehmen der von dem Papste dort gesetzten Generalvicarien. Dieser Punkt führt, wo nicht zu bürgerlichen Unruhen, doch zum Verderben der Moralität." Leichtsinnige Gelübde, Zwietracht, „Störung der bürgerlichen Ordnung, oder am Ende Fanatismus oder Irreligiosität. Es ist schwer vorzusehen, wie man sich hierüber werde vereinigen können." — Die Instruction vom 20. Julius sagt: „der verlangte Zusatz, die Kirchencensuren und namentlich die Excommunication über Laien verhängen zu dürfen, kann nicht zugegeben werden. Diese Censuren sind, da sie äußerlich wirken, wovon wir die ärgerlichsten Beispiele in Frankreich und den Niederlanden täglich vor Augen haben, staatsgefährlich": was noch näher ausgeführt wird. Ebenso soll in Betreff des Bücherverbietens und der Veränderung von „res spirituales" in „causae ecclesiasticae" nicht nachgegeben werden.

[1]) „Hier ist der vierte Hauptanstand, gleichartig in Hinsicht der Wahl der Domherren mit der eines Bischofs, und noch bedeutender in Hinsicht der dem Landesherrn vorbehaltenen Ernennung der Dombechanten, wenngleich das von dem Cardinal angeführte Wiener (Aschaffenburger) Concordat die dignitates majores in Cathedralibus von der päpstlichen Reservation eigentlich ausnimmt." So Schmitz-Grollenburg in seinem Berichte. Die von Consalvi in der Verbalnote gemachten Ausstellungen s. oben Seite 15. Note.

drücklich nicht anerkannt.[1]) — Die Zahl der Domherrnstellen sei zu gering angeschlagen, die Dotation der Bisthümer theilweise erbärmlich; doch wolle der Papst hierin, wo der Staat wirklich nicht im Stande sei, mehr zu geben, keine Schwierigkeit machen.[2]) Der erzbischöfliche Sitz müsse fest, und werde am besten in Mainz sein: indeß dürfe das Versprechen, den Bischöfen und den Fürsten nicht in ihre Rechte einzugreifen, vom Erzbischofe so allgemein nicht geleistet werden; denn damit könnten Dinge anerkannt sein, die anzuerkennen ihm verboten sei: er dürfe höchstens versprechen, die Staatsgesetze in Allem, was die bürgerliche Ordnung angeht, nicht zu stören.[3]) — Schließlich berührt der Papst die Form, in welcher der Inhalt der Declaration Recht zu werden bestimmt sei. Wenn man einig geworden sein werde, dann möge die Urkunde, mit der „Sanction" des Papstes versehen, als ein Gesetz der be-

Nach dem Berichte wandte man ein, das Aschaffenburger Concordat spreche nicht vom Decanate, sondern von der Propstei, die es in den neuen Capiteln nicht wieder geben werde. Im Uebrigen wurde auf die Zweckmäßigkeit und auf Präcedenzfälle in katholischen Ländern aufmerksam gemacht. Die frankfurter Instruction insistirte.

[1]) Die betreffenden Aeußerungen der Verbalnote vom 21. Mai s. oben Seite 15. Note. In der mündlichen Besprechung „beharrte der Cardinal auf dem Satze: nur der Bischof könne nominiren, die Patrone jeder Art haben kein anderes, als das Präsentationsrecht; ein Akatholik habe gar kein Recht, auf irgend ein Beneficium zu nominiren." Man suchte ihm dagegen auseinanderzusetzen, daß die in den oberrheinischen Staaten in Uebung befindliche Art der geistlichen Stellenbesetzung, bei welcher der Landesherr der eigentlich Besetzende schien, der Sache nach die Forderungen des Tridentinums erfülle, und daß der deutsche Realpatronat den landesherrlichen einschließe; „der Cardinal schien aber mit allen diesen Auslegungen nicht befriedigt." „Man kann wohl diesen Punkt als den fünften Hauptanstand nehmen, der sich den Unterhandlungen entgegenstellen wird. . . . . . Und es bleibt nur zu wünschen, daß der Papst in der zu hoffenden Antwort die Sache unberührt lasse." Der Wunsch erfüllte sich also nicht. — Die frankfurter Commission instruirte: der Generalvicar müsse aus den Domherren genommen werden, der Punkt des Patronates könne zwar ganz wegbleiben, zu ändern aber sei er nicht.

[2]) Die Einwendungen Consalvi's s. oben S. 16. Note. Die frankfurter Instruction wollte auf keinem Punkte ihnen nachgegeben wissen.

[3]) Consalvi's Verbalnote vom 21. Mai s. oben S. 17. Note. In der mündlichen Erörterung sagte Consalvi, „der Erzbischof habe ja schon als Bischof dem Landesherrn einen Eid abgelegt; alles Weitere gehe den Papst allein an." Die frankfurter Instruction gab Nichts nach.

treffenden Staaten von den Staatsgewalten publicirt werden.[1]) Da indeß noch Mancherlei in ihr vergessen sei — der Papst nennt die schon von Consalvi in seiner Verbalnote vom 21. Mai angeführten Beispiele[2]) — so müsse man eine Clausel hinzufügen, welche Sicherheit gebe, daß alles in der Declaration nicht ausdrücklich Berührte secundum hodiernam Ecclesiae disciplinam behandelt werden solle.[3])

Die Esposizione giebt schließlich dem Wunsche Ausdruck, die Sache möge solchergestalt zu Stande kommen. Geschehe dies aber auch nicht, so schlägt sie doch vor, „einstweilen die bezeichnete Neubegrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen" und diesen bischöflichen Kirchen dann demnächst „in gutem Einverständniß" Bischöfe zu verleihen.

Außer den Specialbestimmungen, deren im Vorgehenden gedacht ist, hatte die frankfurter Instruction vom ²⁰/₃₁. Julius die Gesandtschaft angewiesen: sie solle fortfahren, auf eine amtliche Erklärung zu dringen, und dürfe über fünf Monate in Rom nicht bleiben; erfolge jene Erklärung früher, so haben die Gesandten zu erwiedern, daß in allen „wesentlichen" Punkten die erste Instruction unabänderlich, und insofern ein Ultimatum sei; nur auf bestimmte, einzeln vorgeschriebene „mildere Fassungen" könne man eingehen.[4]) Die vereinten Staaten wollen Nichts, als „die für

---

[1]) Der Cardinal hatte aber mündlich am 21. Mai dringend hervorgehoben: die beste Form des Abkommens sei ein Concordat.

[2]) S. oben Seite 17. Note. Bei der mündlichen Erörterung waren sie wegen Zeitmangels nur kurz zur Sprache gekommen: Schmitz-Grollenburg äußert sich aber über sie persönlich, und warnt, sie zu berühren, weil gerade diese Dinge ohne große principielle Streitigkeiten mit der Curie nicht zu verhandeln sein würden. Die frankfurter Instruction bestimmt: „diese Gegenstände betreffen alle vier das Verhältniß zwischen Bischof und Papst, und gehen die Declaration nicht an." Man betont dabei in stark episcopalistischer Weise das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe.

[3]) Vor dieser Formel warnt die Gesandtschaft (Schmitz-Grollenburg) wiederholt, als vor einer in ihrer Tragweite unberechenbaren; und die frankfurter Conferenz war gleicher Ansicht.

[4]) Ueber die hiedurch gezogene Grenze ergaben eben jene Specialbestimmungen, deren wir gedacht haben, das Nähere.

ihre katholischen Unterthanen nothwendigen Bisthümer errichten, und zugleich in einer feierlichen Urkunde ihre Gewissensfreiheit sicherstellen"; die Urkunde der Declaration solle daher ein ewiger Schutzbrief für die Katholiken der vereinten Staaten sein, der ihnen sowohl Religion und Gewissensfreiheit, wie die nothwendigen Kircheneinrichtungen sichere; man habe sie deswegen auf Bestimmungen beschränkt, in denen die Staatsregierung ein Interesse der äußeren Ordnung und des Staatswohles wahren müsse. Insofern sei die Declaration eine Magna Charta libertatis Ecclesiae Catholico-Romanae, und keiner wesentlichen Veränderung oder Erweiterung fähig. — Auf eine Circumscriptionsbulle (von welcher die Gesandtschaft in ihrem zehnten Berichte gesprochen hatte) beschloß man[1]), zwar nicht anzutragen, aber, wenn sie erlassen werden sollte, mit derselben zufrieden zu sein: der desfallsige Vorschlag, in welchem Consalvi's Esposizione vom 10. August ausläuft, traf also auf eine gegenseitige Uebereinstimmung, von welcher beide Theile nicht gewußt hatten.

Wenn Türkheim sich bei Ueberreichung der Exposition an die Regierungen einen Sonderbericht vorbehalten hatte, und am 21. August erstattete, so geschah dies, weil er nicht einverstanden war mit Schmitz-Grollenburg's Meinung, es sei jetzt nur noch Eine Conferenz und dann die Abreise übrig. Er schreibt, als hätte Niebuhr ihn beeinflußt. Einem Hofe, meint er, über den man sich nicht zu beklagen habe, auf zwei lange Mittheilungen nicht zu antworten, wäre eine Beleidigung; vielmehr könne jetzt erst das eigentliche Negocium anfangen, und man sei es der Ehre schuldig, durch dasselbe zu erweisen, daß man bisher in gutem Glauben gewesen sei; denn die jetzigen officiellen Darlegungen stimmen durchaus überein mit der vertraulichen vom 21. Mai, nur daß einige Punkte eine genauere Entwickelung erhalten haben, und zwei neue Gegenstände hinzugefügt sind. Türkheim macht hierauf zur weiteren Negociation neue Vorschläge: Nachdem er das Wenige, worin man materiell einig sei, und hierauf Das, worin Einigkeit unschwer zu erlangen sein werde, berührt hat,

---

[1]) S. oben Seite 19.

bezeichnet er als Momente, die vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten würden, folgende acht: 1. die Seminarien, 2. die Landdechanten als Theilnehmer der Bischofswahl, 3. den Confirmationstermin: „es ist gegen alle rechtliche Begriffe", bemerkt er hierbei, „von Zartgefühl will ich nicht reden, wenn mein Herr College immer sich auf die Verhandlungen von Savona, wo der Papst in enger Gefangenschaft war, und die nie zur Reife noch Erfüllung gediehen sind, berufen, und dadurch eine Verbindlichkeit zur Annahme unter ganz veränderten Umständen herleiten will." Ferner 4. das episcopalistische „libero et pleno jure" für die Amtsbefugniß des Bischofs, 5. die „causae spirituales" statt der „ecclesiasticae et matrimoniales", 6. die Patronatrechte der Landesherren, 7. die Stellung des Erzbischofs, 8. die Generalclausel wegen der Omissa; auf welchem Punkte er aufmerksam macht, daß der Papst sich nicht wohl darauf einlassen könne, für die von der Declaration nicht ausdrücklichberührten Gegenstände nicht irgendwie das bisher geltende Recht anerkannt zu sehen. Türkheim hält also mehr Fragen als Schmitz-Grollenburg für bedenkliche. Zuletzt weis't er, namentlich um zu betonen, daß, wenn die Unterhandlung resultatlos bleibe, die Schuld des Mißlingens keineswegs dem hierin so billig denkenden römischen Hofe werde zugeschoben werden können, auf das in der Exposition enthaltene Anerbieten einer Circumscription hin. — Irgendwie müsse doch wirklich verhandelt werden. Er persönlich habe seine Instructionen nicht genügend durchschaut; sonst hätte er die Uebernahme der Gesandtschaft ablehnen müssen; denn gelte die Instruction wörtlich, so sei von vorn herein alles Negociiren ausgeschlossen, an Etwas aber, das den Anstand verletze und bei dem sein unbefleckter Name in Gefahr komme, könne er jedenfalls nicht theilnehmen. Solange er also nicht wisse, ob man negociiren wolle oder nicht, ziehe er sich von der Sache zurück.

Diesen Bericht theilte Türkheim seinem Collegen Schmitz-Grollenburg vor der Absendung nicht mit. Zwar besaß letzterer, wie früher bemerkt ist,[1]) nicht bloß dadurch, daß er Geistlicher ge-

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. Seite 236.

wesen, katholisch und in beiderlei Betracht sachkundiger als Türkheim war, sondern insbesondere auch durch seinen Antheil an den früheren Stadien der Angelegenheit, in welcher die Gesandtschaft nach Rom nur einen Act ausmachte, von vorn herein eine gewisse Superiorität in den Geschäften. Er war zugleich der Gesandte des vornehmeren Hofes, und aus allen diesen Gründen hatte er die Leitung der Negociation, die Redaction der Noten u. s. w. an sich genommen. Türkheim aber erkannte seine Oberstellung nicht in dem Maße an, sich zu jener Mittheilung verbunden zu erachten. Er weigerte sich nicht, am 28. August einen gemeinschaftlichen Bericht (XVI.) zu unterzeichnen, in welchem gemeldet wird, Schmitz-Grollenburg habe zwei Noten — eine officielle, „die wahre Gestalt" der Declaration darstellende Erklärung auf die Exposition, und eine vertrauliche Verbalnote an Consalvi — entworfen, und um eine Conferenz gebeten, aber er versagte den Noten seine Mitunterschrift; er wolle, erklärte er, bis zum 15. September warten, ob bis dahin die Instruction werde modificirt werden, früher die Noten überhaupt nicht, nach jenem Tage aber nur dann unterschreiben, wenn eine Abänderung in der Instruction beschlossen werden würde. Er lehnte auch ab, sich krank zu stellen, wurde dann aber in der That krank. Schmitz-Grollenburg, der die Versagung der Unterschrift und die jetzt ihm nicht verhaltene Kunde von dem Türkheim'schen Sonderberichte nicht ohne Heftigkeit übel vermerkt hatte, berichtet darüber am 4. September: er habe nun die Noten, in einer Tages vorher mit Consalvi gehaltenen Conferenz, allein übergeben. Türkheim fügt dem Berichte bloß bei, er erkenne beide Schriftstücke für instructionsmäßig; er aber sei krank.

Die Noten, von denen die Rede ist, sind zusammen mit der Exposition mehrfach gedruckt worden[1]). Die officielle beginnt mit einer Uebersetzung der frankfurter Beschlüsse vom 20. Julius, über die Natur der Declaration, und mit der Klage, der römische Hof erwähne nicht der „Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche",

---

[1]) In (Paulus) Neueste Grundlagen S. 307 fg., Münch Concordate 2, 367 fg. u. ö.

und scheine statt ihrer allein das — in Deutschland doch nur in seinem dogmatischen Theile recipirte — Tridentinum geltend machen zu wollen[1]; allein die deutschen Fürsten dürften den Rechten ihrer katholischen Unterthanen hierin Nichts vergeben. Allgemein ablehnen müsse man ferner die an verschiedenen Stellen der Exposition vom heil. Stuhle verlangte Formel secundum canones nunc existentes et vigentem Ecclesiae disciplinam; und zwar wegen Unbemessenheit und Veränderlichkeit dieser kirchlichen Praxis. Meine Consalvi die italienische Praxis damit, so sei sie überdem in Deutschland, wo man, namentlich hinsichtlich der Gewissensfreiheit, die Dinge nehmen müsse, wie sie jetzt liegen, nicht anwendbar: was am Beispiele der gemischten Ehen näher ausgeführt ist.[2] Es folgt die Erklärung, daß im Eingange der Declaration einiges Beanstandete nachgegeben werden könne.[3] Dagegen in Betreff der Stellung des Capitels zum Bischofe und der Zuziehung von Decanen zur Bischofswahl insistirt wird. Letztere sei nothwendig, um dem Landesherrn die nöthige Beruhigung über Personen zu verschaffen, denen von ihm, wie den Bischöfen, die Volkserziehung anzuvertrauen sei. Ebenso wird insistirt hinsichtlich des landesherrlichen Rechtes, den Bischof auf Grund eines capitularen Dreiervorschlags zu bestimmen, des für Ausübung der päpstlichen Confirmationsbefugnisse zu setzenden Termines, der landesherrlichen Ernennung der Domherren und des Dechanten und einer Regierungsconcurrenz bei der bischöflichen Ernennung des Generalvicars. Die Formel des dem Landesherrn

---

[1] Herr v. Schmitz-Grollenburg sagt généralement reçu, was heißen zu sollen scheint „im Allgemeinen". Im Allgemeinen aber war es überhaupt nicht angenommen, und was die einzelnen Territorien betrifft, so galt es in den protestantischen auch nicht im Dogma, in nicht ganz wenigen der ehemaligen katholischen Reichsterritorien hingegen galt es nicht im Dogma allein, sondern auch in der Disciplin.

[2] Die oben S. 30. Note 1. berührte Deduction in französischer Uebersetzung.

[3] Die Worte quibus Ecclesia Catholica regitur bei Episcopatus und weiterhin die Worte secundum principia suae Religionis fundamentalia sollen wegbleiben, und nach den Worten Ecclesia Catholica Apostolica das Wort Romana eingeschoben werden.

zu leistenden bischöflichen Treueides[1]) mitzutheilen, wird kein Anstand genommen. Anderes in der Espozione Berührte behält die Note den „hohen Auftraggebern" vor. Sie bedauert, daß das jus circa sacra der Landesherren römischerseits nicht unerwähnt geblieben sei; „dies geheiligte Recht kann niemals in Frage gestellt werden, und man kann über dasselbe nicht verhandeln, weil es keine Macht giebt, welche darüber verfügen könnte": so setzt sie gegen das päpstliche Non possumus ein Landesherrliches Desgleichen. — Die hinzugefügte Verbalnote[2]) besagt: man sei schon besorgt gewesen, ohne Antwort abreisen zu müssen, als man die vom 10. August erhalten habe; allerdings mit einem Inhalte, der, wäre nicht der Gesandtschaft vermöge ihrer neuesten Instructionen eine Möglichkeit eröffnet, den Papst durch Darstellung der „eigentlichen Meinung der Declaration" zur Sinnesänderung zu veranlassen, dennoch die Abreise gebieten würde. Der Versuch, jene Sinnesänderung zu begründen, werde jetzt in der officiellen Note gemacht, Consalvi aber gebeten, daß er confidentiell mittheilen möge, ob sie geeignet sei solchen Zweck zu erreichen. Wo nicht, so werde „mit Empressement" das am Schlusse der Espozione gemachte Erbieten ergriffen, zunächst bloß die Circumscription vorzunehmen, und die daraus hervorgehenden neuen Bisthümer zu besetzen; und der Cardinal Consalvi möge dann der Gesandtschaft „den Modus angeben, wie diese Organisation für sich allein effectuirt werden könne."

Im siebenzehnten und achtzehnten Gesandtschaftsberichte (4. und 8. September) referirt Schmitz-Grollenburg allein, unter Einreichung der beiden Noten, über die Conferenz, welche er zum Zwecke ihrer Ueberreichung mit Consalvi am 3. September abgehalten hatte. Er erklärt dabei: ein anderes als das Episcopalsystem sei ihm „unbegreiflich", er kenne bloß das „deutsche Kirchenrecht" u. s. f. In der Conferenz habe er zuerst die Verbalnote vorgetragen, und die andere für ein Ultimatum erklärt: „mit vieler

---

[1]) Nach welcher die Bischöfe sich auch den leges patriae unterworfen bekennen sollten.

[2]) Ohne Unterschrift, nicht datirt, aber vom 3. September.

Begierde eröffnete nun" der Cardinal „sogleich die amtliche Note, und las sie selbst von Wort zu Wort sogleich laut vor. Im Anfange war sein Benehmen zurückhaltend, finster und unfreundlich: beinahe sollte man glauben, daß er eine vorgefaßte Meinung gehabt, und Aergeres vermuthet habe. Natürlich widersprach er lebhaft einigen darin enthaltenen Grundsätzen, und behielt sich ernstliche Widerlegung derselben vor; allein er machte nicht Eine Bemerkung gegen die Fassung, vielmehr ward er am Ende freundlich, offen, und ging in ein vertrauliches Benehmen über . . . . Zuerst behauptete er, es sei vom Papste, der das Mögliche gethan habe, sehr Vieles zugestanden, was den vereinigten Staaten seine große Begierde, sich mit ihnen zu verstehen, beweisen müsse. . . . . Bei der Darstellung des wahren Gesichtspunktes, unter welchem die Declaration zu nehmen sei, versicherte der Cardinal seine innigste Ueberzeugung von der reinen und wohlthätigen Absicht der Fürsten"; aber die Declaration enthalte Punkte, die der katholischen Religion zuwider seien. Auf die Einwendung der Thunlichkeit auch einer correcten Auslegung erwiderte er: jene Punkte stehen einmal da, können ebensowohl anders erklärt werden, und deshalb könne der Papst sie nicht zulassen.[1]) „Nachdem er bei der Stelle in Betreff des Tridentinischen Concils behauptet hatte, daß solches natürlich nicht in den protestantischen, aber doch in allen hier befragten katholischen Landestheilen angenommen sei, und Alles, was über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche in Deutschland gesagt ist, zwar nicht ohne Zeichen der Verwunderung, aber doch mit Stillschweigen übergangen hatte, hielt er sich besonders bei den aufgeworfenen Fragen auf, welche die jetzt geltenden Canones seien, und welches die hier gemeinte Kirchendisciplin? Vorzüglich tadelte er, daß dabei gar keine Rede vom Papste sei, sondern Alles den Bischöfen überlassen zu werden scheine. Ich entgegnete, daß wir ja bei dem Papste wirklich

---

[1]) So machte z. B. bei dem „libero et pleno jure" des Bischofsamtes Schmitz-Grollenburg aufmerksam, dies sei von Seiten der Fürsten gesagt. Gut, erwidert Consalvi, damit sind wir zufrieden; aber es steht nicht dabei; die Stelle kann daher auch episcopalistisch verstanden werden, und deshalb können wir sie nicht zulassen. Bericht vom 8. September.

seien, um dessen Beistimmung einzuholen. Die Canones, meinte er, müßten allgemein bekannt sein; die Disciplin sei zwar allerdings veränderlich, nur nicht die allgemeine, und am wenigsten die, welche vom Papste ausgehe. Von der in Italien könne allerdings keine Rede sein; schon das Verhältniß des Papstes als Patriarchen von Italien begründe eine Verschiedenheit, indessen seien doch die Grundsätze der katholischen Religion mit der Art ganz übereinstimmend, wie in Italien die gemischten Ehen behandelt würden. . . . . Alles, was „über die Einsetzung und die Rechte der Bischöfe gesagt ist, las er mit besonderer Aufmerksamkeit", äußerte aber nur bei dem erwähnten Patronate der Fürsten eine Mißbilligung, und widersprach bestimmt, daß der Papst der Krone Württemberg die Ernennung zweier Bischöfe zugestanden habe. Ich versicherte, der päpstliche Gesandte habe schon die Feder in der Hand gehabt, um zu unterschreiben, als er nach Paris abgerufen worden; worauf er erwiderte: Gut, er hätte aber sicher nicht anders, als salva ratificatione unterschreiben können, und der Papst würde es nie ratificirt haben. . . . . Gegen die Eidesformel der Bischöfe erhob er wegen der darin angeführten Worte legibus patriae[1]) den größten Anstand, erzählte Alles, was über diesen Gegenstand mit der französischen Republik 1801 durchgefochten worden sei, und versicherte, der Papst werde Dies nicht zugeben, indem es genug sei, wenn die Bischöfe dem Gouvernement verpflichtet würden. Meine Bemerkung, daß es keine Gesetze des Staates gebe, solange sie nicht von dem Gouvernement sanctionirt seien, schien ihn nicht zu befriedigen, vielmehr nahm er die Möglichkeit an, daß Gesetze, die der katholischen Religion nachtheilig wären, selbst gegen den Willen des Fürsten, oder ohne besondere Theilnahme desselben durchgesetzt werden könnten."[2]) Auf die Erklärung über das Ultimatum sprach Consalvi seine Unzufriedenheit über diese Art zu unterhandeln aus: „der römische Hof habe in neueren Zeiten Manches müssen zulassen. Bei einer

---

[1]) S. oben S. 38. Note 1.

[2]) Hier erkannte anscheinend Schmitz-Grollenburg des Cardinals eigentliche Meinung nicht.

Unterhandlung (über eine Convention) hätte man die Punkte, wobei kein Theil von seinen Grundsätzen glaube abweichen zu können, mit Stillschweigen übergehen können. Jetzt sei die Declaration einmal gegeben und bekannt, wenn man sich nicht vereinige, so werde die öffentliche Meinung der Richter zwischen beiden Theilen sein müssen . . . . . Endlich ging ich auf den letzten Punkt über, und bat den Cardinal, auf den Fall, daß der heil. Vater seine Beistimmung zur Declaration dennoch verweigern würde, die Art näher anzugeben, wie die Diöceseneintheilung und die Besetzung der Bisthümer abgesondert statthaben könne. Der Cardinal suchte hierauf jede bestimmte Aeußerung zu vermeiden, unter der Bemerkung, daß zuerst der Versuch in der Hauptsache gemacht werden müsse, indem ich ja nur für den Fall des Mißlingens diese Frage gestellt hätte." Schmitz-Grollenburg glaubte[1]), die Curie werde zwar nicht nachgeben, um aber den Schein des Bruches zu vermeiden, werde sie die Circumscription von Neuem beantragen; was dann die Gesandtschaft ad referendum nehmen und abreisen müsse. Consalvi habe die Esposizione sogleich an Metternich nach Carlsbad geschickt; die Curie thue sich Etwas auf diese Erklärung zu Gute, und sei der Meinung, ein Wort zu rechter Zeit gesprochen zu haben; wolle überhaupt die Lage benutzen, um, nach ihren Erfahrungen in Bayern, jetzt gegenüber den Protestanten strenger aufzutreten.

Nach Empfang dieser Berichte hielt die frankfurter Commission ihre dritte Sitzung (30. Septbr.), über deren Beschlüsse, da sie auf den römischen Gang der Dinge keinen Einfluß gehabt haben, erst weiterhin zu handeln sein wird. Man war zufrieden mit Schmitz-Grollenburg, nahm Türkheim's Enthaltung von den Geschäften an, und beantragte, ihn zurückzurufen. Die Nachricht davon traf jedoch Schmitz-Grollenburg nicht mehr in Rom. Der neunzehnte Gesandtschaftsbericht (18. Septbr.) hatte bloß gemeldet, er habe um Beförderung gebeten, und die Antwort erhalten, daß der Papst sich jeden Punkt vortragen lasse; bereits der

---

[1]) Das Folgende ist aus dem Berichte vom 8. Septbr., der zum vorhergehenden Nachträge bringt.

zwanzigste Bericht (25. Septbr.) hatte den Eingang einer curialen Antwort auf die Note vom 3. Septbr. angezeigt, und eine Uebersicht ihres Inhalts gegeben, der einundzwanzigste (2. Octbr.) hatte jene Antwort übersandt. Wir müssen zunächst bei ihr noch einen Augenblick verweilen.

Sie besteht aus zwei, beide vom 24. Septbr. 1819 datirten Noten, von denen die eine amtlich, die andere eine confidentielle Verbalnote ist. Die amtliche bezieht sich durchaus auf die bisherige, thatsächlich, wie auch dem Cardinale nicht entging, schon abgebrochene Verhandlung, und beschäftigt sich, die Sätze der päpstlichen Exposition vom 10. August gegen die Einwendungen der Note vom 3. Septbr. zu rechtfertigen. Zwar sei, beginnt Consalvi, alles Nöthige im Grunde mit Einem Worte gesagt: daß er nicht begreife, wie man dem Papste zumuthen könne, heute für zulässig zu erklären, was er vor wenigen Tagen für katholisch unmöglich erklärt habe. Aber doch könne er nicht umhin, verschiedene in der September-Note der Gesandtschaft berührte Punkte nochmals principiell zu erörtern. Die Behauptung, die verbündeten Staaten wollen in der Declaration nur ein Staatsgesetz (Magna charta libertatis Ecclesiae Germ.) erlassen, durch welches Innerkirchliches nicht betroffen werde, und das daher der Papst nur genehmigen, nicht verändern könne, stehe im Widerspruch sowohl mit dem eingeschlagenen Verfahren, wie mit dem der Declaration gegebenen Inhalte: denn sie enthalte zum größten Theile kirchliche Disciplinarvorschriften. Und bei diesen nun wolle man die Clausel nicht, welche in Betreff der bischöflichen und erzbischöflichen Stellung die vigens disciplina und die recentiores canones zur Anerkennung bringe! Einestheils jedoch gerathe die Note dabei in Widerspruch mit sich selbst, anderntheils möge man nur in der Sache übereinkommen, und nicht aus den Erzbischöfen und Bischöfen, wie die frankfurter Verhandlungen und die episcopalistische Litteratur ebensoviel Päpste machen wollen, so werde man über jene in ihrer Tragweite übrigens der ganzen katholischen Welt bekannte Clausel nicht mehr streiten. Die Beschuldigung, daß der Papst an Stelle der Freiheiten der deutschen katholischen Kirche das bisher nur im Dogma, nicht in der Disciplin in Deutsch-

land recipirte Tridentinum setzen wolle, erweise sich einfach falsch; denn das Tridentinum sei, wie näher erörtert wird, in der Mehrzahl der katholischen Reichsterritorien auch in der Disciplin recipirt worden; selbst Febronius habe das nicht leugnen können. Dem aber, was in der That „Freiheiten der deutschen Kirche" genannt werden könne, widerspreche zwar wohl die Declaration, nicht jedoch Das, wofür der Papst sich auf das Tridentinum berufen habe; denn es betreffe Punkte, die von jenen „Freiheiten" nicht berührt werden. Es ist doch nicht ohne Interesse, daß hierbei Kaiser Franz von Oesterreich als regierender „deutscher" Kaiser bezeichnet wird. — Indem Consalvi weiterhin in Betreff des Verhältnisses zwischen Bischof und Capitel seinen Standpunkt vertheidigt, widerspricht er der Behauptung, seit dem Reichsdeputationshauptschlusse existiren in Deutschland fast keine Domcapitel mehr. Wenn ein Capitel dadurch untergehen sollte, sagt er, daß man ihm die Güter nimmt, so müßte auch ein Mensch, der sein Vermögen verliert, dadurch sterben. Dann kommt er auf die Frage der Besetzung der Bischofsstühle, und wiederholt hier die curialen Gründe; die Bestimmung, daß Bischofssitze über sechs Monate nicht unbesetzt bleiben sollen, stamme von Justinian[1]), sei im Westen aber niemals Rechtens geworden, wo man vielmehr die ältern dreimonatlichen, aber nicht dem Papste, sondern den Wählern gesetzten Fristen beibehalten habe. Ausführlicher spricht er von der beanspruchten Beeidigung der Bischöfe auch auf das Staatsgesetz (leges patriae): da unter diesen Gesetzen solche sein können, die „den Principien" der katholischen Kirche widersprechen, so dürfen auf dergleichen Gesetze die Bischöfe nicht beeidigt werden. Ueber Ernennung der Domherren, Dechanten, Generalvicare das Alte. Hierauf, nach einer wortreichen Einleitung über die Loyalität und das Vertrauen, die der Papst den protestantischen Fürsten bewiesen, und der ganzen Welt durch sein Anerbieten der Circumscription gezeigt habe, ein Protest gegen die Behauptung, er verlange Schmälerung ihrer Hoheitsrechte: das „von einigen deutschen Juristen" gelehrte unbegrenzte Jus

---

[1]) Novella 123.

circa sacra des Landesherrn jedoch, durch welches die katholische Kirche der „ihr gebührenden Freiheit und Unabhängigkeit" beraubt werde, könne er allerdings unmöglich anerkennen. Zuletzt kommt Consalvi noch einmal auf die Einrichtungen der ältesten Kirche namentlich bei der Bischofswahl, welche die Declaration repristiniren wolle, sie aber unrichtig verstehe, zurück. — Das Ganze ist mit dialectischer und canonistischer Ueberlegenheit, die sich nicht selten in dem die diplomatische Urbanität sonst bewahrenden Tone doch mit einigem Genusse geltend macht, gut und mit Rücksichtnahme auf die frankfurter Protocolle, als auf bekannte Urkunden, geschrieben. Mit den Protestanten wolle man sich wohl vertragen, wenn nur in die Angelegenheit nicht schlechte Katholiken und schlechtere Cleriker ihre anticurialen Bestrebungen hineintrügen! Die Ausführungen sind in mehr als einer Rücksicht interessant; an dieser Stelle aber dürfen sie nicht weiter verfolgt werden, da sie bloß die bisherige Position der Curie zu wahren dienen, ohne auf den Fortgang der Sache zunächst weiteren Einfluß zu beanspruchen. — Ueber die hinzugefügte Verbalnote Consalvi's vom 24. Septbr. bleibt später zu reden.

Schmitz-Grollenburg war nach Empfang dieser Antwort der Meinung, daß instructionsgemäß jetzt eine unfreundliche Schlußnote zu erlassen sei: der Gesandtschaftsbericht vom 2. Octbr. meldet, daß Türkheim eine solche wieder nicht habe unterschreiben wollen[1]), und der zweiundzwanzigste (9. Octbr.) fügt hinzu, man sei deswegen übereingekommen, eine Note zu überreichen, in welcher die Beurtheilung der Antwort vom 19. Septbr. und die weitere „Fortstellung" der Angelegenheit ganz den hohen Committenten vorbehalten bleibe, die erst untereinander deswegen berathen müßten; die Gesandtschaft reise unterdessen ab. Diese Note sei von Türkheim entworfen, von beiden Gesandten unterzeichnet, am 4. Octbr. Consalvi übergeben. In der betreffenden Audienz vom 4. und in der Abschiedsaudienz vom 8. October kamen noch

[1]) Hierin gab der frankfurter Beschluß vom 30. September ihm nachträglich insofern Recht, als er dahin ging, die in der Instruction vorgesehene Finalnote solle jetzt nicht abgegeben, und jeder Schein des Bruches vermieden werden.

Erörterungen über die eventuelle schon in des Cardinals Verbalnote vom 24. Septbr. besprochene Circumscription vor, auf die wir zurückkommen: Schmitz-Grollenburg will darüber gesondert berichten. Consalvi wurde am 4. Octbr. „lebhaft" und sagte, „man scheine den Papst für einen Türken, und den römischen Hof für die ottomanische Pforte anzusehen. . . . Indeß ständen doch alle anderen katholischen Höfe in bestem Einverständniß mit ihm; in Preußen und Rußland ernenne jedes Mal der Papst Denjenigen zum Bischof, den die Fürsten wünschen; wenn nicht besondere und gegründete Hindernisse stattfinden. Er sehe gar nicht ein, warum die verbündeten Fürsten und Staaten etwas Anderes verlangten, und nicht auf gleiche Art ihre vollkommene Beruhigung finden könnten: allein die schlechten Katholiken suchen sie davon abzuhalten."

Des Cardinals schriftliches Lebewohl [1]) war dann freundlicher. Als der Papst in der ersten Eingabe der Gesandten (23. März) gelesen habe, sie seien beauftragt, die Declaration zu bringen und seine Beistimmung und Sanction dazu zu erlangen, habe er natürlich glauben müssen, man wolle sich über Anstände, wenn er sie finde, einigen [2]): aus solchem Gesichtspunkte habe Consalvi den Abgeordneten zuerst seine Privatbemerkungen, dann die Exposition mitgetheilt. Nachdem die Gesandten hierauf gegenüber allen ihnen entgegengestellten Observationen nur die Absichten ihrer hohen Auftraggeber auseinandergesetzt, und diesen die wichtigsten Punkte vorbehalten haben, so habe der Papst sich gezwungen gesehen, zu antworten: der Gesichtspunkt der Auftraggeber möge gewesen sein, welcher er wolle, er seinerseits könne die Declaration unmodificirt nicht gutheißen. Hierin müsse er auch beharren, solange keine

---

[1]) Note vom 6. Octbr. 1819.

[2]) — dovè naturalmente credere, che se si fossero incontrati nella Dichiarazione dei principii, disposizioni o anche delle espressioni, che il Capo della Chiesa per effetto dei suoi doveri non avesse potuto ne approvare, ne sanzionare, si sarebbe venuto a discorso sopra tali tratti della Dichiarazione, e si sarebbero di commune accordo modificati, in modo che non pretentassero alcun ostacolo all'assenso e alla sanzione Pontificia.

seiner Bemerkungen erledigt sei; und die Gesandten werden selbst einsehen, ohne Verhandeln sei kein Abschließen[1]. Consalvi bedauere die Abreise; da jedoch die Esposizione und die Note vom 21. Septbr. zur Kenntniß der vereinigten Fürsten gebracht sein werden, so gebe er die Hoffnung der Verständigung nicht auf. Der Papst könne keinen größeren Beweis von seinem Wunsche geben, zu diesem Ziele zu gelangen, als durch das Anerbieten der Circumscriptionsbulle und die Eröffnungen, die in seinem Auftrage von Consalvi in der Verbalnote vom 24. Septbr. und der Conferenz vom 4. Octbr. gemacht worden seien. Die Note schließt in üblicher, artigster Form. — Auch der Papst, bei welchem die Gesandtschaft sich am 8. Octbr. verabschiedete, entließ sie freundlich und mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß man sich noch verständigen werde.

Schmitz-Grollenburg reis'te am 10. Octbr. ab, und sandte den nächsten (XXIII.) Gesandtschaftsbericht, nachdem unterdeß der frankfurter Beschluß vom 30. Septbr. angekommen, und Türkheim durch denselben auch formell beseitigt war[2], am 16. Octbr. aus Florenz ein. Er versichert mit Befriedigung, wie er aus der Note vom 4. Octbr. noch manche höflichere Wendungen nicht ohne Kampf wegcorrigirt habe; und findet die allgemeinen Worte in Consalvi's Schlußnote, welche aussprechen, die Curie gebe ihre Hoffnung auf Verständigung nicht auf, ungehörig. Jetzt werde Türkheim, der zu Rom noch zurückgeblieben war, weil auf seinen Bericht vom 21. August er doch auch weiter zu verhandeln hätte beschieden werden können, gleichfalls abreisen. Schmitz-Grollenburg kam, auf seiner Weiterreise durch Unwohlsein aufgehalten, erst am 15. Novbr. in Stuttgart wieder an, von wo er am 4. Decbr. seinen letzten, den vierundzwanzigsten Gesandtschaftsbericht erstattete. Er ist jetzt in Bezug auf jene römischerseits

---

[1]) Der Papst si lusinga che i Signori Inviati nella loro ragionevolezza siano convinti, che il voler conseguire lo scopo della loro missione, senza dare il conveniente sfogo alle osservazioni fatte della Santità Sua, è una cosa ripugnante nei suoi elementi.

[2]) Der Beschluß der dritten Conferenz mißbilligt das einseitige Vorgehen Türkheim's vom 21. August „einhellig ad protocollum" und scharf genug.

ausgesprochenen endlichen Hoffnungen insofern anderer Meinung geworden, als er, indem er auf die Gesammtentwickelung der Verhandlung zurückblickt, und heraushebt, wie kräftig und würdig er selbst und seine hohen Committenten sich benommen haben, und wie sie dadurch der Curie und der Welt gegenüber in vortheilhafter Position seien, jene Hoffnungen als durch sein Verdienst hervorgerufene, und den Entwickelungsgang auf das Anerbieten der Circumscriptionsbulle hin, in welches die Verhandlung thatsächlich ausgelaufen war, als ein Resultat seiner gesandtschaftlichen Haltung darstellt. Er macht aufmerksam auf Dasjenige, was nunmehr zu thun sein werde, und mahnt zur Eile. Seinen Consalvi's Aeußerungen über die Circumscription betreffenden Bericht legte er an.

Diese Frage des „Provisoriums" einer bloßen Circumscriptionsbulle trat von nun an in den Vordergrund.

In welchem Sinne sie in der Zeit, von welcher wir handeln, an verschiedenen voneinander unabhängigen Stellen angeregt, wie sie regierungsseitig als ein, wenn oder weil ein Concordat mit der Curie nicht zu erreichen sei, zu verlangendes Minderes betrachtet wurde, haben wir wiederholt hervortreten sehen[1]); auch bemerkt, wie die Idee solchergestalt bereits in den frankfurter Conferenzen ventilirt und von der oberrheinischen Gesandtschaft in Rom schon erwogen worden war, bevor sie in der Exposition vom 10. August 1819, unter Niebuhr's den Präcedenzfall für Preußen erstrebender Mitwirkung, von Consalvi berührt wurde, und Schmitz-Grollenburg in Folge dessen des Cardinals nähere Erklärung darüber erbat[2]).

Die dritte frankfurter Interimsconferenz (30. Septbr.), an welche in dieser Sachlage die Frage gelangte — neben Wangenheim waren v. Bock (Nassau), Danz, v. Berg und Smidt anwesend — war einverstanden mit jener Bitte um Erklärung:

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 52. 95. 97. 100. 101. 279. 245. 257.
[2]) S. oben Seite 38.

denn „der Vorschlag nach der geschehenen Begrenzung der Diöcesen den Kirchen weiter vorzusehen", wie der gebrauchte Ausdruck laute, könne „vielleicht auch so verstanden sein, daß zu deren Verwaltung einstweilen nur Vicarii Apostolici aufgestellt werden sollten". Wäre aber „dies die Ansicht, und ginge man darauf ein, so wäre auch die Absicht einiger Curialisten, aus der Kirche eine terra missionis zu machen, und durch diese Vicarios das ultramontanische Kirchenrecht in Deutschland einzuführen, erreicht". Damit das nicht geschähe, müßten seitens der Gesandtschaft ausdrücklich Bischöfe, das heißt es müsse die curiale Annahme bestimmter auf die Bischöfe bezüglicher und von den Berathenden genau bezeichneter Partieen der „Declaration" gefordert werden. Nur so und nur mit dem Vorbehalte, über die in das „Provisorium nicht aufgenommenen Gegenstände künftig weiter zu verhandeln", dürfe man auf dasselbe eingehen. — Diese Consalvi's Meinung wenig entsprechende Weisung traf die Gesandtschaft, wie gesagt, nicht mehr in Rom.

Auf jene Declarationsbitte vom 3. Septbr. antwortet nun die officielle Note Consalvi's vom 21. nicht, erwähnt der Circumscriptionsbulle vielmehr nur als eines Beleges, wie viel guten Willen, sich zu verständigen der Papst habe, und indem sie schließlich auf die nichtamtliche zweite[1]) Note vom gleichen Tage hinweis't. — Diese letztere ist für die Fortentwickelung der Sache grundleglich geworden. Ich theile sie deswegen, da sie noch ungedruckt ist, in der Anmerkung vollständig mit.[2]) Sie beginnt

---

[1]) Sie war, wie diejenige, auf welche sie antwortet, ohne Datum und Unterschrift.

[2]) Le L-L. E E. i Signori Inviati Straordinarii e Ministri Plenipotenziarii dei Principi e Stati Protestanti Riuniti della Corporazione Germanica potranno nella loro lealtà rendere la dovuta giustizia alla premura che il Cardinal Segretario di Stato non ha mai cessato di mettere nella presente trattazione, non meno perchè fosse condotta ad un resultato felice, che acciò lo fosse nel più breve tempo possibile.

Le osservazioni confidenziali fatte del Cardinal Segretario di Stato nel suo particolare sul contento della Dichiarazione, mentre e per i Doveri del suo Ministero, e pel la circostanza della venuta in Roma di S. M. l'Imperator d'Austria era distratto in tante altre cure, sono

mit ausführlicher Ablehnung der Behauptung, daß die Verhandlung verzögert sei, sucht an den Umstand, daß die Note vom

anche una prova del suo impegno di portare questa negoziazione ad un felice termine, non meno, che di portarvela sollecitamente.

In sostanza non passarono che 58. giorni fra l'epoca in cui il Card. Segret. di Stato ricevè la Dichiarazione ed il giorno in cui pose nelle mani dei Signori Inviati le sue private Osservazioni, e se i Signori Inviati, come il Card. Segret. di Stato ne avea lusinga, avessero communicato a lui quegli Schiarimenti alle quali le sue private Osservazioni potevano richiamarli, in vece di chiedergli di conoscere quelle di Sua Santità, il Cardinal Segr. di Stato avrebbe potuto sottoporre all' esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione corredata di quelle Osservazioni, che ne avrebbero potuto rendere l'esame assai piu spedito. Il tempo poi decorso per l'esame della Dichiarazione fatto da Sua Santità, e dal suo Consiglio, non è stato che di 57 giorni, come i Signori Inviati potranno convincersi del paragone delle date delle diverse Note dirette loro dal Cardinal Segretario di Stato. Non potendo dubitare il Cardinale suddetto, che i SSri. Inviati non avessero fatto noto ai Loro Alti Committenti le ragioni, per le quali non fù possibile al Santo Padre l'occuparsi subito dell' esame della Dichiarazione a Lui presentata, ragioni delle quali i SSri. Inviati medesimi si dichiararono convinti, e delle realtà delle quali furono testimonii oculari, nè potendo altresi dubitare che i SSri. Inviati non avessero fatto noto ai loro Alti Committenti l'epoca in cui Sua Santità ed il Suo Consiglio intrapresero l'esame della Dichiarazione, non dissimula di aver letto con sorpresa in principio dei foglii non sottoscritti, che i Principi e Stati riuniti della Confederazione avean creduto che se dopo un soggiorno di cinque Mesi i loro Inviati non avessero ricevuto risposta ufficiale alla Dichiarazione, sarebbe stato assai chiaro che il Santo Padre vi ricusava il suo assenso, e che percio le loro dimora in Roma sarebbe stata senza oggetto. Niuno certamente potrà dire che 57. giorni, quanti ne sono decorso da quando fù presentata all esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione, fino a quando fù data la risposta ufficiale, sia un spazio eccessivamente lungo per un oggetto di tanto interesse, il quale altronde non è stato il solo del quale la Santa Sede abbia dovuto occuparsi. Ma quando anche fossero decorsi cinque intieri Mesi da quando fù presentata all' esame del Santo Padre, e del Suo Consiglio la Dichiarazione, niuno potrà certamente negare al Capo della Chiesa la libertà d'impiegare in affari del piu grande interesse, dai quali può dipendere la sorte di tanti Cattolici, tutta quella maturità che la gravezza della cosa esige, e che la Santa Sede è stata sempre solita di portare in tutte le sue risposte. Tutto il Mondo si persuaderebbe che, se della prima Sessione del Comitato Ecclesiastico di Francfort fino alla presentazione della Dichiarazione è decorso un intiero anno, lo spazio di

3. Septbr. nicht wohl schon auf Instructionen, die nach Empfang der Esposizione von den Regierungen gegeben wären, beruhen

---

cinque Mesi impiegato dalla Santa Sede nel esame del risultato delle operazioni fatte del Comitato suddetto, mentre non ha lasciato di dar corso nel medesimo tempo à tutti gli altri affari riguardanti il Governo della Chiesa Universale, non somministrerebbe al certo un argumento per conchiudere, che il Capo della Chiesa ricusasse il suo assenso alla Dichiarazione che gli fù presentata. L'asserire una cosa può sovente richiedere il solo tempo necessario per scriverla o per pronunziarla, ma non cosi l'esame e la confutazione della medesima.

Nei foglii medesimi presentati al Cardinal Segretario di Stato unitamente alla Nota del 3. Settembre i SSri Inviati hanno espresso il loro desiderio, che il Cardinale suddetto facesse loro conoscere confidenzialmente, se la Nota fosse nel caso d'indurre il Santo Padre a cambiare consiglio, ed a stazionare la Dichiarazione dei Principi e Stati riuniti nei punti essenziali, e con le modificazioni proposte.

Il Card. Segr. di Stato nella lettura che fece della Nota alla presenza del Sign. Barone di Schmitz-Grollenburg, da cui gli fù presentata, non lasciò di fare quelle osservazioni, che la semplice e rapida lettura della medesima soggeriva, osservazioni dalle quali era facile il dedurre quale fosse il sentimento di chi leggeva, e quale impressione avesse in lui prodotto. Egli però fece riflettere al Sign. Barone, che una espressa Dichiarazione del suo sentimento sulla domanda fattagli nei foglii non sottoscritti non avrebbe potuto certamente dare ai SSri. Inviati un fondamento bastante per appogiarvi la loro risoluzione o di partire di Roma, o di rimanervi, giacche, qualunque fosse l'opinione del Card. Segr. di Stato sulla domanda fattagli, il giudizio del Santo Padre e del Suo Consiglio avrebbe potuto forse essere diverso. Ciò non ostante nelle successive conferenze avute dal Card. Segr. di Stato con i SSri. Inviati non ha Egli lasciato nel candore del suo carattere di far loro conoscere la sua opinione sulla impressione che aveva fatto in lui, e che probabilmente avrebbe fatto sulla Santità Sua il contenuto nella loro Nota.

Il Card. Segr. di Stato ha provato il più vivo dispiacere nell'essere istruito dai foglii dei SSri. Inviati, che la Nota contemporanea contiene il punto estremo della condiscendenza dei loro Alti Committenti. Dall' aver letto nella Nota, che le modificazioni alle quali consentono i Principi e Stati sono fondate sulle confidenziali aperture fatte del Cardinal Segr. di Stato nei foglii da lui dati ai SSri. Inviati nella conferenza del 21. Maggio, e che i SSri. Inviati medesimi hanno dovuto riservare al giudizio dei loro Alti Committenti alcuni punti contenuti nella Esposizione dei sentimenti del Santo Padre, il Cardinal Segr. di Stato ha luogo a congetturare, che la risposta data dei SSri. Inviati il giorno 3. di Settembre non sia l'effetto d'istruzioni loro giunte in se-

könne, Hoffnungen zu knüpfen, und beantwortet hierauf die Schlußfrage wegen der Circumscription. Man dürfe das Anerbieten des

---

guito della transmissione dei foglii contenenti i sentimenti del Santo Padre fatta ai Principi e Stati delle Confederazione Germanica. Questa circonstanza lascia ancora alla Santità Sua la lusinga, che Principi e Stati cosi illuminati, nel leggere i sentimenti del Capo della Chiesa fondati sulle piu solidi e palpabili ragioni, non vorranno ricusarsi a consentire alle modificazioni, che sono state proposte per parte della Santa Sede. Questa lusinga si nudri dal Santo Padre con tanto maggior fondamento, quanto è piu persuaso, che ammettendo tutte le modificazioni che sono state proposte, niun pregiudizio si reca ai legittimi diritti dei Governi, e che anzi si garantiscono quei diritti, che sotto il rapporto religioso possono avere i sudditi Cattolici dei Principi e Stati Protestanti riuniti.

Il primo e piu sacro diritto di questi Cattolici è, che si lasci loro pienamente libero l'esercizio pubblico della loro Religione secondo li principii e le regole della Chiesa di cui sono membri, e che sia libero non ai solo Vescovi, ma ancora a ciascuno di loro, il ricorrere al Capo in tutti i loro bisogni, senza alcun legame per parte della civile potestà. Questo diritto, nel quale è incluso l'esercizio di tutti gli altri, è quello, che si conculca dal partito, che vuole la separazione della Germania dalla Santa Sede, mentre puoi si vuol far mostra di essere i protettori dei diritti dei Cattolici medesimi.

Non rimane ora il Cardinal Segretario di Stato per dare una piena evasione al contenuto nei foglii non sottoscritti datigli dalle L. L. E. E. i SS. Inviati, che rispondere confidenzialmente alla domanda, che gli fanno nell' ultimo paragrafo dei foglii medesimi.

In questo paragrafo si dichiara, che se il Card. Segr. di Stato non potesse nudrire la speranza, che la Nota al medesima rimessa dei SS. Inviati possa indurre il Santo Padre a cambiare di sentimento, ed a sanzionare la Dichiarazione dei Principi e Stati riuniti nei punti essenziali, e con le modificazioni, che sono state accettate, i suddetti SS. Inviati abbraciebbero ansiosamente l'offerta fatta dal Santo Padre in fine della Esposizione dei Suoi sentimenti, per il caso che contra ogni espettazione della Santità Sua i Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione si ricusassero alle modificazioni richieste da Sua Santità, l'offerta cioè di ridurre ad effetto intanto una nuova circonscrizione delle Diocesi, per quindi procedere di buona intelligenza coi Governi alla provista delle Chiese. Ma siccome il Santo Padre ha dichiarato nello stesso tempo di persistere nelle modificazioni de Esso esatte relativamente a questi medesimi oggetti, quindi i SS. Inviati hanno manifestato il loro desiderio, che il Card. Segr. di Stato voglia fare ad Essi conoscere il modo, come questa organisazione potrebbe effettuarsi separatamente.

Papstes nicht so verstehen, als wolle er damit seinen in der bisherigen Verhandlung eingenommenen Standpunkt verlassen: vielmehr wünsche und erstrebe er nach wie vor an erster Stelle ein

---

Per soddisfare ad una tale richiesta il Card. Segr. di Stato a l'onore di rammentare alle L. L. E. E. i SS. Inviati Straordinari e Ministri plenipotenziarii dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica, che il Santo Padre è stato e sarà sempre animato dal piu vivo desiderio di vedere finalmente sistemati nei Dominii dei Principi e Stati sudditi tutti gli affari ed i rapporti Ecclesiastici conformemente ai principii della Religione Cattolica ed alle leggi della medesima, non meno che alla regnante generale disciplina della Chiesa, nè cessera mai di fare a tale oggetto le piu vive istanze anche ai Principi e Stati riuniti della Confederazione Germanica, benche non appartengono alla Chiesa Cattolica, di cui Sua Santità è il Capo supremo. Ma se attesa la non-adesione loro alle richieste di Sua Santità, e l'essere il Santo Padre impossibilitato dei suoi doveri a condiscendere a quanto i suddetti Principi e Stati bramebbero, non può per ora ottenersi la bramata sistemazione, in tal caso, per non veder privi più lungo tempo tanti Fedeli dei loro Pastori, l'esistenza dei quali è il più pressante e il più indispensabile bisogno, la Santità Sua si è dichiarata disposta à ridurre intanto ad effetto una nuova Circoscrizione per quindi procedere di buona intelligenza alla provvista delle Chiese. E siccome fra le cinque Diocesi, che i Principi e Stati sopradetti bramano avere nei loro Dominii, duo sole, cioè quelle di Magonza e di Fulda, si trovano già fondate, e dei suddetti Principi e Stati si desidera, che anche esse siano comprese nella nuova Circoscrizione, quindi sua Santità, persuasa di non poter ottenere che il numero delle Diocesi da costituirsi sia maggiore di quello espresso nella Dichiarazione, come si sarebbe lusingata, dacchè nelle passate negoziazioni col fù Re di Württemberg erasi gia d'accordo di stabilire due Diocesi in quel solo Regno, procederebbe ad erigere le tre Chiese non ancora esistenti, ed a circoscribere tutte le cinque con quei confini medesimi, che si trovano indicati nell' Articolo 2. della Dichiarazione, col mezzo di una Bolla le di cui disposizioni sarebbero premesse nel previo decreto Concistoriale di uso, del quale in separati foglii si esibisce la traccia, indicandosi anche in essi alcune notizie, che a tale oggetto sono necessarie.

Siccome però procedendo Sua Santità alla nuova Circoscrizione delle Diocesi e alla provvista delle Chiese, senza aver concigliati tutti gli altri oggetti, si potrebbe inferire da questo fatto, che la Santità Sua con cio stesso abbandonasse le richiesta delle modificazioni proposte nei foglii uniti alla Nota del 10. Agosto, e con queste venisse ad approvare la Dichiarazione dei Principi e Stati, quindi per ovviare al pericolo di una tale sinistre intelligenza, ordinò al Card. Segr. di Stato, che nel fare colla sua Nota l'offerta suddetta dichiarasse insieme, che

umfassenderes Abkommen. Nur um nicht die Gläubigen (fedeli) der oberrheinischen Lande noch länger ohne Hirten zu lassen, habe er sich schon jetzt zu jenem Schritte entschlossen, erkenne jedoch mit demselben die Declaration und ihre Grundsätze in Nichts an.

---

la Santità Sua, non ostante un tal fatto, persisterà sempre in tutto ciò che aveva espresso in quei foglii per la regolare sistimazione delle cose Ecclesiastiche nei Dominii dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica.

Una tale dichiarazione tenendo il luogo di una Protesta, onde porre la Santa Sede al esperto di ogni falsa intelligenza, rende a Sua Santità possibile ed innocuo il procedere prima della conciliazione di tutti gli interessi Ecclesiastici alla nuova Circoscrizione delle Diocesi ed alla provvista delle Chiese.

Siccome poi il fatto della Circoscrizione e della provvista suddetta sarebbe notoria, ed al contrario la Dichiarazione e protesta sopradetta non lo sarebbe egualmente, rimanendo inserito nei soli foglii delle communicazioni Ministeriali, e per consequenza non si toglierebbe nel Pubblico quella impressione, che il fatto accennato non lascierebbe di eccittare, si rende quindi indispensabile, che alla Dichiarazione del Santo Padre venga data la conveniente pubblicità, e questo si farebbe nella Allocuzione da pronunciarsi di Sua Santità in quel Concistoro medesimo, nel quale procederebbe alla provvista delle Chiese; nella quale allocuzione Sua Santità farebbe noto, che non avendo potuto ancora conciliare coi Principi e Stati riuniti della Confederazione tutti gli Affari Ecclesiastici ventilati nelle trattative sostenute, intanto ponendo nella saviezza dei detti Principi e Stati una sincera fiducia di poterli conciliare in appresso, acciò i fedeli non manchino di Pastori, ha creduto opportuno di procedere tanto alla Circoscrizione delle Diocesi da Essi bramata, quanto alla provvista delle Chiese, dichiarando però che da questi fatti non abbia a presumersi, che la Santità Sua abbia sanzionato la Dichiarazione dei suddetti Principi e Stati sottoscritta a Stuttgard li 4 Gennaro ed a Carlsruhe li 30 Gennaro 1819.

Quanto poi alla maniera di provvedere le cinque menzionate Chiese di buona intelligenza coi Principi e Stati riuniti della Confederazione, può servire loro della piu sicura garantia il metodo, che da tanti anni si prattica dalla Santà Sede con altri Principi non Cattolici, senza che siasi mai alterata quella buona armonia, che felicemente regna fra i medesimi Principi e la Santa Sede

Questo è il modo con cui il Card. Segr. di Stato nel candore del suo carrattere, e nella franca lealtà, con cui ha costantemente proceduto con le LL. EE. i SSri. Inviati fino del principio della trattazione, soddisfà alla richiesta contenuta nei foglii non sottoscritti, di far loro conoscere, come l'offerta fatta dal Santo Padre nel fine della Esposizione di suoi sentimenti possa eseguirsi separatamente.

Er werde dies Alles auch öffentlich in einer Allocution aussprechen müssen. Dann aber wolle er Fulda und Mainz so abgrenzen, und die drei andern beantragten Bisthümer mit solchen Sprengeln neu errichten, wie der zweite Artikel der Declaration es bezeichne[1]).

---

[1]) Hierüber wurde folgende Beilage gegeben: Expositio eorum quae continebuntur in Litteris Apostolicis novae Circumscriptionis Dioecesium in terris Principum et Statuum Confoederationis Germanicae.

1. Sanctitas Sua eriget Sedem Episcopalem in Civitate Rottemburgensi ad Nicarum, et Ecclesiam Parochialem S. Martini ad dignitatem Cathedralis Ecclesiae extollet, cum suo Capitulo, quod constabit Decano et sex Canonicis, quibus adjungentur etiam sex Praebendati.

Episcopali huic Ecclesiae pro Diocesi assignabit totum Regnum Württembergense.

Juxta notitias, quae habentur, duo tantum Dioeceses in Regno Württembergensi extendebantur, nempe Augustana et Herbipolensis. Si aliae exterae Dioceses praeter memoratas in Regno illo extenduntur, necesse est, ut indicentur, ad hoc, ut Summus Pontifex portiones illas ab Episcopatibus, quibus subsunt, dismembrare et novae Ecclesiae Rottemburgensi subjicere possit.

2. Alteram eriget Sedem Episcopalem in Civitate Rastadiensi, ejusque Cathedram constituet in Ecclesia Parochiali S. Alexandri Papae, cum Capitulo ex Decano et sex Canonicis composito, additis praeterea sex Praebendatis.

Huic Cathedrali Ecclesiae pro Dioecesi assignabit totum Territorium Magni Ducatus Badensis.

Ut hujusmodi dispositiones locum habere possint, Sanctitas sua supprimet Cathedralem Ecclesiam Constantiensem cum suo actuali Capitulo.

Oportet scire, an praeter Constantiensem aliae quoque portiones exterarum Dioecesium intra limites Magni Ducatus Badensis extendantur, ut portiones illae a Dioecesibus, ad quas fortasse pertinent, avelli, et Dioecesi Rastadensi applicari possint.

3. Alteram quoque Sedem Episcopalem eriget in Parochiali Ecclesia S. Georgii civitatis Limburgensis ad Lahnam, suppresso Capitulo Collegiali ejusdem Ecclesiae, et ibidem erecto Capitulo Cathedrali cum Decano et sex Canonicis, nec non . . . . Sacellanis.

Oportet scire numerum Sacellanorum, qui videntur aequivalere praebendatis in aliis Cathedralibus Ecclesiis constituendis.

Huic Cathedrali Ecclesiae pro sua Dioecesi assignabit Territorium Ducatus Nassovici, et liberae civitatis Francofurtensis.

Necesse est, designari, ad quas Dioeceses nunc pertineant duo Territoria, nempe Ducatus Nassovici et Civitatis Francofurtensis,

Um diese Bisthümer nachher „in Einvernehmen mit den Regierungen" zu besetzen, werde am Besten verfahren werden, wie

---

ut Territoria ipsa a Dioecesibus, quibus subsunt, valeant dismembrari.

4. Quod pertinet ad Ecclesiam Cathedralem Moguntinam, quae jam erecta reperitur, quoniam optatur ut huic Ecclesiae subdentur Subditi Catholici Magni Ducatus Hassiae, necessarium est scire,

1. Utrum omnes Subditi praedicti a Dioecesi Moguntina in Spiritualibus pendeant, quo in casu nulla peculiari Sanctae Sedis dispositione opus erit.
2. An praeter Subditos Magni Ducatus Hassiae alii quoque vicinorum principum Subditi ad Dioecesin Moguntinam actu pertineant.
3. Et quatenus affirmatur: an optetur, ut a praedicta Dioecesi dismembrentur.

Cum in Cathredrali Ecclesia Moguntina Capitulum quoque in praesens existat, illud erigere non oportet.

Cum tamen Art. 8. Declarationis dicatur, sex esse debere Canonicos Capitulares, nunc vero fortasse in majori numero sint (anno 1809 erant decem: Almanac Ecclés. de France), si in actuali numero, prout Sancta Sedes optaret, conservari non possunt, necesse esset, disponere, ut actuales Canonici ad eorum vitam Canonicatu potiantur, iis autem decedentibus, Capitulares ad numerum sex redigantur.

In Declaratione etiam nulla mentio fit Decanatus. Valde autem deceret, praeter sex Canonicos, Decanum quoque, ut in aliis Cathedralibus Ecclesiis, constitui.

Oporteret etiam scire numerum Praebendatorum, qui in Declaratione non indicatur.

5. Quod spectat ad Episcopatum Fuldensem, nec illum erigere oportet, cum jam existat.

Huic Episcopatui Sanctitas Sua subjiciet totum actuale Territorium Hassiae Electoralis.

Cum non totum Territorium Hassiae Electoralis a Dioecesi Fuldensi actu pendeat, necesse est scire, quibus Dioecesibus actu subdantur aliquae portiones ipsius Territorii.

6. In actu erectionis vel novae Circumscriptionis respective memoratarum quinque Dioecesium necesse est non modo summam seu quantitatem dotationum exprimere, prout Art. 8. Declarationis indicatur, sed fundas etiam et bona percensere, in quibus dotationes ipsae constitutae sunt.

Ex quo patet, assignationem Fundorum et reddituum pro Mensis Episcopalibus, pro Capitulis et pro Seminariis, nec non Aedificiorum pro Cathedralibus Ecclesiis, pro Episcopi, Canonicorum et Praebendatorum habitatione et pro Seminario constituendo praemittendam

schon bis jetzt nichtkatholischen Regierungen gegenüber verfahren worden sei: das hieß mit factischer, nicht rechtlicher Anerkennung

---

esse Litteris Apostolicis, ad hoc ut in iis suis locis de more exprimi possint assignationes jam factae.

Solet S. Sedes, antequam procedat ad novi Episcopatus erectionem, committere Apostolico Nuntio, si agatur de regionibus in quibus adsit, vel Episcopo, aut alicui ecclesiastico viro in quo fiduciam habeat, verificationem eorum omnium quae in superiori Articulo commemorata sunt, eique injungere, ut circa illa Processum conficiat, et ad ipsam S. Sedem transmittat, in quo Instrumenta authentica dotationum et assignationum inserta sint; cum designatione limitum Dioecesis et locorum, ac Parochiarum, ex quibus Dioecesis ipsa coalescere debet.

Ad Processum hujusmodi conficiendum Sanctitas Sua, re cum Gubernio communicata, ecclesiasticum Virum deputabit, qui Processum ab se confectum ad S. Sedem mittet, quo accepto Sanctitas Sua, si omnia rite peracta fuerint, ad emanationem Litterarum Apostolicarum procedet.

7. Quoniam non opus est tantum Capitula erigere, sed etiam Canonicos nominare, cum nondum inter S. Sedem et Gubernia convenerit de modo electionis Canonicorum, pro hac prima vice posset res ita componi, quemadmodum composita foret relate ad Episcopales Ecclesias pro hac prima vice providendas, nulla tamen de his facta mentione in Litteris Apostolicis.

Vel posset committi novis Episcopis S. Sedis auctoritate instituendis, ut ad nominationem Canonicorum procederent.

8. Quoad Seminaria in Litteris Apostolicis injungetur novis Episcopis, ut eorum unusquisque eriget in Dioecesi sua Seminarium Episcopale, si desit, cum ea dotatione, quam respectiva Gubernia subministrabunt.

Episcopo autem Ecclesiae Rastadii erigendae mandabitur, ut seminarium quod Marisburgi exstat, Rastadium ubi primum commode fieri possit transferat.

9. Moguntinam Ecclesiam Sanctitas sua eriget in Metropolitanam, eique subjiciet tanquam suffraganeas quatuor alias Ecclesias.

Si hoc non placebit, quinque Ecclesias S. Sedi immediate subjiciet, reservans in posterum S. Sedi erectionem unius Ecclesiae Metropolitanae.

10. Quoad Principes illos, de quibus in Prooemio Declarationis dicitur, quod „Terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendos censent“ —, si indicabitur quibus Dioecesibus Territoria eorum uniri cupiant, indicato etiam nomine Dioecesium a quibus separanda essent, id quoque in litteris Apostolicis exprimetur.

Si vero desideria eorum nondum patefacere possint, iisdem Dioecesibus subjecta remanebunt, quibus actu subduntur.

landesherrlicher Ernennung[1]). — Eine besondere Beilage nennt jene Bisthümer — Rottenburg, Rastadt (Freiburg ist erst später gewählt worden), Limburg, Mainz, Fulda —, stellt in Bezug auf jedes derselben Fragen, die weniger Kunde deutscher Verhältnisse zeigen, als man erwarten sollte, und giebt als Sprengel die entsprechenden Staatsgebiete Württemberg, Baden, Nassau-Frankfurt, Darmstadt und Kurhessen an. Hierbei ist von der Declaration ohne weitere Erklärung abgewichen; denn diese wollte die Bisthümer bloß für die katholischen Unterthanen der genannten Staaten eingerichtet wissen, jetzt hingegen werden die Territorien als Diöcesansprengel bezeichnet: die Forderung ging auf Bisthümer für Personalgemeinden, das Anerbieten geht auf Bisthümer für einen geographischen Bezirk[2]); was die römisch-kirchliche Natur des Bisthums ausdrückt, mittels deren allemal auch die nichtkatholischen Christen des Bezirkes als Untergebene, beziehungsweise Schutzbefohlene des katholischen Bischofs aufgefaßt werden. Die Bisthümer, heißt es weiter, müssen fundirt, die Fundationen also vorher angewiesen sein; der Papst werde einen Geistlichen ernennen, um die Titel, wie andere zur Bisthumserrichtung gehörige Punkte, in seinem Namen zu prüfen und ihm darüber zu berichten: daß er, wie in Bayern[3]), nachher seinerseits fundiren wolle, wird nicht gesagt, ist aber offenbar beabsichtigt. Neben den Bischöfen müssen ferner Capitel eingerichtet werden, deren Mitglieder für das erste Mal entweder wie die Bischöfe, oder aber durch die Bischöfe ernannt werden können. Jedem Bischofe sei — wie im französischen Concordate von 1801 — zu überlassen, daß er mit einer von den Regierungen gelieferten Dotation ein Seminar errichte. Zum Erzbisthume wird

---

[1]) S. oben Th. 1. Seite 411 fg. 427. Th. 2. Abth. 1. Seite 58.

[2]) Mejer, Propaganda 2, 405 f. 415 f. Der „katholischen Unterthanen" wird jetzt nur noch bei Erwähnung derjenigen Fürsten, welche sich vorbehalten hatten, eine Diöcese, der sie dieselben anschließen wollten, zu wählen, gedacht. Soweit sie sich nicht schon darüber entscheiden, sollen ihre katholischen Unterthanen denjenigen Bischöfen untergeordnet bleiben, denen sie jetzt untergeben sind.

[3]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 207.

Mainz bestimmt, oder die Bischöfe können auch vorläufig exemt, die Errichtung des Erzbisthums vorbehalten bleiben.

Zu diesen Schriftstücken gab Consalvi in einer Conferenz vom 8. October[1]), an welcher beide Gesandte theilnahmen, auf Fragen von Schmitz-Grollenburg, noch nähere Erklärungen. Nach der Neuerung hinsichtlich der Bisthumssprengel, von der soeben die Rede gewesen ist, wurde nicht gefragt: daß Schmitz-Grollenburg das Bisthum Fulda für durch den Reichsdeputationsschluß aufgehoben hielt, Consalvi für trotz desselben fortbestehend, ist nicht bedeutend. Wegen der Dotationen suchte der Gesandte vergebens, eine bestimmte Erklärung darüber, ob man vorläufig auch mit fundirten Renten zufrieden sein werde, zu erreichen: „Der Cardinal erwiderte, da stehen wir gerade an dem Punkte, der bisher die Ausführung des bayrischen Concordates verhinderte. Bayern erbat das Nämliche, und der Papst beharrte forthin auf liegenden Gütern. Von Zeit zu Zeit versprach sodann Bayern die Ausmittelung derselben; hat aber bis jetzt solche noch nicht bewerkstelligt." Wegen Ernennung der Bischöfe und Domherren verwies Consalvi auf die Präcedenzfälle in Preußen und Rußland; die Form sei bekannt. Wegen der Seminarien gab er zu verstehen, daß die Curie ein besonderes für jede Diöcese nicht absolut verlangen werde. Endlich kam der Punkt des Erzbisthums zur Sprache, und da hierbei eine Verschiedenheit der Meinungen, deren später wieder zu gedenken sein wird, sich geltend machte, so gebe ich Schmitz-Grollenburg's Bericht wörtlich: „Vorerst stellte ich die Frage, ob, da es sich hier doch nur von einem Provisorium handele, die von den vereinten Staaten in Antrag gebrachte provisorische Einrichtung, wonach dem Bischofe in Rottenburg die Administration der Provinz einstweilen übertragen werden solle, einem Anstande unterliegen könne. Ich muß sehr beklagen, hier eine unbegreifliche Aeußerung meines Collegen von Türkheim," der Baden speciell vertrat und hessendarmstädtische Verbindungen hatte, also dem Württemberger gegenüber, welcher Rottenburg

---

[1]) Des Berichtes darüber, der dem 24. Gesandtschaftsberichte anliegt, ist oben S. 45. 47. erwähnt.

zum Erzbisthum wollte, anscheinend eher für Rastadt oder Mainz gestimmt war, „womit er mir in die Rede fiel, nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. „„Nicht alle unsere Fürsten,““ sprach er lebhaft ein, „„sind dieser Meinung. Uebrigens brauchten wir gar keinen Erzbischof; es ist am Besten, wenn unsere fünf Bischöfe Sr. Heiligkeit unmittelbar unterworfen werden.““ Mit einem Blicke der Indignation, welche den Baron v. Türkheim von weiteren Reden abhielt, suchte ich geflissentlich eine lange Pause zu halten, theils um die Geduld zu finden, mit welcher ich bis dahin jeden Eclat so glücklich vermieden hatte, und auch in dieser letzten Conferenz nothwendig vermeiden mußte, theils um den Cardinal zu beobachten, welcher die Augen niedergeschlagen hatte, wahrscheinlich um zu scheinen, als seien auch die Ohren verschlossen. An diesen richtete ich sodann die Bitte, sich versichert zu halten, daß Alles was ich hier vortrage ganz der Instruction gemäß sei, welche die vereinten Fürsten und Staaten einstimmig uns beiden ertheilt hätten. Der Cardinal erwiederte mit seiner gewohnten Artigkeit, daß er nicht den geringsten Zweifel darüber habe, und ging dann gleich auf die Sache über, mit der scherzhaften Bemerkung, er erinnere sich aus den frankfurter Protocollen, daß wir unsern Erzbischof anfangs in sämmtlichen Diöcesen hätten wollen spatzierengehen lassen. Ich versicherte ihm dagegen, daß auf die mancherlei Vorschläge noch gar kein Beschluß gefaßt, sondern dieser wichtige Gegenstand für die künftige Berathung ausgesetzt, und wir instruirt worden seien, hierüber vorerst die Gesinnungen des heiligen Vaters zu erforschen“: man werde gewiß einen fixirten Erzbischofssitz beschließen. „Nur müßte ich zweifeln, daß die Wahl auf Mainz falle, weil schon vorliegende Gegenäußerungen auf die entfernte Lage dieser Stadt von dem größeren Theile der Angehörigen der Provinz, und auf die bei einer Bundesfestung möglichen Hindernisse begründet worden seien. Als ich sodann meine Frage wiederholt hatte, ob bis dahin eine provisorische Administration der Provinz durch den Bischof von Rottenburg einem Anstande unterliege, versicherte der Cardinal, daß er für sich darauf nicht bestimmt antworten könne, und daß es ihm scheine, es werde forder-

samst auf die Rückäußerung der vereinten Staaten, sodann auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ankommen."

In seinem abschließenden Gesandtschaftsberichte vom 4. Dec.[1]), wo Schmitz-Grollenburg aufmerksam macht, was von den in Bezug auf die Circumscription römischerseits angeregten Einrichtungen definitiv, was provisorisch sein werde — provisorisch nämlich bloß die Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe und Domherren und über das Erzbisthum, sowie mittelbar über die päpstliche Confirmation der Bischöfe —, hält er für wünschenswerth, das Erzbisthum lieber sogleich definitiv einzurichten. Wegen Fassung der in Aussicht gestellten Allocution werde man sich mit dem römischen Hofe einigen können.

„Gegenstände der Berathungen und weiteren Verhandlungen sind nun", schließt er: „1. die Beantwortung der beiden päpstlichen Noten vom 10. August und 24. Septbr., welche den höchsten Committenten vorbehalten bleiben mußte, sowohl in Folge der den Gesandten ertheilten Instructionen, als weil eine instructionsmäßige Beantwortung in Rom dem Unterzeichneten, da er nicht allein handeln konnte, nicht möglich war. So wünschenswerth es wäre, daß baldmöglichst die falschen Grundsätze der Curie widerlegt, die unschicklichen Ausfälle . . . gerügt würden, so dürfte es doch . . . . auf die Vorfrage ankommen, ob es zweckmäßig und nützlich sei, sich vorerst weiter darauf einzulassen, und 2. ob nicht die Berathung über die Zulässigkeit" der als Provisorium angebotenen bloßen Circumscription „vorangehen, und in dem Falle daß solches annehmbar gefunden werde, die ersteintretenden Unterhandlungen sich nur darauf beziehen sollten, dabei aber 3. die Declaration und das Provisorium stets in ihrer nothwendigen Verbindung zu halten, und erstere alsobald und insoweit auszuführen wäre, als in Folge der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages[2]) durch die Vollziehung der den katholischen Unterthanen darin gegebenen Zusicherungen und durch die vom Papste bereits erbotene Mitwirkung möglich ist, alles Weitere

---

[1]) S. oben S. 46 f.

[2]) Vom 7. Octbr. 1818. s. oben Th. 2. Abth. 2. S. 225. 230.

der ferneren Verhandlung mit der Kirche selbst", das heißt mit den künftigen Bischöfen, „und der Zeit überlassend. Endlich — 4. auf welche Art die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe fortgesetzt werden sollen? deren Bestimmung jedoch zunächst von den Gegenständen abhängen dürfte, welche man dort verhandeln will." — „Gehorsamst Unterzeichneter glaubt hiermit ..... die Hauptpunkte bezeichnet zu haben, worüber die Bevollmächtigten der vereinten Fürsten und Staaten für die nächste Conferenz zu instruiren wären. Die Dringlichkeit der Sache bedarf keiner Erwähnung. Doch erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der heil. Vater sehr schwach in seiner Gesundheit ist, und daß indessen der Bischof von Colmar in Mainz und der Generalvicar in Württemberg Fürst von Hohenlohe gestorben sind, folglich in den fünf vereinten Diöcesen gar kein Ordinarius besteht, und nur ein Weihbischof in der Person des jetzigen Generalvicars v. Keller in Württemberg vorhanden ist."

Mit diesen Worten schließen am 4. December 1819 die Berichte der römischen Gesandtschaft.

2. Hannoversche Concordatsverhandlung durch den Gesandten von Reden.

Julius 1819 bis April 1821.

Als im März 1819 der Gesandte Hannovers in Rom, v. Ompteda, plötzlich starb, hatte er der Curie soeben angezeigt, daß er neue Instructionen erhalten habe[1]); um auf Grund dieser Instructionen die Unterhandlung fortzuführen, kam sein im April ernannter Nachfolger um Mitte des Jahres in Rom an. Reden's erster Bericht (3. Julius) meldet: Hofrath Leist, der von Rom zurückkehrend ihm in der Nähe von Florenz begegnet sei, habe ihm zwar kein günstiges Prognosticon für seine Aufgabe gestellt, der Empfang indeß sei zuvorkommend.

Der neue Gesandte Fr. Ludw. Wilh. v. Reden war, als ihm von Graf Münster die römische Mission angetragen wurde, schon im fünfundsechzigsten Jahre[2]), und hatte in seiner Jugend als Mitglied der Kriegscanzlei in Hannover sich dadurch ausgezeichnet, daß er gegen die dortige altadelige Sitte, ähnlich wie der um Etwas ältere Hardenberg, in den geistig angeregteren bürgerlichen Beamtenkreisen verkehrte. Seit 1792 in diplomatischen Ge-

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 260.

[2]) Geboren als Sohn eines schon 1761 gefallenen hannoverschen Generals zu Hoya 10. October 1754. Vgl. auch oben Th. 2. Abth. 2. Seite 126. 263. Reden hatte in Göttingen studirt, und hierauf die Anfangsstufen des Justizdienstes durchlaufen.

schäften verwendet, hatte er alsdann Hannover auf dem Rastadter Congresse vertreten (1797—1799), war in Berlin (s. 1800) und in Regensburg (s. 1803) Gesandter gewesen und hatte seit Untergang des Reiches dort und später in Aschaffenburg privatisirend über die Päpstin Johanna, über altdeutsche Sagenkreise und Dergleichen mehr Studien getrieben, hauptsächlich aber der Londoner Regierung als Vertrauensmann gedient. Nachdem 1813 der Krieg begonnen hatte, ging er nach Oesterreich, wohnte ohne bestimmte Anstellung dem Wiener Congresse bei, und wurde 1815 hannoverscher Gesandter an den Höfen von Württemberg und Baden. Hier war der Eindruck, den er von den Leitern des frankfurter Unternehmens erhalten hatte, kein günstiger; wenigstens meint er in einem seiner ersten Schreiben nach der Ernennung für Rom, diese Episcopalisten verfolgen auf kirchlichem Felde jacobinische Ideen. Das Ministerium erwiedert: man habe hannoverscherseits ihre Unternehmungen doch mit großer Theilnahme und mit guten Wünschen begleitet, und wenn man mit der jetzt schwebenden Sonderverhandlung in Rom Nichts erreiche, so werde man sich an die Frankfurter anschließen müssen. Ueber den augenblicklichen Stand der hannoversch-römischen Verhandlung sagt es dabei: „Nachdem man über Das, was Gegenstand der Unterhandlung und gegenseitigen Erklärung sein soll, großentheils und wenigstens eventualiter einverstanden ist, auch manche nicht unbedeutende Punkte zu gegenseitiger Zufriedenheit bereits vorläufig regulirt sind, bleibt noch eine Anzahl Artikel übrig, bei denen eine Uebereinstimmung noch gar nicht vorhanden ist, oder noch in nicht unwesentlichen Punkten fehlt. Unter diesen sind manche so wichtig, und lassen eine weitere Nachgiebigkeit des hiesigen Hofes so wenig zu, daß wenn die römische Curie von den übertrieben scheinenden Prätensionen nicht nachläßt, die Möglichkeit einer völligen Vereinigung kaum abzusehen steht." Das klang nur sehr allgemein, und nur wenig tröstlich. Nichtsdestoweniger ging Herr von Reden anscheinend guten Muthes nach Rom; verlangte auch keinen Ersatz für Leist, dessen Entfernung er veranlaßt hatte, sondern verließ sich auf seine eigene canonistische Bildung.

Die Instruction, welche er vorfand war die früher von uns

berührte vom 18. November 1818[1]), in der die hannoversche Regierung sich darüber aussprach, mit welchen Modificationen und unter welchen Bedingungen sie das im August desselben Jahres zwischen Ompteda und Consalvi vereinbarte Concordatsproject[2]) zu ratihabiren bereit sein werde. Auf ein formelles Concordat ging also die jetzt neu beginnende hannoversche Verhandlung ganz ebenso wie die des Gesandten v. Ompteda hinaus. Reden begann sie mittels Verbalnote vom 16. Julius, indem er sich streng an die Instruction haltend veränderte Fassungen für die betreffenden Artikel des Projectes proponirt. Nur wenn zu Art. 2. die Instruction bemerkt hatte, die Erhaltung von Osnabrück neben Hildesheim könne nur dann bewilligt werden, wenn der römische Hof sich in anderen Punkten nachgiebig erweise, so zog Reden vor, dies bloß mündlich zu berühren, und über ein paar andere Artikel, in denen er die römischen Forderungen für nicht eigentlich unbillig hielt[3]), erbat er wenigstens noch nähere Instructionen, die aber, nach Leist's zuvor eingeholtem Gutachten, seinen Wünschen nicht gemäß ausfielen.

Der Cardinalstaatssecretär gab nicht sogleich eine officielle Antwort, sondern zog, wie er es mit den frankfurter Gesandten versucht hatte, vor, zunächst in seiner Weise confidentiell zu verhandeln: eine Art der Negociation, die, da Reden sich darauf einließ, lange Zeit fortgeführt worden ist. Um Mitte des August zeigte Consalvi an Niebuhr die Anträge Reden's und den Entwurf Dessen, was er darauf erwiedern wollte. Niebuhr, der hier, wie in dem kurz voraufgegangenen Falle der Esposizione[4]), „um zu möglichster Versöhnlichkeit beizutragen", gern seine Meinung sagte[5]), berichtet am 21. August seinem Hofe darüber, und schließt:

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 258.

[2]) S. dasselbe oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg. in der Note.

[3]) Facultäten und geistliche Jurisdiction. Das Nähere unten.

[4]) S. oben Seite 23.

[5]) Der Brief, mit welchem er (18. Aug.) die Actenstücke an Consalvi zurücksandte, ist in den Mémoires de Card. Consalvi (Par. 1864) introduct. p. 115. gedruckt worden. Niebuhr spricht sich über Consalvi's Antwortsentwurf billigend aus, räth indeß an Graf Münster privatim zu schreiben,

„ich verstehe nicht Reden's Zuversicht: seine Note ist ein sehr schlechtes Machwerk." Niebuhr hatte die Gelegenheit im preußischen Interesse benutzt, um Dotationen in Renten als annehmbar zu empfehlen. Der Cardinalstaatssecretär antwortete Herrn v. Reden am 18. August.[1]) Schon am 20. August conferirte dieser über die Antwort mit Consalvi, übergab seine Gegenbemerkungen schriftlich, und erhielt am 3. September eine zweite confidenzielle Erwiederung: worauf er (4. Septbr.) die gesammte Correspondenz an seine Regierung einsandte, und um neue Instructionen bat.

Es ist nöthig, an dieser Stelle zunächst die wichtigeren sachlichen Differenzpunkte zu überblicken, welche der Regierung damit vorgelegt wurden. Zwar sind sie nur zum geringsten Theile durch weiteres Negociiren überwunden worden, und haben insofern für Hannover nur einen theoretischen Werth behalten; aber sie sind dadurch vorzugsweise interessant, daß sie die beiderseitigen Standpunkte deutlich entwickeln. Eben in dieser Entwickelung besteht die über den Moment hinausreichende Wichtigkeit der hannoverschen Verhandlung.

Für den Fall des Zustandekommens eines allgemeinen deutschen Concordates wollte die Regierung sich überhaupt nicht gebunden wissen: welches Vorbehaltes Reden in der Einleitung seiner Note erwähnte. Consalvi antwortet ablehnend: dies würde dem jetzigen Vertrage den Character eines Provisoriums geben, während dem Papste umgekehrt gerade an definitiver Ordnung der hannoverschen kirchlichen Dinge liege; auch wäre es mit dem bayrischen Concordate im Widerspruch; denn entweder müßte jenes allgemeine deutsche Concordat in einer Ausdehnung des bayrischen

---

qui est peut-être le seul à Hannovre, qui dans cette affaire soutient les intérêts de l'équité et de la justice. Doch möge der Cardinal an Reden Mittheilung davon machen. Soviel die hannoverschen Acten ergeben, ist jener Brief nicht geschrieben worden.

[1]) Fogli confidenziali, in der in den hannoverschen Ministerialacten befindlichen Abschrift nicht datirt. Die Fogli confidenziali vom 3. Septbr. aber erwähnen, daß die ersten vom 18. Aug. 1819 seien. Consalvi muß sie also an demselben Tage expedirt haben, an welchem er den Entwurf von Niebuhr zurückerhielt: s. vor. Note.

bestehen, was die protestantischen Fürsten nicht wollen würden, oder der Papst müßte dabei die in Bayern erlangten kirchlichen Vortheile wieder aufgeben, was er nicht thun werde. In der That bedeute also der Vorbehalt Nichts, als den Anschluß an die oberrheinische Verhandlung, das hieße an das Concordat eines doch nur sehr kleinen Theiles von Deutschland. Er sei aber endlich auch überflüssig; denn mehr, als der Papst — bei dem zugleich eine Rücksicht auf England maßgebend war — Hannover eingeräumt habe, räume er einem anderen Staate niemals ein.

Zu Art. 1. des Ompteda'schen Concordatsentwurfes, der hinsichtlich der katholischen öffentlichen Religionsübung jede „Innovation" verbot, hatte Reden instructionsgemäß eine Veränderung gefordert, die der Regierung einige größere Freiheit lasse. Consalvi erklärte das anfangs für ebenso überflüssig, wie unzulässig, und lehnte es, als Reden insistirte, in den zweiten Fogli confidenziali von Neuem, unter Anderem deswegen ab, weil der Papst in einem Concordate unmöglich Fälle, in welchen die öffentliche Religionsübung seiner Kirche möglicherweise zu beschränken sei, vielmehr lediglich Veränderungen zu Gunsten der katholischen Kirche vorauszusetzen vermöge. Er schlägt die Formel vor: quoad publicum vero exercitium cultus ejusdem Religionis in diversis respective Regni partibus per praesentem Conventionem nihil innovetur. Hiermit wäre eine Verschiedenheit des Maßes katholischer Religionsübung in den alten und in den neuen hannoverschen Provinzen anerkannt gewesen, da diese damals noch bestand.

Art. 3. des Concordatsentwurfes bestimmte, der heil. Stuhl werde den hannoverschen Bischöfen dieselben Facultäten, wie den übrigen deutschen Bischöfen, bewilligen. Dies wollte die Regierung gestrichen wissen; denn es schließe eine staatliche Einwilligung zu den römischen Dispensationsmißbräuchen, Anerkennung des Curialsystems, Gelegenheit zu päpstlichen Eingriffen ein. Consalvi ist einverstanden, den Satz zu streichen, falls die Regierung verspreche, der Papst solle nicht gehindert werden, die den deutschen Bischöfen gewöhnlich ertheilten Facultäten, so wie es jetzt Praxis sei, fernerweit den Landesbischöfen zu verleihen.. — In Art. 4.

war der „Protection" des Staates hinsichtlich kirchlicher Dotationsgüter gedacht; statt dessen wollte die Regierung suprema inspectio gesetzt wissen: denn das auch ohne diese Anerkennung selbstverständliche allgemeine Staatsaufsichtsrecht reiche nicht so weit, wie es für die Kirchengutsverwaltung reichen müsse. Eventuell würde nur in Renten, statt der Güter, zu dotiren sein. Reden, dem suprema inspectio unerreichbar schien, hatte gemeint nur den Ausdruck cura fordern zu können. Consalvi aber hielt auch Das für zu viel; er behauptete gegen Niebuhr, dabei bleibe das Kirchenvermögen kein Eigenthum, und war auf dessen Erwiderung, daß doch möglichen Dilapidationen durch Regierungsaufsicht begegnet werden müsse, bereit einzuschieben, daß der Bischof ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung die Güter weder solle verkaufen, noch verschulden können. In seiner Antwort an Reden macht er das „katholische Princip" der vollen Vermögensfähigkeit der Kirche geltend: „gestatte" der Papst, daß die Verwaltung dieses Vermögens unter königlicher „Protection" geschehe, so sei das völlig genug; der König möge sich hierbei beruhigen[1]). Auf Reden's spätere Gegenbemerkungen gab er dann wenigstens noch zu, daß die königliche protectio als specialis bezeichnet werden könne. — Zu Art. 6. hatte Reden auf Grund seiner Instruction gefordert, daß für die Seminare Staatsaufsicht pactirt, oder allenfalls ganz über die bischöfliche Stellung zu denselben geschwiegen werde; Rector und Professoren müßten nicht bloß personae Regi gratae sein, sondern der Bischof dürfe sie auch nicht einseitig absetzen können. Dagegen verlangt Consalvi für denselben die vom Tridentinum vorgeschriebene und durch Erfahrung bewährte Stellung: sollen daher nicht die Einzelpunkte, auf welche derselben

---

[1]) Für die Forderung von mehr als bloßer Protection hatte sich Reden, noch in Verwendung einer Vorarbeit Leist's, auf P. Bonifaz' VIII. Bulle Ausculta fili an Philipp den Schönen von Frankreich berufen. Consalvi erwidert: erstens habe es sich dabei blos um Fürsorge des Königs während der Vacanz eines Bischofsstuhles gehandelt, zweitens aber habe der Papst damals bloß von eben der protectio, die Hannover sogar für die Zeit der sedes plena gewährt werden solle, gesprochen; nicht aber von „Administration." Er citirt Thomassin.

gemäß seine Aufsicht sich erstrecken müsse, aufgezählt werden, so könne es nur heißen Seminaria Episcopis subjecta erunt ad formam canonicarum sanctionum. Daß der Bischof Lehrer entferne, denen er nicht mehr vertraut, sei seine Amtspflicht: deren Erfüllung könne von Staatserlaubniß nicht abhängig sein. — Zu Art. 8. hatte Reden bemerkt: die daselbst formulirte Verpflichtung zum Schutze all' und jeder kirchlichen Neustiftung, Erwerbung ꝛc. könne der Staat nicht übernehmen, müsse vielmehr für jede einzelne derselben prüfen und entscheiden können, ob sie dem allgemeinen Besten entspreche oder nicht. Landesgesetze, durch welche die Erwerbsfähigkeit der Kirche beschränkt würde, erwidert Consalvi, kann die Kirche nicht anerkennen, da sie ihren Grundsätzen zuwider sind; weshalb sie in den Concordaten niemals erwähnt werden. Im Vertrauen, daß die jetzigen hannöverschen Gesetze nichts der Kirche Schädliches enthalten, künftig aber der König die „Protection" kirchlicher Erwerbungen zu übernehmen bereit ist, mag indeß gesagt werden: „künftige juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas zulässige Erwerbungen."

Für die Besetzung der Bischofsstühle hatte Reden im Auftrage der Regierung — zu Art. 9. — die Capitelwahl der päpstlichen Ernennung vorgezogen, aber an der Candidatenliste[1]) ein unbeschränktes Veto des Staates, also eventuell die Befugniß verlangt, die ganze Liste zu verwerfen; da nur in solchem Falle das früher beanspruchte Recht einer Verwerfung nach erfolgter Wahl entbehrlich sei. Zugehörigkeit zum Capitel sei dabei keine der nöthigen Wahleigenschaften; sonst müssen diese aber — nach Leist — näher bestimmt und auf Concurrenz eines landesherrlichen Commissars, sowie auf Erwähnung des landesherrlichen Rechtes der Einweisung in die Temporalien (Art. 11.) müsse bestanden werden. Das „Souveränetätsrecht" der Verwerfung, eventuell der ganzen Candidatenliste, will Consalvi nicht anerkennen, und schlägt eine Fassung vor, vermöge deren das Capitel gehalten sein solle, keine Andern, als Männer von den nöthigen, einzeln aufgezählten Qualitäten auf die Liste zu setzen, wo denn der Fall allgemeiner

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 154. 162. 248. 253. 255.

Verwerflichkeit der Liste nicht werde vorkommen können, das heißt nach Niebuhr's Erläuterung: wo dann die Regierung Jeden, den sie nicht wolle, unter Vorschützung des Mangels einer solchen Qualität, werde ablehnen können. Einen landesherrlichen Wahlcommissar[1]) könne man Nichtkatholiken nicht zugestehen, und ebensowenig ein grundsätzliches Recht der Regierung auf Einweisung in die Temporalien; indeß möge letzterer Punkt immerhin mit Stillschweigen übergangen werden. — Auch andere, zum Theil auf Grund des Besitzstandes in Anspruch genommene, auf die geistliche Stellenbesetzung überhaupt bezügliche Staatsbefugnisse einzuräumen, lehnte der Cardinalstaatssecretär ab. Weder könne er (Art. 12.) die Succession von Nichtkatholiken in die Patronatrechte der thatsächlich unterdrückten geistlichen Stifter, noch auch das anerkennen, daß der Bischof die von ihm Anzustellenden der Regierung zu Ausübung eines „Bestätigungsrechtes" anzeigen solle; denn ein solches Recht räume die Kirche dem Staate nicht ein. Auch genüge Dasjenige, was nach dem Muster des französischen Concordates von 1801 und des italienischen von 1803 im Ompteda'schen Entwurfe aufgenommen sei: „daß der Bischof nur gratas Regi personas anstellen solle." Die Pfarreien kirchlichen Patronates unerwähnt zu lassen, gehe nicht an; indeß wolle man ihr Vorhandensein bedingt stellen. Daß der Generalvicar das Indigenat haben solle, möge sein; daß er stets ex gremio Capituli genommen werden solle, sei, da er eine bischöfliche Vertrauensperson darstelle, unzulässig. Daß der Weihbischof „vom Bischofe" ex gremio Capituli „ernannt" werde, sei rechtlich unthunlich; denn der Bischof habe lediglich ein Vorschlagsrecht: indeß kommt Consalvi thatsächlich der Regierung entgegen. Daß endlich der Huldigungseid der Geistlichen (Art. 15.) als juramentum nicht fidelitatis, sondern subjectionis bezeichnet werde, könne deshalb nicht zugegeben werden, weil augenscheinlich die Regierung diesen Ausdrücken einen von der Curie nicht anzuerkennenden Sinn beilege.

---

[1]) Reden's Berufung auf das Calixtinische Concordat wird (richtig) zurückgewiesen.

In Art. 16., wo von den bischöflichen Rechten die Rede ist, hätte Consalvi des „Principes" wegen gern den allgemeinen Satz aufgenommen gesehen, daß die Bischöfe ihr Amt juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam sollen verwalten dürfen. Reden hatte hier gefordert, daß der „unbeschränkten" Ordinationsbefugniß des Bischofes nicht gedacht werden dürfe, es sei denn, daß man hinzufüge: eine etwaige Ueberzahl von ordinirten Geistlichen habe er zu erhalten[1]). Dies verstand, wie Niebuhr berichtet, der Cardinal dahin, daß der Bischof nicht anders als auf den landesherrlichen Tischtitel ordiniren solle; er antwortet: immerhin möge bei der Ordination des nöthigen Titels ausdrücklich gedacht werden. — Schwieriger zeigte sich der Punkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Art. 17.); denn die Regierung war nicht gemeint, die zu Osnabrück und Hildesheim bestehenden königlichen Kirchengerichte (Consistorien)[2]) aufzugeben, und wies deswegen die Erwähnung der eigenen Gerichtsbarkeit der Bischöfe in geistlichen und namentlich in Ehesachen zurück. Können nicht die Consistorien anerkannt werden, so sei der Punkt mit Stillschweigen zu übergehen. Dies lehnt Consalvi ab, da es dem tridentinischen Dogma widersprechen würde. Ebenso, sagt er, könne die Schlußerwähnung einer eventuellen Appellation persönlich an den Papst, was von Reden gleichfalls verlangt worden war, unmöglich wegbleiben; denn die hannöverschen Bischöfe sollen exemt, und zunächst einer des andern Appellationsinstanz sein. Reden in seinen Gegenbemerkungen wollte den Vorbehalt mindestens in einen besonderen Erlaß verwiesen wissen; worüber sich Consalvi dann theils in seinen zweiten Fogli confidenziali, theils in einer besonderen Anlage dazu voll historischer Gelehrsamkeit ausführlich erklärt. Da, wie selbst im Baseler Concilium anerkannt werde[3]), es ausschließlich päpstlicher Entscheidung reservirte Sachen gebe, so könne der Papst sich ohne Verletzung seiner Amtspflicht nicht verbindlich machen, daß er auch für solche besondere

---

[1]) Offenbar ging die Regierung von der Meinung aus: wer Priester sei, dessen Besoldung falle eventuell dem Staate zur Last.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 120. 124. 129. 145. 243. 259.

[3]) Sessio 31: merito apud S. Sedem retinetur.

Fälle ausnahmslos judices in partibus bevollmächtigen wolle. Der verlangte „besondere" Erlaß würde ihn nicht schützen, wenn er mit dem Inhalte des Concordates in Widerspruch wäre: höchstens könnte in diesem Concordate die Ordnung der geistlichen Appellationen in Hannover überhaupt einer besonderen Bulle vorbehalten werden.

Der Regierung war ferner das in Art. 18. den Bischöfen garantirte „freie und völlige Recht, Alles zu thun, was zur Erhaltung der kirchlichen Einheit u. s. w. ihr Amt ihnen gebiete", mit Grund bedenklich gewesen, und sie forderte den Zusatz, daß in Allem, was nicht den Glauben und das innere Wesen der Kirche angehe, der Bischof an die Gesetze und Polizeiverordnungen des Staates, bei nichtgeistlichen Anordnungen aber an staatliche Einwilligung gebunden sei. Dagegen Consalvi will das plenum jus nicht opfern; und daß man jenen Zusatz der Kirche zumuthe, sei zu viel. Es würde heißen, in allen Externis der Kirche die Bischöfe unter den Staat stellen; was gegen das „katholische Princip" sei. In einer Zeit, wo gegenüber Frankreich die Kirche Alles und Jedes nachzugeben gestimmt gewesen sei, um nur überhaupt erst dem Christenthum wieder eine Stätte dort zu gewinnen, habe sie im Concordat die Bischöfe doch nur auf einem einzigen Punkte, nämlich so weit es der öffentlichen Ruhe wegen nöthig sei, dem staatlichen Polizeigesetze untergeordnet: sollte sie in ganz anders gearteter Zeit und gegenüber einer nichtkatholischen Regierung so viel mehr nachgeben? Wie Consalvi ehedem mit Napoleon den Punkt standhaft durchgekämpft hatte[1]), so führt er ihn auch jetzt mit Wärme aus. — Im 19. Art. war für Schwierigkeiten, welche übrigbleiben könnten, ähnlich wie im bayrischen Concordate freundschaftliche Verhandlung verabredet worden: dies hatte Reden vorsichtiger zu fassen Auftrag gehabt, damit es nicht benutzt werden könne, jedwede Differenz nach Rom zu ziehen; und Niebuhr berichtet, daß der desfalsige Antrag bei der Curie aufgefallen war. Indeß Consalvi ließ ihn passiren, wie er überhaupt in untergeordneten Punkten nachgab.

---

[1]) S. oben Th. 1. Seite 178 fg.

Seine Fogli confidenziali vom 18. August hatte er mit dem Ausdrucke des Erstaunens begonnen, daß der als Schlußresultat aus so vielen Verhandlungen hervorgegangene, von Ompteda mit der bestimmten Erwartung, daß er werde angenommen werden, angesehene Entwurf nun dennoch nicht genügen solle, und zwar in principiell so wichtigen Punkten, daß die Verhandlung in alle ehemaligen Schwierigkeiten wiederum zurückgeworfen sei. Denn es sei dem Papste einfach unmöglich, die jetzt geforderten Concessionen zu machen; und wenn die Regierung beharre, so könne das Concordat nicht zu Stande kommen. Dieser allgemeinen Aeußerung waren die einzelnen im Vorhergehenden berührten Anwendungen entsprechend. Reden, als er am 4. September die Sache nach Hannover sandte, erklärte seiner Regierung, er halte Consalvi's Anerbietungen im Allgemeinen für genügende. Er fügte den Entwurf des Concordates, wie dasselbe nunmehr, unter veränderter Zählung der Artikel, sich gestalten sollte[1]), bei, und bat um neue Instructionen.

---

[1]) Folgende den Ompteda'schen Entwurf (oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg.) zu Grunde legende Uebersicht giebt sowohl die veränderte Zählung, wie die nunmehrige, von Reden ausnahmslos mitvertretenen Vorschläge zu Redactionsveränderungen an:

Im Prooemium soll es statt annuens, hunc in finem jetzt heißen: debita sollicitudine tantae magnitudinis negotium tractare cupiens. Statt Majestas vero Sua jetzt: Et Georgius Princeps Regens etc. Statt Ompteda's Name der v. Reden's.

Art. 1. bleibt 1. Statt des Schlusses nulla . . . . . innovatio jetzt: in diversis Regni partibus per praesentem conventionem nihil innovetur.

Art. 2. bleibt 2. Was die Instruction von bloß eventueller Bewilligung zweier Bisthümer vorschrieb, hatte Reden, „um nicht zu choquiren“, bloß mündlich ausgerichtet.

Art. 3. erster Absatz bleibt Art. 3.

Art. 3. zweiter Absatz wird Art. 4. Es ist der die Facultäten betreffende, der von Consalvi nun bedingungsweise aufgegeben war.

Art. 4., jetzt 5. Vor protectio einzuschieben: specialis.

Art. 5. erster Absatz, jetzt Art. 6.

Art. 5. zweiter, dritter und vierter Absatz, jetzt Art. 7.

Art. 5. fünfter Absatz, jetzt Art. 8. Statt applicata jetzt: quae iis actu applicata sunt, vel applicabuntur.

Art. 6., jetzt 9. Im dritten Absatze, statt Doctrina . . . . . subjician-

In Hannover war man wenig davon erbaut. Ein gelehrtes und genaues Promemoria von Hoppenstedt kritisirte Reden's

---

tur, jetzt: Seminaria Episcopis subjecta erunt ad formam canonicarum sanctionum. Abs. 4. statt Rectores ..... sunt, jetzt: Ad officium Rectoratus et Professoratus Seminariorum ab Episcopis nominabuntur Personae gratae Suae Majestati, et ab iisdem officiis removebuntur quoties Episcopi id necessarium judicabunt: in rebus autem politicis et civilibus Gubernio Provinciae subdantur.

Art. 7. jetzt 10. Absatz 1. am Ende statt in ipsis jetzt circa ipsas.

Art. 8. jetzt 11. Statt des Schlusses et Religionis ... suscipit, jetzt: (Ecclesiae) catholicae, uti acquisitionum, quae ab eadem Ecclesia juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas fieri poterunt, Majestas Sua suscipit.

Art. 9. jetzt 12. Statt qui iis dotibus .... ad Summum Pontificem mittet, jetzt: (candidatorum) e clero totius Regni selectorum, quorum quilibet 30 annos ad minimum natus et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et inculpatis moribus. Gubernium autem, si forte aliquis ex candidatis ipsis ei minus sit gratus, quamprimum illum Capitulo indicare poterit, ut in notula expungatur, ita tamen, ut numerus sufficiens candidatorum supersit, ex quo novus Episcopus eligi potest. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem unius ex candidatis, qui in notula illa supererunt, juxta canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem mittet.

Art. 10. jetzt 13.

Art. 11. Abs. 1. jetzt 14.

Art. 11. Abs. 2. jetzt 15.

Art. 12. jetzt 16. mitten. Nach juris-patronatus ecclesiastici eingeschaltet: si quae in Regno actu sunt, aut in posterum erunt.

Art. 13. jetzt 17.

Art. 14. jetzt 18.

Art. 15. jetzt 19. Statt solitam .... fidelitatis, jetzt: fidei professionem emittent juxta formulam, quae a promovendis ad metropolitanas et cathedrales Ecclesias emittuntur, et juramentum.

Art. 16. jetzt 20. Abs. 1. bleiben die Worte plenoque ac libero jure exercebunt episcopalem suam jurisdictionem weg, und statt dessen heißt es nach munia: juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam. In Abs. 2. wird zwischen ordines und promovere eingeschoben: clericos de necessario patrimonio aut alio canonico ordinationis titulo provisos.

Art. 17. jetzt 21. Abs. 1. und 2. bleiben. Abs. 3. und 4. fallen weg, und statt ihrer heißt es: Quoniam autem Episcopi Hannoverani Regni

Verfahren (13. Octbr. 1819), und wurde die durchaus acceptirte Grundlage neuer Instructionen, die mit Graf Münster, als er zu den Wiener Ministerconferenzen reis'te, in Hannover berathen vom 15. November datirt, am 3. December zu London unterzeichnet, aber erst nach Mitte März 1820 nach Rom gelangt sind.[1])

Münster sah die Schwierigkeiten in vier Punkten.[2]) Erstens: die Regierung fordert, der Papst verweigert das unbedingte Ablehnungsrecht bei geistlichen Anstellungen: mit des Papstes Versicherung, daß Bischöfe, Prediger und Lehrer Personae Regi gratae sein sollen, könne man sich nicht begnügen. Zweitens: die Regierung will, der Papst verweigert Aufsicht auf das katholische Kirchengut. Drittens: die Regierung will, der Papst will nicht Beibehaltung der königl. Consistorien in causis non mere spiritualibus. Viertens: die Regierung fordert als Bedingung der Gültigkeit neuer geistlicher Stiftungen deren staatliche Bestätigung; der Papst negirt dies Recht.

Die neue Instruction, welche die in ihr aufgestellten Forderungen als Ultimatum bezeichnet, ist zwar willig, von dem Vorbehalte des eventuellen Anschlusses an ein allgemeines deutsches Concordat abzusehen — man habe die Verhandlungen mit den Frankfurtern jetzt abgebrochen —, die bisherige Facultätsertheilung an die Bischöfe als Internum zu betrachten und einzuräumen, den römischen Formulirungsvorschlag in Betreff des Verhältnisses der Bischöfe zu den Seminaren anzunehmen, nachdem erklärt

---

prout Articulo 3. statutum est, nullo metropolitano subjecti erunt, ad quem appellationes in secunda instantia in supradictis causis matrimonialibus ceterisque causis ecclesiasticis deferri possint, Sanctitas Sua ea quae ad appellationis ordinem in eo Regno servandum et ad judices in partibus eligendos pertinent, per litteras in forma Brevis ad praefatos Episcopos dandas, declarabit.

Art. 18. jetzt 22., statt et unient, jetzt unient vel suppriment.

Art. 19. 20. 21., jetzt 23. 24. 25.

[1]) Am 19. März hatte Reden sie soeben erhalten.

[2]) Aus einem von Münster an den berliner Gesandten v. Ompteda gerichteten Briefe vom 19. März 1820, dessen Inhalt Raumer (22. Julius 1820) an Altenstein meldet.

sein werde, daß ein protestantischer Landesherr nur den Bischof, nicht auch sich durch die Canones gebunden erachten kann u. dgl., hält aber die vier von Münster hervorgehobenen Punkte fest.[1])

---

[1]) Mit dem bloßen Versprechen, daß zu den Seminarlehrern personae gratae genommen werden sollen, könne man sich nicht begnügen; der Anzustellende müsse vor der Anstellung von der Landesherrschaft „nicht abgelehnt" sein. Ebenso sei bei Absetzung der Seminarlehrer die Concurrenz des Staates festzuhalten, „damit der Gedanke, daß die kirchliche Macht von aller Gewalt des Staates ganz unabhängig sei, nicht noch tiefere Wurzeln schlage." — Wenn (Art. 12. nach neuer Zählung) der Cardinal die Voraussetzung beleidigend finde, ein Capitel möchte nur unwürdige Candidaten vorschlagen, so sei der gegentheilige, daß die Regierung würdige ausschlagen könnte, nicht minder beleidigend: der Staat müsse ein unbedingtes Veto haben. Die Gegenwart des landesherrlichen Wahlcommissarius (Art. 13.) und die Theilnahme an Einweisung in die Temporalien (Art. 16.) werde derselbe zu behaupten wissen. Der anzustellende Domherr (Art. 17.) müsse vor der Anstellung dem Gouvernement genannt werden, damit dieses sich erklären könne, ob er persona grata sei, oder nicht. — In Betreff der Neuerwerbungen von Kirchengut habe Reden zu wenig gefordert: sie müßten nicht bloß den Gesetzen, sondern auch „dem öffentlichen Besten" entsprechen, um gestattet zu werden. — Weitläufig geht die Instruction nochmals auf die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit ein. Es sei (Art. 23.) fest dabei zu bleiben: „daß die Gerichtsbarkeit der Consistorien, wie solche a. in der Verordn. vom 28. April 1815 über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim, b. in der Verordn. von demselben Datum über die Errichtung eines Consistoriums römisch-katholischer Confession in Hildesheim, c. in der Verordn. vom 24. Aug. 1815, die Competenz des Consistoriums katholischer Confession in Hildesheim betr. festgestellt ist, aufrecht erhalten werde." Die Gründe des römischen Stuhles und Reden's, der ihm beigetreten war, „sind von keinem katholischen Fürsten in neuerer Zeit für erheblich genug geachtet worden, um berücksichtigt zu werden": als Beispiele werden Oesterreich, wo Ehesachen und sämmtliche causae mixtae weltlichen Gerichten überwiesen seien, und die Frankfurter angeführt. Es komme dabei nicht auf ein bloßes Recht der Fürsten, sondern auf ihre Pflicht, für unparteiische Justizpflege zu sorgen, an. Auch die consistoriale Aufsicht über Kirchengüter (Verordn. vom 28. April 1815) könne nicht, wie Rom es verlange, beschränkt werden: es sprechen dawider Gründe der Erfahrung. Endlich könne der Staat in dem Punkte, daß allemal die Hälfte der Consistorialen Geistliche sein müßten, sich nicht die Hände binden; wenn auch dieser dritte Punkt nicht von ganz derselben Wichtigkeit, wie die beiden ersten sei. Appellationen mögen von einem Consistorium an das andere, müssen aber zuletzt an das Cabinetsministerium gehen, das durch eine aus Katholiken bestehende Commission das Urtheil finden lassen werde. Nur wegen der Appellationen in mere spiritualibus lassen sich auch andere Einrichtungen, die hier nicht weiter von Interesse sind, denken.

Außerdem soll der Gesandte gewisse am Schlusse der Instruction vom 19. Januar 1819 berührte Gegenstände — die erste Besetzung der Bisthümer und Capitel, das Verfahren wider Geistliche, die in Betreff der gemischten Ehen oder der Proselytenmacherei excediren, den nur durch das Cabinetsministerium zu vermittelnden Verkehr der Bischöfe mit Rom — aufs Dringendste und Genaueste zur Sprache bringen.

Sobald Reden diese Instruction erhalten hatte, die der Curie weiter entgegen kam, als Leist zugegeben haben würde, richtete er (28. März) eine Note an Consalvi, in der er der Punkte erwähnt, in welchen man jetzt einig sei, und diejenigen erörtert, in welchen noch eine Differenz bleibe. Den Punkt der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Art. 21., ehedem 17.) berührt er in besonderen feuilles confidentielles vom 29. März, um nicht deswegen, wie er nach Hannover berichtet, die übrige Negociation stocken zu zu machen: „gerade das" von der hannoverschen Regierung als Muster angezogene „österreichische Verfahren in den Ehesachen, daß sie dem bürgerlichen Richter übertragen sind", schreibt er, „bestimmt die Curie vorzüglich, nicht nachzugeben. Rechberger's Kirchenrecht ist auf den Index gekommen. Wenn Art. 21. nicht modificirt wird, kann die ganze Unterhandlung daran scheitern." — Von den drei letzterwähnten Punkten der Instruction habe er die Ernennung der ersten Bischöfe in einer Additionalnote zur Sprache gebracht, die übrigen wolle er mündlich verhandeln; was er indeß anscheinend zunächst noch nicht that; denn obwohl Conferenzen mit Consalvi folgten, so kommen, als Reden (19. April) einige in denselben verabredete Momente in einer Verbalnote fixirte, die genannten in seiner Aufzeichnung noch nicht vor. Das einzig wichtige Neue ist ein Vorschlag des Cardinalstaatssecretärs, statt der ersten zwei Absätze des Art. 21. (ehedem 17.), dessen von Reden beantragte Weglassung er für unthunlich erklärte, zu sagen: cognoscent et judicabunt Episcopi causas ad jurisdictionem Episcoporum spectantes juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam. Hiermit hätte Rom in der weitesten Ausdehnung erreicht, was es verlangte. Reden indeß verwendete sich (26. April) für die Annahme in Hannover.

Hier nun zeigt sich, bei wiederholter ausführlicher Erwägung des Artikels auf Grund eines Erachtens von Hoppenstedt (22. Mai), von Neuem ein Einfluß der frankfurter Vereinsintentionen: dort werde man „wahrscheinlich vom Papste bloß eine Diöcesancircumscription und Bischöfe" erhalten, im Uebrigen aber „sein Kirchenwesen selbst einrichten"; die Entscheidung hierüber dürfte daher erst abzuwarten sein, um nachher zu erwägen, ob ein Concordat auch alsdann für Hannover rathsam bleibe. Dieser Gedanke nebst dem Hinblicke auf die österreichischen Einrichtungen[1]) entschieden, daß die neue Instruction, unter Wiederholung der alten Gründe, einfach beharrte: besser sei kein, als ein allein der Curie günstiges Concordat. Das Ministerium klagt aber über „Leichtsinn" des Gesandten, und will sich immer noch offen halten, eventuell auch bloß Ein Bisthum zu bewilligen. Zum Zeichen, wie sehr es nöthig sei, gegenüber dem „trotzigen" und sehr besorglichen Geiste des katholischen Clerus sich zusammengefaßt zu halten, theilt es Reden ein an die Regierung zu Meppen gerichtetes Schreiben des Generalvicars Clemens Droste von Münster mit, in welchem er hinsichtlich der bischöflichen Gerichtsbarkeit keineswegs trotzig, aber gut ultramontan dieselben Ansprüche aufstellt, wie Consalvi. — Der neue Instructionsnachtrag war indeß noch nicht in Rom angekommen, als hier die formelle Lage des Geschäftes sich veränderte.

Dasselbe war seit Reden's erster Note (16. Julius 1819) nur confidentiell zwischen ihm und Consalvi behandelt worden: am 27. Mai 1820 antwortete jetzt der Cardinalstaatssecretär, nach geschehenem Vortrage beim Papste, auf jene Note amtlich.[2]) Er recapitulirt zuerst die obigen Privatverhandlungen, läßt sich alsdann ausführlicher darüber aus, daß der Papst den Unterschied zwischen einer mit Protestanten und einer mit Katholiken zu führenden Unterhandlung zwar nicht verkenne[3]), daß aber auch

---

[1]) In dem Ministerialberichte an den König tritt dies zweite Moment besonders hervor.

[2]) Ueber die erste Bischofsernennung fügt er eine kleine Additionalnote bei.

[3]) Artaud Vie de Pie VII. 2, 539 erzählt eine auf diesen Unterschied bezügliche characteristische Anecdote aus dieser Zeit. Au mois de mai

eine nichtkatholische Regierung einräumen müsse, wie auf manchen Punkten dem Papste als solchem, selbst beim besten Willen, das Nachgeben unmöglich sei. Daß dergleichen Hauptpunkte noch immer von hannoverscher Seite beanstandet würden, thue ihm um so mehr leid. Consalvi erklärt sich hierauf zu den einzelnen in der Note vom 16. Julius erörterten Artikeln[1]), indem er

---

(1820) le Saint Père éprouva une satisfaction particulière, en recevant de nouvelles lettres de créance du ministre de Hannovre, qui avoit été accrédité au nom de Georges III. On trouvait à la fin de ces lettres des expressions jusqu'alors inusitées dans le protocole anglais. Le roi Georges IV. terminait les Credenziali en se recommandant aux très-pieuses prières de Sa Sainteté. Quand il fallut penser à la réponse le bon pape dit: Essayons (proviamo), répondons à peu près dans les mêmes termes qu'aux princes catholiques."

[1]) Ich bemerke kurz, in welcher Art: Art. 1. Bei dem in der Note vom 3. Septbr. 1819 vorgeschlagenen Schlußsatze müsse es bleiben. Art. 4. kann unter der in der Note vom 18. August 1819 gestellten und, wie Reden gemeldet hat, von der Regierung angenommenen Bedingung zwar wegfallen; doch muß der Zusatz der Regierung nicht bloß, wie geschehen, in einer verbalen, sondern in einer officiellen Note und mit einer Redactionsveränderung gegeben werden. Art. 5. (künftig 4.) Es bleibe bei specialis protectio. Art. 8. (künftig 7.) Das schon am 18. August Eingeräumte wird bestätigt. Art. 9. (künftig 8.) Die Formel ad formam canonicarum sanctionum sei genehmigt; der Papst verstehe darunter das Tridentinum mit. Hinsichtlich der Befugniß der Bischöfe, die Seminarprofessoren abzusetzen, wiederholt Consalvi: sobald die Bischöfe aus irgend einem Grunde kein Vertrauen mehr zu den Lehrern hätten, sei deren Entfernung ihre Pflicht; von vorheriger Regierungsbewilligung könne deren Erfüllung nicht abhängig gemacht werden. Der Schluß (daß die Professoren in rebus politicis der Provincialregierung unterstellt seien) sei zwar nicht, wie Reden meine, überflüssig, könne indeß wegbleiben, da Hannover es wünsche. Art. 10. (künftig 9.) Daß die Regierung „nothwendige" Veränderungen an den Schullocalen vornehmen könne, wird bewilligt. Art. 11. (künftig 10.) Außer dem vorläufig schon zugestandenen juxta formas a legibus in Regno latis praescriptas, das der Papst bewilligt, verlange die Regierung, um die Uebernahme neuer „Protectionen" auch von der Rücksicht auf das öffentliche Wohl abhängig zu erklären, den Zusatz cognita causa. Consalvi habe eingeräumt: cognita earum qualitate. Hiermit erkläre der Papst sich einverstanden, den von Reden geforderten Zusatz et indole schlage er ab. Art. 12. (künftig 11.) Das „absolute" Veto wird von Neuem zurückgewiesen; der Papst sehe nicht ein, wie derselbe König, der für Irland mit der Einschränkung ita tamen ut sufficiens numerus etc. zufrieden sei, ihn nicht auch für Hannover sich gefallen lassen wolle; namentlich bei der genauen Feststellung der Wählbarkeitsbedingungen, nach denen im

auf die bisherigen Verhandlungen fortlaufenden und abschließenden Bezug nimmt. Etwas Neues kommt dabei bloß in Hinsicht der Jurisdictionsverhältnisse (Art. 21.) vor. Die Differenz reducire sich hier darauf, daß der Papst, der, wenn er gewiß wäre, die Bischöfe besäßen die nach canonischen Grundsätzen ihnen gebührende Jurisdiction, die ausdrückliche Erwähnung der causae ecclesiasticae überhaupt und der matrimoniales insbesondere allerdings würde weglassen können, dieselben nicht aufgeben kann, wo, wie in Hannover, die Bischöfe thatsächlich durch königliche Gerichtshöfe beschränkt sind; denn theils kann er katholisch nicht mögliche Zustände auch in dieser Form nicht anerkennen, theils kann er nicht die Verwirrung hervorrufen, welche entstände, wenn auf dieselbe Sache, z. B. eine Ehesache, sowohl die Bischöfe nach dem Tridentinum (sess. 24. c. 12.), wie die königlichen Gerichte Anspruch erheben könnten. Die königlichen Consistorien zu acceptiren vermag er, da es seine Schuldigkeit ist, die Bischöfe bei der ihnen gebührenden Gerichtsbarkeit zu schützen, ebendeswegen nicht. „Um indeß möglichst entgegenzukommen", schlägt er — unter der Bedingung, daß in Art. 23. eine Verabredung aufgenommen werde, die alles in den Rechtszuständen des Königreiches dem Inhalte des Concordates Widersprechende aufhebe[1]), — die von Reden schon unter dem 19. April erwähnte, in weitester Ausdehnung den römischen Anspruch formulirende Fassung vor, und wiederholt wegen der Appellationsfrage die Proposition vom 3. Septbr. Reden legte (3. Junius) die Note seiner Regierung vor, und empfahl wiederum Annahme.

Die Kritik dieser Empfehlung überlassen wir Niebuhr, welcher einige Zeit darauf (29. August) Anlaß hatte, sich hinsichtlich dieses Punktes seiner Regierung gegenüber auszusprechen. Er

---

Grunde nur der Regierung schon einmal genehm gewesene Personen auf die Liste kommen könnten. Art. 16. (jetzt 15.) Das früher Angebotene mit unbedeutenden Redactionsveränderungen bewilligt. Art. 19. (jetzt 18.) ebenso, Art. 21. (jetzt 20.) s. oben im Texte.

[1]) Quae in Regno Hannoverano circa res ecclesiasticas Catholicorum constituta inveniantur his articulis adversantia suum effectum a die publicationis praesentis Conventionis habere desinent.

war in §. 26 seiner Instruction[1]) angewiesen worden, wenn in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht „Anerkennung der Grundsätze des Staates" zu erlangen sei, „Uebergehung" dieses Punktes zu fordern. „Ich wußte gewiß", sagt er, daß die Curie hierin „nie einwilligen werde. Man hatte von hannoverscher Seite auch hier, wie bei anderen schweren Punkten, anfangs den unheilbaren Fehler gemacht, das dem römischen System ganz entgegengesetzte ausführlich aufzustellen und zu verfechten; wobei Herr Leist seine canonistische Gelehrsamkeit auskramte, und bewies, wie das Geforderte mit Dem, was in der katholischen Kirche vor vielen Jahrhunderten zugelassen worden, verträglich, und mit der neueren Gesetzgebung katholischer Staaten übereinstimmend sei. Die römischen Unterhändler setzten diesem Allen die ausdrücklichen Beschlüsse des Tridentiner Concils entgegen, und verschanzten sich hinter der Unmöglichkeit, daß der Papst gesetzlich geltende Canones für einzelne Länder abschaffe: nicht ohne Beschwerde, daß man bald dem römischen Hofe Despotismus und Tyrannei über die Kirche Schuld gebe, bald aber von demselben begehre, daß er die Gesetze eines Conciliums eigenmächtig und illegal abändere. Da man auf diesem Wege zu Nichts kam, bequemte sich der verstorbene Baron v. Ompteda zur Annahme des §. 21 des Projectes, wodurch den Bischöfen die Jurisdiction über geistliche, namentlich über Ehesachen, gesichert wird, die bürgerlichen Processe der Geistlichkeit aber vor ein mit geistlichen und weltlichen (katholischen) Räthen gebildetes Consistorium unter dem Vorsitze des Bischofs gewiesen wurden; welchem Consistorium ferner, wie aus dem Projecte erhellt, mehrere wichtige Administrativgegenstände zugleich übertragen wurden. Dieses System ward von Hannover schlechthin verworfen; wo man sich auch nicht verpflichten wollte, den Bischöfen die Jurisdiction in Ehesachen vertragsmäßig zuzuerkennen. Wie half sich Herr v. Reden? Man half ihm auf den Weg. Die ganze Stelle von der Consistorialgewalt nicht nur, sondern auch die Worte (Cognoscent Episcopi) praesertim de causis matrimonialibus wurden gestrichen, und durch die einge-

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. Seite 107.

fügten Worte ersetzt: (Cognoscent et judicabunt Episcopi de causis ecclesiasticis) juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam, d. h. er willigte ausdrücklich ein, die Episcopalgerichtsbarkeit in der größten Ausdehnung, wie sie in Anspruch genommen wird, nicht wie man sie unschädlich machen könnte, sondern mit allen ihren größten Uebeln und Mißbräuchen, sowie sie im Tridentiner Concil festgesetzt ist, anzuerkennen, und glaubte nun allen Anstoß gehoben zu haben; obwohl der Artikel jetzt zehn Mal anstößiger war, als vorher. — Die zweite Hälfte desselben Artikels betraf die Appellationen, welche, da beide Bisthümer für exemt erklärt wurden, einer Anordnung bedurften. Der Papst versprach allerdings judices in partibus, aber er hatte erklärt, daß er dadurch dem Rechte auf Evocation und Appellation nicht entsage. Obgleich ein solcher Vorbehalt nicht sehr gefährlich gewesen sein dürfte, und die Einseitigkeit ausdrücklich die Nichteinwilligung der Regierung ausgesprochen haben würde, so hat man doch diese Fassung für unzulässig erklärt. Schwerlich dürfte sich aber nun das hannoversche Ministerium mit dem Auswege zufrieden geben, worin Herr v. Reden eingewilligt, nämlich daß gesagt werde, über den Instanzenzug 2c. werde sich der Papst in einem Breve erklären; in welchem natürlich Alles weit krasser und stärker ausgesprochen wird, als in jener Reservation. Wodurch aber Herr v. Reden der Inbecillität seines Benehmens die Krone aufgesetzt hat, ist jener neu hinzugefügte Artikel, dessen ich oben erwähnt: welcher, der 22. des jetzigen Projectes, also lautet: quae in Regno etc.[1]), mithin alle Verfügungen und Gesetze (sollen aufhören zu gelten), wodurch die geistliche Jurisdiction enger, als durch das Tridentiner Concil beschränkt wird! Und wer soll Richter sein, was widerstreite, oder nicht? — Offenbar hatte der Blödsinn des ganz unfähigen alten Mannes und die kindische Art, womit er sich den Hiesigen von Anfang an den Kopf geworfen, den Abbe Cappacini zum Muthwillen gereizt, zu versuchen, was wohl das Maß desjenigen sei, worauf Jener eingehen würde."

---

[1]) Wie oben Seite 79. Note 1.

Nicht lange nachdem Dies geschrieben war, erhielt Reden von seinem Ministerium Antwort. Niebuhr hatte dasselbe nicht unrichtig beurtheilt: Manches von den durch den Gesandten empfohlenen päpstlichen Vorschlägen könne man sich gefallen lassen, hatte das Ministerium an den Prinzregenten berichtet (3. Julius), nicht aber die neue Redaction der die geistliche Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmung und den Derogationsartikel; denn damit wären, wie Consalvi es auch eigentlich ausspreche, die Consistorien geradezu eliminirt. Ginge man eine Convention ein, die bewußter Weise in ganz anderem Sinne verstanden wäre, als in dem von Rom her gemeinten, so würde man bald in der Lage sein, sich durch Anordnungen helfen zu müssen, die ihr widersprächen. Es sei, wenn Rom solche Bestimmungen definitiv nicht weglassen wolle, weit besser, man schließe überhaupt keine Uebereinkunft. Neben diesem Hauptpunkte bezeichnet das Ministerium als nebensächliche, aber gleichfalls unüberwindliche Differenz noch die römischerseits verlangte bischöfliche Entlassung der Seminarprofessoren ohne Staatserlaubniß. Es zeigt sich sehr unzufrieden mit der unbesonnenen Nachgiebigkeit des Gesandten. — Der König genehmigte (13. Julius) die Anträge: gebe der päpstliche Hof nicht nach, so sei es besser, kein Concordat, als dieses. Art. 21. solle einfach wegbleiben. — Erst am 9. August ging die Ausfertigung von London ab. Am 10. September hatte Reden sie soeben erhalten, und vertheidigte sich in einem Briefe an Graf Münster wegen der ihm vorgeworfenen zu großen Nachgiebigkeit. Er habe wieder gut machen sollen, was durch Leist verdorben gewesen sei; und namentlich hinsichtlich jenes Gerichtsbarkeitsartikels deshalb einen so schweren Stand gehabt, weil er ihn in einem der Regierung nachtheiligen Sinne von Ompteda schon acceptirt gefunden habe.

Nachdem er den Inhalt seiner neuen Instruction dem Cardinalstaatssecretair mündlich vorgetragen hatte, formulirte er deren Forderungen in einer Note (12. Sept.), in der er für den 21. Art. nochmals eine die Gerichtsbarkeit der königlichen Consistorien anerkennende Redaction — die eventuelle Streichung des Artikels hatte er zunächst nur mündlich besprochen —, für den 10. Art.

die Bestimmung verlangt, daß die Bischöfe, um Seminarprofessoren absetzen zu können, unter Darlegung ihrer Gründe bei der Regierung anfragen müssen. Werde namentlich der erste Punkt nicht bewilligt, so werde nur Ein Bisthum dotirt werden. Er berichtet nach Hannover (14. September), Consalvi sei durch diese Eröffnungen sehr betrübt. Der Berliner Ompteda theilte bald darauf dem preußischen auswärtigen Minister Grafen Bernstorff mit (23. October): wenn Consalvi in Betreff der Consistorien seine Meinung festhalte, sei Reden angewiesen, die Verhandlung abzubrechen.

In Hannover beschäftigte man sich um diese Zeit (26. Sept.) mit der Möglichkeit, falls Rom nicht nachgebe, doch noch „mit den übrigen deutschen Staaten", d. i. den Frankfurtern, „gemeine Sache zu machen"; während vom Cardinalstaatssecretair monatelang keine Antwort kam. Eine längere Zögerung sei zu erwarten gewesen, berichtet Reden am 4. November; jetzt habe der Cardinal auf eine Beförderungserinnerung geantwortet: da die Verhandlung wahrscheinlich werde abgebrochen werden müssen, „wisse er gar nicht, was er sagen solle"; denn daß eine Einschränkung, richtiger Aufhebung, der bischöflichen Jurisdiction, wie sie „nur in einigen katholischen Ländern höchstens factisch und nur unter größtem Widerspruche des päpstlichen Hofes bestehe", in schriftlicher Convention ausdrücklich oder der Sache nach eingeräumt werden solle, „sei ein unmöglich zu erfüllendes Verlangen." Zwar weiß Reden, daß Metternich sich für die hannoversche Negociation verwandt, der österreichische Gesandte Graf Apponyi Namens seiner Regierung aufmerksam gemacht habe, was Hannover verlange, sei das auch von Oesterreich stets Geforderte; daß er dabei auf die „Rechtlichkeit" Hannovers und darauf hingewiesen habe, wie es doch sehr schlimm sein würde, wenn es gezwungen wäre, sich schließlich auf Seite des frankfurter Unternehmens zu stellen. Consalvi aber habe auf das Alles ablehnend geantwortet. Wenn der Gesandte hinzufügt, nichtsdestoweniger sei Cappacini beauftragt, eine möglichst einlenkende Note auszuarbeiten; so dürfte diese Nachricht kaum zuverlässig gewesen sein. — Am 19. December wies Graf Münster den Gesandten nochmals brieflich an, auf Erhal-

tung der Consistorien und auf Entfernung des Derogationsartikels durchaus zu bestehen; und am 23. Januar theilt er mit, wie er aus den preußischen Instructionen[1]) jetzt ersehe, Preußen wolle ein Concordat überhaupt nicht. Dies werde auch für Hannover der Ausweg sein, wenn die Verhandlungen sich zerschlagen sollten. — Unterdeß hatte Reden vom Cardinalstaatssecretair noch immer nicht Antwort; doch meldet er am 20. Februar 1821: Consalvi sage, sie sei längst fertig, er habe sie nur immer noch nicht expediren mögen; denn der Papst habe seine Nachgiebigkeit erschöpft. Er, der Gesandte, habe hierauf erst mit Cappacini, dann mit Consalvi neue Unterredungen gehabt, in welchen Letzterer den Derogationsartikel deshalb für unaufgebbar erkläre, weil durch die hannoverschen Verordnungen zu unbedingt und zu ausdrücklich die Ehegerichtsbarkeit der Bischöfe über den Haufen geworfen sei; in Oesterreich gehe man weder so weit, noch werde das Verfahren der österreichischen Regierung vom römischen Hofe anerkannt. Dieser Hof, sagt Reden, meine, in der That das Mögliche nachgegeben, und dem Staate einen Einfluß auf die Geistlichkeit eingeräumt zu haben, der den Zelanti überaus zuwider sei; ein Grund, sich nicht allzunachgiebig gegen Hannover zu zeigen, liege aber in dem augenblicklichen Stadium der preußischen Verhandlung. — Ende März und Anfang April hatte er dann durch Cappacini an die Expedition der römischen Antwort erinnert. Am 4. April berichtet er, der Cardinal wiederhole in den gewöhnlichen Conferenzen alle bisherigen Argumente: in Frankreich, sage er, sei die Ehegerichtsbarkeit in Etwas selbst durch das Concordat noch gerettet, die dortigen Staatsgesetze aber seien kirchlich nicht anerkannt; Preußen, mit dem die Curie zu beiderseitiger Zufriedenheit eben abgeschlossen habe, sei gleichfalls mit geringeren Opfern zufrieden gewesen, als Hannover; er habe noch immer mit seiner Antwort gezögert, weil zum Abbruche der Verhandlungen Anlaß zu geben ihm schmerzlich sei. Consalvi hatte dabei vorgeschlagen, das Concordat möge über die Gerichtsbarkeit schweigen, wenn sie in einer neben demselben auszufertigenden

---

[1]) Dieselben waren ihm also mitgetheilt.

Note nach Abschluß der Convention „zu restituiren" versprochen werde. Offenbar hatte er durch seine lange Zögerung die Regierung noch zu neuen Anerbietungen zu reizen gehofft.

Als dies Mittel nicht anschlug, antwortete er. Seine Note ist vom 5. April 1821. Er entschuldigt den Verzug durch seinen Schmerz, eine seitens der Curie mit so viel gutem Willen, so viel Arbeit und so viel Nachgiebigkeit geführte lange Unterhandlung, bei der er nicht in Abrede nehmen wolle, daß auch Hannover ernstlich nach Verständigung gestrebt, sich zerschlagen zu sehen, weil der protestantische Staat und die katholische Kirche sich nicht scheinen verständigen zu können.[1]) Man habe römischerseits wieder und wieder überlegt, müsse aber bei den gegebenen Erklärungen verharren. Sowohl der Artikel über die Gerichtsbarkeit in vorgeschlagener Fassung, wie der Derogationsartikel seien unumgänglich, weil es gegen die päpstliche Pflicht sein würde, die Gerichtsbarkeit, welche den Bischöfen nach göttlichem Rechte nicht in rein geistlichen allein, sondern auch in wahrhaft und eigentlich kirchlichen, wie z. B. den Ehesachen, gebühre, schmälern, oder das päpstliche Primatialrecht der Appellationsinstanz in Kirchensachen verkürzen zu lassen. Der Papst könne nicht anders, als gegenüber der hannoverschen Gesetzgebung diese Ansprüche in Schutz nehmen; denn die Selbständigkeit der kirchlichen Jurisdiction sei ein katholisches Princip.[2]) Räume also der König für die katholische Kirche im Lande normale Existenz ein, so müsse er demgemäß jede jener bischöflichen Gerichtsbarkeit widersprechende Competenz königlicher Behörden, d. i. der Consistorien, aufhören lassen. Nichtsdestoweniger seien die hierauf gerichteten curialen Vorschläge regierungsseitig abgelehnt, und die vorigen Anträge wiederholt worden. „Wie kann man sich aber nur vorstellen", der Papst werde durch Anerkennung der königlichen Consistorialgerichts-

---

[1]) — la diversità dei principii di un Governo protestante da quelli della Religione cattolica viene a formare un ostacolo insuperabile alla conclusione etc.

[2]) Secondo i principii cattolici è certo, che la giurisdizione sulle cause ecclesiastiche non emana dall' autorità civile, ma da quella della Chiesa.

barkeit, wenn etwa auch stillschweigend, so doch bewußt, sein Amtsgewissen verletzen? — Wolle die Regierung nicht nachgeben, so werde sie aus der selbstverständlichen Pflichttreue des Papstes doch wenigstens nicht die Consequenz ziehen wollen, daß sie nur eines von den zwei Landesbisthümern anerkennte, während die Erhaltung beider der historischen Sachlage nach gerecht, von den Unterthanen gewünscht, der Sache diensam sei! Immerhin müßte der Papst lieber auch Das geschehen lassen, als in einem Principe nachzugeben: aber er verwende sich lebhaft für Fernhaltung jener Consequenz. Auch hinsichtlich des bischöflichen Rechtes einseitiger Entlassung der Seminarprofessoren beharrt Consalvi[1]), der bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen noch ein bemerkenswerthes allgemeines Wort über die Natur der Concordate, um die es sich hier handelte, und der über dieselben geführten Negociationen sagt. „Die Verträge zwischen den Staaten und der römischen Curie zu Wiederherstellung kirchlicher Ordnung im Staatsgebiete“, bemerkt er, „unterscheiden sich von jeder anderen Art Conventionen wesentlich. Denn der römische Hof negociirt in ihnen nicht über seine Interessen im Verhältniß zu denen des Staates, sondern der Papst als solcher — dem die Sorge für die ganze Kirche obliegt, und der befugt ist, in deren äußerer Ordnung den Zeitumständen gemäß nöthige oder nützliche Veränderungen zu treffen, — nimmt die für katholische Unterthanen gehegten wohlwollenden Absichten der Fürsten entgegen, erbittet von deren Frömmigkeit und Großmuth die zu Gunsten der Kirche für ihre Staaten zu gewährenden größtmöglichsten Vortheile, und sanctionirt mittels seiner päpstlichen Autorität, indem er wohlwollende Regierungsabsichten mit den Grundsätzen und dem Nutzen der katholischen Kirche in Harmonie bringt, diejenigen Festsetzungen, welche er dem Wohle der Kirche in Uebereinkommen mit den Fürsten entsprechend erachtet.“[2]) Mit etwas verblümter, aber genügend deutlicher

[1]) Ohne dasselbe affiderebbe der Papst la responsabilità della buona educazione dei chierici non ai Vescovi, ma al Governo, e rovescirebbe dai piu essenziali fundamenti la natura di tali utilissime ecclesiastiche instituzioni.

[2]) Le convenzioni fatte con la Santa Sede per riordinare le cose ecclesiastiche in un Regno differiscono per la intrinseca loro na-

Wendung wird, so scheint es, den betreffenden „Conventionen" hier die Natur einseitig kirchlicher Verfügungen beigelegt.

Reden übersandte die Note Consalvi's am 11. April nach Hannover. „Vor ein Paar Wochen", schreibt am 25. Niebuhr an seinen Hof, „hat der hannoversche Gesandte die Antwort des Cardinals auf seine Note vom September erhalten. Beiderseits erwartet man den Bruch, und besteht doch auf der Festhaltung gegnerisch gänzlich unzulässiger Artikel. Auch Herr von Reden, der so stark im Illusionenmachen ist, verzweifelt."

Der Bruch brauchte nicht mehr erwartet zu werden, er war da. Zuletzt hatten das Bewußtsein der Regierung von ihrer gottverantwortlichen Staatspflicht der Rechtspflege und das Bewußtsein der Curie von ihrer Papstpflicht des Nichtaufgebens für göttlich gehaltener Kirchenbefugnisse sich gegenseitig ausgeschlossen.

---

tura da ogni altra specie di convenzione. In esse la Santa Sede non viene a negoziare i suoi interessi contro quelli di un Principe temporale, ma il Sommo Pontefice, cui incombe la cura di tutta la Chiesa, e dalla di cui autorità possono farsi cambiamenti nella esterior disciplina della medesima, che le circostanze dei tempi rendono necessarii o utili, accoglie le benefiche disposizioni dei Principi verso i loro sudditi cattolici, implora come Padre commune di tutti i Fedeli dalla pietà e dalla magnanimità dei Sovrani quei maggiori vantaggi che può in benefizio della Chiesa nei loro stati, ed armonizzando le benefiche intenzioni dei Governi colli principii della Chiesa cattolica e con la utilità generale della medesima, sanzionà colla Sua Pontificia autorità quelle determinazioni, che di concerto coi Sovrani medesimi riconosce conducenti al bene della Chiesa.

3. Niebuhr's Negociation der preußischen Circumscriptionsbulle.

Als am 13. Julius 1820 die Nachinstruction für den hannoverschen Gesandten v. Reden zu London genehmigt wurde, von deren Ausführung wir im Vorhergehenden zuletzt gehandelt haben, befanden sich Niebuhr's Instructionen auf dem Wege nach Rom: am 15. Julius erhielt er sie. Acht Tage vor der die Forderungen jener Nachinstruction zurückweisenden Aprilnote Consalvi's aber, am 28. März 1821, war, wie der Cardinal es erwähnt, mit Preußen zu beiderseitiger Zufriedenheit abgeschlossen worden. Niebuhr hatte zu seiner Negociation nur soviel Monate, wie Andere Jahre gebraucht. — Indem wir zu ihrer Darstellung übergehen, ist zuerst noch der Zeit zu gedenken, die der endlichen Expedition jener Instructionen vorherging.

Die Entstehung der letzteren, ihre Vorlage an den Staatscanzler Fürsten Hardenberg, und die Situation, welche diesen veranlassen konnte, trotz Niebuhr's und der Ministerien Ungeduld mit Extrahirung der königlichen Genehmigung zu zögern, sind früher dargestellt worden.[1] Im Sommer 1819 dauerte diese Zögerung noch fort: am 17. Julius schreibt Niebuhr: „ich habe endlich einen partiellen Auftrag zu meinem Geschäfte erhalten"; derselbe sei aber „so nicht ausführbar, und ich habe erst darüber zu berichten."

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 100 fg. 265 ff.

Der Auftrag bevollmächtigte ihn, die Anerkennung des Domcapitels zu Breslau von dem päpstlichen Hofe zu erwirken, welches Collegium im Jahre 1810, unter Aufhebung des alten Breslauer Domcapitels, vom Könige eingerichtet worden war, und das nach dem im Anfange des Jahres 1819 erfolgten Tode des alten Fürstbischofs Fürsten Hohenlohe, vor der Frage stand, ob es qualificirt sei, rechtsgültig einen Nachfolger zu wählen.[1]) Was Niebuhr speciell hierauf Bezügliches erwiederte, kann unberührt bleiben; dagegen interessirt einiges Allgemeine, was sein Bericht vom 17. Jul. enthielt. „Ich habe", sagt er, „schon vor mehr als zwei Jahren berichtet, daß der Cardinal Consalvi als bestimmten und unwandelbaren Entschluß des römischen Stuhles mir erklärt habe, daß man jeden Antrag zur Berichtigung einzelner Diöcesanangelegenheiten ablehnen werde, um die Anordnung der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen der Monarchie sich zu sichern." Nach diesem Grundsatze sei die Curie mit Bayern verfahren, ebenso mit Neapel und den Niederlanden; „ja das unglückselige französische Concordat kommt daher, was auch die Ankläger des französischen Cabinets und Botschafters sagen mögen, daß Rom auf Berichtigung der Diöcesanverhältnisse nicht eingehen, ja nicht einmal die Bullen" — päpstliche Institutionsbullen für neuernannte Bischöfe — „geben wollte, wenn nicht zugleich die organischen Gesetze abgethan und die Bisthümer mit Eigenthum dotirt würden.[2]) Was Hannover betrifft, so hat man gegenseitig die Nothwendigkeit eines allgemeinen Einverständnisses vorausgesetzt. Eine Ausnahme machen die Verhältnisse mit Oesterreich und Rußland polnischen Antheils; bei beiden hat man aber sehr scheinbare Ausreden darin, daß in beiden Reichen keine äußerlich sichtbare Revolution der ganzen Kirche von dem Umfange vorhanden ist, wie in Bayern oder in unserer Monarchie." Weiter kommt Niebuhr auf den Dotationspunkt und bemerkt, der päpstliche Hof werde schwerlich davon abgehen, andere als auf Eigenthum fundirte kirchliche Institute nicht anzunehmen. Unter den zu Rom accre-

---

[1]) S. oben Th. 1. S. 444. Th. 2. Abth. 2. S. 87.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 148 fg.

ditirten Diplomaten sei hierüber nur eine Meinung: Oesterreich, „das sonst mit größter Willkür verfährt", Rußland, Bayern, Neapel, selbst die frankfurter Vereinigten erkennen es an. Als seitens der Curie die Ernennung des Bischofs von Corvey für Münster zugesagt gewesen sei, habe Consalvi es als Voraussetzung ausgesprochen, es nachher zur Bedingung gemacht, und ohne deren Erfüllung die Ernennung abgelehnt.[1]) „Cardinal Consalvi wurde auf eine Weise, die des Herrn Staatscanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht ihm als authentisch angab", nämlich durch mündliche Mittheilung des Generalconsuls Bartholdy[2]), „von dem Inhalte der zu Aachen gepflogenen Berathschlagungen über katholische Kirchenangelegenheiten in Kenntniß gesetzt, und hat mir Alles erzählt, was ihm darüber zugekommen ist. Die Richtigkeit seiner Mittheilung kann ich um so weniger bezweifeln, da sie ganz mit Demjenigen übereinstimmt, was ich von mehreren Anderen gehört habe, die der Initiirte ebenfalls in Kenntniß gesetzt, obwohl er die Discretion gehabt hat, Nichts in seinen gewöhnlichen Briefen aus Rom in der Allgemeinen Zeitung einzurücken. Nach diesen Angaben nun ward Dotation in festem Eigenthum als ein Punkt, der nicht mehr in Frage stehe, entschieden. Ich habe dies als endliches Resultat nie bezweifelt, da man weder die römisch-katholische, noch die Wessenbergische Partei befriedigt, wenn man hohe Geistliche auf Gehälter setzt. Preußen, wo die Zahl der Reformatoren . . . . kaum bemerklich ist, wird sich überhaupt von ihnen nicht leiten lassen rc." Nachdem Niebuhr dann von den nothwendigen Resignationen der noch vorhandenen alten Domherren gesprochen hat, fügt er hinzu: „Es verbreiten sich hier vom Rhein Nachrichten, daß dort, und namentlich in Cöln, Reste der alten geistlichen Güter verkauft werden": dies werde äußerst gehässig beurtheilt.[3]) — Die Breslauer Sache blieb zunächst liegen.

Ende August folgte mit einem Berichte Niebuhr's die Mit-

---

[1]) N. beruft sich auf Berichte vom 6. Septbr. 1817 und 17. Januar 1818. Die Sache scheint lebhaft durchgestritten worden zu sein.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 284.

[3]) Vgl. Görres oben Th. 2. Abth. 2. S. 296.

theilung der Esposizione dei sentimenti.[1]) Diese und insbesondere die nicht ohne Niebuhr's Zuthun darin ausgesprochene Eventualität einer bloßen Circumscription machte in Berlin, wo man ohnehin, wie sich früher gezeigt hat, dieser Eventualität schon geneigt war, nicht geringen Eindruck. In einer überaus anerkennenden Depesche vom 7. September spricht Ancillon an Niebuhr aus, daß ihm dieser Punkt vor anderen wichtig scheine. Er meldet zugleich, der König habe die Vorlagen zu Niebuhr's Instruction mit größter Aufmerksamkeit selbst gelesen, und in Allem gebilligt. Bald werde sie abgehen.

So weit war man also im Anfang September 1818. Aber noch kam es auf die Erledigung einer entscheidenden Vorfrage, des Dotationspunktes, an. Die Bartholdy'sche Nachricht darüber an Consalvi war nicht richtig gewesen. Unter Mittheilung von Niebuhr's sie berührender Depesche vom 17. Julius stellt am 7. September Raumer[2]) dem Minister v. Altenstein, indem er zugleich Pfarrverzeichnisse der einzelnen Diöcesen fordert, anheim, sich „über den modum dotationis der Erz- und Bisthümer und der Capitul" mit dem Staatscanzler und dem Finanzministerium, mit welchem letzteren man bereits sich in Differenz wußte, „einigen zu wollen." Im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten entwarf jetzt Schmedding ein in Betreff der Dotation im Namen dieses und des auswärtigen Ministeriums an das Staatsministerium zu richtendes ausführliches Schreiben (22. Septbr. 1819): Der Punkt sei ein präjudicieller und vorweg zu ordnen. Man müsse sich klar machen, was die Folge sei, wenn man — augenscheinlich eine Meinung, die einflußreich vertreten war — auf die Dotation überhaupt nicht eingehe. „Es ist gewiß, daß in diesem Falle von einem Vertrage mit dem päpstlichen Stuhle ganz abzusehen, mithin die katholische Landeskirche entweder ihrem Schicksale zu überlassen, oder deren Heilung in schismatischer Form zu versuchen ist. Von keinem dieser beiden Wege läßt sich der Erfolg mit voller Gewißheit voraussagen; aber es hat die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der erste die katholische Kirche des

[1]) S. oben Seite 24 fg. Der Bericht ist vom 14. Aug. S. Seite 23. Note 3.
[2]) Bernstorff war abwesend.

preußischen Staates fester als je an ihr Priesterthum knüpfen, und sie ganz in die Macht des Papstes[1]) überliefern würde. Päpstliche Vicarien steigen auf, und herrschen mit unbedingter Gewalt, wo die uraltchristliche Einrichtung des bischöflichen Regimentes verschwindet. Rom erklärt in seiner Sprache ein solches Land für Missionsgebiet, und die Herrschaft und Geldgier seiner Curialisten findet allda ihre vollkommene Befriedigung. Ein nicht unbedeutender Theil der vormaligen Republik der Niederlande und Irland gewähren den unerfreulichen Anblick einer solchen mißrathenen Verfassung. Die Eintracht zwischen Staat und Kirche ist unwiederbringlich dahin, ein finsterer Bigottismus hat sich der Gemüther bemächtigt, und unter seinem bleiernen Scepter erstirbt jede höhere Blüthe des Geistes." Auch der andere Weg sei, aus früher schon geltend gemachten Gründen, nicht zu empfehlen; also möge man sich entschließen zu der überhaupt der Billigkeit entsprechenden Dotation. Die Höhe des Bedürfnisses dafür wird auf jährlich 300,000 Thaler angegeben. Hinsichtlich ihrer Form tritt der Entwurf, auf diesem Punkte ausdrücklich eine Abneigung bekämpfend, lebhaft für Dotation mit liegenden Gründen ein. — Im auswärtigen Ministerium wurde er nicht ohne Modification angenommen: namentlich wünschte Graf Bernstorff einen schwunghaften Schlußpassus entfernt, in welchem Schmedding sich in Aussichten auf die künftige Vereinigung der verschiedenen Confessionen ergangen hatte, wollte ferner Niebuhr's Depesche vom 17. Julius, auf welche in Betreff der Dotationen mit Grund und Boden Bezug genommen, und die als Anlage beigegeben war, nur fragmentarisch mitgetheilt wissen, und verlangte endlich Bezugnahme auch auf den unterdeß eingegangenen Bericht Niebuhr's vom 21. August über die dermalige Lage der hannoverschen Verhandlung[2]), weil in demselben die „angenehme Aussicht gegeben" sei, daß zu Rom eventuell auch die Dotation in Grundrenten werde annehmlich befunden werden. — Mit diesen Aenderungen, die Altenstein annahm, ging, am 5. October unterzeichnet, das Schreiben an das Staatsministerium ab.

[1]) Correctur für: päpstlicher Vicariate.

[2]) S. oben Seite 64 f.

Wie Niebuhr unterdeß zu Muthe war, zeigt eine briefliche Aeußerung vom 1. October: „die Unterhandlung geschickt und richtig zu führen", schreibt er[1]), „dafür ist mir nicht bange: aber nun kommt ein großer Nachtheil; denn die Forderungen, welche man ziemlich allgemein in Deutschland an das Resultat einer solchen Unterhandlung macht, sind so verkehrt, daß es gar nicht möglich ist, ihnen zu genügen; und daß man, wenn die Sache zu Stande kommt, sowie sie einzig möglich ist, ohne Barmherzigkeit wird verschrieen werden. Man bildet sich ein, daß man den römischen Hof, wenn man ihm recht zusetze, dahin müßte treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen, und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem Belieben einrichten könnten; und wenn dies nicht zu erreichen ist, so sollten die Regierungen mit ihm brechen, und die Kirche eigenmächtig constituiren.[2]) Dabei denkt man nicht daran, daß damit nur eine ganz kleine Zahl unter den Katholiken einverstanden ist, und daß in vielen Gegenden, namentlich in unseren Rheinprovinzen und Westphalen, Nichts so unfehlbar die Unterthanen mißvergnügt und der Regierung abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung: denn wo die Bischöfe .... schismatisch sind, ist jede Handlung, die von ihnen ausgeht, und jede Handlung eines von ihnen geweihten Priesters für den wirklichen Katholiken ungesetzmäßig, ja verbrecherisch. So viel Bedenkliches und Schwieriges, um beide Seiten zu befriedigen, nun auch das Geschäft hat, so ist es doch unerläßlich nothwendig, und daß es endlich stattfinde, bringt doch so viele Uebel bei Seite, daß es mir

1) Lebensnachrichten 2, 416.

2) Ein Rath, Dergleichen zu thun, kam eben damals auch den preußischen Ministerien, und zwar von einem Katholiken zu. Der Rathgeber, Herr v. Liagno, von dessen persönlichen Verhältnissen mir Nichts bekannt ist, hatte sich mit der Bitte, über die Frage der katholischen Kircheneinrichtungen erachten zu dürfen, direct an den König gewendet, der ihn auch (21. Februar 1819) hierzu empfahl. Seine in Folge hiervon ihm abgeforderten Bemerkungen liefen zu Anfang Octobers bei den beiden Ministerien ein, wurden erwogen, und als unbrauchbar zu den Acten gelegt. Er forderte zur Polemik gegen den Papst und zur Reformation der katholischen Kirche auf. Soviel es scheint, war sein Hauptzweck, sich zu irgend einer Anstellung zu empfehlen.

in dieser höheren Hinsicht lieb sein muß, wenn es auch unangenehme Stunden bereitet."

In dieser Stimmung nun verfaßte Niebuhr ein ausführliches Memoire, welches er gleich nach dem 15. October, von welchem Tage es datirt ist, an das auswärtige Ministerium absandte, und das hier in seinen Hauptpunkten wörtlich mitgetheilt zu werden verdient, weil es theils nicht ohne bestimmenden Einfluß geblieben ist für die weitere berliner Verhandlung, theils neben Niebuhr's Stärke sehr deutlich auch die schwache Seite seiner römischen Stellung herauskehrt.

„Es dürfte Einigen leicht anmaßend und den Verhältnissen eines Gesandten unangemessen scheinen", beginnt er, „wenn ich im Voraus über den Gegenstand der mir von einem hohen k. Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten angekündigten Instructionen, welcher von der hohen Behörde seit mehreren Jahren berathen worden ist, Betrachtungen und Bemerkungen vorzutragen mir erlaube." Allerdings sei der Gesandte nur zum Ausführen da: aber schon seine specielle beobachtende Beschäftigung mit der Sache rechtfertige es, wenn er sich dergleichen Bemerkungen gestatte.

„Die katholische Kirche in der preußischen Monarchie ist fast allenthalben in einem Zustande von Anarchie und Zerstörung, welcher schon seit Jahren als sehr dringend und verderblich anerkannt ist. Die Geistlichkeit ist mißmuthig, mißvergnügt, bitter; und die Erfahrung läßt besorgen, daß sie in ihrem Mißgefühl geneigt werden könnte, sich ihren entschiedensten Feinden zu nähern, und ihr natürliches Verhältniß zu einer gesetzmäßigen Monarchie zu verkennen. Auf der andern Seite darf man hoffen, daß es, wie spät auch immer, doch noch nicht allzuspät sei, sie und die ihr ergebenen Unterthanen durch eine wohlwollende Behandlung und Feststellung einer ihnen erwünschten Ordnung der Dinge, deren Erhaltung von der ungestörten Fortdauer der Ruhe und Gesetzlichkeit abhängt, zu einer wesentlichen Stütze der Regierung zu machen."

„Um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, würde es einer Verhandlung mit dem päpstlichen Hofe gar nicht bedürfen, wenn die Bisthümer nicht erledigt, oder wenn ihre Besetzung auf gesetzlichem Wege möglich wäre, und hätten nicht die vorgefallenen Ereignisse einige Veränderungen, welche sich nicht ohne Mitwirkung des Papstes rechtlich ausführen lassen, wünschenswerth, wo nicht nothwendig gemacht. Freilich" — und hier wendet sich Niebuhr zunächst dazu, sich mit der gegnerischen Partei auseinanderzusetzen, von der er, wie wir soeben sahen, getadelt zu werden fürchtete — haben Viele ganz andere Dinge im Auge, wenn sie von der Einrichtung der katholischen Kirche durch Uebereinkunft des Staates mit dem Papste reden. Man wünscht und hält es für möglich, den römischen Hof zu bewegen, daß er seinerseits eine Ausdehnung der bischöflichen Rechte anerkenne, welche theils manche lästige Abhängigkeit und manchen beschwerlichen Recurs abstelle, theils aber und vornämlich eine Umschaffung der katholischen Kirche durch fast gänzliche Unabhängigkeit der Bischöfe erleichtere; dann aber daß dieser Hof Rechte des Staates in Beziehung auf die Kirche einräume, welche diese ihm entweder allgemein, oder dem protestantischen Landesherrn streitig macht. Vielleicht konnte man sich hierüber vor einigen Jahren täuschen; vielleicht gab es einen Augenblick, wo Vieles möglich war. Aber über die Wahrheit der jetzt obwaltenden Umstände sollten die auffallenden Beispiele der letzten Zeiten jeden Irrthum zerstreut haben. Davon ist die Rede nicht, was äußere Schrecken und vor Augen schwebende Gefahr für das Dasein einem Papste abdingen könnten: denn sowie Bonaparte allein es verscherzt hat, daß die Bewilligungen, zu denen sich der Papst zu Savona und zu Fontainebleau bequemte, nicht zur Wirklichkeit gekommen sind, so läßt es sich gar nicht leugnen, daß ein großer benachbarter Staat" — Niebuhr meint offenbar Oesterreich —, „wenn Europa ihm gestattete, Rom zu besetzen, Dinge erzwingen könnte, welche die römisch-geistliche Monarchie in ihrem Princip vernichten, und nur einen ganz leeren Schein übrig lassen würden, um dessen Erhaltung die Menschen noch immer viel aufopfern. Für entfernte Staaten kann es nur Ein Mittel geben, auf die Furcht

der Römer zu wirken, nämlich daß man dem päpstlichen Hofe Besorgnisse erregt, man werde den Neuerern die Hand bieten, wenn er sich nicht billig finden ließe. Dabei kommt es darauf an, ob er nicht hinreichend klar sieht, für wen — für ihn selbst, oder für den Staat, — in dieser wilden Gährung der Gemüther dabei die meiste Gefahr sei? und es darauf hin wagt, sich starr zu zeigen. Denn Starrheit ist immer der Character des päpstlichen Hofes gewesen, und wird es bis zum letzten Moment seines Daseins bleiben. Am wenigsten aber wird er unter den jetzigen Umständen sich entschließen, den Bischöfen größere Rechte einzuräumen, von denen er bestimmt weiß, daß er damit ein Terrain verliert, welches man benutzen will, ihn immer mehr zu drängen, und daß sie jetzt mit heimlichen Absichten gefordert werden, an die man vor Zeiten gar nicht gedacht hätte."

„Eine politisch thätige Freundschaft für den traurig genug von seinen Nachbarn als Staat gedrängten römischen Hof würde von nicht zu berechnendem günstigen Einflusse auf die Behandlung einzelner Geschäfte sein, auch der allerschwierigsten: aber für die Aufstellung eines allgemeinen Systems nichts Großes helfen, weil Rom sehr wohl weiß, daß, was es einem Staate als Regel einräumt, nachher den dringenden Forderungen anderer in gleichen Fällen nicht versagt werden kann."

„Was ein protestantischer Staat, welchem der Papst niemals das Erneuerungsrecht" — Niebuhr scheint das jus reformandi so zu nennen und die ganze Kirchenhoheit des Staates darunter zu verstehen — „zugestehen wird, durch einen Vertrag erlangen kann, ist daß er eine Acte hat, deren zweideutige Abfassung von seiner Seite gegen die Geistlichkeit so gedeutet werden kann, daß die Richtigkeit seiner Auslegung zuweilen ziemlich klar ist, ohne daß sich die entgegengesetzte doch ganz leugnen ließe. In dieser Hinsicht haben die Bearbeiter des Projectes für Hannover[1]) ein merkwürdiges Kunststück gemacht. Dagegen ist es aber auch ganz

---

[1]) Niebuhr meint das Ompteda'sche Project vom August 1818. S. dasselbe oben Th. 2. Abth. 2. S. 246 fg. Note, und Niebuhr's Bericht darüber das. S. 248 fg.

unvermeidlich, daß man Punkte aufnehmen muß, die an sich ein sehr ungefälliges Aussehen haben, und der schon lauernden Tadelsucht ohne Schutz bloßgegeben sind." Niebuhr kommt ein zweites Mal auf jene Partei, von der er Tadel fürchtet: „Dieses, daß die ganze Faction der frankfurter Versammlung ein jedes Concordat, welches ihren Plänen entgegensteht, mit höhnischer Bosheit als einen an den Rechten der deutschen Kirche ausgeübten Verrath angreifen, und dazu die zahllosen Mittel der Verunglimpfung, die ihr zu Gebote stehen, anwenden wird, scheint mir das Bedenklichste zu sein, welches gerade jetzt der an sich wünschenswerthen, möglich-vollständigsten Verständigung durch einen Vertrag im Wege steht. Denn jedes Recht des Papstes, ohne dessen Anerkennung der römische Hof nicht unterschreibt, wenn man sich auch tausendmal heimlich dazu versteht, daß davon kein anderer als der gleichgültigste, oder gar kein Gebrauch gemacht werden solle, wird von dorther als Usurpation und als Begünstigung der Tyrannei dargestellt werden. Für den römischen Hof hingegen sind seine Streitigkeiten mit den frankfurter Verbündeten ein ganz entscheidender Grund, auf die Abfassung eines Tractates zu dringen; und wenn ich die Betrachtungen, welche es mir wünschenswerth zu machen scheinen, daß man einen solchen vermeiden könnte, erwähnt habe, so will ich darum gar nicht verbürgen, daß es wenigstens anders als nach und durch langen Kampf gelingen dürfte, ihm zu entgehen, und allein mit Einrichtung und Herstellung der Kirchenform durchzudringen. Hierüber sind dem Gesandten die bestimmtesten Weisungen unentbehrlich."

Also noch im October 1819, zwei Monate später, als er an dem Circumscriptionsanerbieten der Esposizione betheiligt gewesen war[1]), war Niebuhr der Meinung: ein Concordat mit Rom, auch wenn man Rechte des Papstes „von ungefälligem Aussehen" darin anerkenne, sei im Grunde das Bessere; und nur äußerliche, einigermaßen persönlich gefärbte Gründe sprechen für ihn dawider. Man muß einräumen, daß die gleichzeitig und schon vorher von Alten-

[1]) S. oben Seite 23. Note 4.

stein vertretene berliner Meinung, eine bloße Circumscriptionsbulle sei dem Concordate vorzuziehen, auf innerlicheren und tieferen Motiven beruhete. — Niebuhr wendet sich nach der bisher mitgetheilten Einleitung dem Inhalte der bevorstehenden Verhandlung zu.

„Die Gegenstände, welche bei einer Verhandlung mit Rom zur Frage kommen, lassen sich bequem in drei Classen übersehen: 1. Einrichtung des kirchlichen Staates in der Monarchie, 2. Verhältnisse der katholischen Landeskirche zum römischen Hofe, 3. Verhältnisse derselben zum Staate."

Zu 1. bespricht Niebuhr die Eintheilung der Diöcesen, bei der er einige Einzelpunkte anregt, und genaue Pfarrverzeichnisse fordert; hierauf die Dotation: „Wenn die Einkünfte der Bisthümer so bestimmt werden, wie es in Hinsicht auf Minden und Breslau wenigstens früher die Absicht war, so wird man dies hier dankbar zu erkennen wissen; und in der That sind z. B. die bayrischen und besonders die hannoverschen Sätze, welche man durch die französischen von 1801 rechtfertigt, durch eine völlige Unkunde nicht nur Dessen, was ein Bischof braucht, um anständig zu leben, sondern auch von den wirklichen Einkünften der französischen Bischöfe veranlaßt. Kein Bischof hat in Frankreich, zusammen vom Staate und von den Provinzen, weniger als 25,000 Franks. Aber mit Bezahlung aus Staatscassen als Gehalt wird man sich nimmermehr befriedigen, und hat in dieser Hinsicht so manchen Sieg davongetragen, daß man dem Gedanken gar nicht Raum geben darf, als könnte hierüber noch nachgegeben werden. Nichts von den Ländern zu reden, wo Nichts geneuert worden, so ist es ausgemacht die Absicht des französischen Ministeriums, die reservirten Forsten zu vier Millionen Ertrag zu Dotation der Bisthümer u. s. w. — denn ebenso unerläßlich fordert man Eigenthum für Capitel und Seminarien — zu verwenden; und da die rechte Seite mit dem größten Theile des Centrums dafür stimmen wird, so geht die Sache ohne Zweifel durch. Auch für Polen hat der russische Kaiser Eigenthum aus den Domainen zugesagt. Bayern zeigt Ernst, die versprochene Dotation zu beschaffen, Hannover hat hierüber nie Schwierigkeiten

gemacht; endlich sind über diesen Punkt die Frankfurter selbst mit dem römischen Hofe einig; und so wäre Preußen, falls man bei uns den Plan beibehielte, nur Gehälter geben zu wollen, der einzige Staat, welcher diesen behauptete. Es ist also ganz unmöglich, damit durchzudringen; und wahrlich nicht die Schuld Desjenigen, der verhandeln soll, wenn es ihm mißlingt. Da nun aber das Mißlingen nicht nur einen unnützen Zeitverlust verursachen würde, sondern es an sich so nachtheilig ist, eine Forderung aufgeben zu müssen, so ist vor allen Dingen zu wünschen, daß man sich nicht weigern möge, das allenthalben Zugestandene gelten zu lassen. Ich habe wiederholt bemerkt, daß ich hier auf eine Dotation mit ewigen Zinsen auf Grundstücke vorbereitet habe, und glaube, daß man sich mit dieser Form wohl beruhigen wird." Niebuhr empfiehlt sie eingehender. „Die Grundstücke welche, oder auf welche Zinsen zur Dotation angewiesen würden, müßten namhaft gemacht und bestimmt angegeben werden. Sobald Dies in Hinsicht auf Münster geschehen, läßt sich die Bulle erhalten."

Nachdem Niebuhr hierauf der Zahl und der Einkünfte der Domherren kurz gedacht hat, geht er auf die Einrichtungen für kirchliche Stellenbesetzung über: „In den deutschen Provinzen ist es ohne Zweifel die Absicht, das Wahlrecht für die Bischöfe den Capiteln zu lassen", für welchen Fall er Annahme des Irischen Veto empfiehlt. „Im schlimmsten Falle bleibt" dabei „Verständigung mit dem päpstlichen Hofe übrig, wenn die Wahl des Capitels augenscheinlich nicht gut wäre: und da ist es wirklich nie zu besorgen, daß Rom gegen den Willen des Königs instituirte." Eine solche Zuversicht kommt uns heute sonderbar vor. „Im Großherzogthum Posen und Culm, wo die Capitel wohl nie das Wahlrecht hatten, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, dasselbe System anzunehmen, welches für das Königreich Polen gilt: nämlich daß von wegen Sr. Majestät ein Bischof als gewünscht dem Papste vorgeschlagen, und von diesem ernannt werde. Es kann geschehen, daß man hier" in Rom „gegen einen Candidaten protestire; Dasselbe findet aber auch bei dem vollkommensten Nominationsrechte statt: und dieses wird protestantischen Fürsten nie zugestanden werden. Es ist auch so wahre Nomination; nur in

einer Form, die sie möglich macht; und könnte auch für die rheinischen Bisthümer angewandt werden, wenn es die Meinung in Deutschland nicht unzulässig machte. Polnische Capitelwahlen möchten sehr zweifelhafte Subjecte geben." Die ersten Ernennungen werden „durch Vereinbarung mit dem Papste für Subjecte, die das Ministerium wünscht", leicht zu erledigen sein. „Auch die Ernennung der Domherren in den bisher päpstlichen Monaten wird der Papst einem protestantischen Fürsten nie, wohl aber dem Bischofe überlassen. Wünscht man der Regierung hier Einfluß zu verschaffen, so giebt es schlechterdings kein anderes Mittel, als daß man dem Papste sein bisheriges Ernennungsrecht lasse, er aber verspreche collatis consiliis viros Regi gratos, d. h. vorzuschlagende, zu ernennen. Und was würden die Vorurtheile in Deutschland dazu sagen? — Ebenso wird der Papst ein Collationsrecht der Beneficien, welche von säcularisirten geistlichen Körpern vergeben wurden, für den protestantischen Landesherrn nie anerkennen. Es fragt sich nun, ob man sich mit dem Versuche begnügen solle, Anerkennung des Präsentationsrechtes zu bewirken, oder etwa den Ausdruck gebrauchen: bei allen nicht dem Bischofe herkömmlich zustehenden Collationen solle jure communi verfahren werden; welches in Deutschland, wo das Patronatrecht einen realen Grund hat", soll heißen an Grund und Boden hängt, „wohl hinreichen dürfte. In Frankreich hat bekanntlich selbst Bonaparte den Bischöfen dies Recht ganz überlassen, nur müssen sie personas acceptas wählen." Niebuhr schließt mit einer Bemerkung über die für die Wählbarkeit zum Bischofe zu fordernden Qualitäten, die man nicht häufen müsse.

Das „Verhältniß der Katholiken und ihrer Kirche zum Papste" behandelt er kurz: „Ueber das Placet Regium kann natürlicherweise Nichts zur Sprache kommen. Man wird auch von römischer Seite keinen Artikel vorschlagen, der diesem für wichtige Dinge unentbehrlichen Rechte nachtheilig wäre. — Den Recurs der Unterthanen an den römischen Hof wird die Regierung nicht hindern wollen: wie gleichgültig ist es, daß sich Jemand wegen einer Ehedispens oder wegen einer Gewissenssache nach Rom wendet, und wie viel Werth hat es für die Gemüther, daß dies

unbeschwert geschehen kann. Auf einer ausdrücklichen Clausel, die dies Recht anerkenne, besteht Rom bei allen Verhandlungen, und mit Erfolg. — Die Correspondenz der geistlichen Behörden mit dem römischen Hofe kann manchmal Dinge betreffen, deren Erwähnung der Regierung unangenehm ist; da sich aber indirecte Mittheilung . . . . nicht hindern läßt, ... so wird es auch ganz fruchtlos sein, seine Besorgnisse in dieser Hinsicht durch Verweigerung der Anerkennung dieses Rechtes zu verrathen. — Es dürfte zu verlangen sein, daß den Bischöfen die Facultäten der österreichischen gegeben würden, ... und zwar, ... anstatt auf fünf Jahre, in der That auf immer, dem Ausdrucke nach (womit Oesterreich sich begnügt) ad beneplacitum. Ein Mehreres ist aber schlechterdings nicht zu bewirken, also auch nicht zu begehren." Folgt eine Erwähnung des „Papsteides der Bischöfe." — „Endlich besteht Rom auf zwei Clauseln, die nichts Verfängliches haben, deren Verweigerung aber das höchste Mißtrauen erregt; sodaß Alles daran scheitern müßte: erstlich daß Alles und namentlich die Ausübung der bischöflichen Gewalt (deren umständliche Definition sich wohl vermeiden ließe) zu verstehen sei juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam; und dann daß, was sich etwa an Streitfragen erheben sollte, durch freundschaftliches Uebereinkommen zwischen den Höfen zu berichtigen sei."

Ausführlicher behandelt Niebuhr den dritten und letzten Abschnitt seiner Erörterung der bei einer Verhandlung mit Rom zur Frage kommenden Gegenstände, und motivirt dies mit einem Worte, das den Kern der Anschauungen, auf Grund deren er in Rom urtheilte und handelte, und den Punkt aufweis't, in welchem dabei für den Augenblick seine Schwäche lag. „Wichtiger als die Verhältnisse zum päpstlichen Hofe", sagt er, „dessen Harmlosigkeit im neunzehnten Jahrhundert, bis zu seinem in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichen Untergange, immer nur zunehmen kann, sind die Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Landesherrn und Staate, welche der Papst, als Oberhaupt jener, bei solchen Verhandlungen

mit dem entschiedensten Willen, darüber Nichts nachzugeben, zur Sprache bringt. Dieser Gegenstaud ist beinahe eine politische Parteifrage, und jenachdem man Royalist oder liberal-doctrinair-ministeriell ist, wird man sie verschieden beantworten. Da ich mir erlaube, sie zu berühren, so kann ich sie natürlich auch nur nach meinem politischen Glaubensbekenntnisse beurtheilen. Ich bin nämlich überzeugt, daß die herrschende politische Epidemie, nach der Jeder seine Meinungen zum Gesetz machen will, nie hätte allgemein werden können, wenn die Regierungen das Bestehende geehrt, und nur aus seinen eigenen Principien reformirt hätten, wo es wahrhaft Noth that; denn an entstellenden Ausartungen fehlte es freilich nicht. Die souveraine Gewalt hätte alsdann auf allen Punkten Verbündete, die ein gemeinschaftliches Interesse mit ihr hätten, und das Umschaffen erschiene dann gar nicht als eine so leichte Sache. So bin ich auch überzeugt, daß der Staat die Kirche frei bestehen lassen müsse", u. s. w. Ich habe die allgemeinen Betrachtungen, welche Niebuhr hieran anschließt, an anderem Orte und in dem Zusammenhange, in welchen sie gehören, mitgetheilt.[1]) Indem er sich dabei wieder im Gegensatze zu den Liberalen und den wessenbergisch gesinnten Katholiken findet, von denen er demnächst getadelt zu werden erwartete, und die Gelegenheit ergreift, sich von Neuem abfällig über sie zu erklären, setzt er, von diesem Gefühle beherrscht, für den Augenblick bei Seite, was er sonst wohl weiß: daß der protestantische und überhaupt der Staat eine ihm principiell feindliche Kirche vollkommen nach ihrem Sinne frei nicht existiren lassen kann. Auch ist das Niebuhr's Meinung nicht. Aber durch den Tadel, welchen er erfahren hatte und erwarten mußte, gereizt, und — gemäß der Gesammtaufgabe seines Memoires — der Regierung darzulegen beflissen, daß die Forderungen der liberalen Partei unerfüllbar seien, stellt er sich momentan ganz einseitig unter die Gesichtspunkte jener Gesammtaufgabe, da ja die „Harmlosigkeit" des römischen Hofes nach seiner Meinung ohnehin im Wachsen ist. Seine einzelnen Consequenzen daraus sind folgende:

---

[1]) Mejer, Eine Erinnerung an Bart. Geo. Niebuhr. Rostock 1867. S. 42 fg.

„a. Der päpstliche Hof fordert für die Bischöfe die ausschließliche Direction der Seminarien; er räumt die Verpflichtung ein, daß sie keine der Regierung mißfällige Lehrer anstellen dürfen, aber er verlangt die Anerkennung ihres Rechtes, sie nach eigener Ueberzeugung zu entlassen. Dies schließt das Studium der katholischen Theologie auf Universitäten nicht aus, aber es beschränkt dasselbe. Meines Wissens ist es die Absicht bei uns nie gewesen, die Seminarien zu beeinträchtigen." Aus dem Grunde, weil es sonst der katholischen Kirche überhaupt an Priestern fehlen werde, tritt Niebuhr für die Seminarerziehung der Geistlichen, und selbst für die Knabenseminare ein. Er „wünsche, daß auch unsere protestantischen Geistlichen nicht sowohl auf Universitäten, als in Seminarien gebildet würden; wenigstens daß die theologischen Facultäten die Form von Seminarien hätten, wo eine Direction, welche die Theologie und die Gottseligkeit als die unendlich überwiegende Hauptsache ihrer Bestimmung im Auge hielte, sie mit allen ihren Gewohnheiten und Neigungen auf sie leitete, und von mißlichen Dingen ablenkte."

„b. Man fordert, daß die Bischöfe in der Ertheilung der Weihen nicht beschränkt sein sollen. Dies bezweckt, daß sie Befugniß haben sollen, ohne Rücksicht auf die Militairdienstpflicht zu weihen. Es ist dies ein sehr delicater Punkt: ich glaube aber freimüthig äußern zu müssen, daß Kriegsdienst nach den katholischen Begriffen mit dem geistlichen Stande so unverträglich ist, daß es für den, welcher die Waffen getragen, einer besonderen Dispensation bedarf, damit er nachher die Weihen erhalten könne. Daher sind nicht nur nach dem jetzigen französischen Recrutirungsgesetze alle Seminaristen, ja alle Theologen der protestantischen Confessionen vom Kriegsdienste frei, sondern es ward dies sogar unter Bonaparte beobachtet.[1]) Aus diesem Grunde und wegen der kleinen Seminarien" (d. i. Knabenseminarien) „fehlt es in Frankreich gar nicht an Geistlichen, während in Deutschland in sehr wenigen Jahren die katholischen Pfarren nicht mehr werden besetzt

[1]) Niebuhr sollte hier nicht unberührt lassen, daß weder nach jenem Gesetze, noch unter Bonaparte allgemeine Dienstpflicht galt.

werden können. Die Canones, welche ein Einkommen verlangen, um die Weihen zu erlangen, sei es von eigenem Vermögen, sei es aus einem Beneficium, geben hier das Correctiv, und zugleich eine Gelegenheit, die Söhne der gebildeten Stände zum geistlichen Stande zu bewegen. Wenn ein Gesetz verfügte, daß auch in den höheren Seminarien nur Der aufgenommen werden könne, welcher einen titulus mensae für seine zukünftige Weihe nachweise[1]), und daß die Militärpflicht für ihn wieder eintrete, wenn er nach erlangtem canonischen Alter die Weihen nicht nehme, so würde die Zahl derer, welche dem Kriegsdienste entzogen würden, nicht bedeutend sein können, und doch hinreichen, um die Pfarren zu besetzen."

„c. Man fordert für die Bischöfe das Recht der kirchlichen Censuren, und die Befugniß, das Lesen censurirter Bücher zu untersagen, sowie auf die Orthodoxie des Schulunterrichtes zu wachen. Das Alles gehört nothwendig zum katholischen System, und ein Protestant, der sich seiner Freiheit freut, von deren Gebrauch er nur Gott Rechenschaft schuldig ist, kann seine Grundsätze nicht auf die katholische Kirche anwenden. Es mag wahr sein, daß die kirchlichen Censuren tyrannisch ausgesprochen werden können, und die Bücherverbote oft dumm sind, ja empörend. Aber diese Gewalt erstreckt sich nur auf das Gewissen, der Schade des Ungehorsams gegen handgreiflich absurde Bücherverbote trifft nur die Kirche; dem Staate kann wahrhaftig gleich gelten, was die Unterthanen nicht lesen. Jeder Versuch, jene Gewalt weiter als auf das Gewissen auszudehnen, läßt sich leicht hindern, ausgenommen in Hinsicht auf die Geistlichen und Schullehrer. Mit diesen würde ich kein Mitleid haben, wenn sie sich an wirklich sträflichen Büchern ergötzten, welches nicht so ganz ohne Beispiel ist; und wenn sie wegen des Lesens und der Verbreitung edler Bücher leiden, welche nur die Bigotterie verfolgt, so kann man

---

1) Niebuhr scheint zu vergessen nicht bloß daß es, was er soeben berührt hatte, auch andere Titel als den titulus mensae giebt, sondern auch daß ein solches Staatsgesetz Demjenigen direct widersprechen würde, wofür er hier plaidirt, und daß es keine Aussicht hätte, von der Kirche anerkannt zu werden.

ihnen auf andere Weise, namentlich durch Versetzung in protestantische Provinzen, helfen. Sind die Bischöfe der Regierung ergeben, so können ihre Verbote dem Einflusse böser Schriften aller Art Ziel setzen." — Es ist characteristisch, wie der Gelehrte von den drei Gegenständen, die er hier zusammenfaßt, Censuren, Bücherverbote, Schulen, ausschließlich auf die Bücherverbote eingeht. Censuren und bischöfliche Schulaufsicht scheinen für Niebuhr nicht zu existiren, und daß nach dem „katholischen Systeme", zu dem sie gehören, auch die Protestanten ihnen unterworfen sind, und man, sobald man Etwas bloß weil es zum Systeme gehört gelten läßt, keinen Grund hat, nicht auch jene den Protestanten zugewandte Consequenz gelten zu lassen, ignorirt er. Er zeigt sich befangen.

„d. Rom besteht auf den Grundsatz, daß alle kirchlichen Corporationen Eigenthum erwerben und besitzen können. Dem widerspricht unser Landrecht nicht, nur fordert es bei größeren Summen landesherrlichen Consens, wie das französische Gesetz von 1817, dem sich nur einige Jacobiner widersetzten. Es kann auch wahrhaftig in Zukunft kein zu großer Anwachs des Vermögens der todten Hand befürchtet werden; und was das Finanzinteresse bei den auf diese Weise wegfallenden Veräußerungen und Collateralerwerbungen betrifft, so ist Dem schon in einigen Ländern durch eine alle 33 oder 50 Jahre zu erlegende Steuer abgeholfen. Eine Erklärung, daß die landesherrliche Bewilligung nicht erschwert werden solle, wäre sehr erwünscht."

„e. In dem Eide an den Landesherrn muß man sich mit den Ausdrücken begnügen, daß der Bischof dem Könige Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit schwört; welches doch auch in einer Monarchie vollkommen hinreicht, ohne daß es eines besonderen Eides gegen die Landesgesetze bedürfte, wogegen man hier der Form wegen" — bloß der Form wegen? — „unüberwindlichen Widerstand zeigt. Dies ist bei den Frankfurter Discussionen zur Sprache gekommen. Vielleicht erinnern sich auch einige Murrköpfe von dreißig Jahren her des berühmten Eides à la nation, la loi et le roi."

Soweit die Einzelpunkte, welche Niebuhr aufführt. „Ich

habe nicht von der großen Streitfrage der beiden herrschsüchtigen Mächte, des Papstes und der Bischöfe, geredet", fügt er hinzu, „weil es gewiß die Absicht der Regierung nicht ist, sich ein Dutzend Päpste im Lande zu stiften, sondern vielmehr, sie durch den römischen Hof in Ordnung zu halten. Das Interesse an der Unabhängigkeit der Bischöfe läßt sich bei Katholiken begreifen, bei Protestanten ist es absurd. Wem dies Wort ärgerlich ist, der erinnere sich, daß Lessing, der freilich auch des Obscurantismus verdächtig sein könnte, sich mit dem größten Ekel über den Febronius und seine Händel erklärt hat. Auch sind Gregoire und seines Gleichen keine sonderlichen Empfehlungen des jetzigen Jansenismus." — Der Punkt, welcher Niebuhr veranlaßt, einen solchen Trumpf auszuspielen, hängt wieder mit seiner Antipathie gegen die wessenbergische Partei, von der er Tadel erwartete, zusammen. Er mußte in der That den römischen Hof und seine, wie er selbst sagt, habituelle Starrheit mit einer doch schwer begreiflichen Naivetät für harmlos halten, um zu Sätzen zu gelangen, wie diese. Allerdings hielt Niebuhr auch den wiedererweckten Jesuitenorden für harmlos.

Er hatte sein Memoire am 15. October 1819 zu Tivoli geschlossen, als er, wahrscheinlich an demselben oder am folgenden Tage, folgende „Nachschrift" beifügte: „In den vorstehenden Bemerkungen ist die Rede von den gemischten Ehen nicht gewesen, weil dieser Punkt auf keine Weise eine Stelle im Concordate finden, wenn auch sehr zweckmäßig gleichzeitig verhandelt werden kann. Es ist einleuchtend, wie wichtig es ist, daß die Widersetzlichkeit der Geistlichen in den ganz katholischen Provinzen womöglich beseitigt werde, und ich werde gewiß Nichts versäumen, was Gründe, Eindringlichkeit ihrer Darstellung und Vorschläge zu Auswegen vermögen, so weit meine Einsichten und Fähigkeiten reichen. Aber die Hartnäckigkeit des römischen Hofes gerade über diesen Punkt ist so bekannt, daß es keiner Worte über den entschiedenen Widerspruch bedarf, den wir zu erwarten haben. — Eine Möglichkeit sehe ich: aber dabei sehr wenig Wahrscheinlichkeit von unserer Seite. Unser Landrecht zeigt den katholischen Unterthanen zwei Verführungen, welche ihre geistlichen Oberen sehr

bekümmern. Die erste besteht in der allgemeinen Zulassung der Ehen ohne Anerkennung eines einzigen canonischen Impediments, welches nur durch Dispensation gehoben werden kann, die zweite in der Zulassung der Ehescheidungen selbst aus Gründen der bloßen Abneigung: wenigstens deutet die Praxis das Gesetz in dieser schrecklichen und unchristlichen Ausdehnung, obwohl der Buchstabe sich strenger zeigt. Will man nun von der katholischen Kirche möglicherweise eine billige, vernünftige und unentbehrliche Einwilligung in die Abschließung gemischter Ehen ohne unzulässige Clauseln hoffen können, so sehe ich keinen anderen Ausweg, als ihr anzubieten, daß, wofern sie hierüber nachgiebt, der Staat verordnen wolle, daß katholische Ehen erstens auch bürgerlich nur insofern gültig sein sollen, als sie canonisch gültig geschlossen sind, und zweitens in Hinsicht der Scheidung, auch in Hinsicht der bürgerlichen Folgen, nur nach den canonischen Grundsätzen beurtheilt werden sollen. — Wenn man römischerseits antwortet: Ihr verlangt, daß wir gemischte Ehen begünstigen sollen, und wenn nachher eines der Eheleute überdrüssig wird, so scheidet Ihr die Ehe, und dann ist das Gewissen des katholischen Theils in Versuchung, eine neue Ehe zu schließen, die Ehebruch ist: wenn Dies gesagt wird, was soll man erwiedern?"

Indem Niebuhr, zugleich seine Rückberufung zum Frühjahr, wo die Unterhandlung abgewickelt sein werde, erbittend, mit obiger Denkschrift auf die officielle Nachricht antwortete, daß die Instruction für seine Unterhandlung mit der Curie abzugehen bereit sei, durfte er mit derselben auf die Gestaltung der Instruction einzuwirken nicht mehr erwarten; denn er wußte, daß sie in allen wesentlichen Punkten abgeschlossen und bereits genehmigt war. Seine Absicht konnte nur dahin gehen, neben die Aufträge, welche man in Berlin für ihn bereit habe, Dasjenige in deutlichen Zügen hinzustellen, was er seinerseits theils für richtig, theils für erreichbar hielt. Hatte er das gethan, bevor er die Aufträge kannte, so konnte er, falls diese ihm Etwas zumutheten, das nicht auszuführen war, sich nachher darauf berufen, daß er schon im Voraus

aufmerksam gemacht habe, es werde sich nicht thun lassen. Dem Tadel für die Art, in der allein er ausführbar erachtete, was ihm werde aufgetragen werden — und er erwartete noch immer den Auftrag zu Abschluß eines förmlichen Concordates —, trat er so von vorn herein entgegen. Wenn ihn aber die große Besorgniß vor Tadel, wie wir gesehen haben, für Dasjenige, worin seine liberalen Gegner in der That Recht gegen ihn hatten, mit persönlicher Gereiztheit die Augen schließen ließ; wenn er, weil er bei jenen theoretische Consequenzmacherei zu erblicken glaubte, seinerseits überhaupt nicht auf die für Entfaltung ihrer antistaatlichen Wirksamkeit Platz verlangenden Ideen, sondern auf die Personen und die Zustände sah, die er in Rom augenblicklich sich gegenüber hatte, so enthält seine Denkschrift trotz dieser Mängel doch auch vieles Wahre. Er erkannte richtiger, als seine Gegner, daß, da dem Staate zur Reformation der katholischen Kirche Beruf wie Mittel fehlen, er wenn er durch seine Lage sich doch einmal veranlaßt sieht, mit ihr als der Confession Vieler seiner Unterthanen in ein öffentliches Verhältniß zu treten wie sie ist, er sie dann auch als Kirche ehren und ihr kirchliches Gewissen demgemäß respectiren muß. Daß ein solches Gewissen kein bloßes Wort sei, dafür hatte Niebuhr ein menschliches, christliches und staatsmännisches Verständniß; sein redlicher Widerwille gegen jeden auf Grund herrschender Meinungen ihm zuzufügenden Druck, sein warmes Gefühl für Gewissensfreiheit ist neben einem Schatze guter Beobachtungen die Stärke auch dieser Schrift. Unter der Herrschaft seiner momentanen Stimmung und weil er die thatsächliche Gewalt des Staates gegenüber einer Macht, die er für eine untergehende hielt, überschätzte, vergaß er nur, einen Unterschied zu machen zwischen kirchlichem Gewissen und kirchlichem System, dessen doctrinaire Behauptung auf den Schutz der Gewissensfreiheit kein Recht hat. Wer ihn deswegen zu den Protestanten der Germania zählen wollte, würde doch sehr irren: er blieb bei aller augenblicklichen Befangenheit ein aufrichtiger, für die Sünden und Mängel der römischen Kirche keineswegs blinder Protestant.

In Berlin begegnete er einer Anerkennung, auf die er nicht gerechnet hatte.

Der Minister Bernstorff war am 20. Novbr. 1819 zu den Ministerconferenzen nach Wien gereis't.[1]) Am 25. theilte Herr v. Raumer die niebuhr'sche Denkschrift, wiewohl in größtem Geheimniß, an Altenstein mit, indem er sie als ein durch „hellen Ueberblick der Hauptverhältnisse" ausgezeichnetes Schriftstück characterisirt, und sich mit der Gesammtauffassung einverstanden erklärt. Er bespricht Einzelpunkte, und kommt dabei namentlich auf die Dotation: „Es ist E. E. bekannt, daß der wichtige Dotationspunkt, welcher jetzt die Präliminarfrage ausmacht, zur Berathung im Ministerio bereitet wird. Se. Durchl. der Herr F. Staatscanzler, welchem ich[2]) neulich über die Sache Vortrag leisten mußte, wünscht aber so sehr deren endliche äußerste Beschleunigung, daß er vorzieht, die Sache in eine Specialconferenz unter seinem Vorsitz und nur mit derjenigen Herren Minister Excellentien zu bringen, welche insbesondere bei der Sache betheiligt sind. Wenn man erwägt, wie diese Sache schon Jahre lang vorbereitet wird, wie sie an sich höchst dringend ist, und wie eine Krankheit oder der Tod des Papstes sie . . . . . unwiederbringlich verletzen kann, so drängt sich der Wunsch auf, daß die obgedachte Absicht Sr. Durchlaucht baldigst erfüllt werde, und ich darf E. E. in ehrfurchtsvoller Bitte darlegen, daß Hochdieselben durch mündlichen und schriftlichen Antrag bei Sr. Durchlaucht zu diesem Zwecke zu wirken geruhen wollen." Altenstein antwortet am 9. Decbr. dankend und eingehend.[3]) In Betreff des Dotationspunktes habe er „erst jetzt die Gutachten der sämmtlichen Herren Staatsminister auf das mit des Herrn StM. v. Bernstorff Exc. deshalb an das K. Staatsministerium erlassene Schreiben[4]) erhalten", und daraus ersehen, daß beinahe alle Stimmen sich gegen eine Dotation in Renten erklärt haben. „Es läßt sich voraussehen, daß das gemeinschaftliche Gutachten des K. Staatsministeriums sehr ungünstig", das heißt gegen die Dotation in Renten oder Grundstücken, „ausfallen wird. Ich behalte mir er-

---

[1]) Augsb. Allg. Zeitung 1819. S. 1228.

[2]) Raumer.

[3]) Die Antwort war von Nicolovius entworfen.

[4]) Das oben S. 92. berührte Schreiben vom 5. October.

gebenst vor, das Ganze in einigen Tagen" zur Rücksprache „mitzutheilen. Ew. Ansicht über die Beschleunigung dieser Angelegenheit pflichte ich ganz bei, und ich werde morgen wegen der weiteren Entwickelung mit dem Herrn Staatscanzler . . . . . Rücksprache nehmen. Ich hoffe die Sache so weit zu bringen, daß im Laufe der nächsten Wochen ein endlicher Entschluß gefaßt werden kann ꝛc."

Warum Hardenberg's Wünsche und Altenstein's Hoffnung nicht in Erfüllung gingen, erhellt nicht: aber nach vollen vier Monaten ist die Sache noch nicht weiter. Niebuhr war unterdessen in höchster Ungeduld.[1] Nachdem ihm Ende Septembers schon die „Absendung der Instructionen als unverzüglich gemeldet" war, schreibt er am 13. November: „Die Instructionen sind immer noch nicht gekommen, und daher ist gar nicht abzusehen, wann die Unterhandlungen auch nur beginnen, viel weniger wann sie beendigt sein werden"; am 4. December: „Mit Bernstorff's Abreise nach Wien ist die Hoffnung auf Instructionen wieder verschwunden"; am 1. Januar: „Es ist mir aus Berlin geschrieben, daß die Instructionen ungeachtet des Ministers Abwesenheit, und zwar spätestens in diesem Monat kommen würden"; geschehe es nicht, meint er, so mache die Gesundheit seiner Frau ihm das Weggehen, das er, als er seine Denkschrift übergab, zum Frühjahre schon erbeten hatte, zur Pflicht. Am 5. Februar: er habe „an Ancillon geschrieben und ihm vorgestellt, daß, sowie ich zu allen Opfern und jeder Resignation bereit sei, wenn mein Aufenthalt dem Staate nützen könne", er doch „wenn das der Fall nicht sei, und man mir die Instructionen nicht senden wolle", an seine persönlichen Verpflichtungen denken müsse: er besorge sehr, daß wegen fortdauernder Abwesenheit des Grafen Bernstorff die Instructionen liegen bleiben würden ꝛc. „Er hat noch nicht geantwortet, und von den Instructionen, von denen das Ministerium mir officiell am 4. December schrieb, daß sie durch alle Instanzen gegangen wären, ist auch Nichts zu vernehmen gewesen." Am 26. Februar: „Ancillon hat mir ungeachtet meiner dringen-

[1]) S. über das Folgende die Lebensnachrichten 2, 416. 418 f. 424. 427 f.

den Bitte, und obgleich seine Depeschen immer höchst achtungsvoll und ehrend abgefaßt sind, noch nicht geantwortet. Alles was ich jetzt thun kann ist, einem Freunde das (Rückberufungs=) Gesuch zu überschicken ꝛc." Indeß schon im folgenden Briefe: „am 27. Februar kam die Antwort von Ancillon in officieller Form, wodurch ich, unter Wiederholung, daß die Instructionen abgehen würden, und mit Wiederholung der Aeußerungen meiner Unentbehrlichkeit für das Geschäft ꝛc., eben so sehr im Namen des Königs angewiesen, wie ersucht werde, hier zu bleiben." Indirect erklärte sich hier das Ministerium also auch darüber einverstanden, daß die Führung der Negociation im Allgemeinen in dem in Niebuhr's Denkschrift vom 15. October ausgedrückten Sinne geschehen solle.

Die Cabinetsordre des Königs, welche den Staatscanzler beauftragt, durch Niebuhr eine Convention mit dem römischen Hofe abzuschließen, ist vom 6. April 1820: „Auf Ihren Vortrag über die Gegenstände meiner landesväterlichen Fürsorge für das Wohl meiner getreuen Unterthanen katholischer Confession habe Ich beschlossen, Ihnen hiermit den Auftrag zu ertheilen, Meine wohlthätigen Absichten für diese Meine getreuen Unterthanen durch Meinen Gesandten zu Rom, den Geh. Staatsrath Niebuhr, dem römischen Hofe bekannt zu machen; und da es auf die Mitwirkung des gedachten Hofes zur Bezeichnung des Umfanges der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen ankommt, mit dem gedachten Hofe zu dem Zwecke einer zu Stande zu bringenden Convention über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten. Ich sende Ihnen zu diesem Zwecke die von Mir vollzogene Vollmacht für den ꝛc. Niebuhr, und trage Ihnen auf, denselben mit solchen Instructionen zu versehen, die Meinen Ihnen bekannten Absichten angemessen sind. Nach dem von mir genehmigten Plane bleiben in Ansehung Schlesiens und der Grafschaft Glaz die Verhältnisse, wodurch die Diöces des Fürstbischofs von Breslau sich in das kaiserlich österreichische Gebiet hinein erstreckt, und dagegen die resp. erzbischöflichen und bischöflichen Rechte des Erzbischofs von Prag und Erzbischofs von Olmütz auf gewisse Theile des preußischen Gebietes sich erstrecken, unverändert, da sowohl der Zeit=

lauf, wie die bestehende Freundschaft mit dem kaiserlich österreichischen Hofe solche bewähren. In Ansehung aller anderen Erz- und Bisthümer wird nach dem Beispiele Rußlands der Grundsatz aufrechterhalten, daß die Landesgrenze zugleich die Grenze der Erzbisthümer und Bisthümer ist, und hierdurch der Einfluß fremder Erzbischöfe und Bischöfe ausgeschlossen wird. Für die angemessene, nicht verschwenderische, aber auch nicht kärgliche Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Domcapitel und Seminarien ꝛc. will Ich landesväterlich gesorgt wissen, und genehmige, daß dazu jährlich etwa 300,000 Thlr. auf den Etat der Staatsausgaben gebracht werden, und daß in der Folgezeit, wenn die Stücke aus der anliegenden Anweisung Litt. A. von den jetzo darauf haftenden Staatsschulden befreit sein werden, jene jährliche Summe vom Etat der Staatsausgaben abgeschrieben, und auf Renten von diesen Stücken fundirt werden, jedoch wie gesagt nur auf Renten daraus, und dergestalt, daß die Stücke fernerhin stets, sowie bisher, in Meinem Eigenthum, Meinem Besitz und Meiner Verwaltung verbleiben sollen. Das anliegende Tableau B. enthält die ungefähre Uebersicht des jährlichen Bedarfs. Diesem Meinen Willen gemäß haben Sie überall Verfügung zu treffen." Die zwei Anlagen der Cabinetsordre sind: A. „Nachweisung von denjenigen Domainengegenständen, welche zur Fundation der Ausgaben für die katholischen Erzbisthümer und Bisthümer zu bestimmen sein möchten." Für jedes Bisthum besonders. B. „Ungefähre Zusammenstellung der Kosten, welche die Organisation der Bisthümer verursachen dürfte, jedoch ausschließlich der Seminarien", für welche am Schlusse eine Gesammtsumme ausgeworfen wird. — In einer zweiten, vom 23. Mai datirten Cabinetsordre heißt es: „In Ansehung der anliegenden", das ist der obigen, „von Mir vollzogenen Cabinetsordre will Ich nur im Allgemeinen noch hinzufügen, daß Ich durch die mit Rom abzuschließende Convention die Verhältnisse des katholischen Kirchenwesens hinzustellen" wünsche, „die vor dem Jahre 1806 in Absicht der Provinzen Schlesien, West- und Südpreußen und Westphalen stattgefunden haben, sodaß der Besitzstand der landesherrlichen Rechte circa sacra von 1806 bei der Unterhandlung mit dem

römischen Hofe zu Grunde gelegt, und darin nicht nur Nichts nachgelassen, sondern dieselben Rechtsverhältnisse auch in Bezug auf die in der Rheinprovinz zu errichtenden Bisthümer erlangt und festgestellt werden."

Die specielle Geschichte der Cabinetsordre vom 6. April, in welcher also, trotz des Widerspruches der meisten Minister, eine Dotation mit Renten, wenn auch, wie es den Umständen entsprach, nicht sogleich beliebt, so doch in Aussicht genommen wurde, ist mir nicht bekannt. Nach Erlaß der Cabinetsordre vom 23. Mai wurde jene ältere erst mit dieser zusammen herausgegeben, und über den letzten Anstoß zur endlichen Expedition giebt einige Auskunft ein Schreiben Raumer's an Altenstein vom 12. April, in welchem er auf dessen Zuschrift vom 9. December antwortend auch von der Dotation spricht. Oberpräsident von Vincke, von „dessen Streitigkeiten mit dem münster'schen Capitularvicar Clemens Droste die Rede gewesen ist[1]), war damals in Berlin, unter Anderem um Hardenberg und Altenstein über das von Droste wegen der hermesischen Lehre erlassene Verbot der Universität Bonn[2]) zu referiren. „Der Dotationspunkt", schreibt jetzt Raumer, „ist in derjenigen Conferenz zur Sprache gekommen, in welcher der Unterzeichnete und der Herr Oberpräsident von Vincke neulich die Befehle des Herrn Fürsten Staatscanzlers v. Eurer Excellenz zu erbitten die Ehre hatten. Sowie nun der Unterzeichnete sogleich die erhaltenen Befehle" in der Angelegenheit Vincke-Droste „ausgeführt hat, so hat er auch, besonders da seitdem auch noch in der Dotalsache ein Antwortschreiben Sr. Excellenz des Herrn v. Klewitz[3]) an Se. Durchlaucht einlief, die Sache wegen der anzuknüpfenden Unterhandlungen zum Zwecke einer Convention mit dem römischen Hofe, mit den völlig entworfenen Ausfertigungen, Sr. Durchlaucht zur Genehmigung vorgelegt. Wenn diese und die Allerhöchste Entscheidung erfolgt sein werden, so erhält die Dotationssache diejenige Richtung,

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 14. 284.

[2]) Walter, Leben des Erzbischofs von Köln (Clem. August). Hanau 1838. S. 114 fg.

[3]) Des Finanzministers.

welche Ew. Exc., sowie Se. Durchlaucht und Se. Excellenz der Herr Graf v. Bernstorf wünschen." Diese drei, welche für Dotation mit Renten waren, scheinen also den Finanzminister auch jetzt noch nicht auf ihrer Seite gehabt zu haben.

Jedenfalls trat ihnen, wie sich gezeigt hat, der König bei, und am 23. Mai wurden Niebuhr's Instructionen unterzeichnet. Es ist die alte früher besprochene[1]) Vorlage, deren damaliges Datum — 23. März 1818 — jetzt durch Rasur in 23. Mai 1820 verändert wurde. Auf ihren Inhalt hatten also die zwischenliegenden Verhandlungen nicht influirt. Nur in der nunmehrigen Ausführungsanweisung zeigen sich Spuren von Niebuhr's Einwirkungen. „Es gereicht mir zu einem vorzüglichen Vergnügen", schreibt ihm Hardenberg unter dem 23. Mai, „Ew. hierneben 1. eine von Sr. Maj. dem Könige Höchstselbst vollzogene Vollmacht zu übersenden, und 2. eine der königlichen Absicht angemessene, von mir unterzeichnete Instruction hinzuzufügen, welcher annoch 3. das Project einer Convention[2]), und 4. eine Bemerkung wegen eines Ceremonialpunktes beiliegt. Vornehmlich aber theile ich Ew. die vidimirte Abschrift einer an mich ergangenen Cabinetsordre mit, durch welche die Besorgnisse gehoben werden, deren Ew. in einem mir vorgelegten Privatschreiben gedachten.[3]) Ew. werden aus den Anlagen, verglichen mit den früher an Sie ergangenen Depeschen, ersehen, daß die Instruction successive im Laufe der letzten Jahre entstanden ist. Dieselbe und das ihr beigefügte Project einer „„Convention"", da der Name Concordat zu vermeiden ist, sprechen sich aus über das System unseres Hofes.

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 100 fg.

[2]) Das ist der alte Schmedding'sche Concordatsentwurf oben Th. 2. Abth. 2. S. 105.

[3]) Es werden Aeußerungen, wie die in den Lebensnachr. 2, 427 vom 26. Febr. 1820 gewesen sein: „Ich muß aber glauben, daß man die Idee, zu unterhandeln, ganz aufgegeben hat . . . ., weil in der Verordnung über die Staatsschuld alle Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, mit Ausnahme von 2½ Millionen für die Höfe, für die Staatsschuld hypothecirt sind. Nun aber wird der römische Hof die Bedingung aufstellen, daß die Bisthümer &c. auf Einnahmen aus Eigenthum der Kirche fundirt werden sollen" &c.

Da von diesem das System des römischen Hofes unendlich entfernt ist, so besteht die von einem so echt- und treugesinnten, so kundigen und geschickten Gesandten, wie Ew. sind, zu lösende Aufgabe darin, daß des Königs Majestätsrechte circa sacra, die von selbst unwandelbar feststehen, durchaus nicht abhängig gemacht werden, von römischen Unterhandlungen, noch anmaßlichen römischen Bewilligungen. Ein Hauptpunkt der Convention ist, die Metropolitan- und Diöcesan-Circumscription und die alsdann mögliche Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer mit trefflichen, wohlgesinnten, dem Könige treu ergebenen, vom Könige zu bezeichnenden Männern. Ueber manche, ja viele andere Punkte, bei denen wir nicht nachgeben wollen, und der römische Hof nicht nachgeben wird, ist stillschweigende Umgehung in der Convention die beste Maßregel, welche nicht ausschließt die Auffassung von anderen angemessenen Formen, um Nachtheil von uns abzuwenden. Die Dotation ist die Hauptsache; aber wir wünschen und wollen, daß jedes Ansehen, jeder Schein, als dränge solche der römische Hof uns ab, gänzlich vermieden werde." Sie müsse als das, was sie in der That sei, als vom Könige frei gegebene, auch erscheinen. Von Specialpunkten wird eine breslauer Angelegenheit[1]) und die Differenz mit Droste-Vischering zu Münster, den man thunlichst bald durch einen Bischof ersetzt wünscht, besprochen. Zuletzt heißt es über die formelle Behandlung: „Mit welchen Propositionen Sie sogleich hervortreten, und welche hingegen Sie nachfolgen lassen wollen, solches muß ich, immer in den Grenzen der . . . . . Instruction, Ihrem einsichtsvollen Gutfinden anheimstellen." Niebuhr's Vollmacht endlich war auf die Verhandlung einer formellen Convention gerichtet, und sollte nur wenn es zu einer solchen käme vorgewiesen werden. — Die Cabinetsordre vom 23. Mai und eine Abschrift derjenigen Instruction, welche Niebuhr schon als er abging hatte erhalten sollen, und die ihm die Gesichtspunkte von 1806 darzulegen bestimmt war, fügte Hardenberg mit einem Postscripte noch hinzu.

---

[1]) Man erwog die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, und hatte im Junius 1820 als mögliche Candidaten Schimonski ohne Aber, Sedlnitzky und Knauer im Sinne.

Am 4. Junius übersandte nachträglich Altenstein dem auswärtigen Ministerium zur Diöcesanbeschreibung gehörige statistische Nachweisungen und Karten; am 6. ging mit Hardenberg's Schreiben und dessen Anlagen der Legationsrath Balan nach Rom ab.

Am 8. Julius schreibt Niebuhr an die Hensler[1]) kurz und aufgeregt über die politische Lage nach Ausbruch der neapolitanischen Revolution: „Wer weiß, wie bald sie auch hier ausbricht. Und unter diesen Umständen sind meine Instructionen angekommen, die eine so lange Unterhandlung andeuten, daß man nicht erwarten kann, sie jetzt zu einem Resultate zu bringen." Niebuhr's persönliche Lage war augenblicklich durch Familienzustände besonders ängstlich. Am 15. Julius macht er sich auf täglichen Ausbruch der Unruhen gefaßt: „ich weiß nicht, wo mir der Kopf steht . . . . .; mir ist zu Muthe wie nach den verlorenen Schlachten."

An demselben Tage (15. Julius) meldet er seiner Regierung den Empfang der Instruction. Er sieht sie doch schon hoffnungsvoller an, als vor acht Tagen, und hat namentlich die Bedeutung des Gedankens, daß kein förmliches Concordat zu schließen sei, mit Klarheit und Entschiedenheit ergriffen. „Es bedarf von meiner Seite", sagt er, „keiner Anerkennung der ausgezeichneten Sorgfalt und Umsicht, womit die Hauptinstruction abgefaßt ist, welche den wesentlichen Zweck, dem Negociateur die Absichten der Regierung und den Umfang seiner Befugnisse vorzuzeichnen, so vollständig erfüllt, daß bloß der unglückliche Umstand der" — so schätzte man damals — „ungeheueren Entfernung im Wege steht, damit die Negociation, nach definitiver Erörterung aller Punkte, die einer noch schärferen Bestimmung bedürfen, zu einem oder dem anderen Ausgange, welcher sich freilich nicht verbürgen läßt, ohne längeren Zeitverlust gebracht werden könne. Sobald es nicht möglich ist, sich über die wesentlichsten Punkte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat offen zu verstehen, sobald nur Zwei-

---

[1]) Lebensnachrichten 2, 439.

deutigkeiten und Uebergehungen zu dem falschen Scheine einer Uebereinkunft verhelfen können, so ist es unstreitig nicht nur das Beste, sondern das einzig Richtige, sich auf die Bestimmung des äußeren Umrisses des kirchlichen Gebäudes zu beschränken. Dies wird allerdings den innern Streit zwischen Regierungsgewalten und geistlichen Autoritäten nicht aufheben, dies wird nicht hinreichen, die Gebrechen und Schwächen, welche daraus unter den bedenklichen Umständen der gegenwärtigen Verhältnisse entstehen, zu heben und zu heilen: aber wenn sich ein Mehreres nicht erreichen läßt, so ist viel damit gewonnen, daß man nicht nach Mehrerem trachte. Hierauf werde ich also bestehen; und wenn auch die Vereitelung des hier sehr lebhaften Wunsches nach einer umfassenden Vereinigung gewiß viel größere Hartnäckigkeit über einzelne Punkte von denen, welche zur Discussion kommen, herbeiführen wird, so zweifle ich doch nicht, daß man sich bequemen werde, sich auf jene Punkte zu beschränken; und werde Nichts versäumen, um wenigstens die Form eines zu publicirenden Tractates über dieselben womöglich zu vermeiden. Nur muß ich im Voraus bemerken, daß die Bulle, welche ihren Inhalt ausspricht, unmöglich von allen anstößigen Formen freigehalten werden kann." Schwierigkeit werde die Unterdrückung der Bisthümer Posen, Aachen und — was damals noch beabsichtigt wurde — Paderborn machen; dagegen die Ausgleichung der Diöcesan- und Landesgrenzen leicht sei. „Die Unterordnung der katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen auf die angegebene Weise, ohne Veränderung der bisher bestehenden landesherrlichen Rechte, ... werde ich bewirken. . . . . Es ist sehr zweckmäßig, das Wahlrecht für die westlichen Provinzen offen einzuräumen. Die Verhältnisse für die östlichen Provinzen in statu quo[1]) zu erhalten, verpflichte ich mich; bemerke übrigens, daß mit Ausnahme der neuerrichteten Bisthümer in Süd- und Neu-Ostpreußen[2]), das Protocoll der hergebrachten Scheinwahl der Capitel allemal eingesandt, und daher auch die königliche Ernennung von Herrn

[1]) S. oben Th. 1. S. 411 fg. 427.

[2]) Warschau und Wigry s. oben Th. 1. S. 413.

v. Humboldt bei diesen Veranlassungen nur mit Ausdrücken erwähnt ward, die der päpstliche Hof, der doch damals ohne allen Vergleich fügsamer war, als seit 1814, unbemerkt lassen konnte." Die Ausdehnung königlicher Domherren-Nominationen auf den Westen werde schwierig sein. „Der delicateste Punkt ist, daß für theologische Lehrstellen der König Pfründen soll vergeben können." Noch schwieriger allerdings sei der Dotationspunkt, bei welchem Niebuhr auf die Forsten als Rentenradicirungsmittel hinweis't.

Die Beschränkung auf eine Circumscriptionsbulle war in der Hauptinstruction nicht deutlich ausgesprochen[1]), obwohl Altenstein's nach dieser Seite gehende, damals noch nicht ganz gestaltete Intention seit jener Zeit in den leitenden Kreisen bestimmtere Formen angenommen hatte. Sie zu begrenzen war Niebuhr überlassen worden. Ist nun auch die früher auf Bunsen's Autorität hin verbreitete Annahme, die Idee der bloßen Circumscriptionsbulle stamme ursprünglich von Niebuhr, wie sich früher gezeigt hat, nicht richtig, so ist doch die Art, wie sie auf Grund der lockeren Instruction festgegliedert und sicher gehandhabt von Anfang der preußischen Verhandlung an hervortritt, in der That Niebuhr's persönliches Verdienst. Daß er von Anfang an völlig genau wußte, was er wollte, und daß er in Folge seiner römischen Erfahrungen nicht minder genau über das Wie der möglichen Durchführung orientirt war, ergab für seine Verhandlung mit dem Cardinalstaatssecretair einen hoch anzuschlagenden Vortheil.

Am 22. Julius übergab er Consalvi seine der erhaltenen Instruction gemäße Antragsnote. „Ich habe mich", schreibt er, indem er sie dem Ministerium an demselben Tage einsendet, „auf die Diöcesaneinrichtung beschränkt, und werde jetzt weitere Ausdehnung der Discussion nach Kräften zu hindern suchen. Dies ausdrücklich schon jetzt zu erklären, wie es gegen den Schluß der Note geschehen ist, schien mir ganz nothwendig."

Diese Note giebt sich von vorn herein als Ultimatum: ich theile sie in einem keinen irgend bedeutsamen Punkt auslassenden Auszuge mit.

---

[1]) S. deren Erörterungen oben Th. 2. Abth. 2. S. 108 f.

Sie beginnt mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß die Absicht Preußens, den römisch-katholischen Kirchenorganismus wieder aufzurichten[1]), wohlmeinend und vertrauensvoll von der Curie werde aufgenommen, dadurch aber zu möglichst schneller Verbesserung der nicht günstigen Lage (inconvéniens) dieser Kirche in Preußen werde beigetragen werden. Eine solche Beschleunigung sei der Wunsch des Königs, dem seine katholischen Unterthanen nicht weniger als seine protestantischen am Herzen liegen. Wie er sie in politischen und bürgerlichen Rechten schon längst den Protestanten gleichgestellt, so finde sich Dasjenige, was inmitten der Ruinen, in denen die preußisch-katholische Kirche jetzt darniederliege, noch Unzerstörtes erhalten geblieben sei, gerade in den älteren, nicht in den erst seit 1801 erworbenen preußischen Provinzen. Diesen Gegensatz der alten und der neuen Provinzen verfolgt Niebuhr mit Feinheit. Die Rheinlande, sagt er, seien kirchlich desorganisirt worden zuerst durch das französische Concordat von 1801, dann durch den Rheinbund und die an denselben sich anschließenden politischen Begebenheiten, von denen er die Aufhebung des paderborner Domcapitels durch Jerome Bonaparte anführt. Andere Diöcesen werden durch Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz berührt; sowie durch das bayrische Concordat die ehemals mainzischen, dann regensburgischen Diöcesantheile in Preußen, durch das neue französische Concordat die ehedem metzischen des bischöflichen Sitzes beraubt werden, und die römischen Verhandlungen mit Hannover die Dismembration eines großen Theiles der münsterschen Diöcese in Aussicht stellen. Im Osten der Monarchie aber habe die neue Circumscription der polnischen Diöcesen (1818) ähnliche Veränderungen veranlaßt, durch welche Gnesen sein polnisches Metropolitangebiet und sieben Achtel seines Diöcesansprengels, an Einkünften noch mehr verloren habe. Ebenso Cujavien. Die in Preußen vorhandene Zerstörung des römisch-katholischen Kirchenorganismus falle also, wie Niebuhr durch dies Alles deutlich genug hervorhebt, völlig so viel dem

---

[1]) au sujèt du rétablissement des institutions indispensables à l'Eglise catholique dans la Monarchie Prussienne.

Papste, wie der Regierung zur Last. Nicht einmal die Desorganisation des breslauer Capitels könne letzterer schuldgegeben werden; denn Preußen habe Säcularisationen der mittelbaren Stifter zu einer Zeit, wo sie sehr populair gewesen, verschmäht; in der Noth von 1807 aber habe es nicht umhingekonnt, dazu zu greifen. Noch jetzt stehe es, was buchstäblicher, als man sonst anzunehmen geneigt ist, wahr war, unter den Nachwirkungen jener Nothzeit. Wenn trotz solcher finanzieller Schwierigkeiten der König in Ausstattung der katholischen Kirche das irgend Mögliche zu thun gedenke, so möge man römischerseits dabei auch Das nicht übersehen, daß er die ehemals geistlichen Gebiete der Rheinlande großentheils nur als Ersatz für verlorenes altpreußisches und protestantisches Gebiet, nämlich für die fränkischen Herzogthümer, erworben habe.

Nach dieser Einleitung bespricht Niebuhr vier Punkte: die Circumscription, die Bischofsernennungen (mode de promotion à l'Episcopat), die Domcapitel, die Dotationsfrage.

Für die Circumscription geht er davon aus, daß das bestehende Uebergreifen österreichischer Diöcesangrenzen ins Preußische und preußischer ins Oesterreichische beizubehalten sei. Dagegen folge schon aus der neuen polnischen Diöcesanumgrenzung nothwendig theils daß das ehedem krakau'sche Kirchengebiet zu Breslau geschlagen werden müsse, theils daß der Rest des Bisthums Gnesen eines selbständigen Fortbestehens nicht mehr fähig sei. Die Sachlage indicire, ihn mit Posen zu verbinden; indeß damit die alte polnische Metropolis nicht untergehe, möge lieber Posen supprimirt werden und Gnesen bleiben, mit dem alsdann auch der Rest von Cujavien zu uniren sei. Die von der polnischen Circumscription her übrigen Reste von Pomerellen und von Plock[1]) werden am besten zu Kulm kommen: andere Gemeinden[2]) würden von Kulm ab besser zu Ermeland zu legen sein. — Von den westlichen Bisthümern stehe Münster in Folge

---

[1]) Gurznow und Biallutben.

[2]) Marienburg, Christburg, Tiegenhof, alle drei ostpreußisch, sowie die Gemeinde zu Danzig.

der hannoverschen Negociation in Begriff, das ganze Niederstift und noch Einiges mehr, z. B. das katholische Oldenburg, an Osnabrück zu verlieren. Mit dem Reste mögen daher das hierbei allerdings zu supprimirende[1]) Bisthum Paderborn und die Bezirke von Arnsberg und Recklinghausen unirt werden; weil nur so für Münster ein tüchtiges und nicht zu kleines Domcapitel, sowie eine ausreichende Dotation zu schaffen sei. Die Unterdrückung des nur zehn Pfarren umfassenden Bisthums Corvey, das gleichfalls mit Münster unirt werden müsse, könne keine Schwierigkeit haben. Lange Zeit hindurch sei Münster mit Cöln, Paderborn mit Hildesheim in Einer Hand gewesen; jetzt würde Münster und Paderborn in Eine Hand kommen, und der münstersche Bischof könne alsdann zu Paderborn, wo auch ein Seminar bleiben solle, einen Weihbischof halten. Wolle der päpstliche Hof auf die Unterdrückung von Paderborn nicht eingehen, so würde der König im Falle sein, den Bischöfen — und möglicherweise allen — ein nicht höheres Einkommen zu bewilligen, als ihnen jetzt Hannover bewilligen wolle. Das cölner Erzbisthum sei durch das französische Concordat von 1801 unterdrückt worden, um an seine Stelle das Bisthum Aachen zu setzen; Cöln aber, das deutsche Florenz des Mittelalters, habe den herrlichen Dom, habe die Liebe des Volkes; und die öffentliche Meinung fordere seine Wiederherstellung: daher möge es fortan wiederum an die Stelle von Aachen treten. Coblenz solle dabei an Trier, die nichtpreußischen Pfarren des Ruhrdepartements sollen an Holland abgegeben, dagegen die des ehemaligen Departements der Ourthe und die jetzt zur holländischen Mission gehörigen Pfarren in Cleve und Berg zu Cöln hinzugeschlagen werden. — Trier werde, da seine ehemaligen Suffraganbisthümer nicht in Preußen liegen, zwar bloßes Bisthum bleiben müssen; aber dabei seinen alten Diöcesansprengel, soweit er preußisches Gebiet sei, wiedererhalten können, vergrößert durch die im französischen Concordate von 1817 von Metz abgetrennten preußischen Parcellen. — Außer diesen in erwähnter Art zu modificirenden älteren Diöcesangebieten liege in Thüringen, inmitten

[1]) Wiewohl erst nach dem Tode des regierenden Fürstbischofs Franz Egon.

protestantischer Bevölkerung, das ehedem zu Mainz, dann zu Regensburg gehörige, seit dem bayrischen Concordate eines Bischofssitzes beraubte katholische Eichsfeld mit Erfurt. Dieses würde am besten zu Cöln zu schlagen sein: wo denn zu Erfurt ein Generalvicar und Weihbischof residiren, und ein Seminar zur Ausbildung von Geistlichen für die in den altprotestantischen Provinzen zerstreuten katholischen Gemeinden[1]) eingerichtet werden könne. Diese Gemeinden, die fast alle ihre Entstehung der landesherrlichen Toleranz verdanken, stehen bisher unter dem Apostolischen Vicare des Nordens, der einen Subdelegaten in Breslau und einen andern in der Lausitz[2]) habe. Der König wünsche, daß diese Delegation ebenso dem Erzbischofe von Cöln und ein für alle Mal[3]) zur Ausübung durch seinen Erfurter Vicar und Weihbischof gegeben werde. Die von Ermeland aus regierten ostpreußischen katholischen Gemeinden bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, und in Betreff der Katholiken in den durch den Westphälischen Frieden rein protestantischen Provinzen Minden, Ravensberg, Lingen und Grafschaft Mark werde Nichts geändert, als daß sie von Cöln und Paderborn an Münster kommen. — Zu Erzbisthümern endlich schlage die Regierung Cöln mit den Suffraganbisthümern Trier und Münster, und Gnesen mit dem Suffraganbisthume Kulm, zu exemten Bisthümern aber Breslau und Ermeland vor. Die bisherigen Quasiepiscopalbezirke (territoria nullius) würden mit den Diöcesen, innerhalb derer[4]) sie liegen, zu vereinigen sein.

Die Besetzung der Bischofsstühle[5]) soll in den öst-

---

[1]) destiné à fournir des Ecclésiastiques aux communes catholiques isolées, qui existent dans les provinces protestantes de Brandebourg et de Saxe.

[2]) Neuzelle ist gemeint.

[3]) telles, qu'elles fûrent exercées à présent, soyent conférées à perpétuité par la Ste Siège à l'Arch. de Cologne.

[4]) dans l'enceinte des quels —.

[5]) Mode de promotion à l'Episcopat. Die betreffende Stelle der Note ist gedruckt bei Schulte, die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Gießen, 1869. S. 24. und (ohne den Schluß) bei Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen rc. Halle 1869. S. 67 fg.

lichen Provinzen fernerweit geschehen, wie bisher; in Münster, Cöln und Trier sollen die Capitel das Wahlrecht erhalten. Hierbei über die Art des Ausschlusses mißliebiger Candidaten Stipulationen zu machen, könnte zu nutzlosem Streite führen; sollten aber wider Erwarten die Capitel eine der Regierung widerwärtige Persönlichkeit wirklich wählen, so würde der König selbstverständlich nicht erlauben, daß ein derartiges Wahlresultat zur Bestätigung nach Rom gelange; vielmehr müßte alsdann noch einmal gewählt werden. Daß die Wahl auf ein Capitelsmitglied oder auf einen Adelichen falle, sei nicht nothwendig; nur um einen Nichtpreußen wählen zu können, bedürfe es vorheriger königlicher Erlaubniß.

Die Capitel, proponirt Niebuhr, sollen zwei, einige vielleicht drei Prälaturen — Propst, Dechant, eventuell noch Scholaster —, acht Canonicate und sechs Domicellarstellen haben. Die Prälaturen und Canonicate würden dann zu conferiren sein, wie in Breslau vor der Säcularisation[1]), was für Gnesen und Kulm eine Neuerung wäre; denn dort wurden außer der Propstei und Einem Canonicate die Domherrnstellen allein vom Bischofe und ohne päpstliche Institution, vergeben. Erforderniß des Domherrnamtes würden, anstatt des Adels, allenthalben die höheren Weihen und der theologische oder canonistische Doctorat sein. Wo nöthig, wäre ein Weihbischof anzustellen.

Dies seien, sagt Niebuhr, die allgemeinen, local im Einzelnen noch modificirbaren Grundlagen der zu treffenden Einrichtung.[2]) Als Dotation dafür bietet er an Einkünften für den Erzbischof 12000, für den Bischof 10000, für den Dignitar 2000, für den Domherrn 1200—1000, für den Domicellar 800 Thaler Jahreseinkommen; außerdem Wohnung und Garten an. Die Dotation von Seminaren, Emeriten- und Demeritenhäusern stellt er ohne nähere Specialisirung in Aussicht. Das Fabrikgut der Kirchen solle conservirt, und wo es Noth sei, werde ohne Zweifel durch königliche Municifenz geholfen werden. Die Form endlich betreffend so könne die Dotation nicht in liegenden Gründen, weil

[1]) Les prélatures et les canonicats, seraient conférés de la même manière comme à Breslau avant la sécularisation.

[2]) Constitution.

das nicht möglich sei, sondern höchstens in ständigen Renten[1]) geschehen.

Diese Vorschläge — so schließt die Note — begreifen also ungefähr Das, was auch im französischen Concordate berührt sei, und auf ihrer Grundlage werden die Einzelverhältnisse der Diöcesen demnächst leicht geordnet werden können. Der König fordere weniger Anordnungen, als bei anderen Negociationen verlangt seien: er begehre keine episcopalistischen Neuerungen[2]), werde vielmehr die Autorität des Papstes über preußische Katholiken achten und in Achtung erhalten. Aber er wünsche kein formelles Concordat. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, sei Controverspunkte unberührt zu lassen gerathen: so z. B. würde der Inhalt der bischöflichen Gewalt und Anderes immer nur unvollständig und nicht ohne Möglichkeit der Mißdeutung[3]) formulirbar sein; und andere kirchliche Streitpunkte könnten, besonders wo die Unterhandelnden verschiedener Confession sind, immer nur zu Omissionen und Zweideutigkeiten führen. Ueberhaupt müsse man nicht codificiren, wo man erhalten wolle[4]): denn mit Dergleichen veranlasse man nur Mißverständnisse und unnützen Zeitverlust. Niebuhr fügt noch den Ausdruck des Wunsches und der Hoffnung hinzu, man werde einig werden. Für diesen Fall ersuche die Regierung den Papst, die noch ohne Capitel befindlichen Bischofssitze das erste Mal, im Einverständniß mit dem Könige, seinerseits zu besetzen.

Indem Niebuhr diese Note am 22. Julius seiner Regierung übersandte, begleitete er sie mit „vorläufigen" Motiven von demselben Tage, aus denen eine Einzelbemerkung oben schon berührt worden ist. Anderes daraus, ebenso wie des Gesandten kurz

---

[1]) Rente perpétuelle.

[2]) ne demande pas au S. Siège des innovations dans les rapports entre la puissance Pontificale et celle des Evêques.

[3]) On ne saurait définir l'autorité episcopale, ni mille autres questions qui s'élèvent, et dont toujours il faudrait écarter un grand nombre, sans se voir assailli de censures virulentes et perfides.

[4]) Quand il s'agit de maintenir ce qui est, il est sage de n'en pas rédiger un Code.

darauf (27. Julius) gelieferte ausführliche Nachträge zu jenen Motiven können für jetzt bei Seite bleiben, mit Ausnahme von zwei aus der Eingabe vom 28. Julius hervorzuhebenden Punkten: „Was die katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen betrifft", schreibt Niebuhr, „so hoffe ich, daß der Ausdruck, daß die Delegationen" des Kirchenregimentes über sie „telles qu'elles fûrent exercées jusqu' à présent dans les provinces Brandebourgeoises übertragen werden sollen, Alles sagt, was der 17. Paragraph der Instruction[1]) fordert. Ich werde mich nicht scheuen, mündlich zu erklären, was damit gemeint ist; es schriftlich thun zu wollen, würde für den, der die hiesigen Verhältnisse vor Augen hat, eine wahre Unbesonnenheit sein"..... Zweitens: „Um die Erhaltung des status quo zu erlangen, war es hinlänglich zu sagen, daß der König keine Abänderung in der Art der Promotion zum Episcopate (dieser Ausdruck ist absichtlich gewählt) in den östlichen Provinzen bezwecke." — Am 28. Julius meldet Niebuhr seiner Schwägerin[2]), er habe die Note an Consalvi geschrieben, während die Revolution, wenn auch die Gefahr zurückgetreten sei, noch immer drohe; die neapolitanische sei nicht unblutig gewesen, eine römische würde es noch weniger sein; dazu sei die Pest im Anzuge. Und „unter solchen Umständen habe ich eine Unterhandlung zu führen, deren Ausgang problematisch sein würde, wenn auch Alles ruhig wäre: für die jetzt hier kein Mensch Aufmerksamkeit hat, und an der ich unter dem Druck der drückendsten Hitze — 30 Grad im Schatten — ebenso eifrig habe arbeiten müssen, als wenn man eine lange, sichere Zukunft vor sich hätte." Weder der Note noch den Motiven merkt man diese erschwerenden Umstände ihrer Abfassung an: auch wurde Beides durch ein Schreiben des auswärtigen Ministeriums vom 2. September in allen Punkten anerkennend gebilligt.

Wie im Julius, so wurde im Anfange des August der Ausbruch der in Rom vorhandenen Gährung noch täglich erwartet: Niebuhr schildert die Lage in einem Privatbriefe vom 9. August

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 111 fg.

[2]) Lebensnachrichten 2, 440. 443.

als „fortwährend angstvoll." Trotzdem kann er schon am 11. seiner Regierung melden, daß die Verhandlung, und günstig, im Gange sei[1]): „diese Geschäfte haben hier zwei Perioden zu durchgehen, ehe sie zur endlichen Verhandlung gelangen, zuerst die vorläufige Discussion mit dem Cardinalstaatssecretair, und dann die Berathung in einer Congregation von Cardinälen, welche der Papst dazu ernennt. Die erste habe ich beendigt"; und er sei mit Consalvi einig, „einen einzigen nicht bedeutenden Punkt ausgenommen." Der Cardinal habe für alles Eingeräumte seine Verwendung zugesagt, insbesondere für die Circumscriptionsvorschläge und — „ein seit Jahren von mir vorbereiteter Punkt" — die Dotation mit ständigen Renten. Das Einzige, worauf er „durchaus bestehe", sei etwas von Hannover schon Acceptirtes, daß bei den Bischofswahlen „das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es für Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden"; so also, daß das Capitel der Regierung eine Liste einreiche, von der diese personas ingratas, bis auf drei zur Wahl übrigbleibende Candidaten, streichen, nicht aber nach geschehener Wahl noch den Gewählten verwerfen könne. Die Zelanti betrachteten schon diesen Modus „als ein leidiges Uebel"; mehr werde keinesfalls zu erreichen sein. Niebuhr empfiehlt die Annahme lebhaft. — Er entledigt sich hierauf einer Pflicht, die er dem Cardinalstaatssecretair gegenüber übernommen hatte: nämlich der Regierung noch einmal „anheimzustellen, ob es nicht doch auch für den Staat, vornehmlich in Bezug auf die bischöflichen Autoritäten, seine Vortheile haben möchte, wenn man auf der Basis des hannöverschen Concordates, falls dieses ratificirt wird[2]), und so, daß die jetzt festzustellenden Punkte abgesondert blieben und als ausgemacht vorausgesetzt würden, über die Uebrigen ein Uebereinkommen träfe. Ich habe ihm bemerklich zu machen gesucht, daß der römische Hof selbst im Wesentlichen für die Kirche

---

[1]) Die Note ist, bis auf den nicht bedeutenden Schluß, gedruckt bei Schulte a. a. O. S. 25 fg.

[2]) Es war vier Wochen, bevor Reden die Instruction erhielt, das Concordat wie es war nicht anzunehmen: s. oben S. 82.

gar Nichts dabei gewinne, und habe ihm nach der Offenheit unserer Verhältnisse über die Zweideutigkeiten und Uebergehungen, wodurch allein am Ende das hannoversche Concordat auch nur so noch, wenn es überhaupt zu Stande kommt, möglich geworden ist, ohne allen Rückhalt geredet. Das Alles leugnet er zwar nicht ab, allein er hängt an der Sache" ꝛc. „Das ist ausgemacht, daß, wenn ich es nicht auf meine Verantwortung genommen hätte, so bestimmt auszusprechen, daß man keine Convention wolle, eine lange Zeit mit dem Herumzerren über diesen Punkt verloren worden wäre." Für diesen Wunsch verwendet sich Niebuhr nicht. Von der zweiten Periode des Geschäftes, der noch bevorstehenden Berathung desselben in einer Congregation, sagt er, er werde Nichts versäumen, sie zu beschleunigen. „Ehe diese Congregation ihre Erklärung abgegeben hat, ist allerdings Nichts entschieden, und man kann sich nicht verhehlen, daß die persönliche giftige Feindseligkeit des Cardinals de Cattolica-Somaglia und anderer Personen seiner Art gegen den Cardinal Consalvi[1]) ein fataler Umstand für Sachen ist, deren dieser sich mit Gunst annimmt; daher muß man immer darauf gefaßt sein, daß noch etwas Unerwartetes und Widriges komme." Er werde, sagt Niebuhr, wie die Zelanti wohl wüßten, sich eventuell an den ihm gütig gesinnten Papst persönlich wenden. — Als Personen, die wahrscheinlich nachher noch mit der Ausfertigung des Beschlossenen zu thun haben würden, nennt der Gesandte Mazio, Sala, den Cardinal Prodatar und den Abbate Cappacini. Letzterer, dem wir zwar schon früher begegnet sind[2]), der aber mehr als vorher hier hervortritt, war weder Theologe, noch Canonist, sondern von Haus aus Mathematiker, und Jahre lang zu Neapel an der Sternwarte angestellt gewesen, als in einem Momente, wo er diese Stellung verloren hatte, er Consalvi bekannt, und von diesem im Staatssecretariate placirt worden war. Er hat seiner römischen Schule als Staatsmann und Unterhändler später alle

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 1. S. 11 fg. und über Somaglia das. S. 7. 8. 10.

[2]) Zuerst bei Gelegenheit des neapolitanischen Concordates oben Th. 2. Abth. 2. S. 267., dann des hannoverschen, oben S. 81.

Ehre gemacht, aber — im curialen Sinne — die Schwäche eines durch seine allgemeine Bildung begründeten weiteren Gesichtskreises behalten, der ihn bei seinen Negociationen zur Vermittelung geneigt machte. Am 16. August schrieb Niebuhr nach Holstein[1]), „mein Geschäft verspricht einen glücklichen Ausgang: ich bin in drei Wochen weiter gekommen, als Andere in drei Jahren; man ist mir gut und traut mir."

Am 29. August erstattet er, durch Gelegenheit eines rückkehrenden Couriers, an sein Ministerium einen längeren Bericht über den Stand der Verhandlung. Consalvi's Zusage, daß die Bulle innerhalb acht Tagen an die Congregation gelangen solle, sei schwerlich erfüllt, wegen der neapolitanischen Wirren; doch müsse man unter den gegenwärtigen Umständen Nachsicht haben, und der Gesandte verwende die Zwischenzeit auf Verhandlungen mit Cappacini. Von diesen Verhandlungen giebt er Nachricht. Bis auf das „Veto" sei man im Allgemeinen einig; „der Entwurf wird vom Staatssecretariate entschieden und stark zur Annahme" in der Congregation „empfohlen werden", über deren Stimmung sich zwar Nichts verbürgen lasse, „wohl aber kann ich für die Gesinnungen des Papstes einstehen." Durch die Fassung schon des ersten Antrages als Ultimatum sei viel unnützes Verhandeln besonders über Zweierlei abgeschnitten: zuerst über die Erhaltung aller bestehenden Diöcesen, außer Corvey[2]), zweitens über die katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen. Wäre der zweite Punkt schroffer gefaßt, so würde Consalvi die Einverleibung dieser sporadischen katholischen Gemeinden in die nächsten Diöcesen hartnäckig gefordert haben; sich hierüber mit Rom zu verständigen sei schwer: „Man führt an, daß der Entwurf des hannoverschen Concordates so gefaßt ist, daß die dortige Regierung die Einverleibung ihrer einzelnen Gemeinden in die Diöcesen kaum streitig machen kann, daß sie Nichts gegen diesen Punkt eingewandt habe, ja daß der von ihren Unterhändlern

---

[1]) Lebensnachrichten 2, 445.

[2]) Niebuhr erwähnt hier der eventuellen Ermächtigung, in Bezug auf Paderborn die Erhaltung zu genehmigen.

gethane Vorschlag, Elbe und Weser als Diöcesangrenze von Hildesheim festzustellen, diese Einverleibung ganz ausdrücklich zur Folge gehabt haben würde; ein Vorschlag, den man hier aus Mißtrauen und geographischer Unkenntniß abgelehnt hat. Ich habe mich darauf beschränkt, bemerklich zu machen, daß man keine Deterioration, sondern nur Erhaltuug des bestehenden Zustandes begehre; und wenn man mir entgegensetzte, daß dieser Zustand aus Zeiten herrühre, wo zwischen beiden Kirchen ein feindseliges Verhältniß herrschte, und besonders viel Gewicht darauf legte, daß z. B. in Bayern die protestantischen Gemeinden in den katholischen Provinzen mit denen in den protestantischen zusammengebracht seien", so habe, sagt Niebuhr, er nichtsdestoweniger insistirt. Hier muß gefragt werden: sollten Cappacini und doch wohl auch Consalvi, wirklich gemeint haben, ihre Kirche als Kirche stehe jetzt minder „feindselig" zum Protestantismus, als ehedem? Sollten sie das von der protestantischen Kirche in Bayern hergenommene Beispiel als mit Dem, um was es sich für sie jetzt handelte zu vergleichendes ernstlich angeführt haben? Sollten sie die Lehre ihrer Kirche, daß unter dem katholischen Bischofe der Diöces rechtlich auch die in ihr wohnenden Protestanten stehen, für nicht mehr verbindlich gehalten haben? Der Grund, dessentwegen die Curie auf Beseitigung der hier in Betracht stehenden Wirkungen des Westphälischen Friedens Gewicht legte, war doch unzweifelhaft kein anderer, als das bekannte und consequente Streben der Propaganda, das Gebiet Apostolischer Vicariate fortzuentwickeln zum Bisthumsgebiete. Auf Seiten der preußischen Regierung aber ist characteristisch, wie in ihrem an erster Stelle allerdings territorialistischen Widerstande hiergegen zugleich doch auch ein Element von dem überkommenen Pflichtgefühle der altlandeskirchlichen Stellung des Landesherrn zu diesen protestantischen Kernlanden der Monarchie noch fortwirkt. Wir werden darauf zurückkommen.

Niebuhr berührt in seinem Berichte vom 29. August weiter noch die Gestalt, in die sich Consalvi's Wunsch, irgendwie doch auch formell ein Concordat mit Preußen zu schließen, jetzt einkleidete: er habe, sagt er, um Consalvi zufriedenzustellen, zu ver-

suchen übernommen, ob, wenn die Publication der Circumscriptionsbulle auch ohne Vertragsform geschehe, nicht daneben doch ein wirklicher Tractat auf Basis des hannoverschen, dessen Abschluß vorausgesetzt, noch auszuarbeiten sei; und er meint, daß vielleicht in der irrigen Hoffnung, jener Abschluß werde bis Ende Septembers erfolgen, Consalvi mit dem preußischen Geschäfte in Etwas zögere. Indem Niebuhr sein Versprechen ausführt, geräth er zufolge seines Gegensatzes gegen die Frankfurter in Widerspruch mit sich selbst. Denn einerseits erklärt er den, wie wir früher gesehen haben, auch von Schmedding gewünschten formellen Tractat, der „den katholischen Provinzen als ein Segen vom Himmel erscheinen würde", für keineswegs unthunlich, wenn man nur nicht in die Wege jener wessenbergischen Territorialisten einlenke, und vertheidigt den Plan, fast als stände er auf Seite Roms; während andererseits er die bischöfliche Gerichtsbarkeit[1]) und die Frage der Verleihung ehedem von den Fürstbischöfen frei conferirter Pfarren, beziehungsweise des von römischer Seite für nicht zulässig erklärten Patronates von Nichtkatholiken überhaupt, als Punkte bezeichnet, derentwegen es für Preußen unter allen Umständen unthunlich sei, Consalvi's Wunsch zu erfüllen, und bei deren Discussion selbst Cappacini die Unmöglichkeit eingesehen und Consalvi davon abzubringen zugesagt habe. — Schließlich kommt der Gesandte noch auf den Bischofseid: von demselben werde zwar die Curie die Ketzerclausel weglassen, und ihn so, wie er in Rußland, Frankreich, Polen geschworen werde, formuliren; sonstige Veränderungen von ihr zu verlangen, würde aber vergeblich sein, und bloß verstimmen. Die römischen Taxen endlich seien weniger hoch, als oft angenommen werde.

Kurz darauf war ihm von Consalvi das über die preußischen Vorschläge erstattete Gutachten Mazio's, damals Secretairs der Congr. Concistoriale, von dem Niebuhr meint, er werde unzweifel-

---

[1]) Bei der Ausführung dieses Punktes referirt er die hannoversche Verhandlung über denselben: ein Theil seines Berichtes, der oben S. 80 f. wörtlich mitgetheilt worden ist. Niebuhr fügt bloß noch ein Wort über seine eigenen Erörterungen mit Cappacini und über etwa mögliche Formulirungen hinzu.

haft einmal Cardinal und vielleicht Cardinalstaatssecretair werden, mitgetheilt worden. „Jetzt ist nur noch übrig", schreibt er am 9. September, „daß Cappacini eine empfehlende und vertheidigende Darstellung der Anträge, mit Heraushebung alles Vortheilhaften ꝛc., verfasse; an dieser werde ich theilnehmen. Ein eigenthümlicher Gang gegenwärtiger Verhandlungen, der sie gegen alle ähnliche verglichen sehr erleichtert. Wäre nun dieser fähige Mann nicht über alle Maße überhäuft, so würde diese Darstellung in ein Paar Tagen vollendet sein, und die Congregation zusammenberufen werden; er ist aber zu beschäftigt . . . . .; darum . . . . . sehe ich . . . . . den 20. d. M. als den frühesten Tag an, wo die Congregation sitzen könne" — in Betreff ihrer Mitglieder hatte Niebuhr erfahren, sie werde aus den Cardinälen Somaglia, Pacca, della Genga[1]) und einigen noch nicht näher bestimmten bestehen; „Cardinal Consalvi wird Alles thun, und ich rechne jetzt auch auf Mazio, damit die Congregation in Einer Sitzung endige". Nach dem Gutachten derselben werde alsdann Consalvi's Antwortsnote abgefaßt werden, „welche als Basis der künftigen Bulle zu betrachten ist." Niebuhr erwartet die Antwort frühestens Ende Septembers. „Eine Schwierigkeit erhebt sich jetzt, an die Niemand hat denken können, nämlich gegen die Vereinigung der Parochieen im Cleve'schen, welche zu den holländischen Missionen gehören, mit Cöln. Man sagt im Vertrauen (officiell wird man es natürlich nicht aussprechen), daß, wenn Dies geschähe, die niederländische Regierung, mit der man in sehr bitteren Mißverhältnissen steht, ... von dieser Veränderung Veranlassung nehmen werde, zu begehren, daß man die Missionen einem Bischofe unterordne, ohne in eine allgemeine Verhandlung einzugehen. Ich werde indessen fest auf diesem wesentlichen Punkte bestehen." In Chiffern fügt er hinzu, die größte Schwierigkeit werde das Vergeben der Canonicate in den päpstlichen Monaten durch den König

[1]) S. über diese oben Th. 2. Abth. 1. S. 5 bis 10. Pacca war der letzte Cölner Nuntius, della Genga der letzte Nuntius am Reichstage und dann zu München und Stuttgart gewesen. Beide waren Mitglieder der Congregation der Propaganda, in welcher Somaglia nicht saß. — Die Notiz über die genannten Ernennungen zur Congregation giebt Niebuhr in einem Berichte vom 2. September.

bereiten." — Seine Privatbriefe aus dieser Zeit[1]) zeigen dabei, daß die Unruhe und Spannung, in welcher man zu Rom durch die Besorgniß vor Ausbruch einer Revolution lebte, noch unvermindert war. Am 7. October konnte Niebuhr melden, Consalvi's Antwort sei eingelaufen; er giebt von ihr eine vorläufige Uebersicht. Sie hatte ihm zuvor im Concepte vorgelegen. „Der geduldigen Nachsicht mit der wirklichen Unmöglichkeit, die das Staatssecretariat hinderte, die Antwort früher abzufassen, haben wir zu verdanken, daß der Cardinalstaatssecretair die Güte gehabt hat, dem Papste vorzustellen, daß die Berathung einer Congregation noch längeren Verzug verursachen würde, und Se. Heiligkeit zu vermögen, auf seinen Vortrag nur mit Zuziehung von Monsignor Mazio und Vernehmung der Propaganda[2]) zu entscheiden. Das ist ein sehr glücklicher Umstand, und viel mehr werth, als der Verzug Unangenehmes haben konnte." Es war dadurch Somaglia unschädlich gemacht. — „Wegen Absonderung der Districte, welche bisher unter der Propaganda standen, und ihrer permanenten Unterordnung unter bestimmte Landesbischöfe ohne daß daraus eine wahre Diöcesanvereinigung entstehe, ist das Begehrte eingewilligt, ungeachtet die Propaganda sehr widerstrebt hat"; nämlich Dem, daß man die Gelegenheit, hier anerkanntes Diöcesangebiet wiederum zu formiren, vorübergehen lasse. „Nur in Hinsicht der Lausitz ist bestimmt gefordert, daß die dortigen katholischen Gemeinden zur Diöces Breslau kommen mögen, und angenommen, daß dem Bischofe von Leitmeritz seine Parochie verbleibe. Man behauptet, daß der Abt von Neuzelle Diöcesanrecht über die ganze Lausitz gehabt habe." Ein Verzeichniß der in Cleve bisher der Propaganda unterstellt gewesenen Gemeinden möge eilig übersandt werden.

Consalvi's Antwortnote ist vom 6. October.

Er habe, sagt er, die Anträge vom 22. Julius dem Papste vorgelegt, und dieser freue sich der königlichen Intention im höchsten Grade: besonders darüber, daß so viele alte Bisthümer

---

[1]) Vom 2. und 23. September. Lebensnachr. 2, 445 fg.

[2]) Ueber ihre Zusammensetzung s. oben Th. 2. Abth. 1. S. 10.

wenn auch nicht zu ehemaligem Glanze[1]) — was nach den Umwälzungen der letzten Jahre nicht zu erwarten sei —, so doch in genügender und angemessener Weise wieder hergestellt werden sollen: dies „Wiederherstellen" wird bald ristabilire, bald sistemare genannt. Indem er Consalvi zu antworten beauftragt habe, lasse der Papst zuerst seinen Dank sagen. Im Uebrigen behandelt die Note Niebuhr's Vorschläge als einen zur Annahme[2]) vorgelegten Plan, und giebt, nachdem der durch die polnische Circumscription den preußischen Diöcesen geschehene Schade bedauert und entschuldigt ist, zu jedem Vorschlage die päpstliche Erklärung.

In Betreff der gewünschten neuen Circumscription wird zwar, wegen ohnehin außerordentlicher Größe der deutschen Diöcesen, die geforderte Suppression einiger Bisthümer[3]) beklagt; doch wolle der Papst, in Betracht der angebotenen Ausstattung der übrig bleibenden, die Bisthümer Posen, Corvey, Aachen und — ex nunc pro tunc, d. h. für den Augenblick der bevorstehenden Vacanz — selbst Paderborn unterdrücken, wenn nur wenigstens ihre Namen neben dem Titel der Bisthümer, zu denen sie würden geschlagen werden, zur Erinnerung[4]) fortgeführt werden; auch werde der Bischof von Posen einwilligen müssen[5]), die übrigen[6]) Bisthümer seien unbesetzt. — Ferner möchte man das posener nach den Acten der Congr. Concistoriale aus zehn Dignitäten und 24 Domherren bestehende Capitel entweder als gnesener Cathedralcapitel, oder als Collegiatstift, und ebenso das Capitel von Paderborn conservirt sehen: werde jedoch ihre Suppression, um die übrigen Capitel hinreichend dotiren zu können, unvermeidlich, so wünsche man wenigstens die Einwilligung der noch

---

[1]) — se no . . all'antico lustro — lorche dopo tanti sconvolgimenti non potrebbe mai attendersi — saranno almeno sistemati in modo conveniente e plausibile.

[2]) adottare.

[3]) suppressione di alcune diocesi.

[4]) per conservarne la memoria.

[5]) Dergleichen Einwilligungen römischerseits zu vermitteln, hatte sich die Curie mündlich bereit erklärt.

[6]) Paderborn pro tunc.

vorhandenen Mitglieder. Ueber das womöglich zu erhaltende Seminar zu Posen — das Tridentinum verlange in großen Diöcesen mehrere Seminare — erbitte sich der Papst des Königs Absicht; die Erhaltung des paderborner Seminars werde bestens acceptirt. Corvey sei ohne Capitel, für Aachen aber müsse, unter Versorgung der vorhandenen Capitularen, deren Einwilligung zur Suppression gleichfalls erlangt werden. Die Wiederaufrichtung von Cöln sei ein vortrefflicher Gedanke[1]); für Cöln und Trier werden alle Vorschläge acceptirt. Ebenso sollen die krakauer Parcellen zu Breslau geschlagen werden; doch wünsche man zu dieser Diöces auch die lausitzer Katholiken[2]), soweit sie nicht nach Leitmeritz gehören, gelegt zu sehen. Für Ermeland, Culm, Münster, Paderborn, Erfurt, das Eichsfeld und für die preußisch-österreichischen Diöcesangrenzen werden die gemachten Vorschläge angenommen; nur werden dem alten, jetzt rechtsrheinisch residirenden cölner Capitel seine Rechte über Arnsberg gewahrt. Nicht minder sei der Papst mit der vorgeschlagenen Abgrenzung[3]) der Erzbisthümer einverstanden; indeß müsse hinsichtlich der Uebertragung der erzbischöflichen Gewalt über Trier von Mecheln nach Cöln der Erzbischof von Mecheln „interpellirt" werden. Ueber die bisher mit Quasiepiscopalrecht regierten Bezirke (territoria nullius) erbittet Consalvi genauere Nachricht. Was endlich die erforderlichen Veränderungen in denjenigen preußischen Provinzen betreffe, die keine eigentlichen Bisthümer haben und vielmehr als Missionsgebiet regulirt seien[4]), so sollen der „Cura" des Erzbischofs von Cöln sowohl die im Cleve'schen gelegenen, bisher zu den holländischen Missionen gehörigen katholischen Parochieen[5]), wie[6]) die von Cöln allerdings überaus entfernten „isolirten" Gemeinden im Brandenburgischen, welche gegenwärtig unter dem Nordischen

[1]) lodevolissimo e prezioso pensiere.

[2]) i Cattolici della Lusazia. . . riuniti mit Breslau.

[3]) divisione.

[4]) che non hanno propriamente Sedi e Diocesi, ma sono regolati come Paesi di Missione.

[5]) che si trovano comprese nel ducato di Cleves alla destra del Reno.

[6]) cosi pure affiderà alla cura del medesimo . . . . .

Apostol. Vicariate stehen, anvertraut werden; und nicht minder werde in Betreff der Katholiken in Minden, Ravensberg, der Grafschaft Mark und Lingen den königlichen Wünschen Genüge geschehen.

Hinsichtlich der Capitel erkläre sich der Papst mit ihrer projectirten Stärke zufrieden, wenn nur in jedem Capitel auch noch eine genügende Anzahl Vicare sei. Auch würden die noch lebenden Mitglieder der alten, wie er behaupte, ungültig unterdrückten[1]) und säcularisirten Capitel, soweit sie nicht freiwillig entsagen, in den neuen Stiften verbleiben müssen. Desgleichen sei er einverstanden, daß in jedem Capitel die erste Dignität von ihm dem Papste, die Canonicate von ihm in den gleichen Monaten, vom Bischofe in den ungleichen conferirt werden sollen; auf Wünsche des Königs bei solchen Ernennungen wolle er in bisheriger Weise[2]) Rücksicht nehmen. Auch die proponirten Erfordernisse der Mitgliedschaft (nicht Adel ꝛc.) nehme man an. Weihbischöfe betreffend, so könne von den beiden in Gnesen vorhandenen Weihbischofs-Stellen die eine supprimirt werden: in den übrigen Diöcesen werde, bei deren Ausdehnung, je ein Weihbischof nöthig sein: derselbe solle auf des Bischofs Vorschlag vom Papste ernannt, und mit einem Bisthum in partibus versehen werden, müsse dann aber ein Einkommen erhalten, das seiner Würde angemessen[3]) sei.

Für die Bischofspromotionen[4]) bleibe in den vier östlichen

---

[1]) Non potendosi però del S. Padre riguardare come valide le soppressioni e le secolarizzazioni dei Capitoli fatte in Germania da Autorità incompetente, non può trascurare il diritto di quelle Dignità e Canonici degli enunciati Capitoli, i quali tuttora si trovano in vita, e quindi etc.

[2]) Il S. Padre poi desiderando sempre per la sua parte di far cosa grata alla Maestà Sua, avrà nelle collazioni delle Dignità e Canonicati tutto il riguardo à quelle Persone che per la loro pietà e dottrina avranno meritata la considerazione della Maestà Sua, come l'Eccellenza Vostra medesima osserve a essersi fatto finora.

[3]) decorose, entsprechend.

[4]) Von hier bis fast zum Schlusse ist die Note bei Schulte a. a. O. S. 28 fg. in deutscher Uebersetzung gedruckt.

Bisthümern die Capitelwahl wie bisher[1]). Für Cöln, Münster und Trier sei der Papst zwar über des Königs Absicht erfreut, und wolle gerne das uralte deutsche Herkommen der Capitelwahl daselbst erhalten; aber daß, im Falle das Capitel eine der Regierung nicht angenehme Person[2]) gewählt hätte, in vorgeschlagener Weise der König eine Neuwahl veranlasse, könne er nicht bewilligen; denn nach canonischem Rechte habe der ordnungsmäßig gewählte Wahlfähige auf die apostolische Bestätigung und auf das Beharren des Capitels bei der einmal getroffenen Wahl ein wohlerworbenes Recht, dessen derselbe nicht beraubt werden dürfe. Man schlage also statt dessen vor, daß in diesen westlichen Bisthümern bei jeder vorfallenden Vacanz das Capitel innerhalb eines Monats eine Liste seiner wahlfähigen Candidaten dem Ministerium überreichen, und die Regierung hierauf ingratas personas insoweit solle ausstreichen können, daß eine Wahl möglich bleibe &c. — Den Proceß wolle der Papst jedesmal einem preußischen Bischofe oder Dignitarius übertragen, und wenn die Curie den Gewählten nicht fähig oder die Wahl nicht canonisch finde, so solle das Capitel von Neuem wählen. Daß der Bischof weder ex gremio des Capitels, noch aus dem Adel nothwendig zu wählen sei, sowie daß die Wahl eines Ausländers vorheriger königlicher Erlaubniß bedürfen solle, wird eingeräumt.

Die Dotation endlich nimmt, soviel ihre Größe angeht, der Papst dankbar an[3]): über ihre Art folgen nähere, hier nicht interessirende Auseinandersetzungen. Der Papst acceptirt die Form von auf Forsten radicirter Rente, und begehrt nur die Aufstellung eines förmlichen Dotationsactes, in welchem die betreffenden Forsten concret bezeichnet werden. Wohnungen &c. für Bischöfe und Capitularen hinzuzufügen, dürfe, als ein wichtiger Punkt, nicht vergessen werden.

---

[1]) E desiderando S. M. che il S. Padre non ci faccia alcun cambiamento, non occorerà di fare alcuna nuova disposizione su questo punto (electio capitularis) riguardo alle indicate Chiese.

[2]) Jemand, wider den die Regierung giusti motivi di contraria prevenzione hätte.

[3]) La Santità Sua accetta con riconoscenza.

Die neue Circumscription werde durch ein Consistorialdecret zu beschließen sein, welches alsdann die Grundlage der darüber zu erlassenden Bulle bilde: zu Formirung desselben werden specielle statistische Nachweisungen nöthig. Die Note schließt mit Versicherung günstigster Gesinnung.

Consalvi schrieb daneben privatim an Fürst Hardenberg (11. October)[1], antwortend auf ein das beste Vertrauen zu seiner Loyalität und seinem Entgegenkommen aussprechendes Schreiben des Fürsten, welches Balan, als er mit Niebuhr's Instructionen ankam, mitgebracht hatte, er denke der Erwartung entsprochen zu haben. Zwar sei das Aufgeben der langgehegten Hoffnung auf ein umfassendes Concordat mit Preußen nicht leicht[2], allein man habe sie geopfert und sich den preußischen Wünschen bis ins Einzelne gefügt. Er, Consalvi, habe dem Papste gerathen, so weit zu gehen, weil er auf Hardenberg's Absichten völlig vertraue. Nur in einem einzigen in Betracht kommenden Punkte, nämlich in Betreff der Bischofswahlen, sei man in der Unmöglichkeit gewesen, nachzugeben; Hardenberg werde diese Unmöglichkeit nicht verkennen, und das anstatt des preußischen Vorschlages angebotene Irische Veto als genügenden Ersatz würdigen. Schließlich widmet Consalvi der Thätigkeit Niebuhr's ein anerkennendes Wort.[3])

---

[1]) Acten des hardenbergischen Cabinets im Staatsarchive.

[2]) Lorsque après un long delai le St. Père s'attendait à voir stipuler un Concordat, qui auroit réglé d'une manière certaine et permanente toutes les affaires des Catholiques dans les Etats de Sa Majesté, et qui, vu la sagesse et l'esprit de modération du Cabinet prussien, aurait servi de modèle à d'autres Concordats à faire avec d'autres souverains acatholiques, il a été proposé à Sa Sainteté un simple arrangement diocesain, dirigé sans doute à l'établissement solide du culte catholique dans le Royaume de Prusse, mais qui ne peut présenter ces avantages à l'Eglise catholique, que l'on peut attendre d'un Concordat, le S. Père se confiant aux dispositions favorables de S. M. envers les sujets catholiques et à son amour pour l'ordre et pour la justice, n'a pas insisté à ce qu'il s'était proposé, et s'est prêté aux vues de S. M. sur la nature de l'arrangement à faire.

[3]) Ayant nommé plusieurs fois dans cette lettre Mr. de Niebuhr, je ne me dispenserai pas de dire à Votre Altesse, qu'ayant traité toute cette affaire avec lui je ne puis que me louer de sa loyauté et

Dieser überreichte die Note des Cardinalstaatssecretairs seinem Ministerium am 12. October, und verwandte sich für Bewilligung Dessen, was in derselben theils erbeten, theils als gehofft bezeichnet war. Gleichzeitig schrieb er an Hardenberg, indem er auch ihm die Note durch den jetzt zurückkehrenden Balan übersandte; er bestätigt, daß die einzige ernsthafte Differenz noch wegen des Veto stattfinde, berührt die Dotationsfrage, und giebt seine eventuelle Vollmacht zum Abschlusse eines Concordates zurück: „da es gelungen ist, einen Vertrag zu vermeiden, so ist die mir allergnädigst ertheilte Vollmacht überflüssig geworden." Am 14. schrieb er nach Haus[1]): „ich habe meine Unterhandlung bis auf ein Paar unbedeutende Punkte, worüber Entscheidung von Berlin erfolgen muß, beendigt, und — ich darf sagen — glänzend beendigt. Bernstorff erkennt dies lebhaft an."

Weder das Eine ist zuviel gesagt, noch das Andere.

Im Herbste 1820 (20. October) waren die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen zum Congresse von Troppau zusammengetreten; der Staatscanzler Fürst Hardenberg und der Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff nahmen an demselben Theil, und übersiedelten mit dem Congresse zu Anfang Januars 1821 nach Laybach, wo man noch mehrere Monate vereint blieb. Die gegen die neapolitanisch-spanische Revolution gerichteten, auch dem Papste zu Gute kommenden Beschlüsse dieser Versammlung konnten beitragen, den römischen Hof für Preußen, als Mitglied des Congresses, günstig zu stimmen: indeß zeigt sich in den Verhandlungen, die noch zu betrachten bleiben, keine erkennbare Einzelwirkung hiervon. Anscheinend wurden die kirchlichen Unterhandlungen von der Politik nicht berührt.

---

de l'empressement qu'il a mis de son coté pour conduire la négociation à un heureux résultat également désiré des deux parties, mais (que V. A. me permette de badiner un instant dans une affaire aussi sérieuse) je pense, que si j'avais eu à traiter avec Elle, Elle m'aurait peut-être faite suer un peu moins.

[1]) Lebensnachrichten 2, 451.

Legationsrath Balan, der Träger der letzterwähnten römischen Actenstücke, nahm seinen Weg von Rom nach Berlin schon über Troppau, und kam nicht früher, als in den ersten Novembertagen nach Berlin. Er brachte ein Schreiben Hardenberg's an Raumer, das über die consalvi'sche Antwortnote und Niebuhr's Berichte dazu schnellste Rückäußerung verlangte: am 11. Novbr. erwiedert Raumer, die mit Altenstein concertirte Antwort sei, da man in Berlin durch Niebuhr bereits orientirt gewesen, augenblicklich von ihm expedirt. Mit einer auf derselben beruhenden, von Hardenberg und Bernstorff nach eingeholter Genehmigung des Königs ausgefertigten „Nachinstruction" für Niebuhr ging der Regierungsrath Tschoppe am 23. November Abends von Troppau nach Rom ab. Hardenberg notirt dies auf Niebuhr's letztem Briefe, und fügt hinzu: „es wird Niebuhr hoffentlich glücken, sich geltend zu machen, und die Bullen durch Tschoppe zurückzusenden."[1]) Am 7. December war die neue Instruction in des Gesandten Händen.

Sie betraf neben einer Reihe geringfügiger Entscheidungen die zwei noch schwebenden Punkte — Art der Bischofswahlen, beziehungsweise des Regierungseinflusses darauf, und Dotationsfrage, wiewohl letztere nur erst theilweise. Schon am 20. September hatte Bernstorff an Altenstein, auf Grund der Berichte Niebuhr's, geschrieben: da die Dinge zu Rom unerwartet gut und schnell gehen, so kommen schon jetzt eine Anzahl zur demnächstigen Ausführung gehörender Berathungspunkte in Betracht. Er hatte sechs solcher Punkte bezeichnet: Form des Abschlusses, Bischofswahlen, Bischofseid, Capitel-Tableau's, Breslauer Capitel, Executor, und auf Grund schmedding'scher Anträge erging vom geistlichen Ministerium am 6. October Antwort über dieselben. Hierauf hatte Niebuhr erst (9. Septbr.) sieben, dann (12. Octbr.) funfzehn ähnliche Punkte bezeichnet, über die „der Gesandtschaft das Nöthige mitgetheilt werden muß, ehe die Circumscriptions-

---

[1]) Er empfahl Tschoppe, dem er an Consalvi einen artigen Brief ohne Inhalt, gleichfalls vom 23. Novbr., mitgab, lebhaft dem Gesandten: dieser möge ihn auch zu Consalvi senden.

bulle erlangt werden kann." Hinsichtlich ihrer war zu Ende Octobers von Seiten des auswärtigen Ministeriums bei dem der geistlichen Angelegenheiten angefragt, und letzteres hatte am 2. und 8. November seine Erklärung gegeben. Auf diese Weise entstand jenes Material, von dessen Absendung nach Troppau Raumer dem Staatscanzler (11. November) berichtet, und aus welchem die Instruction vom 23. November, größtentheils Schmedding's Sätze wiederholend, hervorging. Sie bescheidet Niebuhr auf seine Fragen vom 9. September und 12. October, und was sie von der (für secundär erklärten) Form des Abkommens, dem Bischofseide, dem päpstlichen Executor (wo sie nachgiebt), den Einzelheiten der Circumscription, Ausstattung und Einrichtung, die hier oder da noch näher hatten bestimmt werden müssen, von der Versorgung Solcher, die bei der neuen Einrichtung verlieren, den Geschenken und dergl. Specielles sagt, ist nicht mehr von Belang. Es blieben vier Punkte, auf denen sie die Sache nicht völlig erledigte: die Bischofswahl, beziehungsweise der Einfluß der Regierung darauf, wo man ein landesherrliches Veto auch nach geschehener Wahl behaupten wollte[1]), die Dotation, das von Consalvi geforderte Einwilligen der von Verlusten betroffenen bisherigen Bischöfe und Capitel, was sie als sonst nicht vorgekommen und an sich unwürdig ablehnt, und die Frage, ob Professoren zugleich Domherren, beziehungsweise ob gewisse Domherrnstellen für Professoren reservirt sein sollen, in welchem Punkte, statt des ursprünglich für den König geforderten Rechtes, jene Pfründen an theologische Professoren seinerseits zu vergeben, jetzt anheim gegeben wird einen Mittelweg zu suchen. — In Berlin betrachtete man, wie ein Schreiben Altenstein's an Raumer vom 29. November ausspricht, durch diese Nachinstruction bis auf die Form der Bischofswahl und den Dotationspunkt Alles erledigt; und in der That waren die beiden anderen Punkte verhältnißmäßig irrelevant.

Und auch der Dotationspunkt, so thatsächlich wichtig er war,

---

[1]) Der Eingang der Instruction und der diese Wahlen betreffende Punkt ist bei Friedberg a. a. O. S. 68 f. gedruckt.

bedarf nicht näherer Erwähnung; denn es handelte sich dabei nicht mehr um ein Princip — die Dotation auf fundirte Renten war angenommen —, sondern nur um den Gegenstand, auf welchen zu fundiren sei, und um die Zeit, zu der statt einer für den Anfang römischerseits angenommenen Zahlung der Gehalte aus der Staatscasse, jene Fundirung eintreten sollte. Die dann bekanntlich in Preußen ähnliche Schwierigkeiten gefunden hat, wie die gleichfalls im Concordate zugesagte Ausstattung der Kirche mit Grundbesitz in Bayern. Die Einzelverhandlungen hierüber sind ohne Interesse.

Daß aber dieser Dotationspunkt, und daß das vorgeschlagene Irische Veto jetzt nicht einfach acceptirt waren, setzte Niebuhr in große Aufregung. Gleich nach Empfang der Nachinstruction, am 7. December 1820, schrieb er an Hardenberg[1]): „Euer Durchlaucht wollen meinen ehrerbietigsten Dank für alles Wohlwollende und Ehrenvolle genehmigen, was die von Ihnen mitunterzeichnete Instruction ausspricht. Um so schmerzlicher ist es mir, schon im Voraus wissen zu müssen, daß nach den langen und lebhaften Erörterungen bei der ersten Unterhandlung ich mir gar nicht mit der Hoffnung schmeicheln kann, Eurer Durchlaucht Wünschen und Erwartungen diesmal zu genügen. Die Antwort des Herrn Cardinal Consalvi ist nach seiner Ueberzeugung ein wahres Ultimatum; Euer Durchlaucht kennen ihn, und werden leicht Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, daß er, wenn die Sachen so weit gekommen sind, und er seiner Meinung nach alles Mögliche eingewilligt hat, unbeugsam, ja leidenschaftlich gegen Vorschläge ist, auf die er nicht eingehen zu können glaubt. . . . . . Ich beklage, daß die Instruction offenbar zu Berlin concipirt worden, ehe die entscheidende Note eingegangen war: hätte Herr Geh. Legationsrath v. Raumer, den ich nicht irrig als den Corrigenten zu erkennen glaube, diese vor Augen gehabt, er würde nicht für leicht, wenigstens für möglich gehalten haben, was schlechthin unmöglich sein dürfte. . . . . . Möchte man doch nur die Ansichten, an

[1]) Acten des hardenberg'schen Cabinets im Staatsarchive. Vgl. auch die Lebensnachrichten über Niebuhr 2, 456. 459.

denen man hier auf Leben und Tod festhält, sich einigermaßen vergegenwärtigen, um das Verfahren und den Erfolg eines Unterhändlers richtig beurtheilen zu können! Baldige Ertheilung der Bulle ist wegen der Schwierigkeit in Ansehung der beiden Hauptpunkte ganz unmöglich" ꝛc. — Aber es fehlen auch noch Einzelheiten, z. B. Weimar, das sich an die preußische Circumscription anzuschließen beabsichtigte, betreffend. „Es wäre höchst bekümmernd für mich, wenn diese Unterhandlung, nachdem sie so weit gediehen, nun noch an unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitern sollte. . . . . . Vielleicht habe ich Euer Durchlaucht um den Glauben zu bitten, daß ich nicht der Sachwalter der römischen Ansichten über die beiden streitigen Punkte bin, sondern nur der Unmöglichkeit, worin sich der Herr Cardinal Consalvi befindet, dabei über eine gewisse Grenze hinaus nachzugeben" ꝛc.

Mit der Vermuthung, die Instruction sei in Berlin schon vor Eintreffen der Note vom 6. October (mit Bericht vom 12.) corrigirt gewesen, hatte Niebuhr nur theilweise, und damit, daß er die Verantwortlichkeit dafür Raumer zuschob, hatte er nicht Recht. Allerdings war die Frage des Irischen Veto schon in Anlaß früherer niebuhr'scher Berichte von Seiten des auswärtigen Ministeriums (Raumer) bei Altenstein angeregt worden (20. September), aber wer sich zuerst dawider erklärt hatte, und ständig hierbei blieb, war Schmedding. Altenstein und nachher Raumer traten diesem erst bei.[1]) Schmedding zog freie Wahlen, aber mit

---

[1]) Auf Grund der Anregung vom 20. September (1820.) — s. die Correspondenz oben S. 139. — hatte Schmedding, indem er die Einrichtung des Irischen Veto dahin verstand, daß sechs Candidaten seitens des Capitels vorgeschlagen, höchstens drei seitens der Regierung abgestrichen werden sollten, eine Antwort proponirt die von Altenstein angenommen und am 6. October abgegeben ward. Ich muß, indem ich sie erwähne, gegen Friedberg's Bemerkung a. a. O. S. 6. (in der Note) aufrecht erhalten, daß ich Schmedding's Annahme, die Candidaten müßten ex gremio capituli sein, mit Recht als irrthümliche bezeichnet habe. — Das Schreiben Altenstein's vom 6. October hat gegen das Irische Veto eine Mehrzahl von Gründen. Das Verfahren sei theils zu complicirt, theils bringe es die Regierung in die Lage, jedesmal irgend wen zurücksetzen zu müssen, theils werde der Erfolg sein, daß Unbedeutende und Heuchler zum Bisthum gelangen, theils endlich müsse der König in den Stand gesetzt werden, bestimmten Einzelnen zum Bisthum zu ver-

einem landesherrlichen Wahlcommissarius, der den landesherrlichen Willen über die Person des zu Wählenden kenne, und thatsächliche Macht habe Wahlen nicht genehmer Persönlichkeiten zu hindern, dem Irischen Veto vor, und formulirte in diesem Sinne zuletzt den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung beider Ministerien an den Staatscanzler (20. December).

In denselben Tagen, wo Schmedding zu Berlin diesen Entwurf schrieb, verfaßte Niebuhr in Rom seine der Instruction vom 23. November gemäße Note an Consalvi, die zweite preußische in der Verhandlung. Sie ist datirt vom 16. December.

---

helfen. Besser sei daher „freie“ Capitelwahl, vorbehältlich landesherrlicher (nachträglicher) Genehmigung, woran also Schmedding keinen Anstoß nahm, und päpstlicher Confirmation. Gegen die Gefahr ärgerlicher Wahlen werde die Verpflichtung, den Wahltag der Regierung anzuzeigen, und ein landesherrlicher Wahlcommissarius genügen. Diese Meinung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hatte das auswärtige (29. October), noch ehe der Bericht Niebuhr's vom 12. October mit Consalvi's Note bei ihm eingegangen war, sich angeeignet: es stellte dabei die Frage „ob man diesseitig die Wahl, wie der Entwurf zur Instruction, der E. E. (Altenstein) vorliegt, ohne Unterschied auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der Monarchie anwendet, oder nur auf die westlichen, während in Breslau, Ermeland, Gnesen, Posen und Culm es bei der bisherigen Methode verbleibt“; und war, wiewohl in vorsichtiger Formulirung, für Letzteres. Indeß schon am folgenden Tage theilte es Niebuhr's eben eingegangenen Bericht vom 12. October mit, modificirte indeß dabei, nachdem es Consalvi's Note jetzt kannte, seine Meinung nicht; und ebensowenig veränderten Schmedding, Nicolovius und Altenstein die ihre, sondern hielten sie (2. und 8. November), unter Beitritt zu der in Betreff der östlichen Bisthümer wieder ausgesprochenen, schon der ersten niebuhr'schen Instruction angehörigen Ansicht, aufrecht. Dem bisher erwähnten Schreiben Altenstein's an Raumer vom 29. November war ein Promemoria über Bischofswahl und Dotationspunkt beigegeben, aus welchem demnächst der von Schmedding gearbeitete Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der beiden Ministerien an den Staatscanzler (20. December) hervorging. „Ueber . . . die Wahl“ . . ., heißt es darin, „dürfen wir hoffen, uns vollkommen mit Rom zu verständigen, ohne auf den Vorschlag des Cardinals wegen einer vor der Wahl einzureichenden Candidatenliste einzugehen, indem wir die Wahlfreiheit unbedingt zugeben, und bloß das alte Recht des Souverains aufrechterhalten, daß vor Ankunft des Beauftragten, den er an das zur Wahl versammelte Capitel zu senden befugt ist, kein Wahlact vollzogen werden dürfe. Dieser sichert vollkommen, ohne daß es einer kirchlichen Neuerung bedürfte, den Einfluß des Staates auf die Verleihung der obersten geistlichen Würden.“

Niebuhr beginnt damit, daß seine neuempfangenen Instructionen auf Consalvi's Note vom 6. October, deren er einleitungsweise in dankbarem, freundlichen Tone gedenkt, noch nicht die vollständige Antwort enthalten, vielmehr — wie wir gesehen haben, daß es Niebuhr vermuthete, — auf Berichten beruhen, die er dem Staatscanzler von den jener Note vorausgegangenen Verhandlungen abgestattet habe. Wegen etwaiger Union von Diöcesen, nicht Suppression, werde noch verhandelt; das vom Papste dabei gewünschte Mit-Fortführen der älteren Titel finde keine Schwierigkeit; insbesondere Gnesen-Posen betreffend möge der Bischof in Posen wohnen, wo die Gebäude besser seien, und sich von Gnesen nennen, wo ein kleines Capitel fortbestehen solle. Von den noch lebenden Domherren der alten Capitel werden die besten in die neuen Capitel herübergenommen, die übrigen unter Beibehaltung ihrer Ehrenrechte pensionirt. Bischöfe und Domherren erhalten angemessene Wohnungen. In den erzbischöflichen Capiteln zu Cöln und zu Posen soll, statt einer dritten Dignität, lieber die Zahl der Domherren[1]) vermehrt werden. Die Zahl der Vicarien, in den preußischen Vorschlägen nur zufällig übergangen, werde der der Domherren gleichkommen. Die Domicellaren dürfen nicht von selbst aufrücken; auch müsse der Bischof unter Umständen von der Residenz dispensiren können, damit, was in vielerlei Hinsicht zweckmäßig erscheine, eine oder die andere Domherrnstelle von einem Universitätsprofessor bekleidbar sei.

In Hinsicht der Circumscription werde die Unterordnung der Lausitzer Katholiken unter die Diöcese Breslau eingeräumt[2]), und da die Entfernung der zwischen Elbe und Oder gelegenen katholischen Gemeinden von Cöln allerdings groß sei, so stehe Nichts im Wege, sie delegationsweise gleichfalls an Breslau anzuschließen. Von den Weihbischöfen sei in Gnesen, der polnischen Circumscription zufolge, einer schon weggefallen; in der Diöcese Cöln sollen zwei (Cöln und Erfurt), in Trier solle einer sein; übrigens die jetzige Zahl fortbestehen. Die von der Curie nöthig erachteten

---

[1]) Von acht auf zehn.

[2]) Nur Jauernick solle bei Leitmeritz bleiben.

Consenseinholungen zu der Veränderung, die durch die neue Circumscription eintrete, werde sie ihrerseits zu beschaffen gebeten.

Die über die Bischofswahlen[1]) zu Tage getretene Differenz erscheine wesentlich formeller Natur: der König wolle seine Souverainetätsrechte lieber zu einer Zeit, wo ein Conflict sich noch hindern lasse, als zu einer Zeit, wo er schon vorhanden sei, üben. Noch sei Niebuhr von den Gesichtspunkten seines Hofes nicht vollständig unterrichtet, erkenne aber so viel, daß derselbe dem proponirten Irischen Veto nicht günstig sei. Bei der Schwierigkeit, die genügende Candidatenzahl für die Wahlliste zu finden, können untaugliche Candidaten proponirt, ja gewählt werden. Vielleicht wäre am besten, den Punkt überhaupt nicht zu berühren. Als seinen persönlichen Vorschlag fügt Niebuhr hinzu: ob nicht vorbereitungsweise Scheinwahlen gehalten werden könnten, und erst wenn man der königlichen Einwilligung zu einer derselben sicher sei, die ihr gemäße definitive Wahl.

In Betreff der Dotation sei er noch nicht instruirt. — Das nöthige statistische Material zur Circumscriptionsbulle solle rechtzeitig geliefert werden. Auf den Wunsch des Großherzogs von Weimar bitte man, die wenigen weimarischen katholischen Pfarren, statt zu Fulda, lieber zu einer preußischen Diöcese zu legen. Von der Landesgrenze durchschnittene Parochien würden, mit Ausnahme der an der österreichischen Grenze gelegenen, so zu purificiren sein, daß die preußischen Theile preußische Pfarrer hätten, und umgekehrt. — Endlich werden für die preußischen Bischöfe diejenigen Facultäten erbeten, welche die österreichischen zu erhalten pflegen.

So an Consalvi. Die Uebersendung der Note an sein Ministerium (27. December) begleitet Niebuhr mit einem ausführlichen Berichte: „Die Unterhandlung stockt in einer Weise, daß auf diesem Wege an die Vollendung des Geschäftes schwerlich zu denken ist, von seiner schleunigen Beendigung aber gänzlich abstrahirt werden muß." Er erläutert seine Note.[2]) Die noch

---

[1]) Der sie betreffende Passus der Note ist jetzt bei Friedberg a. a. O. S. 70. und bei Schulte a. a. O. S. 32. gedruckt.

[2]) Daß Paderborn nicht supprimirt, sondern unirt werden solle, habe er nicht ausdrücklich berührt, weil es ihm gelungen sei, zu verhindern, daß

schwebenden großen Fragen seien die Bischofswahl und die Dotation; was sonst zu erledigen bleibe, sei unbedeutender Specialpunkt. Die Instruction, indem sie das Irische Veto verwerfe[1], „überläßt mir, eine Fassung zu finden und annehmlich zu machen, welche die landesherrlichen Rechte sicher stelle." Er danke für das Vertrauen, habe aber ihm zu entsprechen keine Hoffnung. „Aus der Note ist ersichtlich, ... daß ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen, den ganzen Punkt mit Stillschweigen zu übergehen; wo[2]) es dann für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch regi grata sei. Da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, daß man sich dabei beruhige", so habe Niebuhr seinen Privatgedanken daneben gestellt. Der Cardinal habe hierauf noch nicht geantwortet, die Verwerfung seines Vorschlages aber mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit aufgenommen. Niebuhr versichert die „wahrhaft aufrichtige Absicht" dieses römischen Vorschlages, den Landesherrn gegen „tadelnswürdige Wahlen" zu sichern. „Ich kann betheuern, daß der römische Hof — und in diesem Punkte nicht bloß der weitersehende Cardinal Consalvi — die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Vernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten klug und erfahren genug ist. Aber es giebt mehr Punkte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muß, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt." Ein landesherrliches Veto anzuerkennen, das nach geschehener Capitelwahl auszuüben wäre, sei canonistisch in der That nicht möglich; das Irische Veto aber, das auch hier wieder als ein Abstreichen höchstens dreier Candidaten von einer Wahlliste von sechsen aufgefaßt und als irisches Institut historisch erläutert wird[3]), sei in

---

römischerseits darauf angetragen würde, und diese Liberalität, wenn auch in Rom mit Freude empfunden, doch Nichts ausgetragen hätte für die noch schwebenden großen Fragen.

[1]) Der die Wahlen betreffende Passus ist jetzt vollständig gedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 71 fg.

[2]) Friedberg a. a. O. lies't wie.

[3]) S. meine Schrift: Das Veto protest. Regierungen &c. S. 8.

der That nicht gefährlich. „Sehr weislich hat die Instruction", d. i. die preußische für Niebuhr, „für die Bischöfe keine anderen als die canonischen Qualificationen vorgeschlagen, ein Punkt, worin sowohl die hannöversche, als die frankfurter Instruction gröblich, ja lächerlich gefehlt: denn beide sind dergestalt mit Qualificationen überladen, daß es wohl nicht leicht sein möchte, nur drei Subjecte in Vorschlag zu bringen." In Preußen werde eine Wahlliste von sechs Candidaten aufzustellen nicht schwer sein. Allerdings sei in Deutschland das Irische Veto noch fremd; „aber Hannover hat in diesem Punkte ohne Schwierigkeit eingewilligt, und die frankfurter Versammlung hat ihn vorgeschlagen"; was ein Irrthum war. Hannover hatte zwar eingewilligt, aber nicht ohne Schwierigkeit, und den vermeinten frankfurter Vorschlag gab es nicht. — Zuletzt erörtert Niebuhr noch den Dotationspunkt und diejenigen Specialien, welche unerledigt waren.

Die Jahreswende war wieder von politischen Besorgnissen gestört. Auf einen Brief Hardenberg's vom 13. December antwortet Niebuhr am 6. Januar 1821 aus „furchtbarer Lage": er besorgte, daß das in Troppau beschlossene Einrücken der Oesterreicher in den Kirchenstaat die Neapolitaner zum Einrücken auf dessen anderer Seite veranlassen, und so den Krieg nach Rom tragen werde.[1]) Am 11. schrieb er dem Staatscanzler von Neuem.[2]) Zum päpstlichen Congreßgesandten in Laibach war Cardinal Spina ernannt: ihm wurde jetzt Mazio nachgesendet, und Niebuhr führt diesen bei Hardenberg folgendergestalt ein: „Monsignor Mazio, welcher die Ehre haben wird, Euer Durchlaucht mit diesem Briefe seine Aufwartung zu machen, ist Hochdenenselben vielleicht noch vom Wiener Congresse her bekannt, wohin er den Cardinal Consalvi Em. begleitete. Er ist jetzt dem Herrn Cardinal Spina beigegeben, dem er mündlich die eventuellen Instructionen des Cardinalstaatssecretairs überbringt. Euer Durchlaucht ist es vielleicht erinnerlich, daß ich ihn wiederholt in meinen Berichten als den fähigsten und bedeutendsten unter den

---

[1]) Lebensnachr. 2, 255. 258.

[2]) Papiere des hardenberg'schen Cabinets im Staatsarchive.

Prälaten der römischen Curie genannt habe. Er wäre vielleicht kein unzertrennlicher politischer Freund des Herrn Cardinals Consalvi, doch geht er mehr als Andere in desselben weise Erwägung der Umstände und Verhältnisse ein, und beobachtet sie in dem wichtigen Departement, das er leitet.[1]) Ich betrachte es als einen sehr glücklichen Umstand, daß er zu Laibach mit Euer Durchlaucht und dem Herrn Grafen v. Bernstorff zusammenkommt. Wäre es möglich gewesen, daß der Herr Cardinalstaatssecretair selbst dorthin gegangen wäre, so würden die wenigen Punkte, an denen sich die Uebereinkunft stößt, ohne Zweifel leicht gehoben sein, da man von beiden Seiten die dringende Nothwendigkeit sich zu einigen einsieht. Monsignor Mazio's Anwesenheit wird, wenn auch nicht so vollkommen, doch eine höchst erwünschte Gelegenheit geben, die nämlichen Punkte und vielleicht noch einige andere, die man hier discutirt wünscht, wenn die Sache nicht allzusehr dadurch verzögert wird, zu erörtern. Sollte sich nicht Herr Minister v. Altenstein dorthin begeben können? Mir liegt an der Gloriole Nichts, daß die letzten Schwierigkeiten durch mich gehoben werden: aber ich wünsche sehnlich, daß eine für den Staat so wichtige Sache glücklich entschieden werde." Von demselben Datum ist ein kurzer, Mazio einführender Brief Consalvi's an Hardenberg. Am 13. Januar schreibt noch einmal Niebuhr: er habe bewirkt, daß Mazio zur Unterhandlung über jene Punkte — „diejenigen Punkte, von denen eine definitive Uebereinkunft aufgehalten wird" — sei bevollmächtigt worden. Sobald Consalvi's Antwort auf die Note vom 16. December da sei, wolle er sie schicken: über den beabsichtigten Inhalt sei der Cardinal vollkommen schweigsam.

Unterdeß hatte Hardenberg die Note Niebuhr's vom 16. und dessen Anmerkungen dazu vom 27. December erhalten, und indem er sie aus Laibach an Altenstein nach Berlin sandte (21. Jan.), erkannte er an, daß jene Note der Instruction[2]) vollkommen entspreche; wie denn das ganze, von Hardenberg auch in Bernstorff's

---

[1]) Das Secretariat delle lettere latine.

[2]) Der Nachinstruction vom 23. November.

Namen erlassene Schreiben voll Anerkennung für Niebuhr ist. — Wolle gleich der römische Hof über die Wahlen und über die Dotation nicht nachgeben, so sei dessen im Uebrigen gezeigte Bereitwilligkeit doch anerkennenswerth; und die Uebereinkunft sei so wichtig, daß man preußischerseits wohl gleichfalls etwas nachgeben müsse. Wegen der Wahlen „billigen . . . . . Bernstorff und ich den von dem Herrn Niebuhr in seiner Note vom 16. December vorgeschlagenen Ausweg" der Scheinwahlen, „und wünschen, daß er vom römischen Hofe möchte angenommen werden; wir sind aber auch gar nicht entfernt, die in der Note des Cardinals Consalvi vom 6. October aufgestellte Modalität", das Irische Veto, „eintreten zu lassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dem römischen Hofe sehr viel daran liegt, selbst in ganz katholischen Ländern, die Harmonie zwischen dem Regenten und der Kirche zu erhalten, und zu verhindern, daß ein dem Ersteren unangenehmes Subject auf den bischöflichen Stuhl erhoben werde"; wie viel mehr in nichtkatholischen Ländern. Niebuhr habe mit seinen Bemerkungen über dies Listenverfahren Recht. Altenstein möge sie gleichfalls prüfen, und sich darüber äußern; damit „wir nöthigenfalls gleich von hier aus in völliger Uebereinstimmung mit Ew. Exc. die erforderliche Instruction nach Rom können ergehen lassen." Auch in Betreff der Dotation eventuell nachzugeben zeigen Hardenberg und Bernstorff sich entschlossen.

Altenstein erforderte zunächst ein Erachten Schmedding's, das vom 3. Februar ist. Ueber die Wahlen wiederholt es: „die Differenz bezieht sich auf die westlichen Bisthümer; in den östlichen soll es bei dem Usus von bisher bleiben." Niebuhr's Vorschlag der Scheinwahlen werde als zu schwer ausführbar schwerlich angenommen werden. „Der Vorschlag des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten war, dem römischen Hofe zu sagen, man wolle das Veto nach vollzogener Wahl fallen lassen, und sich mit dem Einflusse begnügen, den der zur Wahl abzusendende königliche Commissarius habe": was eigentlich altes Recht der Reichszeit sei. „Sollte aber der römische Hof hierüber nicht nachgeben können, wie es der Stand seiner Verhandlungen mit anderen Höfen nur zu wahrscheinlich macht, so wäre es endlich auch kein

absolutes Unglück, wenn man seine Forderung . . . . zugestände. Man hat zwar eine Form mehr, aber doch nur eine solche Form, die dem Einflusse des Hofes nicht unzugänglich ist." In Folge der hieran sich anknüpfenden weiteren Verhandlung[1]) entstand dann zu Berlin ein von Schmedding abgefaßter Collegialbericht der zwei Ministerien an Hardenberg vom 23. Februar. Zuerst, meinen sie[2]), möge man versuchen, ob nicht auch für die westlichen Diöcesen Rom es beim Herkommen lasse, was als identisch mit dem erwähnten älteren Vorschlage, den Wahlcommissarius betreffend, angesehen wird. „Muß aber der Eintracht wegen der römische Vorschlag[3]) angenommen werden, ... so scheint doch nöthig, dabei Zweierlei festzuhalten; nämlich 1. daß die Wahlliste immer von dem zur Wahl versammelten und dazu gehörig einberufenen Capitel, und nicht vor Ankunft des königlichen Bevollmächtigten entworfen werde, und 2. daß, um auf die Wahlliste gebracht zu werden, vota resp. majora praesentis Capituli genügen, und daß in dieser Weise Jeder darauf gebracht werden könne, der überhaupt nur eligibel oder postulabel ist." Weitläuftig wird sodann der Dotationspunkt erörtert, und endlich trägt Altenstein jetzt auf Beibehaltung des Bisthums Paderborn als selbständigen[4]) Bisthums an.

---

[1]) Innerhalb dieser Verhandlung muß liegen, was Schulte a. a. O. S. 35. bemerkt, Altenstein habe am 10. und 21. Februar sich gegen das Listensystem und das Veto ausgesprochen und nur für den äußersten Fall Modificationen proponirt; sei Niebuhr's Vorschlag einer Scheinwahl beigetreten, habe aber für sie gleichfalls einen Wahlcommissär gefordert. Es sind das Interna des geistlichen Ministeriums, von denen in die Acten des auswärtigen, auf welchen meine Darstellung an dieser Stelle beruht, Nichts übergegangen ist. Jedenfalls hat Altenstein seinen Widerspruch fallen lassen, da er dem Collegialberichte vom 23. Februar beigetreten ist. Friedberg a. a. O. S. 10. bestätigt meine Darstellung.

[2]) Der vollständige Passus ist jetzt gedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 74.

[3]) Hier formulirt: „daß das Domcapitel dem Könige eine Liste von 6 Candidaten einreicht, die Se. Maj. auf 3 zu vermindern befugt ist, aus welchen dreien dann ein Bischof oder Erzbischof canonisch gewählt oder postulirt wird, ohne daß eine weitere Verwerfung der Person, außer etwa nach canonischen Gründen, statthabe."

[4]) Nicht unirten.

Während man solchergestalt preußischerseits sich der römischen Auffassung näherte, erlitt diese selbst eine Veränderung. Gleichzeitig mit den soeben berührten Erwägungen in Berlin ist Consalvi's zweite Antwortnote an Niebuhr, in der er dessen Erörterungen vom 16. December beantwortet: sie datirt vom 9. Februar.

Obwohl der Papst, beginnt sie, mit seiner Erwiederung vielleicht hätte warten sollen, bis die römische Note vom 6. October — nach Bernstorff's und Hardenberg's demnächst zu erwartender Rückkehr nach Berlin — vollständig beantwortet sein würde, so wolle Consalvi, um seinen guten Willen zu zeigen, der sehr freundschaftlich ausgedrückt wird, doch schon jetzt auf Niebuhr's Mittheilungen vom 16. December entgegnen. Die noch vorhandenen in Betracht kommenden Schwierigkeiten[1]) seien die Art der Bischofswahl, die Theilnahme der alten Domherren an den neuen Capiteln, die Vereinigung von Canonicaten mit Professuren und die Dotation. Hinsichtlich letzterer erwarte der Cardinal weitere Vorschläge; auf die drei übrigen Punkte antworte er schon jetzt.

Zwar werde[2]) der von Rom vorgeschlagene Modus der Bischofswahl seitens des preußischen Ministeriums deshalb abgelehnt, weil dieses einen bei den Persönlichkeiten der Wähler unmöglichen Fall voraussetze; in dem großen Wunsche, Preußen soweit irgend möglich entgegenzukommen, wolle man indeß noch einen anderen Vorschlag thun. Komme es — und das war schon gewiß — zu einer bloßen Circumscriptionsbulle, so könnte in einer solchen der Papst sich darauf beschränken, zu äußern, daß bei Vacanzen der Bischofssitze der neue Bischof von den Capiteln in den üblichen canonischen Formen[3]) gewählt werde, gleichzeitig aber an die Capitel ein Breve richten, in welchem er, unter Hervorhebung der Liberalität des Königs, die dem Papste die Mittel für Wiedererrichtung so lange dahinsiechender Diöcesen, den Capiteln das alte deutsche Recht der Bischofswahl gewähre, sie zu besonders

[1]) Difficoltà sostanziali.

[2]) Der betreffende Passus der Note ist jetzt bei Schulte a. a. O. S. 35 und bei Friedberg a. a. O. S. 75 gedruckt.

[3]) Secondo le solite forme canoniche.

sorgfältigem Wählen, unter Hinweis auf das Tridentinum ermahne. In diesem Breve würde der Papst den Capiteln „insinuiren", daß zu Erhaltung der so nothwendigen Eintracht zwischen Kirche und Staat, und damit die Bischöfe in Freiheit und Ruhe ihr Amt verrichten, die Gläubigen aber ihres Glaubens leben können, die Domherren ihre Wahl auf Personen lenken, welche außer den canonischen Eigenschaften auch die zum Regieren so nöthige Klugheit besitzen, und dem Könige nicht zuwider seien; als worüber sie vor förmlicher canonischer Wahl sich zu vergewissern haben würden.[1]) Dieser Vorschlag sei wesentlich derselbe mit Niebuhr's persönlicher Proposition von Scheinwahlen, und unterscheide sich von dieser nur dadurch, daß er deren Form in Uebereinstimmung mit den römischen Principien bringe.[2])

---

[1]) Che per mantenere la concordia fra le due Potestà tanto utile per operare il bene, ed acciò i Vescovi con libertà e tranquillità possano riempire i loro doveri, ed' i Fedeli esercitare la loro Religione, facciano cadere la loro scelta sopra soggetti i quali oltre le qualità volute nei Vescovi dei S. Canoni riuniscano anche la prudenza tanto necessaria in chi deve governare, ed il non essere ingrato al Re, cose delle quali si assicureranno prima di venire all' atto formale della elezione secondo le forme canoniche.

[2]) Coincide nella sostanza con quello immaginato dall' E. V., e non se ne allontana che nelle forme, per armonizzarle con i principii costantemente professati dalla S. Sede. Der Gegenstand der Verhandlung zwischen Niebuhr und Consalvi auf diesem Punkte war die Frage: welchen Einfluß auf die durch Capitelwahl zu beschaffende Besetzung der Bischofsstühle will Rom der protestantischen Staatsregierung zugestehen? Die Regierung hatte gefordert, noch einer schon vollzogenen Capitelwahl gegenüber den Gewählten verwerfen zu können. Dies hatte Consalvi (6. October) als im Widerspruche mit dem canonischen Grundsatze, daß der vom Capitel Gewählte ein wohlerworbenes, anders als durch Urtheilsspruch ihm nicht zu nehmendes Anrecht auf die Stelle habe, schon seinerseits zurückgewiesen, und dagegen das Irische Veto, also einen eventuell nicht ausschließenden, sondern nur beschränkenden Regierungseinfluß proponirt. Von der Regierung aber war das Veto, als zu wenig Einfluß bietend, nicht angenommen, und Niebuhr hatte entweder die einfache Bestimmung, daß der zu Wählende persona non ingrata sein müsse (Niebuhr's Bericht vom 27. December zeigt deutlich, daß Das, was er „Uebergehung" nennt, so verstanden und an Consalvi erläutert war), oder — und das war Niebuhr's persönlicher Vorschlag — die Einrichtung gefordert, daß das Capitel sich durch Scheinwahlen, zu deren Resultat die Regierung sich ausspräche, über die Zufriedenheit derselben mit

Gedenke die Regierung, wie nach Niebuhr's Angabe der Fall sei, von den alten Domherren nur eine Auswahl in die neuen Capitel hinüberzunehmen, schließe also die nicht ausgewählten Capitularen von denselben aus, so sei es dem Papste rechtlich nicht möglich, Domherren, die an keineswegs aufgehobenen Kirchen bepfründet seien, ohne daß sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, abzusetzen. Zu ihrer Entfernung sei das Entsagen die einzig legale Form, und z. B. in Bayern auch so beobachtet worden. Sie könne der Regierung, falls sie Pensionen bewillige, keine Umstände machen. — Vereinigung der Domherrenstellen mit theologischen Professuren empfehle sich allerdings; da aber die Domherren in der Diöcesanregierung, in den Pontificalgeschäften und im Chordienste Berather und Helfer des Bischofes

---

dem zu Wählenden Gewißheit erlange, und erst alsdann den von der Regierung Acceptirten definitiv wähle. Jetzt erwiedert Consalvi: er trete der Regierung noch einen Schritt näher, als mit jenem Listenverfahren, und wolle einen Vorschlag machen, der von dem letzten Niebuhr's bloß formell verschieden sei. Er streicht die Form der Scheinwahl: das Capitel soll ohne dieselbe, auf ihm überlassene Weise sich vergewissern, daß Derjenige, den es wählen will, nicht ingrata persona sei; nur einen Solchen soll es, wie mit Motiven der Dankbarkeit und der Klugheit näher begründet wird, wählen. Aber daß es dies soll, möge ihm nicht in der Bulle, sondern in einem Breve vorgeschrieben werden. — Dies ist dann seitens der preußischen Regierung angenommen, das Breve ist in seinen Ausdrücken gerade wie die Bulle concertirt worden. Daß es, entstanden so wie hier erwähnt ist, nicht minder als die Bulle auf einem Vertrage beruhet, kann nicht bezweifelt werden. Der mainzer Bischof und politische Schriftsteller Herr v. Ketteler hat in seiner Schrift „Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen" rc. (Mainz 1868.) S. 24 fg. dies zu bestreiten versucht, und ist nicht nur in Betreff des später erst zu berührenden ersten Theiles jener Schrift, sondern ebensowohl in Betreff dieses zweiten Theiles durch die im Obigen mehrfach angezogenen Erwiderungen von Schulte und von Friedberg mit mehr Gelehrsamkeit und Ernst widerlegt worden, als, wie mir scheint, seine Behauptungen verdienen. Ihren Ausführungen habe ich Nichts hinzuzufügen; nur Eines sei mir zu bemerken erlaubt. Wenn Herr v. Ketteler einleitungsweise a. a. O. mich als mir selbst widersprechend darstellt, weil ich annehme, daß das Verwerfungsrecht der Regierung hinsichtlich der Capitelscandidaten zwar unbeschränkt sei, dennoch aber die Befugniß nicht enthalte, die Wahl, mittels Ausschlusses Aller außer Einem, positiv auf diesen Einen zu lenken, so muß ich den mir imputirten Widerspruch in Abrede nehmen. Denn solange das Capitel das Recht behält, den Einen, welcher von der Re-

seien[1]), so müsse, zumal bei ihrer nicht großen Zahl, alles Uebrige sich unterordnen. Nur da also werde in jener Beziehung ein Hinderniß nicht stattfinden, wo die Universität am Orte des Bischofssitzes sei; doch würde auch hier das Recht der Domicellaren im Wege stehen, falls diese nicht etwa, wie in Rom die sg. beneficiati und clerici beneficiati, kein Ascensionsrecht erhalten sollen.

Die Vermehrung der Domherren an den erzbischöflichen Capiteln, die Wohnungen für Bischöfe und Domherren, so wie daß Posen und Gnesen Cathedralen werden sollen, nimmt Consalvi dankend an. Die Betheiligten um Consensertheilung zu interpelliren, wolle für die nichtpreußischen Prälaten der heil. Stuhl allein, für die preußischen neben der Staatsregierung übernehmen. Der Weimar und die Grenzparochieen betreffende Antrag wird angenommen. Wegen der Facultäten wolle man sich nicht binden, werde aber jedem preußischen Bischofe das Zweckmäßige[2]) gewähren.

Niebuhr sandte schon andern Tages (10. Februar) diese Note abschriftlich und mit einem Berichte an sein Ministerium. „Der römische Hof", sagte er, thut einen m. Er. höchst annehmlichen Vorschlag, um die Möglichkeit mißfälliger Bischofswahlen abzuwenden, ohne daß eine Candidatenliste vorgelegt würde." Graf Bernstorff werde in demselben die Modalitäten streitiger Bischofswahlen gelös't finden. „Die zugestandene Befugniß ist offenbar

---

gierung gewollt wird, seinerseits nicht zu wählen, sondern wenn es mit der Regierung nicht einig werden kann, die Wahl zu unterlassen, hat die Regierung immer nur eine negative, keine positive Einwirkung auf die Wahl. Allerdings kann solchergestalt der bischöfliche Stuhl, solange die Uneinigkeit fortdauert, unbesetzt bleiben; aber erfahrungsmäßig geht das recht lange an. Daß der Herr Bischof von Mainz nicht ebensogut wie ich sehe, wie zwischen meinen zwei Sätzen in der That kein Widerspruch stattfindet, kann ich nicht annehmen; daß der Publicist Herr v. Ketteler es trotzdem behauptet, bedauere ich.

[1]) — i Canonici devono formare il Conciglio del Vescovo, devono assisterlo nel disbrigo degli affari della Diocesi, devono occuparsi nell' assistere alle funzioni sacre e nella ufficiatura del Coro. Questi sono doveri essenziali dei Canonici etc.

[2]) Was der Papst riconoscerà opportune.

mehr als das Veto, da der Regierung keine Schranke für die Vereinbarung gesetzt ist.[1]) Das vorgeschlagene Breve darf jedoch nicht nach Culm, Ermeland, Posen und Gnesen gerichtet werden, da dort Nichts geändert werden soll."

Als Niebuhr's Bericht mit der Note Consalvi's nach Laibach in die Hände des Ministers Grafen Bernstorff und des Staatscanzlers kam, fand er, wie wir früher gesehen haben, beide hinsichtlich der Bischofswahlen, wie der Dotation geneigt, Rom nachzugeben; wenn ihnen auch Altenstein's eventuelle Zustimmung noch nicht bekannt war; denn das berliner Collegialschreiben vom 23. Februar hatte Hardenberg noch nicht erhalten. Er entschloß sich, selbst nach Rom zu gehen: da er mit Bernstorff einverstanden gewesen sei, sagt er in einem bald nachher (31. März) erlassenen Rescripte an das auswärtige Ministerium, so habe er gemeint, allein verfahren zu sollen. Daß er etwa durch Mazio's Anwesenheit zu Laibach, von dessen früher erwähnter Bevollmächtigung zum Unterhandeln[2]) ich in den Acten keinerlei Wirkung finde, auf den Gedanken gebracht sei, erhellt nicht. Sowohl Consalvi wie Niebuhr hatten früher Aeußerungen gethan, die ihn anregen konnten[3]), aber inwieweit diese dazu beigetragen haben, erhellt gleichfalls nicht. Jetzt kam der Staatscanzler beiden unerwartet nach Rom: erst am 4. März traf seine Anmeldung dort ein, am 6. er selbst.[4])

Daß Nichts oder so gut wie Nichts mehr zu verhandeln, sondern die wichtige von Niebuhr geführte Negociation nur noch formell abzuschließen sei, war, wie es aus dem Bisherigen hervorgeht, so Hardenberg, wie Niebuhr unverborgen; und obwohl Letzterer vor zwei Monaten geschrieben hatte, an dem Ruhme des Abschlusses liege ihm nicht, so empfand er es jetzt im ersten Augenblicke doch als persönliche Mißhandlung, daß jener Ruhm ihm ge-

---

[1]) Schulte a. a. O. S. 37 macht mit Recht auf die Wichtigkeit letzterer Aeußerung aufmerksam.

[2]) S. oben Seite 147.

[3]) Consalvi in seinem Briefe v. 11. Octbr. 1820. s. oben S. 137. Note 3. Niebuhr in seinem Schreiben v. 11. Januar oben S. 147 fg.

[4]) Augsb. Allg. Zeit. 1821. S. 319. vgl. Niebuhr's Lebensnachr. 2, 465.

nommen werden sollte. Auf eine Aeußerung darüber gegen seinen damals in Rom anwesenden alten Gönner den Freiherrn v. Stein erwiederte dieser am 5. März[1]): „der Gedanke an die Wichtigkeit Ihres Berufes, die kirchlichen Verhältnisse von 4½ Millionen Menschen wiederherzustellen, muß Sie, mein lieber Freund, stärken und milde machen; sodaß Sie das Drückende der Erscheinung, die doch nur von kurzer Dauer und vorübergehend ist, mit Resignation tragen: darum bitte ich Sie dringend und inständigst."

Hardenberg in dem angeführten Rescripte vom 31. März sagt, er habe nach Empfang des altenstein-raumerschen Berichtes vom 23. Februar[2]), der ihm erst nach seiner Ankunft zu Rom zuging, zuerst mit Niebuhr und Consalvi Unterredungen gepflogen, dann Niebuhr mit Abfassung einer Note beauftragt, die dieser am 20. März dem Cardinalstaatssecretair zugestellt, und gleichzeitig ihm, Hardenberg, in Abschrift überreicht, auch demnächst (23. März) ein erbetenes Zeugniß darüber erhalten habe, daß sie der ihm ertheilten mündlichen Instruction „vollkommen entspreche." Hierauf sei in einer ferneren Conferenz mündlich mit Consalvi festgestellt worden, wie dieser antworten wolle, und endlich von ihm die Antwort durch Note vom 25. März ertheilt. So habe er das Geschäft „unter der eifrigen und einsichtsvollen Mitwirkung" Niebuhr's zu Stande gebracht, der jetzt bloß noch die Ausfertigung, „die Abfassung der Bulle", vorbereite.

Niebuhr's Note vom 20. März[3]) läßt die Anwesenheit des Staatscanzlers und seine Theilnahme an dem Geschäfte unerwähnt, berührt vielmehr im Eingange nur die seit dem 9. Febr. wo Consalvi zuletzt geschrieben hatte, eingetretenen schweren Zeitumstände — die Oesterreicher, auf dem Wege nach Neapel, lagen in der Nähe von Rom, man hatte Wochen lang einen neapolitanischen Einfall gefürchtet, der Papst und die Gesandten waren auf dem Sprunge gewesen, nach Civitavecchia zu flüchten, wo französische Schiffe zu ihrer Aufnahme bereit lagen —; die Note

---

[1]) Pertz, Leben Stein's 5, 555 f.

[2]) S. oben Seite 150.

[3]) Der Eingang und der die Wahlen betreffende Punkt ist bei Schulte a. a. O. S. 37, letzterer auch bei Friedberg a. a. O. S. 76 gedruckt.

bespricht hierauf dieselben vier noch festzustellenden Punkte, auf welche auch nach Consalvi's Aeußerungen die Verhandlung zusammengeschmolzen war. Zuerst: in Betreff der Bischofswahlen nehme der König die Proposition Consalvi's vom 9. Februar[1]), welche behandelt wird, als wenn sie sich nur auf die westlichen Bisthümer beziehe, vertrauensvoll an. Zweitens: die alten Domherren von den neuen Capiteln auszuschließen, sei an sich nicht die Absicht; nur seien manche von ihnen zu alt, manche, die cumulirte Präbenden besitzen, wünschen ihre außerpreußische Residenz festzuhalten, endlich sollen im trier'schen Capitel Franzosen sein, dergleichen Mitglieder in die neuen Capitel, welche für ihre großen Aufgaben in der Gegenwart durchaus tüchtig componirt werden müssen, aufzunehmen, sei unthunlich; und Pensionen zu sparen, sei nicht die Absicht der Regierung. Daher hoffe diese, nach Lage der Sache, wenn Rath und Autorität des heil. Stuhles nöthig sein sollten, auf dessen Mitwirkung rechnen zu dürfen.[2]) Die Mitglieder der alten Domcapitel von Trier und Cöln haben schon nach dem Concordate von 1801 kein Recht zum Wiedereintritt. — Was der Cardinal drittens über die Domherrenstellen für Professoren sage, habe zwar seine Richtigkeit; aber vielleicht könnte man, um Professoren Zutritt zu schaffen, das betreffende Capitel über die sonstige Durchschnittszahl der Domherren hinaus vergrößern. Alsdann würden die Rechte der Domicellaren reell nicht alterirt werden, und sie ständen mithin besser, als wenn man ihnen das sonst in Deutschland gewöhnliche Ascensionsrecht nähme, und sie dadurch in gänzliche Abhängigkeit vom Bischofe stellte. Niebuhr wiederhole also die Proposition vom 16. Decbr.

Nachdem hierauf viertens noch von der Dotation die Rede gewesen ist, heißt es weiter: da die Diöcese Cöln, wie sie jetzt geplant sei, über eine Million Katholiken umfassen würde, so wolle die Regierung Paderborn lieber nicht mit Cöln unirt, sondern selbständig fortbestehend wissen; wenn auch alsdann die

---

[1]) Das Breve als formant une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres.

[2]) Compter sur la coopération du S. Siège, si Ses conseils et Son autorité pourroient devenir nécessaires.

Dotation der übrigen Bisthümer allerdings um Etwas geringer ausfallen werde, als beabsichtigt gewesen sei. Der künftige Paderborner Sprengel solle, neben der jetzigen Diöcese, noch Corvey, das Herzogthum Westphalen (Arnsberg), das preußische Eichsfeld und das Erfurtische begreifen, sowie die Administration[1]) der isolirten Pfarren in Minden, Ravensberg, dem Magdeburgischen und Merseburgischen. Die Grafschaft Recklinghausen und die katholischen Pfarren des Herzogthums Cleve würden aber mit der Dióces Münster vereinigt.[2]) Zu derselben gehören die oldenburgischen Aemter Vechte und Kloppenburg schon jetzt; und da die Voraussetzung von der man früher ausgegangen sei, Oldenburg werde diese Verbindung lösen wollen, sich nach dessen neueren Erklärungen als unrichtig erweise, so werde der Papst gegen Erhaltung des Bestandes Nichts haben. Einige andere bisher bei dem frankfurter Unternehmen betheiligte, nicht namentlich bezeichnete Fürsten wollen, wie vorläufig angezeigt und befürwortet wird, sich lieber an Trier anschließen. Die Vergrößerung des Sprengels von Paderborn mache, bei dem Alter des Bischofs, eine interimistische Verwaltung der neu zuzulegenden Stücke nöthig.[3]) Sobald der Staatscanzler des Papstes Genehmigung anzeige, werde das statistische Material zur Circumscriptionsbulle, nebst Besetzungsvorschlägen für Cöln und Trier erfolgen; als Gefälligkeit erbitte man, daß der Papst keine Einwendungen wider die Wahlfähigkeit des breslauer Capitels erhebe.[4]) Ebenso möge er die münsterschen Archidiaconate, eine den Bischof unverhältnißmäßig beschränkende, in keiner der preußischen Diöcesen bestehende Einrichtung, zu unterdrücken sich verstehen.

Noch am 20. März legte Niebuhr dem Staatscanzler diese Note vor, recapitulirte die Punkte, welche darin auszusprechen er

---

[1]) L'administration des paroisses isolées dans les provinces de Minden, Ravensberg, Magdebourg et Mersebourg.

[2]) Recklinghausen et les paroisses catholiques du Duché de Clèves seroient réunis au diocèse de Munster.

[3]) Niebuhr macht einen Vorschlag deswegen, und bemerkt dann, daß das im Plane gewesene erfurter Seminar, bei Erhaltung von Paderborn, werde cessiren können.

[4]) S. oben Th. 1. S. 444 fg. Th. 2. Abth. 2. S. 87. Th. 3. S. 89.

vom Staatscanzler ermächtigt gewesen sei, und erbat das erwähnte Zeugniß hierüber. Dies Zeugniß, das der Staatscanzler ihm ertheilt „um gegen alle Mißdeutungen zu sichern“, ist vom 23.[1])

Am Abend des 23. schreibt Niebuhr an Stein[2]): „Wir haben diesen Abend die anberaumte Conferenz mit dem Staatscanzler gehabt, Cardinal Consalvi und ich, und Alles ist abgemacht. Der Cardinal Consalvi hatte sich die Punkte des Inhaltes meiner letzten Note ausziehen lassen, und trug die Antworten vor, welche ich mit seinem Secretair“ — Cappacini — „verabredet hatte. Herr v. Hardenberg sagte Ja, und wußte nicht, wovon die Rede war. Der Cardinal wiederholte, wie ich ihn instruirt hatte, ein Mal über das andere die Versicherung, daß es ihm ein ausnehmendes Vergnügen sei, die Sache mit Jenem persönlich beendigen zu können, und daß er auf ihn zähle, daß die Ausführung nach Wunsch gehen werde, und daß er im Vertrauen auf ihn handle u. s. w. — kurz Alles, was einem Italiener zu sagen gar Nichts kostet. Es war eine vollkommene und sehr anmuthige Farce: aber das Ziel ist erreicht.“

Daß irgend Jemand sonst an diesen Abschlußgeschäften in Rom Antheil genommen hätte, sei es von den Personen des staatscanzlerischen Bureaus, unter ihnen Schöll, die Hardenberg begleiteten, sei es Bartholdy, den er von Neapel hatte herüberkommen lassen, davon findet sich weder in den Acten, noch in den Correspondenzen, die mir zugänglich gewesen sind, Andeutung.

Was Consalvi am 23. März mündlich erklärt hatte, wiederholte er schriftlich in einer Schlußnote vom 25. März.[3]) Voll des Wunsches, sich mit dem Könige zu verständigen, habe der Papst die Note vom 20. unverzüglich geprüft, und mit größter Befriedigung erkannt, wie durch Vertrauen und Loyalität von beiden Seiten die Verhandlung zum Ziele geführt sei.[4]) Der

[1]) Acten des Hardenberg'schen Cabinettes.

[2]) Pertz, Leben Stein's 5, 556.

[3]) Ihr Eingang ist jetzt bei Schulte a. a. O. S. 38 gedruckt.

[4]) Sua Santità ha veduto con la maggior soddisfazione, che la confidenza e la lealtà reciproca abbiano condotta la trattativa al suo termine.

hinsichtlich der Wahlen noch übrig gewesene Differenzpunkt sei erledigt durch die preußische Annahme des letzten römischen Vorschlages; der Papst werde das verabredete Breve, nach dem Tenor der Note vom 9. Februar, zugleich mit der Bulle erlassen.[1]) Die zweite Schwierigkeit, die alten Domherren betreffend, werde durch die Zusage der Note vom 20. März, den legalen Weg einschlagen zu wollen, beseitigt: sollte einer von den alten Domherren ungehörigen Widerstand[2]) hierbei leisten, so sage zu dessen Beseitigung der Papst seine Mitwirkung zu. Auch die in Betreff der Domherrenstellen für Professoren noch vorliegende Schwierigkeit sei durch die Note vom 20. März geringer geworden: der Papst, welcher die Residenzdispense zu ertheilen habe, verspricht, vorkommenden Falles auf Wünsche der Regierung die möglichste Rücksicht zu nehmen. Endlich viertens nehme der Papst hinsichtlich der Dotation den in der Note vom 20. entwickelten Plan an. — Die Erhaltung von Paderborn[3]), auch unter Verringerung der sonstigen Dotationssummen, die vorgeschlagene Umgrenzung dieses Sprengels und die interimistische Verwaltung seiner neuen Theile acceptire er gern. Das beabsichtigt gewesene erfurter Seminar möge dem paderborner weichen. Da sonach über den Plan der preußischen Circumscription volles Einverständniß erlangt sei, so erwarte der Cardinalstaatssecretair Nichts mehr, als Lieferung des zur Circumscriptionsbulle nöthigen statistischen Materiales und der noch ausstehenden Erklärungen.[4])

---

[1]) Der betreffende Passus ist bei Schulte a. a. O. S. 38, bei Friedberg a. a. O. S. 76 gedruckt.

[2]) scortese resistenze.

[3]) Wegen Ausstattung und Capiteleinrichtung dieses Bisthums war zwischen der Conferenz vom 23. und der Note vom 25. März noch verhandelt: eine Rückfrage Niebuhr's darüber beim Staatscanzler ist vom 24. Sie enthält zugleich eine das aachener Capitel und eine Posen betreffende Frage. Hardenberg antwortete 25. März.

[4]) Essendosi dunque pienamente d'accordo sul piano di sistemazione delle Diocesi della Monarchia Prussiana, il Sottoscritto attendera della compiacenza dell' Eccellenza Vra. tutti i detagli necessarii per la reduzione della Bolla di circoscrizione, e le ulteriori aperture sopra tutto quello, che può avere relazione alla esecuzione del piano convento.

Ueber die Wahlfähigkeit des breslauer Capitels werde in der Bulle auf eine den König zufriedenstellende Weise die Rede sein; die Suppression der gegenwärtig vacanten münsterschen Archidiaconate solle erklärt, die der noch besetzten solle vorbehalten werden. — Consalvi schließt mit warmer Anerkennung der von Preußen, und insbesondere von Niebuhr bei der gesammten Verhandlung bewiesenen Loyalität.

Der Staatscanzler reis'te nun ab.

Niebuhr aber berichtete (27. März 1821), mit Rücksicht auf die früher von Berlin erhaltenen Directionen, ausführlich an sein Ministerium. Ich hebe aus diesem Berichte Einiges aus. „Die Note vom 9. Februar reducirte die noch zu verhandelnden Punkte auf vier: 1. Die Maßregeln, um anstößigen oder unangenehmen Bischofswahlen vorzubeugen. Da des Herrn Staatsministers Freih. v. Altenstein Exc. Sich beifällig über meinen in der Note vom 16. December ausgesprochenen Vorschlag geäußert, so fand Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staatscanzler um so weniger Anstand, das Anerbieten des Cardinals anzunehmen, daß der Papst die Copitel durch ein Breve anweisen wolle, sich zu vergewissern, daß ihre[1]) Wahl dem Hofe nicht mißfällig sei, und dagegen von einer Canditatenliste die Rede nicht sein solle. Denn in der That ist einerseits die Vergewisserung über jene Wohlgefälligkeit des zu Erwählenden nur durch eine der förmlichen Wahl vorhergehende verbindende Deliberation möglich, und es steht dem Staate natürlicherweise frei, dazu einen Commissarius abzuordnen; ja es ist einleuchtend, daß, da die Wahl in der möglichst kürzesten Frist geschehen soll, seine Anwesenheit nothwendig ist. Hierüber braucht der Staat sich von Rom Nichts bewilligen zu lassen, ja man muß darüber gegen den hiesigen Hof kein Wort verlieren, da er durch die Forderung, die Form anzuerkennen, nur zu einem Widerspruche veranlaßt werden würde; wie denn dieser Punkt gegen Hannover hartnäckig und nutzlos debattirt worden ist. Das päpstliche Breve gewährt übrigens, im Falle

[1]) Niebuhr schreibt versehentlich: seine. Er meint, die Wahl jedes einzelnen Capitels.

die Capitel ihre Pflichten gegen die Regierung bei der Wahl aus den Augen setzen sollten, unzweifelhaft Mittel der Remedur: der Papst würde, nach einer Darstellung des Vorgefallenen, dem Erwählten die Institution gewiß nicht ertheilen. — 2. Die Entfernung derjenigen Domherren, welche man bei der Bildung neuer Capitel nicht aufnehmen will." Niebuhr referirt das Vorgefallene. „3. Für die Universitäten Breslau und Münster ist die Vereinigung einer Pfründe mit einer theologischen Professur gesichert: in Hinsicht auf Bonn ist, ohne daß diese Universität genannt worden, welches ich sorgfältig auch in den mündlichen Erörterungen vermieden habe, die Dispensation von der Residenz für die Einzelfälle versprochen. Ich habe hier zum zweiten Male den Umstand benutzt, daß in der Instruction (und demzufolge in meinen Anträgen in der Note vom 22. Jul.) durchweg nur acht Canonicate für alle Cathedralen ohne Unterschied vorgeschlagen wurden, während das Schema für die beiden Erzstifter und Breslau zehn angiebt. Nämlich durch die Note vom 16. December ist dadurch allgemein die dritte Dignität weggeschafft worden, daß ich jene zwei andern Canonicate als eine neue königliche Liberalität anbot. Jetzt habe ich davon Gebrauch gemacht, um darzuthun, daß wenn im Allgemeinen acht Canonici als hinreichend anerkannt werden, bei einem Capitel, welches zwei Stellen mehr hat, sehr füglich Einem oder selbst Zweien die Non-Residenz nachgegeben werden könne. Uebrigens hatte sich in die Antwort des Cardinals vom 9. Februar ein Irrthum eingeschlichen, von dem ich selbst befangen worden bin, und zu dem der Umstand Veranlassung gegeben, daß die Canonici honorarii in der Instruction vom 23. Mai Domicellaren genannt werden, welcher Ausdruck in meine Mittheilungen überging. Ich hatte übersehen, daß die Erläuterungen (d. d. 24. December[1]) jenen Ausdruck berichtigen, und nahm selbst an, daß jenen Domicellaren das Recht der Ascension bestimmt sei, wie es für die Classe, welche mit jenem Namen bezeichnet ward, gebräuchlich war. Diesen Irrthum entdeckte ich, ehe das Concept der Antwort Sr. Eminenz mir mit-

[1]) Muß anscheinend 23. November heißen. S. oben S. 139 fg.

getheilt ward, und er hat mithin keine Folgen gehabt. — 4. E. E. werden mit großem Vergnügen sehen, daß der weit hinausgeschobene Zeitpunkt, wo die geistlichen Institute in Genuß der Rente treten können, den Abschluß nicht gehindert hat. Die Evidenz der redlichen Absicht machte einen sehr günstigen Eindruck, und man entschied sich augenblicklich sich dabei zu beruhigen." — Noch erwähnt Niebuhr, daß das Ap. Vicariat für die künftig zu Paderborn zu schlagenden Gebiete etwas Vorübergehendes sei. Ebenso daß die Wünsche von Oldenburg ꝛc. zu Rom deshalb keine Schwierigkeit finden können, weil die betreffenden Pfarren zu einer Diöces — nämlich Münster und bezw. Trier — bereits gehören.

Soweit Niebuhr's Bericht.

Am 28. März, also Tags darauf, schrieb er seinen bekannten Brief an Nicolovius[1]): „Liebster Freund, umarmen Sie mich, die Unterhandlung ist vollendet, nach Wunsch vollendet, und jetzt gehen wir an die Abfassung der Bulle, die hoffentlich in vier Wochen abgehen wird. Leite nur der Himmel die Gedanken des Mr. M(azio) durch eine recht lebhafte Vorstellung der mehr oder minder kostbaren Tabatiere, die ihn erwartet, und unser beider Federn, damit nicht noch am Ende ein Geschrei über die Bulle erhoben werde. — Sie werden von Graf Bernstorff Alles erfahren. Hardenberg's Reise hierher ist wirklich ein Glück gewesen: es kostete mich Nichts weiter, als das Opfer, ihm den Schein zu lassen, daß er die Sache vollendet habe. Und da er eben dadurch an ihre Ausführung und Erfolg gebunden wird, so trieb ich den Cardinal Consalvi, zu ihm auch in meiner Gegenwart so zu reden; und es selbst in seiner Note auszusprechen. — Jetzt, wenn die Sache zur Ausführung kommt, kann ihr Ministerium[2]) viel thun; und ich habe den Papst versichert, daß er da auf redlichen Willen rechnen kann. Nun nur Eile mit allen Vorschlägen wegen der Personalien ꝛc. . . . . . Ich freue mich des gelungenen Werkes. Ich begann es ohne alle Hoffnung, an's Ziel zu gelangen. Nun sind wir die Ersten." Am 7. April

[1]) Lebensnachr. 2, 466.

[2]) Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

schrieb er nach Holstein[1]): „Ich hätte . . . . . gerne geschrieben, weil ich voll Freude war, das wichtige Geschäft der geistlichen Unterhandlungen glücklich beendet zu haben: beendet nicht so, daß nun nicht noch viel bei der Ausführung zu thun wäre, aber doch so, daß wir über alles Wesentliche einig sind, und nur ein ganz unvorhergesehener Umstand, wie etwa der Tod des Papstes vor der Ausfertigung der Bullen, die Sache zerstören könnte. Da man nun doch annehmen muß, daß aus der Vollendung Gutes kommen kann, und wenigstens gewiß ist, daß die Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes absolutes Böse wirkt, so wäre es sehr hart gewesen, wenn ich die Sache nicht hätte ausführen können. Und wie oft und vielseitig sah es darnach aus!"

Das im Obigen berührte Rescript F. Hardenberg's an das auswärtige Ministerium vom letzten März 1821 ist schon auf der Rückreise nach Deutschland, von Florenz aus, erlassen. Am 1. April berichtet er von dort an den König[2]): „ich habe das Vergnügen, Euer Königl. Majestät ehrerbietigst zu melden, daß ich so glücklich gewesen bin, die für Höchstdero katholische Unterthanen und überhaupt in der gegenwärtigen unruhigen Zeit doppelt wichtige Diöcesan- und geistlichen Angelegenheiten, mit Hülfe des Gesandten Niebuhr, bei meiner Anwesenheit vollkommen zu beendigen. Jede Schwierigkeit ist besiegt; ich kann die Zuvorkommenheit des Cardinals Consalvi nicht genug rühmen, und lege eine Uebersetzung der von ihm an den pp. Niebuhr gerichteten Note unterthänigst vor."

Am Tage vorher und gegenüber dem auswärtigen Ministerium, das allerdings mehr von diesen Dingen wußte, als der König, war noch von Niebuhr's „eifriger und umsichtsvoller Mitwirkung" die Rede gewesen, jetzt ist sie auf „Hülfe", wie ein Secretair sie leisten kann, zusammengeschrumpft. Man wird, wenn man den Gang überblickt, welchen wirklich die Sache genommen hatte, nicht

---

[1]) Lebensnachrichten 2, 468.

[2]) Acten des hardenberg'schen Cabinettes.

leugnen können, daß Hardenberg sich hier einen Ruhm aneignet, welcher ihm nicht zukam; wie er sich zu Rom unbedenklich das für einen ein bedeutendes diplomatisches Geschäft abschließenden Unterhändler dort übliche Geschenk zugeeignet hatte.[1]) Eine Handlungsweise, die darum nicht minder unschön ist, weil sie bei Hardenberg manche von den gemeinen Motiven, die ihr zu Grunde liegen könnten, doch schwerlich hat: sie dürfte bei ihm aus dem naiven Uebermuthe der Standesüberzeugung entsprungen sein, den Ansprüchen eines bürgerlichen Mannes, und wäre es Niebuhr, sei genügt, wenn er seinen Gehalt richtig ausgezahlt bekomme. Man wird sich indeß nicht wundern, daß Niebuhr nicht hiermit einverstanden war. „Des Königs Majestät hat in einer von Herrn v. Hardenberg mir gesandten Cabinetsordre", schrieb er einige Zeit nachher an Stein[2]), „die Resultate der von dem Herrn Staatscanzler bei seinem Aufenthalte in Rom beendigten Unterhandlung genehmigt: welche Resultate dies sind, ist nicht erwähnt, mithin habe ich ganz und gar keine königliche Sanction, und man kann mit mir umspringen, wie es beliebt. An eine Aeußerung der königlichen Zufriedenheit für meine Wenigkeit, die man ehemals doch vom Cabinet den Ministern auftrug, einem Gesandten kund zu thun, und auf die ein ehrlicher Royalist schon viel Werth legt, und Manches darüber verschmerzt, ist so wenig zu denken, daß Seine Majestät oder Allerhöchst Ihr Concipient" — Niebuhr wußte, wie Stein, daß Dergleichen vom Staatscanzler dem Könige fertig vorgelegt wurde, und diesmal hatte Hardenberg, wie seine Acten zeigen, die Cabinetsordre persönlich geschrieben — „sogar ignoriren, daß außer dem Herrn Staatscanzler irgend Jemand in der Sache zu thun gehabt, wenigstens brauchbar darin gearbeitet hat. E. E. werden finden, daß es stark ist, eine geflissentlich so abgefaßte Cabinetsordre zuzuschicken. Die erste natürliche Function ist, darauf seine Entlassung zu fordern; — ich habe sie besiegt rc." Die königliche Cabinetsordre ist vom 9. Junius und an Hardenberg ge-

---

[1]) Pertz, Leben Stein's a. a. O.

[2]) Am 11. August 1821. Pertz, Leben Stein's 5, 617.

richtet, der sie kurz darauf (15. Junius) dem Ministerium mittheilte.

Am 5. Mai ließ Hardenberg[1]) „aus Münster" auch in die „Hamburger Börsenliste", eine damals nicht unbedeutende Zeitung, schreiben, „durch die Anwesenheit des Fürsten Staatscanzlers" sei die preußische Negociation zu Rom abgeschlossen worden, was bekanntlich dann lange Zeit die angenommene Meinung geblieben ist.

Altenstein, dem Hardenberg den Abschluß der römischen Verhandlung gleichfalls von Florenz aus, an demselben Tage wie dem auswärtigen Ministerium (31. März), angezeigt hatte, antwortete ihm 16. Mai[2]). Des Königs Cabinetsordre vom 6. April 1820 und dieser Abschluß, meint er, werden die Katholiken beruhigen u. s. w. „Wenn ich den dermaligen Zustand der christlichen Kirche in Europa erwäge, die mannigfachen Bewegungen in der evangelischen und katholischen Christenheit, die sich durchkreuzenden Richtungen von religiöser Forschung, Erkenntniß, Glauben und Leben, die zum Theil zerrissene, verworrene Gestalt der Theologie als Wissenschaft, und wenn ich damit die schnellen Wechsel der philosophischen und politischen Theorieen in Verbindung setze, so ist die Vorhersagung vielleicht nicht zu gewagt, daß die Kirche eine Grundveränderung betreffen würde. Vielleicht ist es den Enkeln vorbehalten, ein Fest der Wiedervereinigung des christlichen Namens zu begehen. Wie aber Dem auch sein möge, so war es gewiß Weisheit, bei solchem Zustande der Sachen in einer die kirchlichen Zustände betreffenden Verhandlung und Vereinigung nur das Allernöthigste zu umfassen, Anderes eigener freier Gewöhnung vorzubehalten, und das Meiste, vielleicht das Beste, dem ruhigen Gange der Zeit, die Alles zur Reife bringt, zu überlassen. Dies war die Grundidee des Geschäfts, dem Euer Durchl. ruhmvolle Hand soeben die Krone aufgesetzt hat." Altenstein führt noch aus, die neue Diöcesaneintheilung werde populair

---

[1]) Wie sich durch Einsendung der Zeitungsnummer zu seinen Cabinetsacten ergiebt.

[2]) Acten des Hardenberg'schen Cabinettes.

sein. „Nächste Sorge" sei jetzt 1. Besetzung der Bischofsstühle, 2. Organisation der Domcapitel, 3. „Verfügungen, die zur Sicherung eines leidlich guten Verhältnisses zwischen dem Staate und den kirchlichen Behörden . . . . . zu erlassen sein möchten." Diese drei Punkte verspricht er in drei Memoires zu erörtern, und berührt für den Augenblick bloß noch Gehaltsfragen, ferner die Frage eines Coadjutors für den Bischof von Paderborn und die Sorge dafür, daß der Abschluß mit richtigem Tacte in der Zeitung besprochen werde. — Hardenberg's Antwort geht wesentlich nur auf die Gehaltsfragen ein.

Unterdeß wurde zu Rom die Bulle formulirt.

Am 2. Mai kann Niebuhr seiner Regierung melden, Monsignor Mazio habe sie zu entwerfen Auftrag, und befinde sich zum Zwecke dieser Arbeit mit vierzehntägigem Urlaube auf dem Lande; nach seiner Rückkehr werde der Gesandte über den Entwurf mit ihm conferiren.[1]) Niebuhr[2]) hatte, um die Bearbeitung nicht aufzuhalten, einer beabsichtigten Reise nach Neapel entsagt, und Mazio nicht bloß die sonst nöthigen Papiere, sondern auch eine lateinische Ausarbeitung mitgegeben, worin er „alle Punkte so redigirt hatte, daß Mazio doch, wenn er sie zusammenstellte, und hin und wieder anstatt der römischen Latinität die der Kirche und Curie anbrachte, der Schein blieb, die Arbeit gemacht zu haben". Jener hatte „versprochen in einer bestimmten kurzen Frist damit zurück zu sein. Er blieb länger aus: ganz anders schlimm aber war es, daß er eine ganz eigene Ausarbeitung, doch noch unvollendet, mitbrachte, voll von Ungeschicklichkeiten und Mißverständnissen, voll von Einschiebseln, zum Theil verfänglicher Art, zum Theil wenigstens zwecklos, und bei Unkundigen anstößig; endlich

---

[1]) Die beiden noch schwierigen Punkte seien die Redaction der Bestimmungen über das Nominationsrecht zu den Domherrenstellen, wo vermuthlich die Formulirung der Note vom 6. October herauskommen werde, und der Bestimmungen über diejenigen älteren Domherren, die nicht freiwillig entsagen, und die an der Curie man wenigstens als honorarii zu behalten wünsche.

[2]) Das Folgende nach Niebuhr's Mittheilung an Stein a. a. O. S. 613 fg.

waren sehr wesentliche Verabredungen ausgelassen. Mit diesen Auslassungen mochte es den Zusammenhang haben, daß der Cardinalstaatssecretair, aufgemuntert durch die Offenheit der Anerbietungen des Staates, weiter und freier entgegengekommen war, als die Bornirten gutheißen, die über die bösen Zeiten jammern, und wenn sie gar Nichts thun und Nichts hören und sehen, glauben, daß sie die Sachen auf der alten Ordnung festhalten können: die ganze Verhandlung war ihnen früher geheim gehalten worden[1]), und man wollte nun wieder zurückgehen. Dabei wirkte[2]) die gemeine römische Pfiffigkeit, und, unfähig zu denken, daß ich über Unbilligkeiten und Geringfügigkeiten ohne alle Schwierigkeiten nachgiebig, ja anbietend verhandelt hatte, weil die Sache so viel möglich liberal und schön gemacht werden mußte, mochte man den Versuch machen wollen, wie weit Minchionerie oder Nachgiebigkeit dazu mitgewirkt haben. Fünf Wochen und mehr mußte ich mich herumzanken, dreimal das ganze Concept durcharbeiten, dessen schändliche Latinität, nach einer in unsern Tagen unglücklichen Idiosynkrasie, mich physisch-ekel, sowie die Unredlichkeit des Verfahrens erbittert machte: bis endlich Alles gebührend in Ordnung kam." Ueber diese unerquicklichen Verhandlungen berichtete Niebuhr seiner Regierung am 2. und 27. Junius.[3]) In dem Berichte vom 2. erzählt er wie oben, und fährt dann fort: „Das Geschäft in seiner letzten Epoche war in ganz andere Hände übergegangen; und es war sehr zweifelhaft, wie viel Antheil das Bestreben, sich ein Verdienst zu machen, es im strengen Sinne älterer Zeiten zu fassen, und wie viel dasjenige, empfinden zu lassen, daß wir auf ganz ungewöhnlichem Wege (ohne Zuziehung einer Congregation) zum Ziel gelangten, an dieser fatalen Wendung haben mochten." Er sei daran gewesen, den Entwurf als unannehmbaren nach Berlin zu senden. „Eine Menge unumwundener Bemerkungen, eine lebhafte Correspondenz mit Monsignor Mazio, und Sr. Eminenz dem Cardinalstaatssecretair und

---

[1]) S. oben Seite 132.

[2]) Pertz lies't, offenbar unrichtig: rückte.

[3]) Die Berichte finden sich in den Acten sowohl des ausw. Ministeriums, wie des Hardenberg'schen Cabinettes.

endlich lange Conferenzen mit beiden haben aber das glückliche Resultat gehabt, daß meiner Ueberzeugung nach die hier abzufassenden Documente der Unterhandlung völlig entsprechen, und durch keine unzulässigen Ausdrücke werden entstellt werden. Hiervon habe ich mich versichert, indem die nöthigen Abänderungen . . . . . theils von mir selber, theils nach meinen Bemerkungen in das Concept eingetragen sind." Nur ein Punkt schwebe noch: „die ausdrückliche Anerkennung, daß die Ernennung" von Domherren „in den päpstlichen Monaten auf die bisher übliche Weise geschehen solle, und nur auf Personen fallen könne, welche Sr. Maj. dem Könige gefällig wären. Dies ist in der Note vom 6. October zugesagt, und ich konnte mir die Schwierigkeit nicht verhehlen, den römischen Hof zu einer weiteren, völlig authentischen Zusage zu bewegen, da es einen Punkt betrifft, über den er sich nicht aussprechen will (die Theilnahme protestantischer Fürsten an Collationen), und wovon es sich nicht läugnen läßt, daß jeder notorische Schritt vorwärts ihn gegen andere Staaten in Verlegenheit setzt, indem von einer sinkenden Macht bei einer jeden neuen Verhandlung immer neue Concessionen gefordert werden. Ich erwartete daher selbst nicht, daß meine vorgeschlagene Fassung, welche die Zusage jener Note scharf und klar aussprach, sowie sie war, aufgenommen werden würde; allein ich konnte mich auch schlechterdings nicht dabei beruhigen, daß dieser Punkt ganz übergangen ward. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht Se. Em. der Cardinal über seine Erklärung in Hinsicht desselben Tadel erfahren hätte . . . . ., weil sie ein bisher unerhörter Schritt war, von dem zur ausdrücklichen Anerkennung eines Präsentationsrechtes der Bischöfe für nichtkatholische Fürsten so ganz weit nicht mehr ist. Ich hatte indessen offenbares Recht, die Aufnahme des Wesentlichen zu begehren; und halte hieran fest, wie sehr widerstrebend man sich auch dazu entschließt. Se. Eminenz nämlich bestand darauf, daß" schon „jene Aeußerung der Note ein vollkommenes Recht für den Hof begründe, und ein Weiteres nicht nöthig sein könne, da nicht vom Verfahren eines Dritten, sondern von dem des Papstes selbst die Rede sei; und er machte mich, um mich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, mit einem Umstande bekannt, der

an sich merkwürdig genug ist. Nämlich da der Papst sich für das Königreich Polen die Ernennung vorbehalten, man sich aber dabei verständigt hat, daß er keine anderen, als die vom Kaiser Vorgeschlagenen ernennen könne, es wäre denn, daß er hinreichende Gründe gegen den Vorgeschlagenen habe (gerade Dasselbe, was bei uns für die Collationen der Präpositur und Canonicate in den päpstlichen Monaten gilt), so ist die Zusicherung, daß er jenes Recht nur für Personen, die dem Kaiser gefällig wären (worauf man sich auch hier beschränkt hat), ausüben werde, nicht einmal in einer Note, sondern in einem nicht unterschriebenen, einem Privatbriefe des Cardinals an Herrn v. Italinski angelegten Blatte enthalten. Hiermit hat sich der russische Hof völlig beruhigt, und Se. Eminenz machte es geltend, wie viel weiter er gegen uns gegangen sei." Als Vermittelungsvorschlag Niebuhr's sei endlich das eodem modo quo in capitulo Vratislaviensi acceptirt. Noch einige andere Einzelpunkte werden erörtert. Niebuhr hat durchgesetzt, daß ausdrücklich in der Bulle anerkannt ist, in den östlichen Bisthümern solle die Wahlart der Bischöfe die bisherige bleiben. Die Curie wünschte die erste Ernennung für Breslau sich vorzubehalten: darein hat Niebuhr nicht gewilligt, weil es galt, eine öffentliche Anerkennung des breslauer Capitels zu erlangen. „In einigen Tagen soll nun eine neue Reinschrift des Consistorialdecretes", in welcher Form die Bulle zunächst zu genehmigen war, „vorgelegt werden. Nachdem ich dazu die allenfalls nöthigen Bemerkungen gemacht, wird sie dem Papste vorgelegt werden, und alsdann (vielleicht um 14 Tage) das Decret expedirt. Alsdann erst kommen wir an die Expedition der Bulle, in die jenes Decret vertirt wird. Hier ist wieder ein Concept zu machen, und dann förmliche Expedition, sodaß bis zu dieser gewiß noch fünf Wochen vergehen. Ich will mein Möglichstes thun, um Nichts zu übersehen; sollte irgend ein Fehler mir unbemerkt stehen bleiben, so wollen Euer Durchlaucht und Euer Eminenz wohlwollend erwägen, daß" u. s. w. — Am 27. Junius berichtet Niebuhr: endlich sei das Consistorialdecret befriedigend fertig, „vom Papste genehmigt, mir zugestellt, und von mir gestern zur Ausführung der Bulle an den Abbate Sala

abgegeben." Jetzt werde bloß noch auf die „Formeln" der Bulle zu achten sein, und er wolle so viel möglich treiben. „Abbate Sala verspricht die Bulle in drei Wochen." Bevor das Consistorialdecret fertig wurde, hatte Niebuhr mit Mazio noch viel zu kämpfen gehabt; namentlich war von diesem nochmals der Versuch gemacht worden, den königlichen Einfluß hinsichtlich der Wahlen zu den Domcapiteln stillschweigend zu beseitigen. Den Artikel über das breslauer Capitel, daß es in seiner gegenwärtigen Form bleibe, hatte Mazio, nachdem er sich in der Discussion ermüdet, zuletzt doch angenommen. Solche Einzelheiten enthält der Bericht eine Reihe. — Auch über Culm war noch einmal zu streiten gewesen: in einem nachträglichen Berichte vom 4. August sagt Niebuhr: „unter den unzähligen unnützen Schwierigkeiten, die Monsignor Mazio erhob, war auch die Behauptung, daß dem Papste das Recht zustehe, den Bischof von Culm zu ernennen. Es hielt sehr schwer, ihn zu überzeugen, daß selbst wenn seine Meinung so wahr sein sollte, als sie falsch sei, die Erhaltung des status quo hinreichen werde."

Mit Abbate Sala, damals erstem Beamten der Datarie, war Niebuhr zufriedener, als mit Mazio. „Die Redaction der Bulle kam zum Glück in bessere Hände", schrieb er in dem schon berührten Briefe an Stein, „und es zeigte sich, daß die Bulle anstatt den 14. Juli Ende April hätte dasein können. Sie trägt das Datum vom 16. Juli, weil die Leute nicht einmal mehr das Datum nach dem Kalender richtig zu sagen wissen." An sein Ministerium berichtete er am 14.[1]): die Reinschrift sei beendet, dasjenige Exemplar, welches hier bei der „Datarie reponirt werden muß", diesen Abend, also am 14., vom Papste unterschrieben. Es werden drei Abschriften übergeben werden: eine für den preußischen Hof, eine für den päpstlichen Executor, Fürstbischof von Ermeland, eine für das Gesandtschaftsarchiv; Sala beschleunige sie. „Wenn ich von Seiten Monsignor Mazio's mit einer Trägheit, Kleinlichkeit und Verkehrtheit zu kämpfen gehabt habe, die ich nicht erwartete, so bin ich dagegen dem Abbate Sala das

---

[1]) Vgl. auch den Privatbrief Lebensnachr. 2, 475 (vom 13. Jul.).

Zeugniß schuldig, daß er sich thätig, tüchtig und gescheidt gezeigt hat." Zwei Tage später: Abbate Sala habe die Bulle ziemlich vollendet und sich dabei sehr gut betragen. Niebuhr übersendet Abschrift des Breve an die Capitel.[1])

Vom 16. Julius ist ein die Ausfertigung begleitender Brief Consalvi's an den Staatscanzler[2]), in welchem mit der Versicherung, schneller habe die Sache nicht gehen können, er den eingetretenen Verzug entschuldigt, und, neben den nöthigen Schmeicheleien gegen Hardenberg, Niebuhr's Verdienst noch einmal anerkennt. Wie zufrieden der Papst persönlich war, zeigt die übertriebene Aeußerung eines Prälaten aus dessen nächster Umgebung gegen einen Bekannten Niebuhr's[3]): „wir haben nicht

---

[1]) Die Breven für Gnesen-, Posen, Culm und Ermeland, bemerkt er, haben den Passus Quanquam vero serenissimi Regis desideriis annuentes bis declaramus, eventuell mögliche Ausnahmen von dem Erforderniße des Indigenates für den Bischof betreffend, nicht.

[2]) Acten des hardenberg'schen Cabinettes: La Bulle et les Brefs épistolaires partent avec cette lettre. C'est Mr. de Niebuhr qui fait l'envoi à V. A. de toutes les pièces, qui terminent tout à fait l'affaire arrangée si heureusement par V. A. même dans son séjour à Rome. Je . . . . . . d'être persuadée, que cette affaire n'a pas langui dans l'interval qui s'est écoulé depuis son départ. Seroit-il possible qu'une affaire de cette importance, et dans laquelle V. A. Elle même a mis Sa main, languit entre les mains de qui que ce soit, et particulièrement, entre les miennes? Ce sont les formes indispensables à la nature de la chose, qui ont produit le delai. Mr. le Chev. de Niebuhr, rempli de zèle pour le service de son Roi, ne différa pas, après que V. A. quitta Rome, de fournir tous les renseignements de détail, qui étaient nécessaires pour la rédaction du Brevet Consistorial, qui contient selon les règles tout le matérial pour la rédaction de la Bulle. Toutes ces pièces, y compris les Brefs surmentionés ont subis les révisions nécessaires et les renvois aux différents départements respectifs. Enfin tout est terminé, et je prie V. A. de croire, que j'ai pressé la chose tant que possible. Je me flatte, que V. A. continuera de la munir de Sa protection dans l'exécution: c'est Son ouvrage qu'Elle protégera. Je m'estime très heureux et . . . . . très honoré d'avoir terminé cette négociation directement avec V. A. Elle me permettra de rendre aussi la justice, que je dois, à Mr. le Chev. de Niebuhr, qui n'auroit pu y mettre de son côté plus de zèle et plus d'intérêt. Schluß wie gewöhnlich.

[3]) Bericht vom 2. Julius.

mit einem protestantischen Fürsten, sondern mit einem Erben des großen Theodosius verhandelt." Am 18. Julius übersendet mit zwei Berichten Niebuhr die Ausfertigungen.[1])

Um nicht ausführlicher zu sein, als nothwendig, entnehme ich ein Referat über dieselben bloß aus Niebuhr's Briefe an Stein.[2]) „Ich habe" die Bulle — von deren Aufnahme zu Berlin er, als er den Brief schrieb, noch keine Nachricht hatte — „mit einer ausführlichen Auseinandersetzung begleitet, in der Punkt für Punkt gezeigt wird, daß sie genau nach der Instruction abgefaßt ist[3]), und in Hinsicht weniger Punkte, über die ich zum Theil schon vor einem Jahre, theils vor sechs bis acht Monaten berichtet, daß sie nicht nur wichtig und unvermeidlich seien, sondern daß das Stillschweigen, nachdem die Antworten des Cardinals sie zur Sprache gebracht, mir als Autorisation habe gelten müssen. Zu erwarten ist jedoch, daß jetzt, nachdem man die Sache hat, ein strenges Gericht über die Bulle ..... ergehen wird. E. E. haben selbst bemerkt, daß man nur Willkürlichkeit will, und sich von jedem Gesetze gedrückt fühlt. Das hat sich .... schon gezeigt, indem bereits mir befohlen worden, auf die Zurücknahme einer Veränderung in der Circumscription von Culm und Ermeland anzutragen, die der römische Hof nach unserem Begehren ausdrücklich gemacht; und ferner, nachdem man die Anerkennung des jetzigen breslauer Capitels, damit es wählen könne, dringend urgirt, und ich Wunder glauben mußte, was ich erreicht, als dies endlich in die Bulle gekommen, jetzt will, daß der Papst einen vom König vorgeschlagenen Candidaten ohne Wahl ernenne: endlich nachdem man sich mit dem ertheilten Wahlrecht breit

---

[1]) Am 2. Julius schon hatte er gemeldet, Bauinspector Cantian werde die Bulle nach Berlin bringen. Da dieser Rom mit Niebuhr's Zustimmung vor der Ausfertigung verlassen und sich nach Florenz begeben hatte, sandte Niebuhr dieselbe ihm dahin durch eine Vertrauensperson (Bertini) nach.

[2]) Pertz, Leben Stein's a. a. O. (11. Aug. 21.)

[3]) Dieser Bericht ist der größere vom 19. Julius, aus welchem der die Bischofswahl und die Breven (Mazio hatte auch für Ermeland, Culm und Posen dergleichen ausgefertigt, was im Grunde gegen die Verabredung war) betreffende Passus bei Schulte S. 39 f. gedruckt ist. Vgl. Friedberg S. 13 f.

gemacht, verlangt, daß der Papst einen Coadjutor für Paderborn ernenne. Mit diesen Forderungen bin ich, aus Gefühl für die Ehre des Staates, nicht hervorgekommen, sondern habe dagegen berichtet, und was den ersten Punkt betrifft vorgeschlagen, daß man alle Aenderungen, die man an der Bulle machen möchte, sammeln, mich durch meinen Nachfolger desavouiren, und diesen sein Heil versuchen lassen möge. . . . . . Hier rechnet man noch unbedingt darauf, daß wir ehrlich Wort halten werden, und der Papst freut sich der Sache." Niebuhr meint, jenes Wort vom Erben des Theodosius möge von Pius VII. selbst stammen. „Meine süßeste Freude ist, unsern unglücklichen geschändeten Staat in irgend einer Sache in dem schönen Lichte erscheinen zu lassen, wofür Gott ihn bestimmt." Die Einrichtung der Capitel, fürchtet jetzt Niebuhr, werde theils Tadel, theils Gewaltsamkeiten hervorrufen; er berührt dann noch die Fundirungen auf Renten, für die er eine beschränktere Ausdehnung erreicht habe, als selbst im ersten preußischen Projecte intendirt gewesen sei, und kommt auf die bevorstehenden Bischofscreationen.

Diese Personalien waren innerhalb der preußischen Ministerien, zunächst im geistlichen, schon seit einiger Zeit Gegenstand der Verhandlung gewesen, und am 2. Junius (1821) hatte Altenstein einen ausführlichen Bericht darüber an den König erstattet.[1]) Nach allgemeiner Einleitung über die erforderlichen Eigenschaften macht er Vorschläge für die einzelnen Bisthümer. Für Cöln seien der Domherr Caspers und der Generalvicar Fonk zu alt[2]); ebenso Sailer, von dem die Rede gewesen, der aber durch einen Schlagfluß in seiner Gesundheit gestört sei; wenn er auch immer gefragt werden könne. „Der münstersche Dombechant Graf Spiegel, Mitglied des Staatsrathes und Ew. Königl. Maj. wirklicher Geheimrath, zieht schon wegen seiner bedeutenden Stellung im Staate die Aufmerksamkeit auf sich": es folgt eine früher

---

[1]) Dem Staatscanzler am 3. Junius vorgelegt.

[2]) Ueber Caspers s. oben Th. 1. S. 202. 306. 396. Th. 2. Abth. 2. S. 15. Ueber Fonk das. S. 15 f. S. 293.

mitgetheilte Characterisirung.[1]) Für Breslau wird an erster Stelle Schimonski[2]), und ohne Aber vorgeschlagen, neben ihm ein Landdechant Knauer in Glatz; entfernter Propst Skeybe, der indeß keine Energie besitze, und der bekannte spätere Fürstbischof Graf Sedlnicky, gegen welchen geltend gemacht wird, er lebe seit zehn Jahren von kirchlichen Geschäften zurückgezogen. Das Gleiche wird für Trier gegen den Grafen Kesselstadt eingewendet, und der rechtsrheinische Generalvicar v. Hommer[3]) hier empfohlen; etwa auch Franz Otto von Droste, welcher gelehrt, friedfertig, fromm sei.[4]) Für Culm habe Schön den Dompropst Mathy in Vorschlag gebracht; derselbe sei jetzt nicht mehr locker in seinen Sitten und auch nicht mit allzuvielen Schulden beladen: eventuell nennt der Minister zwei Polen. Für Paderborn wünsche Bischof Franz Egon den Weihbischof Casper Max von Droste[5]) zum Coadjutor, der nicht zu verwechseln sei mit seinem Bruder Clemens August. Er wird warm empfohlen: würde er Coadjutor, so könnte der besondere Ap. Vicariat für Arnsberg, Erfurt und das Eichsfeld vermieden werden.

Der König bezeichnete in seiner den römischen Abschluß genehmigenden Cabinetsordre vom 9. Junius, auf Grund dieser Anträge, die Namen Derer, die ihm als Bischöfe genehm waren; und indem Hardenberg die Cabinetsordre an Altenstein mittheilt (15. Jun.) giebt er ihm auf, die Anstellungen der Bischöfe nunmehr weiter zu fördern. Dies geschah, indem Altenstein sich mit den in Aussicht Genommenen in's Benehmen setzte. Spiegel lehnte zuerst ab (27. Julius), indeß wurde dies von Anfang an als nicht ernstlich gemeint, sondern als bloße Verhandlungsmaßregel betrachtet.[6]) Niebuhr schreibt an Stein (11. August)[7]): „die

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 26. Das dort angegebene Datum (16. Mai) ist irrthümlich.

[2]) S. daselbst Seite 6 f. 9 fg.

[3]) S. oben Th. 1. S. 395. Th. 2. Abth. 2. S. 16 f. 281.

[4]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 299.

[5]) S. oben Th. 1. S. 354. 356. Th. 2. Abth. 2. S. 299.

[6]) Später (December 1822) stellte sich heraus, daß unter Anderem auch Geldfragen im Spiele gewesen waren.

[7]) Pertz, Leben Stein's a. a. O.

Ernennung des Herrn Grafen v. Spiegel ist außer Zweifel, wofern er nur die Erklärung schickt. Ich sehe ihr sehnlichst entgegen: ich hoffe, daß er meinen Brief erhalten haben wird, und habe indessen hier nach den von ihm mitgetheilten Datis", die er also damals bereits gegeben hatte, „eine Entschuldigung seines Betragens eingereicht, welche vollkommenen Erfolg gehabt hat. Falls Herr Graf v. Kesselstadt nicht annimmt, ist ein Geheimrath Franz Otto von Droste vorgeschlagen. Wer ist der?" Gegen den Coadjutor für Paderborn hatte Niebuhr, wie früher bemerkt ist, Einwendungen erhoben. — Wir verfolgen die Personalfragen für jetzt nicht weiter.

Am 13. August zeigte der Papst durch consistoriale Allocution den Abschluß der preußischen Verhandlung öffentlich an, ohne seinerseits die Bulle schon zu publiciren.[1]) Er erklärte sich äußerst zufrieden mit dem Wohlwollen und der Municifenz des nicht einmal katholischen Königs, verwies wegen der neuen Circumscription auf die Ausfertigung, berührte, daß Cöln wiederhergestellt, daß den Capiteln das Recht, die Bischöfe zu wählen, gegeben, daß zugleich Hoffnung sei, demnächst die zerrüttete deutsche Kirche, wie jetzt in Preußen, so auch in anderen deutschen Staaten, organisirt zu sehen.

Um dieselbe Zeit etwa gelangte die Ausfertigung der Bulle nach Berlin. Am 18. August schreibt Hardenberg an Altenstein: sie sei da, Raumer solle die Uebersetzung, Schmedding einen aufklärenden Aufsatz für die Staatszeitung besorgen. Letzterer allein hat dann Beides besorgt. Schon am 16. war von Altenstein beim Staatscanzler angeregt worden, die Bulle müsse mittels königlicher Cabinetsordre publicirt werden, wofür ein Entwurf beigegeben war. Am 21. schreibt Hardenberg an Bernstorff, indem er ihm den Entwurf zur Meinungsäußerung überschickt, die königliche Sanction dürfe nicht ohne eine die Hoheitsrechte wahrende, seinerseits proponirte Clausel sein. Bernstorff schlägt (22. August) vor, diese zu mildern, Hardenberg acceptirt es. So entsteht die

---

[1]) Allocutio hab. in Consistor. secreto d. 13. August 1821. Bullar. M. Rom. Contin. 15, 423.

Königl. Cabinetsordre vom 23. August, mit der die Bulle in Nr. 12. der Gesetzsammlung von 1821 jetzt publicirt wurde.

Schon am 21. hatte Altenstein bei Hardenberg angezeigt, er gedenke Schmedding als künftigen Civilcommissar bei Ausführung der Bulle an den päpstlichen Executor Fürstbischof v. Ermeland nach dessen Residenz Oliva zu schicken, und den Bischof zu veranlassen, daß er zu näheren Verabredungen im Winter auf einige Zeit nach Berlin kommen möge: womit Hardenberg (26. August) einverstanden ist. Gleichzeitig dankt Niebuhr dem Staatscanzler (25. August) für die von demselben in Betreff seiner ausgesprochene Gesinnung, und berichtet über auszutheilende Geschenke.[1]) — Am 24. hatte Raumer von Hardenberg das Originalexemplar der Bulle und die sämmtlichen Niebuhr'schen Berichte erbeten; am 26. übersandte der Staatscanzler das erstere; die Berichte habe er nicht, sie müßten bei Bernstorff oder bei Altenstein liegen.

Die Königliche Cabinetsordre, an den Staatscanzler gerichtet, erklärt, daß, da die Bulle De salute animarum „nach ihrem wesentlichen Inhalte" mit den unter dem 9. Junius bereits genehmigten Verabredungen vom 25. März zusammenstimme, der König „auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich Dem, was die auf" Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer des Staates und aller darauf Bezug habenden Gegenstände „sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft" die königliche „Bewilligung und Sanction" ertheile, „kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, zu beobachten sind." Der König ertheile diese Sanction „vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirche des Landes unbeschadet." Also des Papstes kirchliches Gesetzgebungsrecht wird nicht anerkannt, sondern „kraft" des königlichen Befehles, staatsseitig, wird der katholischen Kirche in Preußen dies Statut ertheilt, und nur mit den genannten Beschränkungen.

[1]) Nach einer Notiz in den staatscanzlerischen Acten vom 22. Oct. 1821 haben Mazio, Cappacini, Sala und Nicolai dergleichen erhalten.

Ueberblicken wir jetzt den Inhalt des Statutes.[1])

Die Bulle beginnt mit einem klagenden Rückblicke auf den Verfall, in den auch in Preußen die katholische Kirche gerathen sei. „Da nun die Zeitumstände nicht vergönnten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigem Glanze hergestellt zu sehen", so habe der Papst versucht, sich wenigstens die Mittel zu verschaffen, „um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten, und das Seelenheil der Christen zu befördern." Zu diesen habe der König freigebig geholfen; und so „vermögen Wir nun endlich .... einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reiches mit neuer Umgrenzung der Sprengel einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen." Hierauf folgt, nach allgemeinen Clauseln, in denen unter Anderem jeder nöthige Consens Betheiligter von heiligen Stuhles wegen supplirt wird, zuerst die Suppression der Bisthümer Aachen und Corvey und der Quasiepiscopalbezirke Neuzelle und Oliva, dann die Wiederaufrichtung des Erzbisthums Cöln, welches Trier, Münster, Paderborn, und die Erhebung Posens zu einem mit Gnesen unirten Erzbisthum, welches Culm unter sich haben solle; Ermeland und Breslau bleiben exemte Bisthümer. Der Bischof von Posen Gorzenski, wird zum Erzbischofe erklärt; alle genannte Erz- und Bisthümer aber sollen ihren Inhabern dieselben „Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten" verleihen, welche von andern deutschen Erzbischöfen und Bischöfen rechtmäßig besessen werden.

Zweitens wird bestimmt, aus wie vielen Dignitäten, Domherrenstellen und Vicarieen die Capitel, jedes einzeln, künftig bestehen sollen. Die Seelsorge (cura) soll ihnen zwar zustehen, soll aber allemal durch einen fest dazu angestellten Capitularen, mit Hülfe der Vicare, geübt werden; ebenso erhält jedes Capitel einen Pönitenziar, einen Theologen, einige Ehrencanonici. Dem Capitel wird für eine Anzahl innerer Angelegenheiten das jus statuendi verliehen; die Erfordernisse der Mitgliedschaft werden

---

[1]) Die Bulle ist häufig gedruckt. So bei Münch, Concordate 2, 250 fg., und bei Walter, fontes p. 239 fg.

bestimmt; in Münster und in Breslau soll jedesmal ein Professor sich im Capitel befinden. Der Executor der Bulle darf, wo die alten bisher vorhandenen Capitel, welche hierbei als in den neuen fortbestehende behandelt werden, zum Zwecke der neuen Einrichtung ergänzt werden müssen, aus apostolischer Machtvollkommenheit die nöthigen Anstellungen verfügen, wo die Capitel eingeschränkt werden müssen, soll er die nöthigen Verzichte besorgen. Die Stellenbesetzung für die Zukunft theilt sich so, daß der Papst eine Dignität und die in den ungleichen Monaten vacant werdenden Domherrenstellen, jedoch „in derselben Art, wie bisher zu Breslau geschehen ist", der Bischof die andere Dignität und die übrigen Stellen vergiebt. Die Capitel von Cöln, von Trier, von Breslau, letzteres schon für dies erste Mal und in seiner jetzigen Composition, von Paderborn und von Münster sollen das Recht haben, den Bischof zu wählen[1]) „mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der Geistlichkeit der preußischen Monarchie", worüber noch einige nähere Vorschriften ertheilt werden. Ermeland, Culm und Gnesen-Posen behalten ihr bisheriges Recht. Ueber den Gebrauch und die Beschränkung des Wahlrechtes richtete der Papst gleichzeitig an jedes Capitel besonders, aber zu Handen der Regierung, das Breve Quod de fidelium, über welches noch einmal zu reden nicht nöthig ist.[2]) Es war in Betreff der eventuellen Wahl eines Nichtpreußen, wie erwähnt ist[3]), für die Diöcesen Culm, Gnesen-Posen und Ermeland enger, als für die übrigen Bisthümer gefaßt. Publicirt wurde es damals nicht, sondern jedem einzelnen Capitel, wie bei Ausführung der Bulle dieselben allmälig eingerichtet wurden,

---

[1]) Zu dem Zwecke wird das durch das französische Concordat in cisrhenanis Ecclesiis — romanisch gedacht —, d. i. den linksrheinischen Kirchen, aufgehoben gewesene Wahlrecht daselbst wiederhergestellt.

[2]) Durch meine Schrift das Veto ꝛc. (1866), die im Bisherigen mehrfach citirt ist, und durch die beiden gleichfalls daselbst vielgenannten, im Jahre 1869 erschienenen ausgezeichneten Arbeiten von Schulte und von Friedberg ist die Bedeutung dieses Breve's, gegenüber den Versuchen Ketteler's und Anderer, es mißzuverstehen, zur Genüge festgestellt worden. Das Breve ist in neuerer Zeit häufig gedruckt, z. B. bei Walter, fontes etc. p. 262 fg.

[3]) S. oben Seite 172. Note 1.

regierungsseitig eingehändigt: von Anfang an war mit der Curie verabredet, das Breve solle für die Einrichtung jedes Einzelcapitels ein constitutives Moment sein.

Die Bulle schreitet jetzt, nach kurzer Erwähnung der Seminare, in welchen „nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient" die für den Bedarf der Diöcese nöthigen Cleriker „unterrichtet und gebildet" werden sollen, zu Einzelbestimmungen über die Circumscription fort, von denen ausdrücklich erwähnt wird, sie seien auf den Rath der Propaganda erlassen. Zuerst für Cöln, dann für Trier, Münster, Paderborn[1]), für Gnesen-Posen, Culm, Breslau, Ermeland werden sämmtliche zum bischöflichen Sprengel gehörige Pfarreien genannt; dann wird berührt, daß die österreichischen Bischöfe von Prag, Olmütz, Königingrätz und Leitmeritz ihre preußischen Dependenzen behalten; zuletzt wird über die Grenzpurification und über die Purification der bischöflichen Archive Bestimmung getroffen. Bei dieser Circumscription kommt Oldenburg, vom Gebiete der nordischen Mission ausgeschieden, zur Diöces Münster, „die Pfarreien des Großherzogthums Weimar" werden zu Paderborn geschlagen, ebenso zu Paderborn, wiewohl nur „zu beständiger Administration" die westelbischen Pfarren des norddeutschen Apostol. Vicariates, soweit sie in Preußen liegen; die ostelbischen in gleicher Weise zu Breslau. Im Sinne der Mission war hierdurch immerhin ein Fortschritt erreicht: zwar war es nicht gelungen, in diesen Gebieten die Jurisdiction regulärer Bischöfe wiederherzustellen; aber wenigstens war der Apostol. Vicariat als solcher getheilt; und aus der bischöflichen Verwaltung nach Missionsrecht konnte dann im Laufe der Zeit eine Verwaltung nach Diöcesanrecht wieder werden. — Räumlich nehmen die Pfarrverzeichnisse dieses Theiles der Bulle weitaus den meisten Platz in derselben ein.

Nachdem hierauf noch bestimmt ist, daß jeder Bischof einen Weihbischof als Gehülfen und daß Aachen ein Collegiatcapitel

---

[1]) Die von Cöln und Osnabrück neu hinzugekommenen Stücke, sowie die ehemals mainzischen, bezw. regensburgischen, sollen bis zu Franz Egons Tode von einem eigenen Ap. Vicare verwaltet werden.

haben solle, ernennt die Bulle den Bischof von Ermeland, Joseph v. Hohenzollern, zu ihrem Executor, und wendet sich hierauf zur Ausstattung der verschiedenen im Vorhergehenden genannten kirchlichen Institute, wozu der König mit der dankenswerthesten Liberalität die Mittel hergegeben habe. Daß der Executor, im Namen des Papstes, der Ausstattende sein solle, wird dabei nicht so deutlich, wie in der bayrischen Circumscriptionsbulle gesagt; ist aber der zu Grunde liegende Gedanke.[1] Der König gebe jene Mittel in der Art, daß auf bestimmt zu bezeichnende Staatswaldungen „so viel Grundzinse errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrage, daß die davon zu erhebenden reinen . . . . . Einkünfte" zur Ausstattung der Sprengel, bez. zu Ergänzung der Dos ausreichen; „und daß das Eigenthum (proprietas) solcher Grundrenten" urkundlich „einer jeden Kirche übertragen werde." Dies sollte bis zum Jahre 1833 fertig eingerichtet sein, wo man die Staatswaldungen, soweit dazu nöthig, von dem darauf ruhenden Pfandrechte der Staatsgläubiger befreit erwartete; bis dahin sollte jährliche Zahlung aus der Staatscasse genügen. Für jeden Erzbischof und Bischof und für jede Capitelstelle wird die Höhe der solchergestalt zu erbringenden jährlichen Dotationssumme festgestellt. Ebenso für die übrigen Diöcesaninstitute. Dann wird der Demeriten- und Emeritenhäuser und der Kammertaxen erwähnt; und zuletzt schließen sich Bestimmungen über den Gang des Geschäftes und die formalen Vollmachten für den Executor an, der innerhalb vier Monaten nach vollendeter Execution die Documente über dieselbe nach Rom einsenden solle. — Den Schluß macht die Bestimmung über eventuelle päpstliche Ergänzung nothwendiger Consense, sowie die übliche Derogatorclausel.

Am 11. August brachte die Staatszeitung die — wie früher erwähnt — von Schmedding gearbeitete ausführliche Besprechung der Bulle, durch welche die öffentliche Meinung über sie orientirt

---

[1]) — quaslibet Ecclesias congrua et firma dotatione muniri studeat. Der König media ad hoc necessaria benevolentissime . . . . . applicanda proposuit.

werden sollte: sie wurde wiederholt in der Augsb. Allgemeinen Zeitung vom 23. August fg.

Nach einleitender Darlegung des Bedürfnisses neuer kirchlicher Einrichtungen in Preußen und Erwähnung der römischen Verhandlung wird eine Uebersicht der nunmehrigen preußischen Erzbisthümer und Bisthümer gegeben. „Hiernach sind die Sprengel der neuen Umschreibung folgende: Trier, an der westlichen Grenze des Staates, umfaßt, mit geringer Ausnahme, die Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Coblenz. Der Sprengel von Cöln erstreckt sich über die Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf. Unter dem Bischofe von Münster stehen die katholischen Kirchen der Regierungsbezirke Münster und Cleve; auch behält dieses Bisthum vorläufig seinen auswärtigen Sprengel. Das Bisthum Paderborn vereinigt unter sich die katholischen Gemeinden der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, auch die der Lande Erfurt und Eichsfeld; ihm sind auch die zerstreuten Gemeinden der Provinz Sachsen zugetheilt. Die katholischen Kirchen der Lausitz preußischer Hoheit, desgleichen die oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß, erweitern den Sprengel des Bisthums Breslau. Die katholische Gemeinde der Hauptstadt des Staates und ihre Schwestergemeinden zu Potsdam und Stettin, Frankfurt, Stralsund, Spandau und Brandenburg sind ebenfalls unter die Obhut dieses Hirtenstabes gestellt, doch so, daß der jedesmalige Propst zu Berlin die Aufsichtsrechte verwaltet. .... Der Sprengel des Erzbisthums Gnesen und Posen verbreitet sich, mit geringer Ausnahme, über die Regierungsbezirke Posen und Bromberg; der Sprengel von Culm in gleicher Art über die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der nach Posen gehört, und einiger Abtretungen an Ermeland, welches übrigens seinen alten Umfang in Ostpreußen beibehält." Diese von einem guten Katholiken gegebene Uebersicht zeigt den im Ministerium festgehaltenen Territorialismus. Schmedding kommt demnächst zuerst auf die Dotation, dann auf die Domcapitel, die nicht nur „des feierlichen Gottesdienstes in den Kathedralen warten", sondern auch „nach Weise der alten Presbyterien dem Erzbischofe oder Bischofe mit

Rath und That an die Hand gehen" sollen. Demgemäß sei auch die Besetzungsfrage geordnet. In Betreff der Bischofswahl bleibe es für Gnesen-Posen, Ermeland, Culm, Breslau wie bisher; auch Cöln, Trier, Münster, Paderborn haben das Wahlrecht. „Ein päpstliches Breve hat aber den Domcapiteln zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die Sr. Majestät dem Könige genehm sind, und sich davon vor Vollziehung der feierlichen Wahlhandlung zu versichern." — Der Aufsatz schließt: „Dieses sind die Grundzüge jener Uebereinkunft, Dieses erschöpft aber auch, nebst Demjenigen, was die Beibehaltung und Versorgung der Seminarien und Priesterhäuser betrifft, ihren ganzen Inhalt. Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staates näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmung."

Einfacher kann Das, worauf es hier — im Unterschiede z. B. von dem Erfolge des bayrischen Concordates — ankam, nicht gesagt werden. Es bedarf darüber keines weiteren Wortes. Durch den Staatscanzler wurde auch Klüber, damals in Frankfurt, herangezogen.[1]) Er gab ohne seinen Namen, unter dem Titel „Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich preußischen Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 und königliche Sanction derselben, mit einer Einleitung geschichtlichen und erläuternden Inhalts"[2]) die Bulle nebst der schmedding'schen Uebersetzung, und die Cabinetsordre mit einer

[1]) Am 1. Januar 1822 sendet er an Hardenberg einen Auszug aus der Bulle Provida sollersque, mit großem Lobe der Frankfurter, mit denen Fühlung zu unterhalten er sich erbietet.

[2]) Frankfurt bei Andreä 1822. (125 S. 8.)

Einleitung heraus, die geschichtliche Umrisse voranschickt, und eine auf Schmedding beruhende, aber vollständiger als er die Daten mittheilende statistische Uebersicht des nunmehrigen Zustandes der katholischen Kirche in Preußen hinzufügt. Das Recht des Staates wird noch stärker betont, als von Schmedding. Zuerst in dieser Schrift wird in einer Form, die man für zuverlässig hätte halten können, der Irrthum ausgesprochen, als sei Niebuhr schon vor dem Sommer 1820 auch für die Verhandlung instruirt gewesen.

Die preußische Negociation war vollendet: jetzt kam es noch auf die Ausführung der Bulle an.

---

4. Oberrheinische Verhandlungen vom Anfang 1820 bis Februar 1822.

Bulle Provida sollersque.

Während die hannoversche Concordatsverhandlung durch den Gesandten v. Reden und die preußische Negociation durch Niebuhr so verliefen, wie in den zwei vorhergehenden Abschnitten dargestellt ist, rückte auch die oberrheinische Verhandlung vorwärts.

Wir haben gesehen, wie sie lag, als die Gesandten des frankfurter Vereines im Herbst 1819 Rom verließen.[1]) Consalvi hatte in officieller Antwort die Bestätigung der frankfurter „Declaration" abgelehnt, dagegen die Errichtung, beziehungsweise Neubegrenzung der in der Declaratio verlangten fünf Bisthümer und deren in Einverständniß mit den Regierungen zu beschaffende Besetzung angeboten (10. August 1819) und auf desfallsige Anforderung die Reihe der Punkte angegeben, welche zu dem Zwecke regierungsseitig zu erledigen sein werden (Expositio eorum etc. vom 24. September 1819).[2]) Nachdem Schmitz-Grollenburg (4. Dec. 1819) den Schlußbericht der Gesandtschaft erstattet hatte, lud Herr v. Wangenheim am 8. Januar 1820[3]) die Vereinsglieder zu schleunigem Wiederzusammentritte ein: am 22. März versam-

---

[1]) S. oben Seite 44 fg.

[2]) S. oben Seite 54. Note 1.

[3]) Schreiben von diesem Tage, unter Mittheilung des Schlußberichtes (oben Seite 60) nebst Anlagen.

melten sie sich zu Frankfurt und arbeiteten miteinander zunächst bis in den Januar 1821.[1])

Württemberg war durch seine alten Abgeordneten Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann, Baden, wo ein den Interessen Wessenberg's nicht günstiger Regierungswechsel eingetreten war[2]), durch den Bundestagsgesandten v. Berkheim und den diesem meistentheils substituirten Legationsrath Büchler, seit September 1820 auch durch den Decan Burg, der jetzt wiedereintrat, repräsentirt. Für Darmstadt waren v. Lepel und v. Wreden, für Kurhessen Harnier, für Nassau wieder Koch, für Frankfurt Danz Conferenzglieder. Von den in zweiter Linie theilnehmenden Staaten waren Mecklenburg durch Plessen, Oldenburg nur kurze Zeit (September 1820) durch Berg, gewöhnlicher durch einen Substituten, die sächsisch-ernestinischen Herzogthümer durch Graf Beust, Waldeck durch Leonhardi, Bremen durch Smidt, Lübeck eine Zeit lang durch Gütschow vertreten.

Als die Genannten sich am 22. März wieder versammelten, war es genau zwei Jahre her, seit die erste Conferenz des Vereines stattgefunden hatte, ein Jahr seit dessen Gesandte in Rom angekommen waren. Am 14. October 1818 hatte die dreißigste Sitzung stattgehabt, jetzt eröffnete Wangenheim die „einunddreißigste[3]) Zusammenkunft" mit dem Ausdrucke der Freude, alle Mitglieder des Vereines vom 7. October 1818 „in ungetrübter Vereinigung" wieder zusammen zu sehen, um vertragsgemäß und auf Grund der bisherigen Verhandlungen weitere Maßregeln zu verabreden und eventuell definitiv zu beschließen. Die seit man auseinandergegangen war eingetretenen Veränderungen am deut-

[1]) Neunzehn Sitzungen (31—49.). Wir führen sie im Folgenden nicht einzeln eine nach der andern vor. Es wird sich dazu später retrospective Gelegenheit ergeben.

[2]) Wessenberg's Freund, Großherzog Karl, war 8. December 1818 gestorben, und dessen Wessenberg nicht günstig gestimmter Oheim Großh. Ludwig zur Regierung gelangt. Ueber einen persönlichen Grund dieser Verstimmung s. Beck, Wessenberg's Leben S. 319.

[3]) Die drei Ausschußsitzungen vom 15. Junius, 20. Julius und 30. September 1819 (oben Seite 20 fg. 41 fg.) zählen nicht in der Reihe.

schen politischen Horizonte — der Carlsbader Congreß war vorüber und die Wiener Minister-Conferenzen liefen gerade ab — hätten die Vereinigung zu trüben wohl einen Grund geben können. Und als Baden jetzt mit der Erklärung begann, welche aus Anregungen v. Türkheim's hervorgegangen sein dürfte, das römische Anerbieten enthalte ein freundliches Entgegenkommen, das weitere Modalitäten hoffen lasse, und jedem billigen Erwarten entsprechen werde; man möge vor Allem seine Bereitwilligkeit ausdrücken, „darauf einzugehen", und zugleich um weitere Aufklärung über die Form der Bischofsernennung bitten, von Einseitigkeit und Systemsucht aber sich künftig fernhalten, zeigte sich auch sogleich Gereiztheit. Denn Wangenheim, der die württembergische Führung, gefährdet wie sie ohnehin war, indirect beschuldigt fühlte, erwiderte übelnehmend: es sollen doch nicht etwa das System und die gerade ihm zufolge gewonnenen Resultate fallen gelassen werden! Worauf Baden erläutert: sein Wunsch sei bloß, daß künftig aus der Verhandlung mit Rom „alles Polemische" fern bleibe und allein auf das Resultat hingewirkt werde.

Wangenheim leitete die Einzelverhandlung auf Grund des schmitz-grollenburg'schen Schlußberichtes, und man war der Meinung, Consalvi's Noten vom 10. August und 24. September zwar vorläufig officiell nicht zu beantworten[1]), in das Anerbieten der Circumscription aber, oder — wie der gewöhnliche Ausdruck des Protocolles ist — des „Provisoriums", gern einzugehen: worüber „vollkommene Einstimmigkeit" herrschte. Indeß erwog man die Punkte der Expositio vom 24. September doch gleich in dem Sinne, das Provisorium werde definitiver Zustand bleiben. Das statistische Material zur Circumscription soll gesammelt, die Dotation soll auf Grundstücke radicirt[2]), vorläufig auf bestimmte

[1]) „Jedoch sei wünschenswerth, daß sich einzelne Mitglieder der Commission mit ihrer Beleuchtung einstweilen befassen möchten, um solche nicht allein seiner Zeit in jedem Falle vor dem Schlusse der gegenwärtigen Verhandlungen zu den Acten zu bringen, sondern auch im eintretenden Fall davon Gebrauch machen zu können." Dies übernahmen „Einige", ausgeführt hat es nachher nur der Nassauer Koch.

[2]) In der folgenden (XXXII.) Sitzung wurden sowohl für jene Notizen, wie für die Dotation Formulare genehmigt.

Domaineneinkünfte sicher angewiesen werden, die Zulassung päpstlicher Verificationscommissare beschloß man, nach anfänglichem Schwanken, erst in der nächsten Sitzung[1]), nachdem Schmitz-Grollenburg die Einrichtung erläutert hatte; doch solle Committirung der inländischen bischöflichen Behörden beantragt werden. Hierauf erörterte man, wieder auf Grund eines schmitz-grollenburgischen Erläuterungsvortrages, die Frage der ersten Besetzung der Bischofsstühle, fand unpassend, sich in dieser Beziehung so einzurichten, wie bisher Rußland und Preußen gethan, machte verschiedene Pläne, wie man dabei den Absichten der „Declaration" möglichst nahe bleiben könne, kam aber weder in dieser noch in der folgenden Sitzung (XXXIV.) vom 5. April zum Schlusse, in welcher Koch und v. Wreden Gutachten über den Punkt erstatteten. Da die Declaration, meint Koch, als Magna Charta Libertatis ꝛc. einseitig vom Staate ausgehen werde, so sei das Bestreben, sich auch jetzt schon ihr möglichst nahe zu halten, namentlich auch deswegen empfehlenswerth, damit, falls etwa der römische Hof die von den Regierungen jetzt vorzuschlagenden Candidaten zuletzt doch nicht sollte annehmen wollen, man behaupten könne, daß das „canonische" Wahlverfahren, wie es in Koch's Schrift zur wessenbergischen Sache dargelegt worden[2]), eingehalten sei. Noch immer bleibe die alte Wahlform durch Clerus und Volk, wiewohl unter Rücktritt des Volkes, gültig: der Clerus werde repräsentirt durch die Decane, in Constanz, Mainz und Fulda neben dem Capitel, in Württemberg und Nassau-Frankfurt statt des Capitels. Diese Wahlform möge, ohne sie actenmäßig zu machen, eingehalten, das Resultat als Regierungsproposition nach Rom, wo eine solche zu respectiren versprochen sei, gemeldet werden. — Wreden ist wenigstens der Meinung, daß durch Ziehung von Decanen die Capitelwahl nicht beeinträchtigt werde: sonst stehe die von Rom vorgeschlagene Art der ersten Besetzung der Bischofsstühle einer späteren Einführung der Normen der

---

[1]) Sitzung XXXII. v. 25. März 1820. Schmitz-Grollenburg war an der vorigen Sitzung theilzunehmen durch Krankheit verhindert gewesen.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 233. Note 2 fg.

Declaration nicht im Wege. Habe man erst Bischöfe, so könne jeder erste Bischof eine Diöcesansynode halten, auf derselben die Wahlform der Declaration festsetzen, und dem Papste lediglich Anzeige hiervon machen. — Am 8. April (Sitzung XXXV.) beschloß die Versammlung, im Sinne dieser Gutachten an die Regierungen zu berichten.

Für die Domcapitel war die Versammlung von vorn herein einig, sie das erste Mal durch die Bischöfe ernennen zu lassen, mit denen man sich ohne Schwierigkeit zu verständigen hoffte. Ein Gutachten Wreden's befestigte sie darin. Der Punkt der Seminare schien schwerer zu erledigen. — Hinsichtlich des Anschlusses der bis jetzt nur in zweiter Reihe betheiligten Staaten hielt man zunächst das Protocoll offen; in der Antwort nach Rom möge gesagt werden: sie behalten sich die Erklärung noch vor, stehen aber in ihren Grundsätzen zum frankfurter Vereine. — Ueber die Einrichtung des Erzbisthums konnte man sich in diesen ersten Sitzungen noch nicht einigen: es wird später davon zu reden sein.

In Betreff der Art, wie das Alles ausgeführt werden solle, beschloß die Versammlung schon 27. März: „einstimmig war man der Ansicht, es als Grundsatz aufzustellen, daß alle Fragen von den Rechten des Staates und der Kirche, sowie von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe, bei den künftigen Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ganz unberührt zu lassen seien, und daß man einzig sich auf solche Gegenstände beschränken müsse, wozu der römische Hof sich durch den im Entwurfe mitgetheilten apostolischen Brief", die Expositio eorum etc., „den Weg gebahnt habe." Der Punkt der Bischofswahl soll daher nicht erwähnt werden: Wahlen und Seminare seien Schwierigkeiten, alles Uebrige leicht. Von dem Wiederbeginne der Berathungen möge Consalvi durch Kölle Anzeige erhalten; über die formelle Fortführung des Geschäftes wurde zunächst ein Gutachten begehrt[1]), und am 26. April (Sitzung XXXV.) erstattet. Es

---

[1]) Anfangs sollte Danz es geben. Als er dies wegen Unkunde ablehnte, wurde eine Commission dafür ernannt: Harnier, Schmitz-Grollenburg, Koch, Danz.

nimmt die einzelnen Punkte des römischen Anerbietens durch, und findet drei, über welche noch abgeschlossen werden müsse: die Diöcesaneinrichtung, (beziehungsweise Bisthumseinrichtung, die erste Ernennung der Bischöfe und die angekündigte päpstliche (der möglichen Meinung, der Papst habe die Declaration angenommen, entgegentretende) Allocution. In Betreff des ersten Punktes will man die Curie zu veranlassen versuchen, daß sie die Bischofsernennungen und die Seminare mit Stillschweigen übergehe. Rücksichtlich des zweiten Punktes sei Vertrauen nöthig. Der schwierigste sei der dritte Punkt. „Da" die Declaration „als Magna Charta Libertatis ꝛc. von den vereinten Staaten publicirt, und unter Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit neben den darauf sich gründenden organischen Kirchengesetzen in Ausführung gebracht werden soll, so muß es den Staaten bei der für jetzt noch bestehenden Verschiedenheit der Gesinnungen ihrer Landesgeistlichkeit besonders angelegen sein, daß der Papst in seiner Allocution darüber Nichts ausspreche, was die Ruhe auch nur eines Theiles dieser Geistlichkeit stören könne": Dergleichen müsse daher womöglich durch Unterhandlung entfernt werden. — Im Uebrigen möge bei Ueberreichung des statistischen Materials zur Circumscription und, unter Acceptation des päpstlichen Anerbietens in einer officiellen Note, Dasjenige bezeichnet werden, dessen Aenderung wünschenswerth sei, um über diese Abänderungen nachher zu unterhandeln. Ob dies wieder durch eine eigene Gesandtschaft, oder durch eine der zu Rom schon befindlichen Legationen geschehen solle, darüber einigte man sich erst, nach mehrmaligen speciellen Commissionserachten, am 13. Mai[1]), indem man annahm, daß zunächst durch Kölle, und sofern dann der römische Hof eine hoffnunggebende Antwort ertheile, wieder durch eine eigene Gesandtschaft negocirt werden solle: Schmitz-Grollenburg sei noch Gesandter. In solchem Sinne beschloß man einen an die Regierungen zu erstattenden Bericht. — Nachdem an diesem Tage außerdem noch ein das Fundationsinstrument betreffender Beschluß gefaßt, und der Entwurf dieses Instrumentes am

[1]) Siebenunddreißigste Sitzung.

16. Junius[1]) vorgelegt und acceptirt worden war, wurde am 23. Junius und 12. Julius[2]), auf Bericht von Schmitz-Grollenburg, die Antwortnote an Consalvi und die Ueberreichungsinstruction an Kölle angenommen.[3]) Die Note sagt: man wolle das Circumscriptionsanerbieten des heil. Vaters sich zu Gut machen[4]), überreiche demgemäß die Pfarrverzeichnisse[5]), und werde thunlichst bald auch die Fundationsinstrumente überreichen. Man acceptire, was Consalvi in seiner Verbalnote vom 24. Septbr. 1819 über die erste Ernennung der Bischöfe gesagt, und dann mündlich erläutert habe[6]); wegen der ersten Ernennung der Domherren nehme man den römischen Vorschlag an, sie den Bischöfen zu überlassen. Seminare bestehen bereits vier in der Provinz; wodurch der Punkt erledigt sein werde.[7]) Für das Erzbisthum ziehe man einen festen Sitz, über den Mittheilungen noch folgen sollen, vor. — Kölle wird angewiesen[8]), die Note persönlich zu übergeben, und Consalvi's erste Aeußerungen darüber sogleich zu melden, „bei der ganzen Verhandlung aber von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die vereinigten Staaten das Erbieten des heil. Vaters in allen wesentlichen Punkten angenommen haben, und daher die Diöcesaneintheilung, die erste Besetzung der Bisthümer und des Erzbisthums, sowie deren Dotation, als eine

---

[1]) Neunundddreißigste Sitzung. Der erste Commissionsbericht über die Sache war schon 8. April erstattet, und damals ein Ausschuß zur Entwerfung des Instrumentes eingesetzt. Der Entwurf ist gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung ꝛc. Straßburg 1823. Seite 71.

[2]) Vierzigste und einundvierzigste Sitzung.

[3]) Die Formulirung ist von Schmitz-Grollenburg und Harnier.

[4]) Se prévaloir de l'offre.

[5]) Am 12. Julius wird hierzu beschlossen: da die Pfarrverzeichnisse doch noch nicht ganz fertig seien, so werde dieser Punkt aus der Note wegzulassen, und in die Instruction zu bringen sein. Ein Fundationsinstrument solle Kölle zur Benutzung vertraulich mitgetheilt erhalten.

[6]) Verabredungen über die zu Ernennenden sollen folgen, wenn diese jetzige Note günstige Aufnahme werde gefunden haben.

[7]) Kölle's Instruction fügt hinzu: Nassau sei für ein eigenes Seminar zu klein, seine Theologen sollen nach Rottenburg.

[8]) Seine Instruction ist in 16 Paragraphen eingetheilt.

bereits entschiedene Sache ansehen." Die Dotation solle, da die Dotirung in Grundstücken (biens fonds) nicht sogleich einzurichten sei, zuerst nach Hypothekenrecht erfolgen, Verification durch päpstliche Commissarien, wenn sie sich nicht vermeiden lasse, zugegeben werden: worüber ein Vorschlag gemacht wird. Daß die norddeutschen Regierungen sich noch nicht erklärt haben, könne die Sache nicht aufhalten. Wünsche die Curie, daß die Gesandtschaft wiederkomme, so möge sie auf die obige Note eine genügende Rückäußerung geben. — Note und Instruction legte jetzt die Versammlung ihren Committenten zur Ratification vor.

In der (XXXVI.) Sitzung vom 26. April hatte die Conferenz auch die Ausarbeitung des im Vertrage vom 7. October 1818 beschlossenen „Organischen Staatsgesetzes" in die Hand genommen, einen Ausschuß zu ihrer Vorbereitung ernannt (Lepel, Harnier, Schmitz-Grollenburg, Koch, Danz) und damit die Umgestaltung der alten „Grundbestimmungen" in die später sogenannte Kirchenpragmatik angefangen.[1]) Den am 14. Junius erstatteten Ausschußbericht beschloß man den Gouvernements zur Genehmigung einzusenden. Indem hierbei der Name „Oberrheinische Kirchenprovinz" angenommen ward, äußerte sich Ungeduld über das Zögern der norddeutschen Regierungen, und zwei Tage später[2]) wurde eine Sommation an sie beschlossen. Für ihren Anschluß spreche, daß durch denselben, bei nicht allzugroßer Entfernung von Mainz, Limburg oder Fulda, die gemeinsame Festhaltung der angenommenen Grundsätze am besten zu erreichen sei, „namentlich Aufhebung aller Taxen und Sporteln, und Erledigung aller geistlichen Angelegenheiten innerhalb der Provinz."[3]) Die Bevollmächtigten übernahmen, Instruction einzuholen[4]);

---

[1]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 204. 217. 223. 227. 230. Vgl. 225.

[2]) In der XXXIX. Sitzung vom 16. Junius.

[3]) In jedem sich anschließenden Staate sollte ein inländischer geistlicher Commissar, etwa wie das Preußische Landrecht ihn voraussetzt, bestehen, eventuell für a) Oldenburg-Mecklenburg-Hansestädte, b) die sächsischen Herzogthümer, Waldeck und Lippe auch je ein gemeinschaftlicher.

[4]) Der mecklenburgische Bundestagsgesandte v. Plessen fragte demzufolge (29. Julius 1820) an, ob seine Regierung ein Generalvicariat, beziehungsweise Commissariat, im Anschlusse an Limburg, an Fulda oder an Mainz

es kam aber bloß von Waldeck, das der Theilnahme entsagte, um sich an Preußen anzuschließen, definitive Antwort. Andere behielten sich nähere Erklärung noch vor.

Am 12. Julius war zu Frankfurt die einundvierzigste Sitzung der Commission, seit ihrem Wiederzusammentritte die elfte, gewesen; die nächste fand erst am 29. September statt, und begann mit einer Anzeige Schmitz-Grollenburgs. Er hatte am 5. April, auf Genehmigung der Conferenz[1]) als deren Bevollmächtigter dem Cardinalstaatssecretair angezeigt, daß man seitens der Vereinsregierungen zunächst auf seinen Circumscriptionsvorschlag einzugehen sich beeilt habe, das statistische Material dafür formire, und das Resultat baldigst vorzulegen hoffe. Jetzt war von Consalvi eine entsprechende Antwort eingelaufen[2]); dagegen hatten die Regierungen die am 12. Julius ihnen unterbreitete Note und Instruction noch nicht genehmigt. Man beschäftigte sich mit Nebenpunkten.[3]) „Einerseits", wohl von Koch, wurde beantragt, doch wenigstens die Art der Bischofswahl, die in der Declaration vorgeschrieben sei, schon jetzt in Rom zur Anerkennung zu bringen; indeß in Erwägung, daß die Curie sich darauf nicht einlassen werde, lehnte die Versammlung es ab. Habe man nur erst Bischöfe, so sei auch dieser Punkt gewonnen.

Am folgenden Tage (Sitzung XLIII. vom 30. September) referirte Wangenheim über das Erzbisthum. Diese Frage hatte

wolle? Die Hansestädte, sagt er, scheinen sich an Limburg anschließen zu wollen, weil sie von den Grundsätzen der nassauischen Regierung „weniger Schwierigkeiten erwarten." Von Mecklenburg meint er, die Katholiken, die unter dem Bischofe von Hildesheim „als Commissar" ständen, seien bisher bloß tolerirt; durch die Declaration werde sich das ändern, und ein Verhältniß zwischen Staat und katholischer Kirche eintreten. Der Großherzog möge auf seine Anfrage sich im Allgemeinen bereitwillig aussprechen, und nähere Entschließung noch vorbehalten. Dafür votirt auch die Regierung.

[1]) XXXIV. Sitzung.

[2]) Nach ausführlicher Entschuldigung des Verzuges sagt der vom 8. Jul. datirte Brief, Consalvi habe dem Papste die Nachricht mitgetheilt: derselbe sehe Weiterem entgegen.

[3]) Baden zeigt an, was durch Ministerialbeschluß vom 7. Julius angenommen worden war: sein künftiger Bischof solle nicht in Rastatt, sondern in Freiburg residiren. Dann kamen Pfarrverzeichnisse und die Dotationsinstrumente vor.

schon längere Erörterungen veranlaßt. Daß ein Erzbisthum besser sei, als exemte Bischöfe, und daß der beabsichtigte Turnus desselben sich bei der Curie nicht durchsetzen lasse, war schon am 27. März [1]) angenommen gewesen. Man war damals noch ohne Instruction in der Sache; indeß trat, in Anschluß an den römischen Vorschlag [2]), Darmstadt mit historischen Gründen für Mainz auf, während Nassau (Koch) sich für Rottenburg als erzbischöflichen Sitz verwandte. In der folgenden Sitzung [3]) zeigte sich, daß es hierzu nicht bloß aus nachbarlicher Mißgunst, sondern auch durch andere Gründe veranlaßt wurde. Darmstadt hatte sich des Ausdruckes jus postliminii bedient: wenn nun, erklärt jetzt Nassau, ein wiederhergestellter erzbischöflicher Stuhl von Mainz, sammt seinem Capitel, dergleichen Befugnisse in Bezug auf seine Vermögensrechte geltend mache, wie groß würde der Schade sein! Jetzt [4]) recapitulirte Wangenheim: Erster Plan sei ein Turnus, der zweite der gewesen, daß vorläufig der Bischof von Rottenburg das Erzbisthum administrire. [5]) Beides habe Rom verworfen, und definitive Errichtung eines festen Erzbisthums, oder exemte Bischöfe gefordert. Die Commission sei gegen letztere. Mainz und Rottenburg seien in obiger Art proponirt; letzterer Vorschlag von Württemberg nicht verlangt, aber acceptirt worden, die Sache seitdem verschoben. Jetzt schlage Württemberg [6]) vor: erstens müsse alles Uebrige, einschließlich der Kirchenpragmatik, angenommen sein, bevor die Erzbisthumsfrage zur Entscheidung komme; zweitens müsse der das Erzbisthum erlangende Hof sich verpflichten, niemals einen Erzbischof anzustellen, der nicht auch den übrigen betheiligten Höfen convenire; drittens dürften mit den erzbischöflichen Geschäften Capitel und Curie des zum Erzbisthum erhobenen Bisthums Nichts zu thun haben, vielmehr müsse für dieselben

---

[1]) Sitzung XXXIII.

[2]) S. oben Seite 32.

[3]) Sitzung XXXIV. vom 5. April.

[4]) Am 30. September Sitzung XLIII.

[5]) So die Declaratio S. oben Seite 17. Note, Num. IX.

[6]) Es hatte diese Vorschläge schon zehn Tage vorher (20. September) durch Circularnote kundgegeben.

als eigene Metropolitanbehörde ein aus allen Domcapiteln der Provinz von Zeit zu Zeit zusammentretender Ausschuß bestehen. Nassau tritt diesen drei Punkten bei; nur meint es, daß reine Justizsachen nicht der besonderen Metropolitanbehörde, sondern der bischöflichen Curie des Erzbischofs zu übertragen seien. Alle Anderen sind noch ohne Instruction. Baden plaidirt ausführlich für Freiburg als Erzbisthum, und setzt dies auch in der folgenden (XLIV.) Sitzung, 3. October, noch fort:[1]) Baden besitze fast die Hälfte aller Katholiken der Provinz, und könne sich, da sieben Zehntel seiner Unterthanen katholisch seien, einem auswärtigen Erzbischofe in der That nicht unterstellen. Hessen-Darmstadt hält ebenso ausführlich seine Ansprüche für Mainz fest. — Erst in der Anfangssitzung des Jahres 1821 (XLVII. Zusammenk. 9. Januar) steht der Punkt wieder auf der Tagesordnung. Hessen-Darmstadt votirt gegen die württembergischen Vorschläge; Baden acceptirt sie und nimmt auch die in der Octobersitzung von Nassau beantragte und von den Uebrigen gut gefundene Ergänzung an, daß in der Provinz eine „administrative jährliche Synodalconferenz" statthaben solle. Dann wiederholt es seine Gründe für Freiburg. Nassau erklärt sich jetzt, da Württemberg keinen Widerspruch erhebe, hiermit einverstanden. Allerdings hatte Württemberg nicht widersprochen; aber Wangenheim verrieth dessen Gedanken: „also", sagte er, „ist Baden das Erzbisthum zuerkannt; aber es wird niemals zu Stande kommen."[2]) Am 19. Januar wurde definitiv über dasselbe abgestimmt. Nachdem Baden und Nassau ihre Vota wiederholt hatten, Hessen-Darmstadt aber erklärt hatte, es trete um nicht die Einigkeit zu stören bei, votirten auch Württemberg und Kurhessen einfach für Freiburg.

Die Erzbisthumsfrage hatte den Abschluß aufgehalten, und schon am 3. October (XLIV. Sitzung) war Schmitz-Grollenburg beauftragt worden, Consalvi den Verzug brieflich zu erklären,

---

[1]) Auch dies beruhete auf dem vorhin Seite 193. Note 3. berührten Ministerialbeschlusse vom 7. Julius.

[2]) Aus einem Briefe Burg's an Berstett 30. August 1828.

hatte sein Schreiben vorgelegt und dasselbe war gebilligt. Am 27. November (XLV. Sitzung) theilte er einen Bericht Kölle's[1]) über die Bestellung dieses Schreibens mit: Consalvi hatte vermieden, sich näher zu erklären, mit der Substituirung von Freiburg für Rastadt sich jedoch einverstanden gezeigt. Es wird in dieser Sitzung ein Verzeichniß der Gegenstände aufgestellt, die noch erledigt werden müssen, und in Betreff derer die Regierungen sich noch zu erklären haben: Baden, Nassau, Kurhessen werden gemahnt. Wegen „Anschluß der Staaten, die kein eigenes Bisthum haben", fehlen noch alle Erklärungen: nur Altenburg und später (19. Januar 1821) Hildburghausen und (24. Januar) Gotha schließen sich definitiv, und zwar an Fulda an. Am 11. December (XLVI. Sitzung) wird eine Antwort Consalvi's an Schmitz-Grollenburg zu den Acten gebracht.[2]) Außerdem kommen Rechnungsangelegenheiten[3]) und Maturationen vor. Die Genehmigungen der in erster Reihe betheiligten Höfe laufen allmählig ein. In der folgenden, am 9. Januar 1821 gehaltenen (XLVII.) Sitzung trat als badischer zweiter Bevollmächtigter, an Büchler's Stelle, zum ersten Male Blittersdorf in den Kreis der Berathenden, in welchem er sich in späterer Zeit unruhig bemerkbar machen sollte. Baden und Nassau gaben ihre rückständigen Erklärungen ab. Baden ist mit Allem, auch der Kirchenpragmatik[4]), einverstanden; doch möge man Rom nicht antworten, bevor man sich nicht auch über das Erzbisthum werde geeinigt haben. Auch Nassau willigt auf allen Punkten ein. Am 19. Jan. (XLVIII. Sitzung) erklärt Württemberg seine Annahme der Kirchenpragmatik. Dann wird der von Schmitz-Grollenburg, Blittersdorf, Harnier, Koch, Jaumann und Burg gearbeitete Entwurf eines Staatsvertrages als Ergänzung des bisherigen vom 7. October 1818 mitgetheilt. Ueber seinen Inhalt weiter unten. Er

[1]) Vom 27. October 1820.

[2]) Vom 10. November, inhaltlos.

[3]) Die Rechnung der Gesandtschaft beträgt 40673 Gulden 37 Kreuzer. Ein von Türkheim in Ansatz gebrachter Posten wird beanstandet.

[4]) Vorbehältlich Landesverordnungen, die es etwa mit seinem Bischofe zu vereinbaren, zweckmäßig finden werde.

wurde vorläufig angenommen und den Regierungen vorgelegt; definitiv sollte er erst wenn die Rückantwort von Rom eingetroffen sein werde, jedoch vor Designation der ersten Bischöfe und vor Negociirung der römischen Errichtungsbullen votirt und abgeschlossen werden. Am 24. Januar (XLIX. Sitzung) wurde endlich alles noch nicht Erledigte zu Ende gebracht. Kurhessen genehmigt alle Punkte seiner Rückstandsliste, sodaß nun alle Regierungen ratihabirt haben. Die am 12. Julius angenommenen Entwürfe der Note an Consalvi und der kölle'schen Instruction waren hierbei nur mit Modificationen[1]) acceptirt worden: hierüber und über die in ähnlicher Weise genehmigten Entwürfe der Kirchenpragmatik und des Fundationsinstrumentes referirt Schmitz-Grollenburg noch einmal. Dann folgen ausführliche Bestimmungen über Diäten der höheren Geistlichkeit, die Commission zur Prüfung der Dotationsinstrumente berichtet; man arbeitet so eifrig, daß das Protocoll von diesem Tage ein Buch ist.[2]) Zuletzt überreichte Schmitz-Grollenburg die Acten der römischen Gesandtschaft, und dann vertagte sich die Conferenz, bis die Rückantwort von Rom eintreffen oder sonstiger Anlaß zum Wiederzusammentritt vorliegen werde. Sie überließ das Weitere an Württemberg und Baden. Diese eilten nicht. Erst im April wurde ein württembergischer Cabinetscourier mit der Note — datirt aus Stuttgart und Carlsruhe vom 26. und 16. März — und ihren Anlagen an Consalvi nach Rom gesendet; erst am 2. Junius wird durch Circularschreiben Wangenheim's den Vereinstheilnehmern angezeigt, daß der Courier zurück sei, aber keine Ant-

---

[1]) Unbedeutenden: so z. B. wird in der Instruction mehr als zuerst geschehen war betont, daß alle Unterhandlungen über Besetzung der Bisthümer vorbehalten bleiben; in der Note wird Freiburg definitiv statt Rastadts genannt, u. dgl. m.

[2]) Es umfaßt nicht weniger als 37 Blätter Text und 41 Blätter Anlagen. Letztere sind: 1. Bericht der Commission über die Note an Consalvi, 2. die Note selbst, 3. Bericht über die Instruction an Kölle, 4. die Instruction selbst, 5. Bericht der Commission über die Kirchenpragmatik, 6. die Kirchenpragmatik selbst, 7. Bericht der Commission über die Fundationsinstrumente, 8. der Entwurf dieses Instrumentes selbst, 9. Verzeichniß der Gesandtschaftsacten.

wort mitgebracht habe. Consalvi habe an Kölle bei Uebergabe der Note geantwortet, er werde, wenn die heilige Woche vorüber sei, die Sachen prüfen; dann müßten sie „der Form gemäß" ad referendum gegeben werden. Würden sich Schwierigkeiten finden, so werde er diese anzeigen.

Was die Regierungen dem römischen Hofe erklärten, war Folgendes: sie wollen, unter Aufgabe der bisher in einzelnen Theilen ihrer Gebiete bestehenden gesetzlichen Suspension des Kirchenregimentes der Bischöfe, sein Anerbieten einer Circumscriptionsbulle annehmen, die fünf Bisthümer für die fünf Territorialgebiete Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Frankfurt und Kurhessen einrichten. Sie übersenden ihm in einer Form, von der sie betonen, wie sie unter priesterlichem Eide beglaubigt, also kirchlich zuverlässig sei, die nöthigen Pfarrverzeichnisse. Von seiner angebotenen Alternative entweder exemter Bischöfe, oder der Herstellung eines festen Erzbischofssitzes, acceptiren sie den letzteren, und bestimmen Freiburg für denselben. Sie erklären sich einverstanden, daß, wie der Papst proponirt habe, in jeder Diöcese ein Domcapitel mit je einer Dignität und einer bestimmten Zahl (sechs, fünf, vier) Domherren, nebst Vicarien, bestehen solle. Auf die Forderung, jeder Bischof müsse ein Seminar errichten, antworteten sie: deren seien schon vier in der Provinz, für ein fünftes in Nassau-Frankfurt fehle das Bedürfniß. In ihren in der Verhandlung mit Rom sogenannten Fundations- oder Dotationsinstrumenten, d. i. fünf Urkunden der fünf Landesherren, in denen sie documentiren, welche Einkünfte sie den geistlichen Anstalten zusagen[1]), reden sie auch von Emeritenhäusern, wo dergleichen bestehen. Sie consentiren endlich, daß die so zu gestaltenden Bischofssitze zum ersten Male vom Papste besetzt werden sollen, nachdem dieser versprochen hatte, sich

[1]) Das hessen-darmstädtische Instrument ist vom 26. August, das württembergische vom 10. November, das badische vom 23. December 1820, das nassauische vom 3. Januar, das kurhessische vom 14. März 1821. In Geldsachen entschloß Kurhessen sich immer zuletzt.

dabei thatsächlich nach den Vorschlägen der Regierungen zu richten. Die Domcapitel sollten das erste Mal durch die Bischöfe besetzt werden.

Fast alles Dieses faßten sie allerdings anders auf, als es der Papst auffaßte. Die Einrichtung und Dotirung der Bisthümer hatten sie ehedem ausdrücklich als Staatssache bezeichnet, zu welcher der Papst Nichts als eine Mitgenehmigung zu ertheilen habe: „die Zahl der Bisthümer in einem Staate, ihre Eintheilung und Sitze bestimmt der Landesherr theils als solcher, theils als Dotator, jedoch unter Beobachtung der canonischen Form"[1]; der Papst hingegen vermochte nicht anzuerkennen, daß jemand Anderes als er Bisthümer errichten könne; und zwar er allein, der Staat konnte dabei nur Wünsche aussprechen und Dotationsmittel liefern. So sahen die Regierungen als päpstliche Mitgenehmigung an, was der Papst als freien Curialact behandelte. Und so weiter. Jene hatten in keinem irgend relevirenden Punkte ich will nicht sagen sich der Curie genähert — denn das konnten sie nicht —, aber sie hatten auch die Möglichkeit nicht angenommen, daß ihnen zu Durchführung ihrer territorialistischen Absichten etwa die einheimische Geistlichkeit sich versagen könne. Sie waren vielmehr überzeugt, diese in der Hand zu haben, und der künftigen Bischöfe gewiß sein zu dürfen.

Alles nicht vorhin Angegebene behielten die Regierungen der Zukunft vor, und dachten es in ihrem Sinne zu gestalten. Hierfür war die Kirchenpragmatik und eine ähnlich wie die obenerwähnten Dotationsurkunden, aber in anderem Sinne als sie „Fundationsinstrument" genannte Schrift formulirt worden, deren beiderseitigen Inhalt allgemein durchzuführen die Regierungen sich untereinander verpflichtet hatten, die aber Geheimniß bleiben sollten, bis die neuen Diöcesen eingerichtet und besetzt sein würden. Dann sollte die Kirchenpragmatik in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz als die Verhältnisse der Kirche ordnendes organisches Staatsgesetz publicirt, Bischöfe und Domcapitel sollten

---

[1]) Grundbestimmungen ꝛc. (s. oben Th. 2. Abth. 2. S. 223. 227. 230.) §. 4.

auf sie verpflichtet, das Fundationsinstrument aber, welches die wichtigsten Bestimmungen der Kirchenpragmatik wörtlich aufnahm, sollte als Grundgesetz der betreffenden Stiftungen den Bischöfen und Domcapiteln bei ihrer Einsetzung aufgelegt werden.

Das Fundationsinstrument[1]) hat die Form eines landesherrlichen Erlasses, beginnt mit kurzer Erwähnung „der früheren rechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Einrichtung jedes Landes" und „der bisherigen Sorge für einen bleibenden Zustand derselben", die zu den frankfurter Conferenzen und was daraus weiter hervorgegangen ist geführt habe, und fährt dann fort: demnach „wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger, zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung der Katholiken Unserer Lande hiermit und in Kraft dieser Urkunde ein Landesbisthum begründet[2]), gestiftet und ausgestattet haben, sowie wir hiermit dieses Landesbisthum dermaßen begründen, stiften und ausstatten, daß es alle . . . . . Theile Unserer Lande enthalte, welche in der desfalls ausgefertigten, dieser Urkunde beigeschlossenen Diöcesanbeschreibung verzeichnet sind. . . . . Der Sitz des Bischofs und seines Capitels ist in Unserer Stadt N., wo die Kirche zum heil. N. N. als bischöfliche Cathedrale bestehet.[3]) Zur bleibenden Begründung dieses Bisthums und seiner Anstalten haben Wir" die und die Dotation angewiesen. „Alle Theile dieser Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften sollen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden, und sind auf keine Weise zu anderen als zu katholischen kirchlichen Zwecken zu verwenden. . . . . Die Verwaltung dieser Ausstattung wird nach den von Uns hierüber (im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen) festzusetzenden Vorschriften geführt werden. Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unseres Landes kundthun, und den bleibenden Zu-

---

[1]) Gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der deutschen kathol. Kirchenverfassung der Oberrhein. Kirchenprovinz. Straßburg 1823. S. 71 fg., bei Münch, Concordate 2, 332 u. öfter.

[2]) Für Freiburg, Rottenburg, Limburg: „neu begründet."

[3]) Bezw.: „zur bischöflichen Cathedrale erhoben wird."

stand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen, setzen Wir als Beschützer der Kirche und Stifter des neuen Bisthums fest, daß die von Uns zugleich gegebene Kirchenpragmatik von dem Erzbischofe, von Unserm Landesbischofe und von seinem Domcapitel genau befolgt werde." — „Als Bedingniß obiger Unserer Stiftung wollen Wir insbesondere hiermit genehmigt und festgesetzt haben, daß 1) der bischöfliche Stuhl durch Wahl besetzt werde, die Wahlform aber folgende sei." Es folgt die in der Declaratio proponirt gewesene, vom Papste abgelehnte, in der Kirchenpragmatik festgehaltene Wahlform[1]: Wähler das Domcapitel und ebensoviel Decane, Dreiervorschlag dieses Wahlcollegiums an den Landesherrn, der den Bischof daraus bestimmt, oder neue Wahl veranlaßt; „der Wahlact soll erst nach Unserer darauf erfolgten Erklärung als vollendet angesehen . . . . . werden." Wählbarkeit wie in der Declaratio. „Der gewählte Bischof, der sogleich nach vollendetem Wahlacte an die Spitze der Diöcesanverwaltung zu treten das Recht hat, wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen, und um die Bestätigung ansuchen, zugleich wird er sich auch wegen des Informationsprocesses an den Erzbischof wenden. Vor der Consecration, die der Erzbischof selbst, oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe Uns den in der Kirchenpragmatik[2]) vorgeschriebenen", auch auf die „Gesetze des Staates" verpflichtenden „Eid ab. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er hierin nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußeren Beschränkungen künftig geschützt werde. Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes, in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, nicht versage." Also der Staat sorgt, daß der Bischof z. B. Dispensen ertheilt u. dgl. Für die dritte In-

---

[1]) S. oben Seite 12 f., 26 f., 188. Kirchenpragmatik §. 19 fg.

[2]) Kirchenpragmatik §. 21.

stanz, sowie für „Beschwerden höherer Art gegen Geistliche" soll durch fünf, ebenso wie die Bischöfe gewählte Deputirte der fünf Diöcesen ein Synodalgericht gebildet und für Verwaltungsangelegenheiten jährlich eine Synodalconferenz gehalten werden.[1]) Auch die Domherren werden wie die Bischöfe gewählt, ihre Wählbarkeit wird genauer bestimmt, den Dombechanten ernennt der Landesherr. „Das Domcapitel . . . . . tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcesen; sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Der Decan führt das Directorium, die Verwaltungsform ist collegialisch." Die ganze Diöcesanverwaltung geschieht, außer mäßigen Expeditionssporteln, gratis; auch von Rom her eingreifende Acte nicht ausgenommen. „Zufolge der ihrer ursprünglichen Verfassung gemäß wiederhergestellten Metropolitanverfassung, welche, soweit es Unsere katholischen Unterthanen angeht, unter Unserem besonderen Schutze steht, übt der Erzbischof folgende Metropolitanrechte aus": Vorsitz bei Provincialsynoden, Gerichtsbarkeit in Personalklagen gegen die Bischöfe, Appellationsinstanz über den bischöflichen Gerichten, Beaufsichtigung der Bischöfe und jus supplendi „nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate", Visitationsrecht mit gleicher Beschränkung, Sorge „für die verwais'ten Kirchen", daher er „in Nothfällen, wenn der päpstliche Stuhl erledigt, oder der Papst unzugänglich, oder auf welche Art es auch sei[2]), gehindert sein sollte, allen Bedürfnissen der Provinz vorzusehen hat. Namentlich aber" hat der Erzbischof „seine ursprünglichen Consecrations- und Confirmationsrechte und Pflichten auszuüben, wenn die päpstliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten . . . . . nicht erfolgt; es sei daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder doch die angegebenen von dem Synodalgerichte auf unrichtigen That-

---

[1]) S. oben Seite 195.

[2]) Auch Differenzen mit den betheiligten Regierungen würden dahin gehören.

sachen beruhend oder unerheblich befunden wurden. . . . . Im Erledigungs- und Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt." „Zugleich haben Wir für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen" durch die und die Stiftungen gesorgt.

So das Fundationsinstrument. Die Kirchenpragmatik[1]) ist eine Umarbeitung der „Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz" vom Herbste 1808[2]), von denen sie sich materiell dadurch unterscheidet, daß sie die festen Umrisse des römischen Circumscriptionsanerbietens sich angeeignet hat, und daß sie nicht mehr eine Ergänzung der Declaration sein will, sondern deren von der Curie abgelehnte Elemente in sich aufnimmt. Formell ist sie durch bessere Anordnung und sorgfältigere Redaction ausgezeichnet. Nach einer kurzen Einleitung handelt sie nacheinander vom Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, von der Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, vom Erzbischofe, von Bildung der Diöcesen, vom Bischofe, dem Domcapitel, den Decanen, der Geistlichkeit im Allgemeinen und vom Kirchenvermögen. Bei jedem Punkte erörtert sie das Dahingehörige mit genügender Deutlichkeit, in guter Formulirung. Fast allenthalben läßt sie dabei die Fassung der „Grundbestimmungen" noch erkennen, und Werkmeister's Kirchenverfassungsentwurf, Koch's kirchenrechtliche Untersuchung, Wessenberg's deutsche Kirche und Betrachtungen liegen ihr um Nichts weniger, als jenen, zu Grunde.[3])

Kirchenpragmatik und Fundationsinstrument sind für die territorialistische Auffassung, daß die Kirche eine Staatseinrichtung, der Clerus eine Staatsdienerschaft sei, der stärkste Ausdruck,

---

[1]) Gedruckt in den Beiträgen zur neuesten Gesch. der deutschen kathol. Kirchenverfassung 2c. Straßburg 1823. S. 58 fg., bei Münch, Concordate 2, 323 fge u. ö.

[2]) S. oben Th. 2. Abth. 2. S. 223. 227. 230.

[3]) Nachweistabelle bei Longner, Oberrheinische Kirchenprovinz S. 635.

den es in der Reihe der deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe gegeben hat: viel weiter gehend, als das Preußische Allgemeine Landrecht. Sie zeigen, mit welchen Hintergedanken die Regierungen ihre Acceptationen des römischen Anerbietens ausgesprochen hatten. Sobald man mit römischer Hülfe Bischöfe habe, hoffte man auszuführen, was, wie man wußte, der Papst für katholisch unmöglich hielt, und nie bewilligt hätte.

Auf den ersten Blick erscheint das nicht redlich. Auch ist die diplomatische Schule jener Zeit in der That darin zu erkennen. Allein man darf nicht vergessen, theils daß die Regierungen es nicht bloß mit den beanspruchten Rechten, sondern unzweifelhaft auch mit den ihren katholischen Unterthanen geschuldeten Pflichten ernsthaft meinten, auf die von ihnen Bezug genommen wird, und in deren Ausübung sie, nach Aussage der sie berathenden Katholiken, nicht durch die Gesinnung der katholischen Kirche, sondern durch die Gesinnung einer katholischen Partei sich gehindert sahen; theils daß mindestens die römische Curie nicht redlicher war, als sie. Verhandelten sie mit ihr soweit sie ihrer bedurften, um demnächst ausführen zu können, was sie zu bewilligen abgeschlagen hatte, so construirte die Curie die neuen Bisthümer sorgfältig so, daß sie auch deren protestantische Christen der Seelsorge der katholischen Bischöfe zuwies, während sie bei der Verhandlung und sogar noch in ihrer nachher erlassenen Bulle an nicht entscheidender Stelle Ausdrücke wählte, welche Anknüpfungen auch für die ihr wohlbekannte Intention der Regierungen boten, daß bloß für die Katholiken gesorgt werden solle. Zudem kannte die Curie jene territorialistischen Absichten der Regierungen aus officieller Mittheilung ganz genau, und darüber, daß ihre Grundsätze nicht verändert seien, waren die Regierungen ganz offen.

So standen die Parteien gegeneinander, seit im April 1821, zu einer Zeit, wo die preußische Verhandlung in Rom ihren befriedigenden Abschluß, die hannoversche durch Herrn v. Reden geführte Concordatsnegociation ein nicht befriedigendes Ende gefunden hatte, die Märznote der Regierungen, nebst Instruction, an den päpstlichen Hof abgegangen war.

Die Regierungen erwarteten zunächst eine römische Erklärung

darüber, inwieweit die Art, wie sie auf das Circumscriptionsanerbieten sich eingelassen hatten, die Curie befriedige. „Es lag nicht im Sinne der vereinigten Staaten", sagt ein weiterhin zu erwähnender[1]) Comitébericht des Generalvicariatsrathes Jaumann, „daß die Erectionsbullen der Bisthümer abgesondert von den Ernennungs- und Institutionsbullen der Bischöfe vom päpstlichen Hofe sollten gegeben werden." Daher war Kölle instruirt worden, bloß „die päpstliche Anerkennung sämmtlicher Urkunden, sowie die Beistimmung zu den in der Note enthaltenen Anträgen" zu erwirken, und in amtlicher curialer Antwort an das würtembergische Ministerium erklären zu lassen. Die Erectionsbullen wollte man regierungsseitig einer „künftigen Unterhandlung" vorbehalten, indem man insbesondere von der Besorgniß beherrscht war, „daß durch einzelne Erectionsbullen leicht von der päpstlichen Curie die Veranlassung genommen werden könnte, in einzelnen Diöcesen oder Theilen derselben Vicarios Apostolicos aufzustellen, die Ernennung der Bischöfe, ihre Bestätigung und Institution hinauszuschieben, und eine neue terra missionis zu begründen." Der Passus der bayrischen Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818, daß der Papst den außerbayrischen Theilen der durch jene Bulle aufgehobenen oder veränderten Diöcesen opportune providiren wolle, bestärkte die Besorgniß. Sie wuchs je länger je mehr.

So dauerte es bis in den Anfang des September.[2])

Da zeigte sich, daß die Curie den kürzesten Weg gewählt hatte, den Absichten der Regierungen soviel an ihr war zuvorzukommen, und ihre curiale Position zu behaupten. Ein Bericht Kölle's vom 22. August überreichte mit Consalvi's Antwortsnote, die vom 21. August datirt ist, die schon fertige, am 16. August definitiv erlassene[3]) Circumscriptions- und Erectionsbulle Provida

---

[1]) Zur zweiundfunfzigsten frankfurter Sitzung.

[2]) Der Zeitfolge wegen mag hier erwähnt werden, daß am 23. September 1821 durch Ministerialbeschluß genehmigt wurde, den Anschluß der beiden Hohenzollern an das badische Bisthum vertragsmäßig zu regeln. Definitiv ausgeführt ist dies erst 27. April 1837.

[3]) Wiewohl sie noch nicht publicirt war.

sollersque. Sie ist einen Monat jünger, als die Circumscriptionsbulle für Preußen.

Consalvi schreibt: er habe die ihm zugekommenen Mittheilungen vom 16. und 26. März[1]) dem Papste vorgelegt, und wenn dieselben von dem päpstlichen Circumscriptionsanerbieten ausgehen, als dessen Motive er hier den Wunsch des Papstes bezeichnet, „Bisthümer wiederherzustellen", was auch auf Wiederherstellung von den Schädigungen der Reformation paßte, so habe es mit diesem Erbieten zwar seine Richtigkeit. Allein vergessen dürfe nicht werden, daß dasselbe nur ein eventuelles Mittel war, für das geistliche Bedürfniß der so lange Zeit ohne Bischof gewesenen Christen (fedeli)[2]) zu sorgen, falls die Regierungen wider Erwarten dabei bleiben sollten, sich den Gründen der Esposizione vom 10. August und der Note vom 24. September 1819 zu verschließen. Daß man auf diese Noten nach siebzehn Monaten noch nicht einmal geantwortet habe, sei dem Papste schmerzlich. Er könne es nicht der Absicht[3]), die mit früheren Aeußerungen der vereinigten Fürsten in Widerspruch stehen würde, zuschreiben, ohne ihn und gegen seinen Willen zu verfahren, — derjenigen Absicht also, die in der That obwaltete, und von der Consalvi

---

[1]) S. oben Seite 197. Den Inhalt des in denselben acceptirten päpstlichen Anerbietens formulirt er: che la Santità Sua guidata dalla Sua paterna sollecitudine per il ristabilimento delle Sede Vescovili si dichiarò disposta a sanzionare la proposta circoscrizione delle cinque diocesi ed a procedere quindi di buona intelligenza a provvedere di Vescovi le chiese.

[2]) — che trovansi di tanto tempo senza i loro Vescovi paßte auf die dortigen Katholiken nicht, sondern nur auf die Protestanten.

[3]) Sua Santità non può attribuire una tale omissione à volontà di regolare nei dominii suddetti le cose Ecclesiastiche dei Cattolici senza il concorso del Supremo Capo della Chiesa, anzi in un modo contrario allè sue dichiarate intenzioni. Un tale contegno alieno dai principii dei Principi e Stati suddetti sarebbe in manifesta contradizione con la condotta di loro tenuta nel domandare l'assenso e la sanzione del S. P. alla Dichiarazione dei 24. e 30. Genajo 1819 e con sentimenti expressi nella Nota dei 23 del Marzo anno suddetto, nella quale si esprime che Esse niente hanno piu a cuore, che di fissare di commune accordo i rapporti della Chiesa Cattolica conformemente alle leggi fondamentali ed ai Canoni di questa Chiesa.

mit diesen Worten auch nur andeutet, daß sie ihm nicht unbekannt sei —; er könne es noch weniger der Absicht zuschreiben, sich auf seine Gründe nicht einzulassen; denn unter Souverainen wäre das nicht schicklich. Der Papst sehe also die Circumscription nur als ersten Schritt zu vollständiger Verständigung über die früher verhandelten Gegenstände an. In diesem Sinne habe er die Vorlagen in Erwägung genommen, habe gestattet, daß statt Rastadt, jetzt Freiburg Bischofssitz für Baden werde, sehe zwar nicht gern, daß das Erzbisthum nicht nach Mainz kommen solle[1]), gebe jedoch, um nicht die Sache aufzuhalten, darin, wie in dem incorrect eingerichteten Punkte, daß die Verificationen nicht von päpstlichen Bevollmächtigten beschafft worden seien, nach. Ebenso räume er den von den Regierungen gewählten Modus der ersten Einrichtung der Domcapitel ein, und wolle den Bischöfen demnächst durch ein besonderes Breve das nöthige Ernennungsrecht übertragen, vorbehältlich jedoch späterer genauerer Ordnung der Besetzungsfrage. Die Circumscriptionsbulle sei expedirt.[2]) Die Erklärung derjenigen Regierungen, welche sich etwa noch entschließen wollen, werde erwartet.[3]) Consalvi schließt mit einem Ausdrucke officieller Hoffnung auf nunmehrigen Fortgang der eigentlichen Unterhandlung.

Die Bulle Provida sollersque[4]) beginnt, nach Erwähnung der allgemeinen Fürsorge des Papstes für das Seelenheil der Gläubigen, die ihn auch zu „Constituirung" neuer und Transferirung alter Bischofssitze bewegen könne, mit einem Blicke auf die Wirkungen der nun vorübergegangenen kirchenzerstörenden

---

[1]) Was, sagt er, um so wünschenswerther gewesen wäre, da con gradimento universale nun auch Cöln wieder als Erzbisthum „restituirt" sei.

[2]) Il sottoscritto a l'onore di partecipare all' E. E. Loro che la Bolla di nuova Circoscrizione è stata spedita con la maggior sollecitudine possibile e quindi è stata rimessa al Sr. di Koelle Incaricato etc., da cui fu rimessa al sottoscritto la Nota dell' E. E. L. L.

[3]) Kölle meldet: die Curie erwarte, daß von den Staaten, die in zweiter Linie an den frankfurter Verhandlungen theilgenommen hatten, die sächsischen Herzogthümer und Waldeck sich an Fulda, die übrigen sich an preußische Diöcesen anschließen würden.

[4]) Gedruckt bei Münch, Concordate 2, 309. Walter, fontes jur. eccles. p. 322 u. ö.

Zeit, sowie des guten Erfolges, mit welchem der Papst dieselben in Bayern ausgeglichen habe. Jetzt wende er seine Sorge den Katholiken (orthodoxae fidei cultores) der vereinten und durch eine Gesandtschaft mit ihm in Verbindung getretenen Staaten zu, und da nicht alles mit diesen Staaten Verhandelte zum Abschlusse habe gebracht werden können, so habe er sich, damit die Christen (Christifideles) dieser Länder nicht länger der Bischöfe entbehren, entschlossen, einige Bisthümer dort zu circumscribiren: die Katholiken (Catholicos) der über den Anschluß noch dubitirenden Staaten wolle er der Papst künftig angemessenen Diocesen zuweisen. Hierauf folgt, nach den nöthigen Suppressionen von Constanz, Ellwangen und dem erzbischöflichen Rechte von Mecheln, die Errichtung der Bisthümer Freiburg, Rottenburg und Limburg, sowie die Erhebung Freiburgs zum Erzbisthum, alles als einseitig päpstlicher Act; sodann die Errichtung und Einrichtung der betreffenden Capitel, denen er der Papst diejenigen Rechte und Privilegien giebt, „deren andere Domcapitel in diesen Gegenden", — womit nur entweder die alten Capitel der Reichszeit, oder die bayrischen und rheinpreußischen gemeint sein können — „rechtlich genießen." Jedem Bischofe wird aufgetragen, einen Pönitentiar und einen Theologen zu ernennen. Da nach dem Tridentinum in jeder der fünf Diöcesen ein kirchliches, frei in bischöflicher Hand befindliches Seminar (seminarium puerorum ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum) bestehen müsse, und man wisse, in vieren bestehe ein Seminar, so möge der Bischof in der fünften Diöcese es bald errichten (erigendum). Nun folgt die Circumscription der fünf Diöcesen, die völlig geographisch ist, also die Protestanten jedes Landes (ditio) mit umfaßt[1]), und dahin auch ausdrücklich ausläuft, daß der Papst den betreffenden Bischöfen als Heerde (populus) die sämmtlichen „Einwohner" des Bezirkes unterstellt (incolas utriusque sexus . . . . . subjicimus). Bei dieser Ge-

---

[1]) Allerdings wird bei Gelegenheit von Mainz wieder unterschieden: daß in den hessischen Orten qui maxima in parte ab acatholicis inhabitantur der Bischof neue Pfarrkirchen pro Catholicis errichten solle. Natürlich Missionspfarren.

legenheit, indem er formulirt, was die Bischöfe demgemäß an Amtsgewalt in Besitz nehmen sollen, läßt er nicht ungesagt, daß sie jedes Mal vom römischen Papste, nach normal erledigtem Inquisitionsprocesse bestellt (praeficiendos Apostolica provisione) sein müssen. Provisorisch werden die jetzigen Verwalter des Kirchenregimentes in den Gebieten der fünf Bisthümer allenthalben bestätigt. — Als Executor wird endlich Herr v. Keller, Bischof von Evara[1]), der einzige noch übrige Bischof der Provinz, württembergischer Vertrauensmann und seit 1816 auch im Vertrauen des römischen Hofes, bestellt. Der ganze übrige Theil der Bulle, mehr als drei Fünftel, beschäftigt sich, abgesehen von den üblichen Schlußclauseln, mit seiner Bevollmächtigung, von der in den späteren Verhandlungen erwähnt wird, sie sei auf mündlichen, durch Kölle vermittelten Antrag der Regierungen geschehen. In diesem Theile der Constitution zeigt sich, ganz wie in der bayrischen Circumscriptionsbulle, daß der Papst die Errichtung und Dotirung der Bischofssitze, Capitel ꝛc. einseitig als seine Sache betrachtet; die von den vereinten Landesherren in ihren Dotationsinstrumenten[2]) angewiesenen Güter und Einkünfte werden als zu solchem Zwecke ihm zur Verfügung stehendes Material behandelt. Diese Fassung wiederholt sich bei jedem Bisthum. Der Executor soll die Prüfung der Geistlichen und ihre Anstellung (approbare et instituere) durch die Ordinarien, sowie ihre Congrua bestimmen, soll seinerseits festsetzen, in welches Seminar vorläufig die Limburger Candidaten kommen, soll sorgen, daß die Canonici der supprimirten Stifter Pension erhalten, soll die Capitel einrichten, die Circumscription vornehmen, sich bei dem Allen Subdelegirte ernennen und alles zur Execution der Bulle Gehörige definitiv entscheiden können.

Das lautete den Absichten der Regierungen auf vielen Punkten entgegengesetzt.

Denn nach der Kirchenpragmatik und dem Fundationsin-

---

[1]) S. über ihn Th. 1. S. 321. 368 fg. 381. Th. 2. Abth. 1. S. 88. Abth. 2. S. 167. 169.

[2]) S. oben Seite 198. 199.

strumente sollten fast alle diese Einrichtungen einseitig vom Staate ausgehen; nach der Bulle gehen sie ebenso einseitig vom Papste aus, dem der Staat nur die materiellen Stiftungsmittel liefert. Sonst ist nirgends von staatlicher Mitwirkung die Rede. Dabei stellte die päpstliche Verfügung Das, was der Staat hatte einrichten wollen, als ein schon Fertiges, ohne ihn Gewordenes hin: sie setzte den Papst in seiner Qualität als über diese Dinge Verfügenden in Besitz.

Es fragte sich, wie seitens der Regierungen dies Vorgehen der Curie werde aufgenommen werden.

Am 16. October 1821 [1]) traten deren Bevollmächtigte zu Frankfurt wieder zusammen zur funfzigsten Sitzung der Conferenz: Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann für Württemberg, Blittersdorff und Burg für Baden, Lepel und Harnier für die beiden Hessen, v. Bock für Nassau, Danz für Frankfurt, v. Pentz für Mecklenburg-Schwerin, Graf Beust für die sächsischen Herzogthümer, v. Both für Oldenburg, Smidt für Lübeck und Bremen, Gries für Hamburg, das jetzt erst beitrat. [2])

Die Eröffnung beschränkte sich, des Anlasses zum Wiederzu-

---

[1]) Von demselben Tage ist, auf ein Gutachten Burg's über die Bulle gestützt, ein badischer Ministerialbeschluß über den weiteren zu Frankfurt einzuschlagenden Weg.

[2]) Hamburg zeigte seinen Beitritt 12. October 1821 an, mit dem Vorbehalte, sich über die Diöcese, der es sich anschließen werde, in Gemäßheit von Verhandlungen näher zu erklären, die es mit den benachbarten Vereinsstaaten bereits angeknüpft habe. Aus dem Schreiben des dirigirenden Bürgermeisters an den Bundestagsgesandten vom 27. Julius 1821, auf welchem die Beitrittsanzeige beruht, ergiebt sich, daß von Frankfurt aus der Beitritt angeregt worden war. In der 52. Sitzung (2. November) wird ein Bericht erstattet, aus welchem erhellt, daß die Hansestädte mit Mecklenburg-Schwerin über Constituirung eines gemeinsamen katholischen Commissariates verhandelten, das seinen Sitz in Hamburg haben sollte. Welcher der oberrheinischen Diöcesen man es unterstellen wolle, war offene Frage. Oldenburg wollte damals ein ähnliches unter dem Bisthum Limburg stehendes „Generalvicariat" gründen, und verhandelte deswegen mit Nassau. Vgl. oben S. 192. Note 3. 4.

sammentritte zu gedenken, der in der eingegangenen römischen Bulle und Consalvi's Note gelegen sei, und es wurde ein Ausschuß von drei Mitgliedern — Schmitz-Grollenburg, Burg und Danz — ernannt, um die Bulle zu prüfen, und über die jetzt vorzunehmenden Geschäfte Vorschläge zu machen. Am 29. Octbr. (LI. Zusammenkunft) gab zuerst Danz über den bisherigen Gang der Commissionsverhandlungen eine Uebersicht. Dann berichtete das ernannte Comité, es habe die noch zu erledigenden Punkte aus den früheren Protocollen ausgehoben, und schlage vor, zuerst über die Prüfung und den Vollzug der Bulle, zweitens über die Einleitungen zur Auswahl der Bischöfe, drittens über die Vollziehung des in der 46. und 48. Sitzung entworfenen definitiven Staatsvertrages[1]), der schließlich zu genehmigen, in Gemäßheit der Bullen zu vervollständigen, und in Bezug auf den seit der letzten Sitzung noch eingelaufene Instructionen[2]) zu erledigen sein werden, viertens endlich über Beleuchtung und Beantwortung der Note Consalvi's vom 20. August zu verhandeln. Für den ersten Punkt war das Comité selbst bereits beauftragt, und erstattete noch in dieser Sitzung Bericht. Für den zweiten bis vierten ernannte man eigene Ausschüsse. Man beschloß eine vorläufige Antwort nach Rom.

Die Uebersicht, welche Danz über die bisherige Commissionsverhandlung gab, sei gestattet, mit wenigen Auslassungen hier aufzunehmen; theils als einen Rückblick auf früher Berührtes, theils um zu vergegenwärtigen, wie es jetzt den frankfurter Theilnehmern selbst erschien: „Die Berathungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in mehreren deutschen Bundesstaaten nahmen am 24. März 1818 ihren Anfang. Nachdem in der 4. und 6. Sitzung der Commission besonders auch wegen der Bischofs- und Domherren-Wahlen Beschlüsse gefaßt worden waren, wurde das Resultat der Berathung in so betitelte Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche

[1]) S. oben Seite 196.

[2]) Entscheidungen der Einzelregierungen über Kirchenpragmatik, Fundationsinstrument, Bisthümer, Kosten.

zusammengestellt, welche in der 17. Sitzung zu Protocoll kamen. Es wurde dafür gehalten, daß bei den bekannten Schwierigkeiten, die der Unterhandlung über ein Concordat in den Weg treten könnten, eine Declaration über die Gegenstände, welche dem Papste theils zur Bestätigung, theils zur Kenntniß vorgelegt würden, das einzige Mittel sei, um zum Ziele zu gelangen. Man bezeichnete diese Gegenstände, und war im Allgemeinen einverstanden, daß alle übrigen in den Grundzügen enthaltenen Bestimmungen bloß Sache der vereinigten Bundesstaaten seien, welche dieselben als gemeinschaftlichen und unwandelbaren Grundsatz in der Ausübung der ihnen in Beziehung auf die katholische Kirche in ihren Staaten zustehenden Rechte festzuhalten sich gegenseitig geloben wollten. Die Berathungen wurden hierauf bis zu eingelangter Instruction vertagt. Am 17. Julius 1818 wurde die Sitzung wieder eröffnet, und bei den Grundzügen zu einer Vereinbarung wurde es nach Maßgabe der eingegangenen Instructionen theils belassen, zum Theil wurden solche einigen Abänderungen unterworfen; auch wurde nach wiederholter Einigung dafür gehalten, daß die in die Declaration nicht aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen in ein gemeinschaftliches Organisches Staatsgesetz, die besondere und einzelne combinirte Diöcesen betreffenden Bestimmungen aber in die über Bildung derselben zu errichtenden Verträge aufzunehmen seien. Diesem gemäß beschäftigte man sich mit Abfassung einer Declaration an den Papst und so betitelten Grundbestimmungen für das gemeinschaftliche organische Staatskirchengesetz, welche aus jenen Grundzügen genommen wurde. Nachdem man sich über Beides, sowie über die Art der Unterhandlung mit dem römischen Hofe durch eine Gesandtschaft vereinigt hatte, ward in der 23. Sitzung von 1818 eine zwischen den vereinigten Staaten noch vor der Absendung der Gesandtschaft nach Rom abzuschließende vorläufige Uebereinkunft gutgefunden, welcher die Declaration, die Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz, sowie die Instruction der Gesandtschaft als Beilagen dienen sollten, und beschlossen, die Regierungen zu ersuchen, ihre Genehmigung dieses Vertrages sowohl, als der gedachten, demselben beigefügten Bei-

lagen erklären, und ihre zu dieſen Berathungen abgeordneten Bevollmächtigten zur Unterſchrift deſſelben legitimiren zu wollen. In der 30. Zuſammenkunft vom Jahre 1818 wurde dann der ausgefertigte, auf den 7. October d. J. datirte Staatsvertrag von ſämmtlichen Bevollmächtigten unterſchrieben und beſiegelt, mit der Erklärung, daß die ſchon erwähnten paraphirten Beilagen . . . . . als wörtlich in denſelben aufgenommen zu betrachten ſeien. In dieſem Staatsvertrage verbinden ſich die Regierungen, die aus den verabredeten Grundzügen zu einer künftigen Vereinbarung über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den deutſchen Bundesſtaaten herausgehobenen Punkte dem Papſte zur Kenntniß und Beiſtimmung . . . . . vorlegen zu laſſen, und über dieſen Gegenſtand nie einſeitig mit dem römiſchen Hofe zu unterhandeln; die Grundbeſtimmungen für ein organiſches Staatskirchengeſetz . . . . . als gemeinſchaftliche und unwandelbare Grundſätze anzuerkennen, feſtzuhalten, und ſobald die Verhandlungen mit Sr. päpſtlichen Heiligkeit beendigt ſein würden in Ausübung zu bringen. . . . . Gleich nach der Rückkunft der Geſandten von Rom ſollten ſich die ſämmtlichen Bevollmächtigten dahier wieder verſammeln, um nach Maßgabe der Reſultate die hiernach nöthigen weiteren Anordnungen auf Grund der bisherigen Verhandlungen und in Gemäßheit dieſer Vereinigung gemeinſchaftlich zu verabreden, und eine definitive Uebereinkunft danach abzuſchließen. Das Reſultat der von der Geſandtſchaft in Rom gepflogenen Verhandlungen beſtand in den päpſtlichen Anerbietungen" vom 10. Auguſt und 24. September 1819. „Nachdem die Geſandtſchaft von Rom zurückgekehrt war, verſammelten ſich die Bevollmächtigten der vereinten Staaten am 22. März 1820 (31. Zuſammenkunft) von Neuem, um . . . . . die nöthigen weiteren Anordnungen . . . . . gemeinſchaftlich zu verabreden, und nach demnächſtiger Beendigung der mit dem päpſtlichen Hofe fortzuſetzenden weiteren Verhandlungen eine definitive Uebereinkunft abzuſchließen. Es wurde die Frage in Antrag gebracht, ob und wie das Erbieten des heiligen Vaters, die Eintheilung der Diöceſen, Errichtung der Bisthümer ꝛc. in Vollzug zu bringen, anzunehmen und auszuführen ſei? Einſtimmig

wurde von Seiten der Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit, in das Erbieten einzugehen, erklärt; die Art der näheren Ausführung, wurde dafür gehalten, werde sich durch die bevorstehende Berathung über die einzelnen Punkte des päpstlichen Erbietens ergeben. Man glaubte, daß diese Einrichtung, wenn sie einmal getroffen sein werde, sich ihrer Natur nach als bleibend darstellen werde"; dies bezüglich des von Schmitz-Grollenburg gebrauchten Wortes Provisorium. „Man beschloß, um dem 1. bis 6. Punkte der Expositio eorum etc. zu genügen, Formulare zu den Circumscriptions- und Dotationsinstrumenten zu entwerfen. Diese wurden in der 33. und 35. Sitzung vorgelegt, auch Berathung gepflogen, wie pro prima vice Bischöfe und Domcapitel zu bestellen, sowie auf welche Weise für die Zukunft diejenigen Hindernisse zu beseitigen seien, welche sich für dies erste Mal der gemeinschaftlich verabredeten Art der Besetzung der Bisthümer und Domcapitel entgegenstellten. Ueber beides letztere wurden in der 34. Sitzung besondere Gutachten erstattet, welche in der Folge genehmigt wurden; auch ward in der 35. Sitzung beschlossen, eine von dem Landesherrn zu ertheilende Hauptfundationsurkunde zu entwerfen. In der 35. Sitzung kam die Entwerfung eines Auszugs derjenigen Punkte aus der Declaration und den Grundbestimmungen, welche nach hergestellter Organisation der Bisthümer und Domcapitel in den vereinigten Bundesstaaten in Folge der früher gefaßten Beschlüsse als organisches Staatskirchengesetz zu promulgiren sein möchten, in Antrag, und es wurde zu diesem Behufe eine Commission ernannt, welche in der 38. Sitzung einen ausführlichen Bericht erstattete, mit Beilegung eines Entwurfs betitelt Kirchenpragmatik. . . . . In der 39. Sitzung wurde ein Formular für das Fundationsinstrument vorgelegt, und in der 40. und 41. über den Inhalt der an den Cardinal Consalvi zu erlassenden officiellen Antwort . . . . ., sowie auch über die dem K. Württembergischen Geschäftsträger in Rom für die Ueberreichung dieser Antwort und die vielleicht nöthigen weiteren Erläuterungen zu entwerfende Instruction Vortrag erstattet. In der 47." und 48. Sitzung wurde der ergänzende Staatsvertrag, von welchem die Rede gewesen

iſt[1]), ſo weit gefördert, daß er nach Eingang der Antwort aus Rom, in der Zwiſchenzeit, die zwiſchen dieſer und der päpſtlichen Bisthumserrichtung liegen werde, definitiv abgeſchloſſen werden ſollte. Auch entſchied man ſich für Freiburg als Erzbisthum. „Nachdem nun, nach dem Protocolle der 49. Sitzung (24. Jan. 1821) ſämmtliche vor der Hand zur Berathung ausgeſetzt geweſene Gegenſtände erledigt befunden worden waren, ward beliebt die nunmehr, in Folge der getroffenen Verabredungen, fortzuführende Verhandlung mit dem römiſchen Hofe, wie bisher, den beiden höchſten Höfen Stuttgart und Carlsruhe zu überlaſſen; worauf ſich die Commiſſion bis zum Eintreffen der Rückantwort aus Rom . . . . . zu vertagen beſchloß. Der Erfolg der in Gemäßheit dieſer Verabredungen beim päpſtlichen Stuhle" geſchehenen Schritte „iſt eine Antwortsnote des Cardinals Conſalvi vom 21. Auguſt, in welcher derſelbe neben einigen anderen Bemerkungen die Herren Staatsminiſter benachrichtigt, daß die Bulle über die neue Circumſcription mit der größtmöglichen Beſchleunigung ausgefertigt und dem K. Württembergiſchen Geſchäftsträger . . . . . übergeben worden ſei." Die Originalbulle nebſt Transſumpt liege jetzt vor, und demgemäß ſeien die frankfurter Sitzungen wieder eröffnet.

Eine Ueberſicht über den Inhalt der Bulle, der jetzt gegeben ward, und der die anfangs von mehreren Seiten bezweifelte Thatſache beleuchtet, die Bulle ſei eine wirkliche Erectionsbulle, ſchloß ſich der Bericht des Generalvicariatsrathes Jaumann über deren Verhältniß zu dem Anerbieten des Papſtes vom 24. September 1819 (Expositio eorum etc.) und den Anträgen der Regierungen vom 16. und 26. März 1821 an, der im Allgemeinen dahin geht, daß die Bulle mit Anerbieten und Anträgen übereinſtimme. An dieſem Berichte iſt nicht Das, was darin ſteht, ſondern Das, was nicht darin ſteht, merkwürdig: denn es iſt auch nicht eine Andeutung über die entgegengeſetzten Standpunkte darin, auf welchen Anträge und Bulle ſich bewegen. Wenn in den Anträgen der Staat, in der Bulle der Papſt als Dotirender

---

[1]) S. oben Seite 196.

betrachtet ist, so wird Letzteres jetzt einfach als „Anweisung" bezeichnet; daß der Papst als die Bischofssitze und Capitel Privilegirender erscheint, wird acceptirt, u. s. w. Sogar hinsichtlich der Seminarien soll der römische Hof die „Anträge der Staaten genehmigt" haben; obwohl an diesem Punkte nachher doch hinzugefügt werden muß, daß auf allen Einzelpunkten Widersprüche vorliegen.

Tiefer als Jaumann ging Schmitz-Grollenburg auf den Widerspruch zwischen der Bulle und den Regierungsanträgen ein, indem er in derselben Sitzung Namens des Ausschusses über „die Stellen in der Bulle, welche Anständen unterliegen könnten", Bericht erstattete. Zwar will er „dem stylo Curiae" Vieles zu Gute halten, doch hebt er eine Anzahl Punkte heraus, „die in den . . . . . Anträgen nicht enthalten, dem aufgestellten Systeme entgegen, oder doch hinderlich sind, und daher bei der landesherrlichen Sanction der Bulle eine besondere Beachtung erfordern dürften." Zum Theil sind sie untergeordnet; z. B. was sich auf den Chordienst bezieht u. dgl., zum Theil bloß Geldinteressen, namentlich die römischen Taxen, die ausführlich erörtert werden, betreffend; zum Theil verdienen sie Berücksichtigung. Indeß hilft der Referirende sich leicht: „Der Ausdruck libere regendum" vom Seminare des Bischofs „kann die Befolgung der bestehenden Staatsgesetze", durch welche die staatliche Einwirkung auf das Seminar geordnet wird, „nicht ausschließen, sowie jede Freiheit durch Gesetze bedingt ist." Durch die Vorbehalte der Bulle, welche des Papstes dauernd entscheidenden Antheil an der Besetzung der Bischofsstühle betreffen, „werden die vereinten Staaten in Ausführung ihrer kirchlichen Einrichtungen keineswegs gehindert"; vielmehr sei die Bulle in dieser Beziehung „vortheilhaft", da sie den Capiteln die in Deutschland gewöhnlichen Privilegien und unter denselben also auch das Wahlrecht einräume. Der Ausschuß beantragt deswegen, „keinen Werth auf die Fassung" jener Vorbehalte „zu legen, aber auch sich in der Ausführung" der von den Staaten beschlossenen „Einrichtungen niemals durch sie hindern zu lassen": worauf beschlossen wird, nachzusehen, ob der gebrauchte Ausdruck

nominamus[1]) auch in den Instructionsbullen der alten gewählten deutschen Bischöfe vorkomme, um ihn dann „um so mehr" passiren zu lassen. Der dem Bischofe von Evara als Executor gegegebene Auftrag, die pfarramtliche Seelsorge zu ordnen, vom Papste als Parochus Mundi ertheilt, wird anscheinend nicht richtig verstanden; der Auftrag wegen der Seminare als „neu" bezeichnet, und der Regierung überlassen; über den Dotationsauftrag heißt es: „Da aber die Landesherren und nicht der Papst dotiren, und diese in ihrem Fundationsinstrument die Bedingungen, unter welchen sie die Dotationen leisten, festgestellt haben, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß die authentischen Abschriften der Dotationsurkunden nicht aus der Hand des päpstlichen Executors in jene des Bischofs oder des Domcapitels unmittelbar übergehen: man wird sich besonders bei der Annahme der Bulle deshalb verwahren, auch bei dem Vollzuge, dafür sorgen müssen, daß die Dotationsurkunden wörtlich in das von dem Executor oder von seinem Subdelegirten aufzunehmende Protocoll eingetragen werden."

In der zweiundfunfzigsten Sitzung (2. November) wurden über Ausführung der Bulle fernere Beschlüsse gefaßt, und drei weitere Comité-Gutachten vernommen: von Schmitz-Grollenburg über die „Art der Annahme" der Bulle, sowie der ihr von jeder Regierung zu ertheilenden Sanction; von Jaumann über nöthige interimistische Einrichtungen bei etwa eintretender „Verwaisung" von Diöcesanparcelen, und nochmals von Schmitz-Grollenburg über Art und Weise des Vollzuges der Bulle, der unter Beiordnung landesherrlicher Commissare geschehen soll. — Die Erwägung über „Art der Annahme" geht davon aus, wie es außer Zweifel sei, „daß die päpstlichen Bullen nur in so fern gesetzliche Kraft haben, als sie die landesherrliche Sanction erhalten." „Es liegt in der Natur der Sache, daß keine ausländische Behörde irgend einen im Lande gültigen Act ohne „landesherrliche Autorisation vornehmen könne. Oesterreich, Frankreich und Preußen sind hierin", was näher ausgeführt wird, „von jeher und in den

---

[1]) Er heißt vielmehr: Apostolica auctoritate praeficiendos.

neuesten Zeiten mit einem Beispiel vorangegangen, welches das Verfahren der vereinten Staaten unbedingt normiren kann." Das entscheidende Beispiel sei das der Preußischen Cabinetsordre vom 23. August 1821[1]), durch welche die Bulle De Salute „nur nach ihrem wesentlichen Inhalte und nur nach ihren sachlichen Verfügungen, insofern diese mit der früheren, die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Bisthümer des Staates betreffenden Verabredungen zusammenstimmt, gebilligt und sanctionirt wird": und zwar „vermöge der königlichen Majestätsrechte, unbeschadet derselben" und unbeschadet „der Rechte der evangelischen Kirche", als „bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates zur Beobachtung von Allen, die es angeht." Frühere „Verabredungen", den preußischen ähnlich, seien hier auch vorhanden in der Declaration, dann dem preußischen Erbieten, dann der Regierungserklärung darauf: „Alles, was außer diesen gegenseitigen Verhandlungen liegt und ihnen entgegen ist, können die vereinten Staaten mit gleichem Rechte" bei ihrer Sanctionirung der Bulle annehmen oder ablehnen. Man möge daher den §. 1. des nun definitiv abzuschließenden Staatsvertrages formuliren: „Die vereinten Staaten ertheilen der von Sr. Heiligkeit dem Papste unterm 16. August d. J. erlassenen Bulle insofern ihre Bewilligung und Sanction, als die sachlichen und zum geeigneten Vollzug dienenden Bestimmungen derselben mit den diesseitigen Anträgen übereinstimmen." Mit dieser Sanction möge hierauf die Bulle „in jedem einzelnen Staate und in jeder bischöflichen Kirche öffentlich bekannt gemacht werden." Für die Bekanntmachung wird eine Formel vorgeschlagen, die eine Modification der preußischen ist, unter Motivirung der Abänderungen. Statt „Majestätsrechte" wird landesherrliche Rechte gesagt, weil es „nicht nöthig erscheint, die in Rom bei der Verhandlung über die Declaration zwar sehr unstatthafter Weise bestrittenen jura majestatica circa sacra hier ausdrücklich zu erwähnen, während man sie doch wirklich ausübt." Diese Majestätsrechte werden nicht ausdrücklich gewahrt, weil sie „unerlaßbar", als solche schon bei der Gesandt-

[1]) S. oben Seite 177.

schaftsverhandlungen zu Rom bezeichnet seien, und „jede Verwahrung derselben, wo nicht als nachtheilig, doch als überflüssig erscheint.“ Ebenso sei die Verwahrung der Rechte der evangelischen Kirche überflüssig, „weil die Verbindlichkeit des Statutes nur für Diejenigen, die es angeht, ausgesprochen ist, und der Regent für alle in seinem Staate aufgenommenen Confessionen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten hat, deren Vollziehung nie in Zweifel sein kann, folglich keiner besonderen Versicherung bedarf.“ — Diese Bekanntmachung könne indeß erst geschehen, wenn seitens des päpstlichen Executors die Verification der Circumscriptionen und Dotationen unter Theilnahme tüchtiger landesherrlicher Commissarien vollendet, die Bischöfe seitens der Staaten ausgewählt und von Rom instituirt seien; damit „Alles vermieden werden möge, was die Bestätigung und Einsetzung der Bischöfe verhindern, oder doch erschweren könnte.“ Solange also müsse die Sache geheim bleiben. Die preußische Publication habe in Rom Anstoß erregt; das „Verschieben der Bekanntmachung“ aber werde gerechtfertigt durch das Verfahren des münchener Nuntius mit der bayrischen Circumscriptionsbulle: „Derselbe hat zuvor die ganze Real- und Personalorganisation der sämmtlichen Bisthümer vorgenommen, ehe er die Bulle in den neu errichteten Cathedralkirchen proclamirte. Gleichzeitig mit dieser Proclamation hat der Staat die Vollziehung der Bulle im Regierungsblatte bekanntgemacht. Es dürfte also in der an den Bischof von Evara (Herrn v. Keller) alsbald zu erlassenden Eröffnung zu bemerken sein, daß die vereinten Staaten sich vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn die Bulle in den Staaten und in den neuen Cathedralkirchen gleichzeitig zu proclamiren wäre. Der Executor kann ohnehin nicht eher die Bulle proclamiren, als bis die Cathedralkirchen eingerichtet sind.“

Zwar war die Majorität der Commission mit dem Allen einverstanden; allein „von einer Seite“[1]) machte sich ein in der Sitzung vom 2. November mündlich, in der nächsten (LIII. Zusammenkunft, 7. November 1821) auch schriftlich erhobenes Be-

[1]) Nach den späteren Vorgängen muß es die kurhessische gewesen sein.

denken geltend, welches noch strenger territorialistisch ausführt, man dürfe die Bulle überhaupt nicht als solche publiciren, vielmehr enthalte sie bloß thatsächliche Motive für den Staat: dieser sei es, der das Alles anordnen müsse. Auch dagegen, daß der päpstliche zu Gunsten der evangelischen Kirche gemachte Vorbehalt weggelassen werde, erhob sich Widerspruch. Die Commission ließ diese Bedenken an den Ausschuß gehen, welcher in der LIV. Sitz. (13. November) darüber Bericht erstattet: „Ohne sich in die wohl nicht ganz unbestrittene Frage einzulassen, ob es lediglich Sache des Landesherrn sei, Bisthümer zu bestimmen und auszustatten" ꝛc., habe man die päpstliche Zustimmung doch von jeher für nöthig gehalten. Diese liege nun vor: „der wesentliche Inhalt der Bulle" sei „so vortheilhaft als möglich, und selbst so, daß er manche Erwartungen übertrifft." An päpstliche Formeln, die man protestantischerseits oder regierungsseitig etwa nicht annehmen könne, dürfe man sich Rom gegenüber niemals stoßen, sondern müsse sich an den Satz halten: eine Bulle gilt nicht weiter, als sie genehmigt wird. Der Executor mache sie ohnedem bekannt. Die Regierungen müssen sie demgemäß selbst publiciren, aber nicht eher, als bis die „ausgewählten" Bischöfe von Rom bestätigt seien. Des preußischen Zusatzes bedürfe es nicht, wenn man, wie vorgeschlagen, „mit Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte" genehmige: am besten werde es durch Ministerialerlasse, nicht durch den Landesherrn persönlich, geschehen. Eigentliche Publication der Bullen durch den Executor in der Kirche, wie sie in Bayern geschehen war, sei aber nicht zu gestatten; denn „Die Kirche kann nicht vom Papste getrennt werden, und in ihr kann keine Verfügung Platz greifen, als insoweit sie der Papst zuläßt." Indeß werden auch Formen erörtert, in denen, ohne dem Staate Etwas zu vergeben, die kirchliche Publication etwa dennoch gestattet, bezw. eingerichtet werden könne. — Dieser nicht schwierigen Erledigung der erhobenen Bedenken mittels bloßer Wiederholung der Behauptungen, gegen welche jene Bedenken sich gerichtet hatten, trat die Commission jetzt allgemein bei; dagegen erachtete der alte Ministerialrath Brunner[1])

---

[1]) S. oben Th. 1. Seite 386.

zu Carlsruhe: „mir scheint Vieles nachgegeben zu sein ohne Noth. . . . . Sogar die Preußen, die sich so Manches wegconcordiren ließen, haben sich nicht genirt, in ihrem Edicte rund heraus zu sagen, daß zur Behauptung der Majestätsrechte gar keine Uebereinkunft mit dem Papste erforderlich und zulässig sei. Warum sind wir denn so übertrieben vorsichtig?" Er ist gegen ein Hinausschieben der Publication der Kirchenpragmatik: „ich stehe dafür, wenn die Römer das Geld haben und die Präsente, bekümmern sie sich wenig mehr um die Grundsätze, die man in deutschen Kirchenverordnungen ausspricht."

In der Sitzung vom 7. November hatte Schmitz-Grollenburg noch über die „Auswahl der Bischöfe" referirt: man möge sie beschleunigen; die Geistlichkeit „wählen" lassen, aber geheim; denn an ihre Wahl müsse der Fürst nicht gebunden sein. Die Namen der solchergestalt von den Regierungen Ausgewählten mögen an Württemberg-Baden zur Uebermittelung nach Rom zu der von Kölle zu führenden Verhandlung über die Institutionsbullen mitgetheilt werden. Eventuell Einrichtung einer eigenen Gesandtschaft, mit der durch sämmtliche vereinte Regierungen Kölle betraut zu werden wünschte. Alles Dies wurde angenommen. Außerdem kam in der dreiundfunfzigsten und vierundfunfzigsten Sitzung nur Untergeordnetes vor. — In der fünfundfunfzigsten (20. November) wurde Kölle zum gemeinschaftlichen Agenten zu bestellen beschlossen. Sodann wurde der vorgelegte Entwurf einer vorläufigen Antwort an den römischen Hof „um so mehr" gebilligt, „als bereits drei Monate die päpstliche Note unbeantwortet geblieben" sei. Der Entwurf ist im Namen der auswärtigen Ministerien von Württemberg und Baden abgefaßt, bescheinigt den Empfang von Consalvi's Note vom 20. August mit der Bulle, bemerkt, daß beide Schriftstücke den betreffenden Regierungen mitgetheilt seien, und dankt Consalvi für seine Zuvorkommenheit und seine guten Dienste, mit denen er den Papst zu Bewilligung sämmtlicher unter dem 16. u. 26. März von den Regierungen beantragter Punkte bewogen habe. Seitens der Regierungen sei die Angelegenheit jetzt der frankfurter Conferenz zur Erwägung gegeben, und in Folge davon dem Bischofe von Evara die vidi-

mirte Abschrift (der Transsumpt) der Bulle mitgetheilt, damit er thun könne, was seines Amtes. Die Regierungen beschäftigen sich mit dem zu Auswahl der Bischöfe und vertraulicher Verständigung mit dem Papste Erforderlichen und werden bis dahin, daß die Execution besorgt werden könne, Alles für dieselbe vorbereiten. Hoffentlich werde das Ganze leicht abzuwickeln sein. Die Motive dieses Entwurfes bemerken: „Da es wünschenswerth und möglich erscheint, daß die vereinten Regierungen, nachdem sie Alles, was an ihnen lag, gethan haben, um die Bisthümer und Domcapitel in ihren Staaten herzustellen, nicht nöthig haben, in fernere unmittelbare Unterhandlungen mit dem römischen Hofe über Das, was die innere Einrichtung der Kirchen noch erfordern könnte, einzugehen, sondern den Kirchenvorstehern solche unter ihrer Aufsicht und Leitung zu bewirken auftragen können, so glaubt das Comité, daß die jetzt zu erlassende Note an den Cardinal Consalvi so einzurichten wäre, daß darin kein bestimmter" der Propositionen in Consalvi's Note entsprechender „Vorbehalt weiterer Aeußerungen über diese Gegenstände ausgedrückt werde. Immer wird dieser Gegenstand nicht ganz unberührt gelassen werden können, weil man sonst die vom Cardinal bezeichnete Meinung bestärken würde, als wolle man alles Weitere für sich, ohne Mitwirkung des Papstes, einrichten, und weil es auch in jetziger Zeit der Hauptsache nachtheilig sein dürfte, eine solche Meinung unbestritten bestehen zu lassen. Aus dieser Verlegenheit könnte man sich damit ziehen, wenn man dem Cardinal sagen würde, man beschäftige sich soeben mit Allem, was zur Auswahl der Bischöfe und zur vertraulichen Verständigung mit dem Papst über die Besetzung der bischöflichen Stühle erforderlich wäre. Alsdann, glaube man, würden sich alle von ihm berührten, das Innere der kirchlichen Einrichtungen betreffenden Punkte, die noch zu reguliren wären, leichter verabreden und ordnen lassen. Es wird gut sein, diesen delicaten Gegenstand nur leicht und ohne irgend eine Uebernahme weiterer Verbindlichkeit zu berühren. Nur dürfte in ebenso allgemeinen Ausdrücken die unschädliche aber beruhigende Versicherung beizufügen sein, daß die vereinten Regierungen nicht aufhören werden zu beweisen, wie es ihnen immer eine Angelegen-

heit bleibe, sich mit dem heil. Vater zu verständigen, und die nöthige Harmonie mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, das heißt insofern sie nöthig ist, zu unterhalten. „Ueber die angekündigte Bulle, womit der Papst den instituirten Bischöfen die Gewalt ertheilen wolle, ihre Domcapitel zu bestellen, sollte nach der Meinung des Comité in der Rückantwort gar Nichts geäußert werden: „jede Berührung der Sache wird gleich zu weit führen, und könnte Anstände veranlaßen, wodurch die Hauptsache gestört, oder doch aufgehalten würde. Wir haben eine besondere Bulle darüber nicht verlangt, werden sie aber nicht abwenden können; seiner Zeit wird daher dem Herrn Geschäftsträger Kölle das Nöthige deshalb aufzugeben sein, damit er nach Möglichkeit verhüte, was nicht darin zu dulden wäre. — Die vorläufige Note an den Cardinalstaatssecretair wird übrigens dadurch zugleich eine entscheidende werden, weil nothwendig darin der Dank und die Zufriedenheit über die päpstliche Bewilligung aller Anträge ausgedrückt, auch bemerkt werden muß, daß das transsumptum officiale der Bulle an den Herrn Bischof von Evara übergeben, und er aufgefordert sei, sein heilsames Werk zu beginnen; ohne jedoch durch irgend eine bestimmte Aeußerung die Meinung zu begründen, daß man die Bulle nach ihrem ganzen Inhalte annehme, und sie so, wie es dem Bischofe von Evara aufgetragen ist, ausführen lassen werde. Der römische Hof wird diese Note als eine Acceptation der Bulle ansehen; vielleicht hält der Papst darauf ein Consistorium, und macht sie bekannt. Das kann man nicht verhindern. Die oben in Antrag gebrachten Versicherungen von Seiten der vereinten Fürsten und Staaten, daß es ihnen eine Angelegenheit bleibe, sich forthin in gutem Einvernehmen mit dem heil. Vater zu halten, wird vielleicht auch dazu dienen, daß in dem Consistorium die päpstliche Allocution in sehr gemäßigten Ausdrücken abgefaßt wird. Die Hauptsache wollte man, und es dürfte an der Zeit sein, dieses zu erklären" ꝛc. — Diese Motivirung erinnert wiederum lebhaft und unerfreulich an die schon früher einmal erwähnte Rheinbundspolitik.

Schon in der einundfunfzigsten Sitzung der Conferenz war, um den Entwurf eines zu Ergänzung bezw. anstatt des provi=

sorischen Vertrages vom 7. October 1818 abzuschließenden definitiven Staatsvertrages endgültig zu formuliren[1]), eine Commission ernannt worden, die unter Berücksichtigung der unterdeß eingelaufenen Anträge, jetzt (in der LVI. Sitzung 5. December) ihre Arbeit vorlegte. Der Entwurf hat als Anlage einen die Bischofs- und Erzbischofswahl betreffenden Separatartikel, in welchem das oben darüber Berührte formulirt wird, dann die Kirchenpragmatik und Entwürfe für Ratifications- und Accessionsinstrumente. Alles dies und ebenso der Entwurf einer landesherrlichen Publicationsverordnung wurde angenommen. Die Annahme war so summarisch, daß sie bloß noch eine Form schien. Doch muß an dieser Stelle eine besondere alsbald zu erwähnende Einwirkung Burg's stattgefunden haben. Wir kommen auf den Staatsvertrag zurück.

Die Sache bewegte sich zum Ende. Man begann auszuführen.

Wie weit die Bulle jetzt schon landesherrlich, was nunmehr doch nöthig werde, zu placetiren sei, darüber allerdings konnte man sich auch in der siebenundfunfzigsten Sitzung (21. December) noch nicht einigen, sondern ließ die Frage nochmals an den Ausschuß gehen. Aber man beschloß, dem Bischofe Keller als Executor die zur Subdelegation in den Einzelstaaten geeigneten Geistlichen zu nennen: Baden wollte Burg, Kurhessen den Generalvicar v. Kempff zu Fulda, Hessen-Darmstadt den Landdechanten Anzmann zu Dieburg, Nassau für verschiedene bisher zu verschiedenen Diöcesen gehörig gewesene Landestheile verschiedene Subdelegaten. Sachsen-Gotha zeigte an, daß es mit Kurhessen die nöthigen Verträge abgeschlossen habe. — Rang und Titel der Bischöfe und Capitel, ebenso eine amtliche Ausgabe und Uebersetzung der Bulle kommt zur Erwägung. In den folgenden zwei Sitzungen (LVIII. und LIX. vom 30. Januar und 1. Februar 1822) setzt sich die Reihe solcher Erörterungen, allenthalben die staatlichen Gesichtspunkte wahrend, fort. Burg referirt über jenen Rang und Titel[2]);

---

[1]) S. oben Seite 196. 211.

[2]) Kurhessen, berichtet er nach Hause, wolle den Bischöfen nicht genügend hohen Rang geben. (Badische Minist.-Acten.)

Württemberg zeigt an, es habe die Mitglieder seines Generalvicariates und sämmtliche Decane veranlaßt, mittels verschlossener, an das Ministerium einzusendender Zettel sich über den Geistlichen, den sie zum Bischof wünschen, zu erklären. Ebenso Hessen-Darmstadt. Kurhessen hat nun den landesherrlichen Commissar zur Concurrenz bei Ausführung der Bulle auch ernannt, Württemberg notificirt, daß es das beschlossene Schreiben an Consalvi, mit dem Datum vom 27. December, am 2. Januar an Kölle abgesendet habe.[1]) In Betreff der Placetirung wird, auf Bericht des Ausschusses, die Formel angenommen: die Bulle erhalte das Placet „insofern als sie mit den Anträgen, Verabredungen und Verfügungen über die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der fünf Bisthümer", die genannt werden, „und deren Wiedervereinigung in eine Kirchenprovinz . . . . . übereinstimme, und die päpstliche Mitwirkung zu Vollzug derselben zusichere. . . . . Ohne jedoch dadurch die andern Bestimmungen, Formeln und Clauseln der Bulle, welche den gemeinsamen Anordnungen, sowie den besonderen Gesetzen der Staaten entgegen sein könnten, zu genehmigen."

In der Sitzung vom 21. December war zur Sprache gekommen, das aschaffenburger Generalvicariat habe den Regierungen, deren Gebiete sein Sprengel berührte, angezeigt (7. December), daß es vom münchener Nuntius in Ausführung der bayrischen Circumscriptionsbulle aufgelös't worden sei[2]); was man zwar wider die Abrede fand, aber dafür hielt, daß der Bischof von Evara — also jetzt doch schon nicht mehr der Staat, sondern der vom Papste ernannte Executor, — die hierdurch regierungslos gewordenen Pfarren den Vicariaten in den betheiligten Ländern unterstelle. Die Conferenz nahm den Entwurf eines von Württemberg und Baden an ihn darüber zu erlassenden Schreibens an. Die Administration der bisher von Aschaffenburg

---

[1]) Kölle berichtet den 22. Januar, er habe das Schreiben übergeben. Consalvi dränge zur Eile.

[2]) S. oben Th. 1. Seite 202. 216. 226. Th. 2. Abth. 1. Seite 206. Note 2.

aus regiert gewesenen nassauischen Diöcesantheile hatte jedoch schon der münchener Nuntius, mittels extrahirten Decretes der Consistorialcongregation zu Rom, einem Geistlichen zu Limburg übertragen. Hierüber aufgebracht, gab die nassauische Regierung in der sechzigsten Sitzung (8. Februar 1822) ein ausführliches Votum. Die Commission meinte beruhigend: die Einrichtung sei immerhin zweckmäßig, allein nicht der Nuntius, sondern Keller hätte sie treffen müssen.

In dieser sechzigsten Sitzung[1]) unterzeichneten die Bevollmächtigten „der sechs constituirenden Regierungen" den definitiven Staatsvertrag, nachdem in der sechsundfunfzigsten und achtundfunfzigsten noch über die Fassung verhandelt worden war, und Alle sich zur Unterzeichnung bereit und ermächtigt erklärt hatten.[2]) Es gab indeß bei der Unterzeichnung jetzt zwischen den beiden Hessen noch einen Rangstreit, der nur dadurch erledigt ward, daß doppelte Ausfertigungen gemacht wurden, und in der einen die kurhessische, in der anderen die hessen-darmstädtische Unterschrift voranging. Württemberg erhielt die Urkunde aufzubewahren. Sie bildet, vom 8. Febr. 1822 datirt, eine Anlage des Protocolles der sechzigsten Sitzung, und hat 10 Artikel, die den bereits in der achtundvierzigsten Sitzung angenommenen im Allgemeinen lediglich entsprechen: 1. Die Regierungen ertheilen der Bulle insofern ihre Sanction, als u. s. w., wie oben Sitzung LVIII.[3]) 2. Die fünf Bisthümer — welche genannt werden — bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. 3. Freiburg ist Erzbisthum: es wird festgestellt, was jeder betheiligte

---

[1]) In der auch noch kurhessische Dotationssachen verhandelt wurden.

[2]) Der badische Ministerialvortrag an den Großherzog über den nun abzuschließenden, durchaus nur als modificirte Neuredaction des Vertrages vom 7. October 1818 gefaßten Staatsvertrag ist vom 18. December 1821. Der Großherzog genehmigt an demselben Tage. — In der LIX. frankfurter Sitzung waren, da für das nächste Mal die Unterzeichnung in Aussicht sei, die bisher noch für kein bestimmtes Bisthum entschiedenen Staaten zur Accession aufgefordert: allein Oldenburg antwortete noch immer dilatorisch, Mecklenburg wiederholte, daß es mit den Hansestädten wegen gemeinschaftlichen Beitrittes in Unterhandlung, aber noch nicht schlüssig sei.

[3]) Im Entwurfe der XLVIII. Sitzung hieß es: die vereinten Staaten acceptiren das päpstliche Circumscriptionsanerbieten.

Staat zu dessen Dotation beiträgt.[1]) 4. „Die verbündeten Regierungen werden die Fundationsinstrumente, welche die Bedingungen der Stiftung enthalten", nach anliegenden Formularen ausfertigen. 5. „Die allgemeinen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und die" (anliegende) „Kirchenpragmatik sollen in der ganzen Oberrheinischen Kirchenprovinz in verbindlicher Kraft aufrechterhalten werden. Zugleich behalten auch die Declaration an den Papst und die Grundbestimmungen rc. ihre im Staatsvertrage vom 7. October 1818 ausgesprochene Verbindlichkeit, insofern nicht in der Kirchenpragmatik und in dem Fundationsinstrumente Etwas anders bestimmt ist." 6. „Die vereinigten Staaten machen sich verbindlich, die verabredete Kirchenverfassung unmittelbar nach der Einweisung der ersten Bischöfe in Vollzug zu setzen, zu dem Ende die Fundationsinstrumente und die Kirchenpragmatik den Bischöfen und ihren Domcapiteln zu übergeben, und die anliegende landesherrliche Verordnung" — die größtentheils die Kirchenpragmatik wiederholende Verordnung, welche später am 30. Januar 1830 erlassen worden, und bekannt ist[2]), — „als allgemein gültig bekannt machen zu lassen." 7. Bestätigung der Bischöfe.[3]) 8. Künftig beitretende Staaten.[4]) 9. Fortdauer der Commission zu Frankfurt zum Behuf der „Einführung der Kirchenverfassung." 10. Schlußartikel. — Die Unbestimmtheit des Ausdruckes „aufrechterhalten" in Art. 5. stammt, nach einer späteren Aussage Burg's, von diesem, beziehungsweise von der badischen Regierung her. In einem Briefe an Blittersdorf vom 23. Mai 1823 und einem damit übereinstimmenden Briefe an Berstett vom 7. Julius 1825[5]) sagt er, anfangs sei die Absicht darauf gegangen, die Kirchenpragmatik zum Landesgesetze zu erklären.

---

[1]) Dem Entwurfe der XLVIII. Sitzung lagen die württembergischen Propositionen der Circularnote vom 30. September 1819 an.

[2]) Walter, fontes iuris eccles. p. 340. Dem Entwurfe vom 19. Januar 1821 lag diese Verordnung noch nicht an.

[3]) In dem früheren Entwurfe Art. 8., während sich Art. 7. auf die erste Aufstellung der Bischöfe bezog.

[4]) Fehlt in dem früheren Entwurfe.

[5]) Letzterer ist auszugsweise gedruckt bei Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 49.

Dem habe er, weil der Papst es unmöglich dulden könne, widersprochen. Er habe auch erreicht, daß es nicht geschehen, sondern die angeführte Formulirung gewählt sei.

Als der definitive „Vertrag vom 8. Februar 1822", wie er von nun an heißt, unterschrieben war, hielt Wangenheim eine Schlußrede: Was man gewollt habe, sei im Wesentlichen erreicht. „Die katholische Kirchenverfassung ist nach ihren inneren Principien in den vereinten Staaten so fest gegründet, daß sie Erschütterungen wie die, welche in der vergangenen Zeit ihre wesentlichsten Institute zu vernichten drohten, nicht mehr befürchten darf. Die äußere Existenz der katholischen Kirche ist durch die in liberalem Sinne verwilligten Dotationen gesichert." Im Innern werde sich die Kirche nun frei entwickeln können. „Die kirchlichen Institutionen sind mit denen der Staaten in Einklang gebracht. Weder kann die Kirche als Staat im Staate erscheinen, und die ihr eigenthümlichen Grenzen überschreiten, die alten Versuche, die weltliche Macht in ihre Fesseln zu schlagen, erneuen, noch kann die Staatsgewalt die auch ihr eigenthümlichen Grenzen verkennend, die Kirche als ein bloßes Staatsinstitut betrachten und behandeln wollen. Indem daher unsere Regierungen zwischen dem Staate und der Kirche ein innigeres Band schlangen, haben sie demnach auch jenes Band, was die Katholiken mit dem Mittelpunkte ihrer Kirche verknüpft, als ein ihr eigenthümliches geachtet." Das Episcopalsystem sei in den vereinten Staaten „in seiner ganzen Fülle und Würde wiederhergestellt." Wangenheim zählt Einzelvortheile, die man gewonnen habe, auf. „So ist denn ein Ziel erreicht, das, oft schon im Ganzen und Einzelnen angestrebt, dennoch, wie uns die Geschichte des Fürstenvereines, der hundert Beschwerden der deutschen Nation gegen die römische Curie, der Verhandlungen zu Pistoja, des Emser Congresses, und selbst die der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel lehrt, fast ebensooft verfehlt wurde." Der Redner rühmt, durch welche Gesinnung und Gemeinsamkeit dieser Erfolg möglich geworden. Leider habe Preußen sich nicht angeschlossen; aber obwohl es in Rom keineswegs ebensoviel, wie die oberrheinischen Regierungen, erreicht habe, immerhin sei es doch zu wesentlich demselben Ziele gelangt,

und behandele die katholische Kirche nach eben den hier angenommenen Principien: dem „musterhaften josephinischen Kirchenrechte." Wangenheim nimmt zuletzt als nunmehr möglich eine deutsche Generalsynode in Aussicht. „So ist eine Leuchte angezündet worden, welche sich durch die giftigen Dünste, die sich hier und da gespenstig zu Schattenbildern aufthürmen, schwerlich verdunkeln lassen wird."

Blittersdorf antwortete in gleichem Sinne, dankte zuletzt speciell Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann[1]), — und die Versammlung vertagte sich.

Die Selbsttäuschung in Wangenheim's Rede liegt auf der Hand. Weder hatte man das Episcopalsystem „in aller Würde und Fülle" wiederhergestellt, noch hatte man sonst wesentlich erreicht, was man wollte: man hoffte bloß, obwohl schon nicht mehr in dem anfangs beanspruchten Grade, es künftig zu erreichen. — Erlangt war, was noch mehr die römische Curie wünschen mußte, als es den Staaten erwünscht schien, die Wiederherstellung anerkannter Bisthümer im südwestlichen Deutschland; und zwar nicht, wie die Staaten gewollt hatten, bloß für die dortigen Katholiken, sondern für die gesammten betheiligten Territorien anerkannter. Die im Westphälischen Frieden ausgesprochene Suspension der bischöflichen Regierungsgewalt war staatsseitig aufgegeben. Für die Curie bedeutete das Erreichte einen unzweifelhaften, für die Staaten einen nur vorbereiteten Fortschritt.

Alles Uebrige schwebte noch. Wir werden weiterhin zu betrachten haben, unter wie viel Kämpfen es sich entwickeln sollte.

---

[1]) Koch verschwindet seit Ende 1821 aus den Sitzungen. Er hatte Scandal gegeben, das ihn für Frankfurt unmöglich machte.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Mejer, Otto,

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage

Bd.: 3,1

1885